I. mitt. G.
455 w

Mascher

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verlag von Friedrich Kortkampf in Berlin, Wilhelmsstraße 84:

Aegidi, Ludw. Karl, **Ueber Reform des Seekriegsrechts.** Nach dem amtlichen stenographischen Berichte der Verhandlungen des Reichstags vom 18. April 1868. Mit Vorwort. gr. 8. 6 Sgr.

Archiv des Norddeutschen Bundes. Sammlung aller **Gesetze, Actenstücke** und **Verträge,** die Verhältnisse des Norddeutschen Bundes betr. Herausgeg. von Prof. Dr. **J. C. Glaser.** 3 Thlr. 10 Sgr.

Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins. **Jahrbuch** für **Staats-, Verwaltungs-Recht** und **Diplomatie.** Mit Beilagen, enthaltend Verfassungen und Gesetze anderer Länder. Red. von Dr. jur. **A. Koller.** Band I. 8 Hefte. Preis 4 Thlr.

Bismarck, Graf v., **Reden im Reichstag des Norddeutschen Bundes.** **1. Session des Reichstags** gr. 8. 10 Sgr.

Glaser, Pr. Dr., Die Preußische Verfassung zusammengestellt mit den entsprechenden Bestimmungen der Verfassungen von **Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau** und **Frankfurt a. M.** 20 Sgr.

Grundzüge conservativer Politik. Briefe conservativer Freunde über conservative Partei und Politik in Preußen. 2. Auflage. 1 Thlr.

E. v. L., Die Ungleichheit des allgemeinen gleichen Wahlrechts. Ein Wort der Beruhigung für ängstliche Gemüther. gr. 8. $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Oppermann, Dr. H. A., **Zur Geschichte des Königreichs Hannover.** Von 1832 bis 1. October 1867. Erschienen sind Band I und II, enthaltend die Geschichte H's bis zum Jahre 1860. Band III, enthaltend die Zeit bis 1. October 1867, erscheint Ende des Jahres. Preis für Band I und II $2\frac{1}{2}$ Thlr.

Die Stellung der deutschen Standesherrn seit 1866. Nach den Forderungen des Rechts und der Politik. gr. 8. $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Die Verhandlungen des Zoll-Parlaments. Nach stenographischen Aufzeichnungen herausgegeben von **Dr. H. Robolsky.** I. Session. 1. Band. Preis 1 Thlr.

Digitized by Google

Die Gegenwart. Uebersicht der wichtigsten politischen Ereignisse der Jetztzeit. Herausgegeben von **M. Waldeck.** 1. Jahrgang. 12 Lieferungen. Preis 1 Thlr.

Ungarische Monatsschrift für Politik, Landes-Wehr, Staats-Oekonomie, Statistik, Völkerkunde, Geschichte u. s. w. Herausgegeben von mehreren Fachmännern. Preis pro Jahrgang von 12 Heften. gr. 8. 8 Thlr.

Volks-Ausgabe Norddeutscher Bundesgesetze. Text und Sachregister. 5 Hefte à 5 bis 15 Sgr. Inhalt: Heft 1. Organisationsgesetze. — Heft 2. Paßwesen, Freizügigkeit. — Heft 3. Postgesetze. — Heft 4. Bundes-Consulatwesen, Handels- und Zollgesetze. — Heft 5. Militairgesetze.

Verfassung des Norddeutschen Bundes in vergleichender Zusammenstellung mit dem Entwurf. gr. 8. 2 Sgr.

Biedenweg, Verhandlungen der Königlichen Landwirthschaftlichen Gesellschaft in Celle. Betr. das Verhältniß der Privat-Hengsthalterei zum Königl. Landgestüte. 8. 5 Sgr.

Sturz, J. J., Generalconsul. Der **Austernbetrieb** in **Amerika, England** und **Frankreich** mit Hinblick auf die deutschen Nordseeküsten. 8. 10 Sgr.

Winkler, Dr. A., Grundzüge der belgischen Flachskultur und Flachsbereitung. 12½ Sgr.

Unter der Presse befinden sich:

Aus den nachgelassenen Papieren eines preußischen Diplomaten. Mitgetheilt von dessen Neffen L. v. L. gr. 8. circa 2½ Thlr.

Eisenhart, Prof., **Die Kunst der Besteuerung.** gr. 8. circa 1 Thlr. 15 Sgr.

Grotefend, G. A., **Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart.** circa 3⅔ Thlr.

Mascher, H. A., **Das deutsche Hypothekenwesen.** Nach Geschichte, Recht, Statistik und Nationalökonomie dargestellt. gr. 8. circa 3 Thlr.

Digitized by Google

Digitized by Google

BUCHHANDLUNG
für
Staatswissenschaften und **Geschichte.**
Fr. Kortkampf.
BERLIN
84. Wilhelms-Strasse 84.

Specialität
für
Rechts- und Staatswissenschaft,
DIPLOMATIE, POLITIK,
National-Oekonomie
und
Geschichte
in allen Sprachen.

ANTIQUARIAT.

Cataloge gratis und franco.

Digitized by Google

Das

Institut der Landräthe

in

Preußen.

Historisch, juristisch und national-ökonomisch

skizzirt

von

Dr. H. A. Mascher,
in Naumburg a. d. S.

Berlin 1868.
Verlag von Fr. Kortkampf.
84. Wilhelmsstraße 84.

Digitized by Google

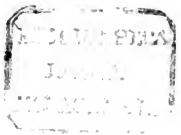

Motto:

Greift nur hinein ins volle Menschenleben,
Und wo ihr's packt, da ist's interessant."

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung . . . . . 1—37

1. Kapitel: Entstehung und Ausbildung des Instituts der Landräthe 38—49

2. „ Gestaltung des Instituts der Landräthe unter der Herrschaft des Industriesystems . . . . . 49—61

3. „ Wahl, Präsentation und Ernennung der Landräthe . 61—81

4. „ Rechte und Pflichten der Landräthe im Allgemeinen . 82—118

5. „ Der Landrath als permanenter Commissarius der Regierung:

1. in Staatshoheitsangelegenheiten . . . . . 119—121
2. als politischer Agent . . . . . 121—122
3. in legislativen Angelegenheiten . . . . . 122—123
4. als Zeitungsberichterstatter 125
5. „ Publizist . . . . . 125—126
6. bei Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern und zwar:
   a. der Klassensteuer 128
   b. der klassifizirten Einkommensteuer 128
   c. der Gewerbesteuer 128
   d. der Grund- und Gebäudesteuer . . . . . 129—131
7. als Kurator der Kreiskasse . . . . . 131—133
8. „ Civil-Vorsitzender d. Militair-Kreis-Ersatz-Commission und in Militair-Angelegenheiten überhaupt 133—137
9. in Gemeindeangelegenheiten . . . . . 137—146
10. als Statistiker . . . . . 146—151

6. Kapitel: Der Landrath als Kreis-Polizeibehörde:

A. Aufgabe desselben

1. bezüglich der Polizeigesetzgebung . . . . . 152—153
2. „ „ Polizeiverwaltung . . . . . 153—156

B. Thätigkeit desselben

I. bezüglich der Gewerbepolizei

1. im Allgemeinen . . . . . 156—163

Digitized by Google

Seite

2. rücksichtlich der Urproduktion . . . . . 163—169
3. „ der Gewerbe und des Handels . . 169—185
II. bezüglich der Sicherheits- und Ordnungspolizei und zwar
1. rücksichtlich der Feuerpolizei 186
2. „ „ Gesundheitspolizei . . . . . 187—188
3. „ „ Armenpolizei . . . . . 189—197
4. „ „ Wohlthätigkeit u. Menschenliebe 197—199
III. bezüglich der Kulturpolizei
1. rücksichtlich der Kirche . . . . . 201—207
2. „ „ Schule . . . . . 207—211
C. Allgemeine Betrachtung über die polizeiliche Thätigkeit des Landraths . . . . . 211—215
besonders bezüglich
1. der Selbstständigkeit desselben . . . . . 215—217
2. der Aufsicht desselben über die Lokal-Polizeiverwaltungen . . . . . 217—218
7. Kapitel: Der Landrath als Lokal-Polizeiverwalter . . . . . 219—220
8. „ „ „ „ Kreis-Kommunalverwaltungsbeamter 221—227
9. „ Die Vertreter und Gehilfen des Landraths: die Kreis-Deputirten, der Kreis-Secretair, die Bureaugehilfen und der Kreisbote . . . . . 228—240
10. „ Schlußbetrachtung . . . . . 240—242
Anhang: Instruktion für die Landräthe und die ihnen untergeordneten Kreis-Offizianten, vom 31. Dezember 1816 . 243

Digitized by Google

Einleitung.

Der Genius der preußischen Verwaltung.

Unfreiheit und Aberglauben umnachteten vor, während und nach dem dreißigjährigen Kriege alle größeren Staaten des kontinentalen Europa's; asiatischer Geistestod und chinesische Entwürdigung war das Loos der Völker. Der Herrscher vermochte Alles; das Land war sein unumschränktes Eigenthum, und die Leute betrachtete er nur als die misera contribuens plebs, getreu dem Grundsatze Ludwigs XIV.: „L'état c'est moi!“ Böses Beispiel aber verdirbt gute Sitten. Auch die kleinen Regenten Deutschlands waren, wie der französische Sultan, verschwenderische, wollüstige Despoten. Aemter, Würden und Rechte waren käuflich, Gewalt und Schandthaten an ihren Höfen heimisch.

„Aber, wer bei den Fürsten sucht,
Die Furcht Gottes und die gute Zucht
Und die Scham, der wird nicht viel finden,
Thät' er auch hundert Laternen anzünden.“

Von den fürstlichen Zierden: Gerechtigkeit, Maß, Festigkeit, Wahrheit, Beständigkeit, Gnade, Huld, Demuth, Geduld, Ergebung, Tapferkeit und Muth fehlte jede Spur.

Auf das Unrecht folgte natürlich auch das Uebel. Eine geregelte Verwaltung gab es nicht. Der deutsche Gemeinde-Vorsteher, einst der selbstgewählte Vorsteher einer freien Volksgemeinde, war herabgesunken zum Schulzen einer schutz- und dienstpflichtigen Landgemeinde; die städtische Obrigkeit ging nicht mehr aus der Wahl freier Bürger hervor, sondern lag in der Hand römisch gebildeter Juristen, welche am Marke des Volkes nagten. Alle Stände schmach-

Digitized by Google

teten in den Fesseln politischer, sozialer und wirthschaftlicher Unfreiheit.

„Und das deutsche Reich — daß Gotterbarm,
Das hieß jetzt römisch arm;
Der Rheinstrom war worden zu einem Peinstein,
Die Klöster waren ausgenommene Nester,
Die Bisthümer waren verwandelt in Wüstthümer,
Die Abteien und die Stifter
War'n nun Raubteien und Diebesklüfter
Und alle die gesegneten deutschen Länder,
War'n verkehrt worden in Elender. —

Woher kam das? Weil die Regierungen nicht daran dachten, die Bedürfnisse des Volkes zu befriedigen und das letztere die Achtung vor der Arbeit verloren hatte, welche allein die Menschen, Völker und Herrscher glücklich zu machen vermag. Deshalb waren auch alle Schichten der Nation unfrei, baar des bürgerlichen Gemeinsinns, vermögenslos und geistig arm, zu kraftlos, um der feindlichen Bewegung Herr zu werden, und aus sich selbst zu einem neuen nationalen Leben überzugehen.

Da, als Deutschlands Zeit erfüllet war, ging der deutschen Welt das Heil im märkischen Sande,

„Wo kräftig blühte Friedrich's Saat,
Dem Volke zur Segensfrucht, —"

in der kleinen, durch innere Kämpfe zerrütteten Mark Brandenburg auf, deren Herrschaft die Vorsehung in die Hände des erlauchten Hauses der Hohenzollern gelegt hatte,

„der Kraft, die der Süden geboren."

Dem Mannesstamme dieser Dynastie ist es gelungen, in einer Zeit, in welcher bereits alle größeren Staaten Europa's bestimmte Grenzen angenommen hatten, durch fortgesetzte, umsichtige und kraftvolle Bestrebungen, mit ihrem mit nichten bedeutendsten deutschen Lande, durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Okkupation und Eroberung, nach und nach verschiedene, ursprünglich zum großen Theile selbstständige, kleinere und größere Gebiete zu einem großen Gesammtstaatsgebiete zu vereinigen.

„Vom deutschen Hochland durch die weiten Gauen,
Die sich erstrecken bis zum Ostseestrand,

Digitized by Google

Von Rußlands Grenzen, wo durch grüne Auen,
Die Memel strömt, bis in das schöne Land,
Wo sie am Rhein die gold'ne Rebe bauen,
In Stadt und Land, an Strom- und Bergesrand,
Da steh'n des Preußenvolkes Hütten."

Die Regentenweisheit der Hohenzollern hat es überdies verstanden, die Bewohner der einzelnen Länder, so verschieden sie auch nach ihrer Abstammung und Sprache, so wie nach ihrer Religion und ihren Sitten sein mögen, zu einem Volke heranzubilden.

„Nicht eines Stamm's zwar sind die Volksgenossen,
Verschmolzen hat sie erst der Strom der Zeit
Zu einem Volk; nun aber festgeschlossen
Steh'n sie um ihres Königs Thron gereiht."

Von dort herab ist der Geist gekommen, welcher es vermocht hat, die Interessen dieses Volkes mit denen des Staates zu verbinden, in der Gesammtbevölkerung das Nationalbewußtsein, die wichtigste Grundlage jedes in den Weltverhältnissen bedeutenden Staates, bis zu der jeder Zeit opferbereiten Treue zu heben und so jene wechselseitigen, innigen Beziehungen zwischen Fürst und Volk herzustellen, welche vorzugsweise dazu beigetragen haben, das preußische Volk glücklich zu machen, dem preußischen Staate die Achtung gebietende Stellung einer europäischen Großmacht zu verschaffen, Deutschland zu einigen und demselben die germanische Freiheit, die Macht und das Ansehn zu gewähren, wozu dasselbe seine geographische Lage, der Reichthum seiner Naturkräfte, die ungewöhnliche Höhe der Begabung und Bildung seiner Bewohner mehr, als irgend ein Volk der Erde befähigen. An Grund, Willen, Kraft und Mitteln fehlte es den Hohenzollern nicht.

Deshalb blüht kräftig Friedrich's Saat
Dem Volke zur Segensfrucht,
Sie schuf das Land zum Friedensstaat
Schlug Willkür in die Flucht."

Bereits Friedrich Wilhelm hob die Sandbüchse des heiligen römischen Reichs aus dem unsäglichen Jammer, der Noth und dem Elend des dreißigjährigen Krieges zu einem Achtung gebietenden en-

Digitized by Google

ropäischen Staate vierten Ranges empor. Das Mittel hierzu fand der weise Mann, den schon seine Zeitgenossen den großen Kurfürsten nannten, mit richtigem Blick darin, die Sonderinteressen seiner einzelnen Landschaften auszugleichen, die einzelnen Völkerstämme harmonisch mit einander zu verbinden und dem verwüsteten Deutschland einen neuen Mittelpunkt zu geben, der nach und nach alle deutschen Länder unauflöslich anzog, so daß jetzt von Preußens Gedeihen auch Deutschlands Wohlfahrt abhängt. In den einzelnen Maßnahmen folgte der große Kurfürst den Lehren Colbert's, welcher die materielle Blüthe und politische Bedeutung Frankreichs so gefördert hatte, daß dessen Weltherrschaft unter Ludwig XIV. vielleicht noch bedeutender war, als die Napoleon's I. Auch Poesie, Kunst und Wissenschaft hatte Colbert durch Förderung des Handels und der Gewerbe so zu beleben und zu heben gewußt, daß er allen Launen eines sybaritisch-üppigen Hofes genügen und die Kosten der landesräuberischen Kriege des Königs bestreiten konnte. Ueberall rief er Fabriken und Manufakturen in's Leben, stattete diese mit Privilegien aus, förderte den Handel, als Hebel des Gewerbefleißes, verbesserte zu dem Ende Straßen und Wege, baute Kanäle, eröffnete Freihäfen, stiftete Ausfuhrprämien und Assekuranzkammern, gab Handelsgesetze, errichtete Handelsgesellschaften, organisirte die Kolonien und gründete Niederlassungen. Zum Schutz des Seehandels gründete er eine gewaltige Flotte.

Auch finanziell war Frankreich unter Colbert der erste Staat, welcher die angesehensten Staatsmänner, selbst Fürsten in seinem Solde hatte. Helden, wie Condé und Turenne, führten die schwellenden Heerschaaren zum sicheren Siege, und die Mittel dazu bereiteten Louvois' Scharfblick, nie rastende Thätigkeit und rücksichtsloser Eifer. Der große Fehler des Colbert'schen Systems war indessen der, daß dasselbe die Landwirthschaft vernachlässigte. Nichtsdestoweniger erzielte Colbert Epoche machende Resultate. Alle Staaten Europa's blickten auf Frankreich, den Musterstaat der politischen Oekonomie, und ahmten dessen Maximen nach.

In Deutschland war der große Kurfürst der treueste Anhänger des Colbert'schen Systems. Um nicht, wie im dreißigjährigen Kriege,

Digitized by Google

seine Länder wehrlos den eindringenden Feinden Preis zu geben, ließ Brandenburgs Herrscher es sich angelegen sein, ein stehendes Heer einzurichten.

„Denn Kraft der Fürstenhoheit eng angeschlossen,
Ist blauer Stahl dem Goldschild rund umgossen."

Nicht in Rossen und Reisigen allein liegt indessen der Landesschutz, sondern auch in den Mitteln, diese kampffähig erhalten und Kriege führen zu können, nicht minder in dem Geiste, in dem dies geschieht, so lange Elihu Burrit's Reich noch nicht gekommen ist. Hand in Hand mit der Bildung des Heeres ging deshalb auch die Ordnung des zerrütteten Finanzwesens, dessen Zustand in der innigsten Wechselwirkung mit der Sicherheit des Staats nach Außen und nach Innen und mit dem Nationalwohlstande steht, und die Herstellung einer geordneten Staatsverwaltung, so mächtig und so kräftig, daß ihr die energische Durchführung aller Regierungsmaßnahmen „bis in die letzten Haargefäße des staatlichen Kreislaufes, die Harmonie der Kraft mit den physiologischen Bedingungen ihrer funktionellen Thätigkeit" möglich war.

Das Wort Verwaltung (administratio civitatis) ist somit staatspolitisch und staatsrechtlich ein schwer wiegendes; es ist von größerer Bedeutung, als das Wort Verfassung, Staatsverfassung, Staatsform, Konstitution (constitutio, magna charta, charte), nach Kant der rechtliche Zustand des Volkes unter einem vereinigten Willen. Der Alltagspolitiker, der seine politische Afterweisheit lediglich aus einem Parteiblatte schöpft, versteht darunter gewöhnlich das Blatt Papier, dem die Verwaltung doch erst den lebendigen Odem einhaucht. Die beste Verfassung, die weisesten Gesetze sind ohne eine gute Verwaltung eine leere Formel, wie das Quadrat des Cirkels und das Perpetuum mobile. Von der Verwaltung, nicht von der s. g. Verfassung, die jeder Staat besitzt, selbst wenn er noch auf der niedrigsten Stufe der Kultur steht, hängt somit vorzugsweise das Wohl und Wehe der Staaten und Völker, aber auch der Herrscher ab. Frankreich, England, Mexiko, Ludwig XVI., Louis Philipp, Karl X. und Maximilian predigen diese Wahrheit. Aber auch Friedrich II., der durch seine Verwaltung mehr für sein Volk gethan

Digitized by Google

hat, als Lykurgus durch seine Verfassung für die Spartaner. Mit letzterer war die schmachvolle, harte Sklaverei der Heloten unzertrennlich. Friedrich der Große gewährte seinem Volke sogar mehr Freiheit, als die demokratischen Verfassungen der Reichsstädte, selbst wenn über Thoren und Mauern, wie in Lucca, das Wort „Liberté“ stand. Und unter den Kantonen der Schweiz war seiner Zeit Neuchatel das einzige freie Land. — In der Verwaltung drückt sich somit der Geist der Regenten und der Regierten in Flammenzügen aus; sie ist das Resultat weisen Nachdenkens des Friedens, während die Verfassung in der Regel das Produkt der Zeit, äußerer Kriege und innerer Kämpfe, das Werk des Augenblicks und darum häufig zu wenig für das Salus populi berechnet. Heil dem Lande, dessen Fürsten man in diesem Falle mit Frau von Staël das Kompliment machen kann: „Sire, Votre charactère est une constitution!“ In der Verwaltung liegt somit Ohnmacht oder Kraft und deshalb auch große Verantwortlichkeit der Verwaltungsbeamten gegen ihre Vorgesetzten, dieser gegen den Regenten und des letzteren gegen den obersten Weltenrichter, der in ewiger Gerechtigkeit zu Gericht sitzt über die Lebendigen und die Todten, wie das offen aufgeschlagene Buch der Weltgeschichte bezeugt.

Eine väterliche, gerechte, einsichtsvolle und thatkräftige Verwaltung in den untersten Schichten und in den obersten Regionen des Staatsorganismus ist somit ein Segen Gottes. Eine gleichgültige, ungerechte, beschränkte, hochmüthige, eitle, herrschsüchtige und träge Verwaltung dagegen ein Werk Mephisto's. —

In der Organisation und Handhabung der Verwaltung offenbart sich demnach vorzugsweise die Regierungsweisheit.

Das erkannten die staatsklugen Hohenzollern und deshalb ließen sie auf dem sicheren Fundamente einer guten Verwaltung die preußische Staatsmaschine ihre Arbeit verrichten. Die treibende Kraft derselben dagegen liegt zunächst in der planmäßigen Förderung des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe, in der schaffenden Thätigkeit des Einzelnen daheim, in Haus, Familie und Werkstatt, in der materiellen Produktion, welche die Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse bezweckt, in der Kunst und Wissenschaft, die geistige

Digitized by Google

Produktion, Sitte, Sittlichkeit und Religion, folglich alle Kultur ihre Wurzel findet, die somit das innere Triebrad, das Agens des Staatslebens bildet.

Auch dies entging dem Scharfblick des großen Kurfürsten nicht!

Um Handel, Gewerbe und Ackerbau zu beleben, nahm er die Leitung der Staatsverwaltung selbst in die Hand und sorgte zunächst für die Wiederbevölkerung seines Landes. Zu dem Ende regte er, durch die Edikte von 1667, 1668 und 1669, die Wiederherstellung wüster Stätten in Stadt- und Landgemeinden, unter Bewilligung besonderer Vortheile und zeitweiser Befreiung von Steuern und Gemeindelasten, an, und beförderte die Ansiedelung fremder Kolonisten, insbesondere die Aufnahme von Niederländern und von solchen französischen Protestanten, welche der große Franzosenkönig, durch Aufhebung des Edikts von Nantes, aus seinen Staaten vertrieben hatte. Der große Kurfürst stattete die gewerbefleißigen, geschickten französischen Refugiés mit besonderen Vorrechten aus, und diese sind hierdurch die Väter der heutigen preußischen Industrie geworden.

In demselben Grade, in dem Friedrich Wilhelm es sich angelegen sein ließ, die Bevölkerung seiner Staaten zu vermehren, suchte er auch die Landwirthschaft zu heben, indem er eine Reihe weiser Verordnungen zum Schutze und zur Verbesserung der Lage der hörigen Bauern und anderer Landbewohner erließ. Ganz besonders war er bestrebt, Handel und Gewerbe zur Blüthe zu bringen. Das Edikt vom 1. Januar 1686, durch welches er eine Marinekasse stiftete, erklärte Handel und Wandel für die vornehmsten Säulen des Staates. Im Jahre 1682 wurde eine amerikanische Handelsgesellschaft, im Jahre 1683 eine Kolonie in Guinea gegründet und, im Jahre 1684, ein besonderes Kommerzcollegium errichtet. Das Resultat des Forts Friedrichsburg auf der afrikanischen Küste entsprach allerdings nicht den gehegten Erwartungen, dagegen waren seine Bemühungen, den Handel im Innern und den Ackerbau und die Gewerbe zu beleben, von desto größerem Erfolge. Er ließ den Friedrich-Wilhelms-Canal graben, verband durch diesen die Havel mit der Spree, führte Posten ein, rief geschickte, unternehmende Männer,

Digitized by Google

u. A. den Buchhändler Rupert Völker, den ersten Gewerbetreibenden dieser Art, in sein Land, und begünstigte sie durch Privilegien und Monopole, engte die Zünfte durch Personalprivilegien ein und suchte verschiedene Mängel der Zunftverfassung durch Edikte abzustellen. Für alle diese Anordnungen und Maßregeln waren die Lehren Colbert's, das Merkantilsystem, maßgebend, dessen Grundirrthum in dem falschen Schlusse lag, daß die Vermehrung des Metallgeldes das beste Mittel zur Erhöhung des Wohlstandes des Volkes und des Individuums sei. Dieser Irrthum und der Mangel sittlicher Basis des ganzen Systems zeigte seine Haltlosigkeit in Frankreich am deutlichsten. Dieser Staat war zwar durch jenes System auf den Gipfel nie dagewesener Macht gelangt, die enormen Kosten, welche dies verursachte, die zügellose Verschwendung des Hofes, die üppige Geistlichkeit und der habgierige Adel saugten indessen das Volk vollständig aus und verpraßten die Früchte des kaum erwachten Gewerbefleißes. Der Friede von Ryswyk fand Frankreich bereits vollständig erschöpft und der spanische Erbfolgekrieg vernichtete vollends den inneren Wohlstand Frankreichs und die Hülfsmittel der Regierung. Es liegt darin die Lehre, daß die Künste des Friedens nicht getrieben werden sollen, um den Krieg zu nähren, der schließlich wie Saturn seine Kinder verschlingt, sondern daß der Krieg geführt werden soll, damit Ackerbau, Handel und Gewerbe, Künste und Wissenschaften im Schatten des Friedens gedeihen können. Die Nichtbeachtung dieser Lehre, der Fehler des Merkantilsystems und der starre Absolutismus Ludwig's XIV., der bei seinem Tode Frankreich eine öffentliche Schuld von 3500 Mill. Lires hinterließ, hatten Frankreich an den Rand des Verderbens gebracht und die Wege für eine Revolution gebahnt, welche den Staat, die Gesellschaft und die Individuen ruinirte, weil sie schlecht gewirthschaftet hatten.

Für den Staat des großen Kurfürsten konnte das Merkantilsystem und der Absolutismus, dem auch er, als ein Kind seiner Zeit, huldigte, deshalb nicht verderblich werden, weil er bei allen seinen Maßnahmen nicht egoistisch, sich, sein Interesse, sondern in erster Linie das Wohl seines Volkes im Auge hatte, jene beiden Prinzipien somit auf eine sittliche Basis zurückführte. Sein Streben,

Digitized by Google

welches er mit Konsequenz, Beharrlichkeit und Gründlichkeit verfolgte, gelang ihm denn auch so, daß ihn sein großer Nachfolger und Urenkel, Friedrich II., als den Vertheidiger und Wiederhersteller seines Landes, als den Schöpfer des Glanzes und Ruhmes seines Hauses, mit Recht preisen konnte.

Der Sohn des großen Kurfürsten, Kurfürst Friedrich III., welcher sich, in gerechter Selbstwürdigung, unter dem Namen Friedrich I., am 18. Januar 1701, die Königskrone auf's Haupt setzte, mithin die großen Schauspieler, Caesar, der den Königstitel ablehnte, und Cromwell, der die Krone zurückstieß, sich nicht zum Vorbilde dienen ließ, schritt auf der vom großen Kurfürsten eingeschlagenen Bahn vorwärts und rief diejenigen, den Lehnsstaat beseitigenden Aenderungen in's Leben, welche ihren Abschluß in der Regierungsweise Friedrich's des Großen fanden. Schon der große Kurfürst hatte erkannt, wie sehr das Gedeihen eines Staats von einem geordneten Abgabenwesen abhänge und hatte Reformen eingeführt, welche die vielen mit der Steuerbewilligung der Stände zu Tage getretenen Mängel im Interesse des Staatsganzen beseitigen sollten. Die Mißverhältnisse in der Besteuerung entgingen auch dem staatsmännischen Blicke seines Sohnes und Nachfolgers nicht, der, wie er selbst sagte, „der Finanzminister und Feldmarschall des Königs von Preußen" sein wollte. Um jene Fehler im Abgabenwesen abzustellen und im Interesse des Staates zu erhöhen, ordnete derselbe durchgreifende Steuerrevisionen und Regulirungen an, bei welchen durchweg das landesväterliche Streben vorwaltete, die Steuer richtiger als bis dahin und möglichst verhältnißmäßig zu vertheilen. Auf den Widerspruch der Stände konnte es dabei selbstredend nicht ankommen. Gerade durch ihr Widerstreben gegen die weisen Anordnungen des Landesherrn brachten sie es dahin, daß sie in Steuerangelegenheiten nicht mehr zu Rathe gezogen und in bloße Kreisstände umgebildet wurden, auf welche indessen manche wichtige landständische Befugnisse, namentlich das Recht, die Landräthe (und die Kreis-Sekretäre) zu wählen, überging. Hand in Hand mit der Regulirung des Abgabenwesens gingen u. A. auch die Reformen auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung. Auch volkswirthschaftlich trat Friedrich III. in die Fuß-

Digitized by Google

tapfen seines großen Vorfahren, begünstigte Ackerbau, Handel und Gewerbe und nahm die Salzburger und die aus Polen vertriebenen Dissidenten freiwillig in seine Staaten auf. Ganz denselben Grundsätzen und Maximen huldigte der Sohn des staats- und volkswirthschaftlichen Mannes, Friedrich Wilhelm I. und dessen Enkel, Friedrich II., unter dem der Gegensatz zwischen Oesterreich und Preußen zu den Kämpfen führte, welche Preußen einen entscheidenden Einfluß auf die deutschen Angelegenheiten sicherten, und ihm von da an seinen Platz unter den Großmächten Europa's anwies. Das, was Preußens großer König demnächst that, um die Wunden des Krieges zu heilen, wies seinem Staate militärisch, legislativ, administrativ und wirthschaftlich den ersten Rang in Deutschland an, während Frankreich, in Folge des langen, heillosen Regiments seines großen Königs, — des Sklaven der Maintenon, — politisch, sozial und wirthschaftlich dem Bankerott entgegenging. Francois Quesnay gründete zwar, um die Finanzen zu ordnen und die Staatsverwaltung zu regeneriren, die Schule der Physiokraten, deren Lehre den geraden Gegensatz des Merkantilsystems bildete, indem dieselbe sich auf den Grundsatz stützt, daß die Landwirthschaft die einzige, wahre Güterquelle sei. Ihr bürdete man daher alle Staatslasten auf. Der Streit, welcher in dem, in der Auflösung begriffenen Staate zwischen den Merkantilisten und Physiokraten über die Mittel zur Rettung des Staates ausbrach, führte schließlich zum Sturz des Königthums und zur gänzlichen Umgestaltung aller Verhältnisse in den Staaten des zivilisirten Europa's. Der Kern dieser ganzen Erscheinung ist somit wirthschaftlicher Natur. Nur England berührten die gewaltigen Erschütterungen der großen französischen Revolution nicht, weil dasselbe bereits durch die weisen Gesetze Heinrich's VIII. und Elisabeth's, durch die Aufnahme der unter Philipp's II. tyrannischer Regierung flüchtig gewordenen gewerbefleißigen Niederländer, später durch Aufnahme der verarmten deutschen Handwerker, Künstler und Gelehrten, durch einen stillen Uebergang vom mittelalterlichen Zunftwesen zur Gewerbefreiheit und durch diese zum Großgewerbebetriebe, mit dem Maschinenbetriebe und der Arbeitstheilung, der kaufmännischen Betriebsweise, der Ausbeutung der Natur-

Digitized by Google

kräfte, das freieste, mächtigste, reichste Land der Erde geworden war, dem es nicht, wie den anderen Staaten Europa's, an einem gediegenen Mittelstande, der Hauptstütze des Staats und der Gesellschaft, fehlte, und auch heute noch nicht fehlt, obgleich dies oft genug von Unwissenden und Böswilligen behauptet wird. Denn es steht statistisch fest, daß sich gerade in England, durch den Industrialismus, in den mittleren Klassen das Einkommen und folglich auch der Nationalreichthum mächtig gehoben hat. Der deutsche Handwerksmeister in seiner oft mehr als bescheidenen Wohnung hat allerdings keinen Begriff von dem Wohlstande, dessen sich die englischen Mittelklassen erfreuen. Freilich, wer den armen deutschen Meister zum Mittelstande, und den englischen Arbeiter, mit seiner gesunden Wohnung und seiner kräftigen Nahrung, mit seinem hohen Arbeitsverdienste, dem Proletariat zurechnet, mit dem läßt sich nicht rechten, weil er die Welt verkehrt ansieht.

England, bemerkt Engel sehr wahr, ist nicht sowohl wegen der Größe seiner Mittel, wegen der Ländergebiete in allen Theilen der Erde, wegen seiner Herrschaft auf dem Meere, sondern noch mehr wegen der vielen trefflichen Eigenschaften seiner Bewohner ein überschwenglich reiches Land. Das schöne Sprüchwort: „mein Haus, meine Burg", hat dort noch seine volle Geltung, und bethätigt sich darin, daß dort jede Familie ein besonderes Haus zu bewohnen pflegt. Nirgends wird Familienzucht und Familiensittlichkeit strenger gehandhabt, als dort. Konservativismus und Fortschritt stehen hier von jeher in der innigsten Harmonie, in der Politik, im sozialen und wirthschaftlichen Leben. Hier sind deshalb auch die Hebel der modernen Industrie erfunden: die Spinnmaschine von Arkwright, die Dampfmaschine, welche die Menschheit in der Erkenntniß aller Dinge mit Gewalt vorwärts geschleudert hat, von Watt, und die Lokomotive von Stephenson. Mit Hülfe dieser Erfindungen konnten erst die astronomischen und mathematischen Forschungen eines Tycho de Brahe, Nikolaus Kopernicus, Galilei und Anderer, die mathematischen Instrumente, welche Reiner Gemma und dessen Jünger, Gerhard Merkator und Valentin Engelhardt und Andere erfanden, nutzbringend angewendet werden. Wie Jesus nur da seine Lehren der

Digitized by Google

Menschheit mit Erfolg predigen konnte, wo das Volk, durch eine besondere Art von Wissenschaft und Literatur, durch einen Codex religiöser und politischer Einrichtungen, durch Lieder, moralische Sprüche und erhabene Reden, durch das Judenthum, zur Aufnahme des Samenkorns von neuen religiösen Ideen so weit vorbereitet war, daß dieselben Eingang finden konnten in Herz und Verstand des schlichtesten Mannes, so war auch England das gelobte Land, in dem die Stätte so vorbereitet war, um dem Schotten Adam Smith das Auftreten mit seinen reinen Lehren von der Volkswirthschaft mit Erfolg zu gestatten. Dieselben sind in seinem berühmten Werke: „Inquiry into the nature and causes of the weath of nations“ (Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums) enthalten, dessen Hauptzweck der ist, den Beweis zu liefern, wie die Natur durch die Grundlagen des menschlichen Geistes und durch die äußeren Verhältnisse, in welche sie den Menschen versetzt, für die stufenweise Vermehrung des Reichthums der Völker gesorgt hat, und zugleich darzuthun, daß das wirksamste, oder vielmehr einzige Mittel, ein Volk groß, blühend, reich, sittlich, überhaupt glücklich zu machen, darin besteht, daß man der Natur in ihren Einrichtungen folgt, und zu dem Ende den selbstbewußten Menschen, so lange er den ewigen Regeln unwandelbarer Gerechtigkeit nachlebt, selbst überläßt, seinen Vortheil auf jedem beliebigen Wege zur Vermehrung seiner sachlichen Güter zu verfolgen. Dieses Streben ist durchaus sittlich, weil die Armuth die Mutter des Elends, der Sittenlosigkeit, des Verbrechens ist, das fortzeugend Böses gebiert.

„Denn gern erzeugt immerdar alte Schuld neue Schuld,
Die, sobald die rechte Stunde naht,
Aus Bösem keimt, sei es morgen oder heut.“

Der Wohlstand dagegen ist die Quelle des physischen, sittlichen und intellektuellen Lebens des einzelnen Individuums, wie des ganzen Volkes ist. Von dem größeren oder geringeren Grade des Vermögens, welches ein Volk besitzt oder erwirbt, hängt deshalb auch dessen Wohl und Wehe ab. Je beträchtlicher das Volkseinkommen ist, und je gleichmäßiger sich dasselbe auf die einzelnen Glieder der Gesellschaft vertheilt, desto mehr Vortheile der mannichfachsten Art,

Digitized by Google

und desto mehr Mittel zu einer umfassenderen Ausbildung bieten sich dem Menschen dar, desto eher vermag die Gerechtigkeit, der Grundpfeiler der Sittlichkeit, Wurzel zu schlagen, und desto ergiebiger fließen dem Menschen die Mittel zu, die er zur Verfolgung seiner Endzwecke bedarf. Darum ist es auch die Aufgabe jeder Regierung, den Staatsbürgern in ethischen Grenzen den möglichsten Grad physischen Wohlstandes zu verschaffen und dauernd zu sichern. Das Mittel, die sachlichen Güter zu vermehren, besteht in der Produktion. Diese theilt sich in die Urproduktion, in die industrielle und die kommerzielle. Die Urproduktion entlockt dem Urstoffe die Güter in ihrer ersten Gestalt. Urstoff ist die Natur, sofern sie zur Gütererzeugung fähig ist, also: die Erde, das Wasser, das freie Landthier. Die Urproduktion umfaßt sonach Ackerbau, Viehzucht, Fischerei, Jagd und Bergbau. Die industrielle Produktion begreift in sich: die Künste, Fabriken, Manufakturen und Gewerbe; die kommerzielle endlich: den Handel. Die volkswirthschaftlich anerkannten Werkzeuge jeder Produktion sind, außer dem völlig selbstverständlichen Bedürfniß: Natur, Arbeit, d. h. mechanische und geistige, beide auf sittlicher Grundlage ruhend, und Kapital.

Die Natur spendet ihre Gaben zwar ohne fremdes Zuthun, nach den in ihr wohnenden Trieben, Kräften und Gesetzen. Jede Beeinträchtigung ihrer Verwendung durch gesetzlich behinderte Bodenverwerthung, durch Monopolisirung gewisser Kulturen, Industrie-, Handels- und Verkehrszweige, durch Gewerbe-Ordnungen, Zunftbeschränkungen, durch Behinderung der Freizügigkeit u. s. w., lähmt die Produktion: Hemmnisse, welche durch Gewährung der Bodenfreiheit, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit beseitigt werden können und im volkswirthschaftlichen Interesse beseitigt werden müssen.

Die Arbeit (Gewerbefleiß, Industrie), nach Pölitz „jede absichtliche Beschäftigung des Menschen zur Hervorbringung eines nützlichen Dinges, oder, nach List, „die körperliche und dabei mehr oder weniger geistige Thätigkeit des Menschen, welcher die Absicht zu Grunde liegt, ein Ding, das ihm selbst oder Andern nützlich und werthvoll ist, oder auch eine Kraft hervorzubringen, welche zu diesen Zwecken führt", ist das Hauptwerkzeug der Produktion, ohne sie vermögen

Digitized by Google

die Naturkräfte die Bedürfnisse des Menschen kaum im Urzustande zu befriedigen; sie ist es, welche die Natur dem Willen des Menschen unterthan und sich den dritten Faktor der Produktion, das Kapital, nutzbar macht; sie ist die sittliche Quelle der Produktion, im Kulturstaate nicht nur eine Pflicht des Menschen gegen sich selbst und die Gesellschaft, sondern auch, wie Schiller so schön wie wahr sagt, dessen Freude und Trost. Das Recht, zu arbeiten, seine Kräfte zu verwerthen, um sich zu ernähren, die Freiheit der Arbeit ist deshalb auch das erste, natürlichste, das angeborene Recht des Menschen. „Le premier droit le l'homme c'est être!" sagte deshalb auch ein berühmter Deputirter in der gesetzgebenden Versammlung Frankreichs im Jahre 1789. Und „Laissez faire!" das war die berühmte Antwort, die eine aus allen Provinzen zusammengerufene Versammlung von Kaufleuten, Gewerbetreibenden, Landwirthen u. s. w. dem König auf die Frage ertheilte, was er in gewerblichen Angelegenheiten für sie thun könne? Und Adam Smith selbst ließ sich, wie folgt, vernehmen!

„Das Recht, welches jeder Mensch hat, die Früchte seiner eigenen Arbeit zu genießen, so wie es das älteste und ursprünglichste aller Eigenthumsrechte ist, sollte billig auch das heiligste und unverletzlichste sein. Der einzige Schatz des armen Mannes besteht in der Geschicklichkeit und Stärke seiner Hände; diese Stärke und Geschicklichkeit auf die ihm wohlgefälligste Weise ohne Beeinträchtigung irgend eines Menschen zu gebrauchen, ist sein heiligstes Eigenthum. Dasselbe verletzen, ist ein Eingriff in die natürliche Freiheit, nicht nur des arbeitenden Mannes selbst, sondern auch der Personen, die sich seiner Geschicklichkeit bedienen wollen. So wie der eine gehindert wird, zu arbeiten, was ihn gut dünkt, so werden die andern gehindert, den für sich arbeiten zu lassen, welcher ihnen gefällt. Ob ein Mensch zu der Verrichtung, welcher er sich unterzieht, tüchtig sei, kann sicher der Beurtheilung derer überlassen werden, die seine Arbeit gebrauchen, da es ihr Interesse so unmittelbar und so nahe angeht. Die Besorgnisse des Gesetzgebers, daß diese eine unrechte Wahl treffen möchten, sind eben so unnöthig, als die Anstalten, durch die er es zu verhüten sucht, drückend sind." Die freie Arbeit

Digitized by Google

ist es somit, welche am besten und nachhaltigsten die Befriedigung aller Bedürfnisse befördert; sie möglichst ergiebig zu machen, ist die vorzüglichste Aufgabe der Volkswirthschaft. Darum ist es von Wichtigkeit, durch geeignete physische Erziehung, durch ausreichende und gute Nahrung und durch gesunde, Luft, Licht und Sonne zulassende Wohnungen die Kraft des Arbeiters zu stärken, durch guten, namentlich auch auf das weltliche Leben des Schülers hinzielenden Unterricht, durch umfassende, sachliche Bildung, dessen Geschicklichkeit und Intelligenz, durch gute Erziehung dessen sittliche Stärke zu erhöhen, endlich, durch öffentliche Anerkennung tüchtiger Leistungen, in alle Schichten des Arbeiterstandes einen frischen, strebsamen, die moralische Kraft hebenden Geist zu bringen. Der Staat aber, welcher nur Einzelnen ein bestimmtes Recht auf Erwerb einräumt und Andere davon ausschließt, begeht gegen die Letzteren ein Unrecht. Ein gleiches Unrecht begehen die Inhaber von sogen. Gerechtigkeiten gegen ihre Mitbürger, denn sie nehmen ein Recht, was Jedem gebührt, für sich allein in Anspruch.

Das Kapital endlich, das dritte Werkzeug der Produktion, existirt in drei verschiedenen Formen: als fester Besitz, als mobiles Vermögen und als Intelligenz und physische Kraft (im Gegensatze zur Arbeit, d. h. der Thätigkeit selbst). Die arbeitenden Klassen, die Gelehrten und Beamten, so gut wie die Tagelöhner, besitzen nur letztere Art des Kapitals, das individuelle, das unsicherste, weil es, wie Engel treffend sagt, im Grabe verloren geht. Diesem, den Gesetzen irdischer Vergänglichkeit unterliegenden Kapitale steht der feste Besitz als diejenige Form des Kapitals gegenüber, welche, menschlichem Ermessen nach, der Vernichtung, außerordentliche Vorkommnisse abgerechnet, nicht unterliegt. Trotz der Sicherheit, welche der Besitz dieser Kapitalsform gewährt, ist gleichwohl das mobile, das bewegliche Vermögen (Stoffe, Geräthe, Unterhaltungsmittel, Waaren, Geld u. s. w.) im sozialen Leben das herrschende. Es ist die Macht, zu kaufen. Je beweglicher es ist, je austauschbarer, je zusammengedrängter, desto größer ist diese Macht.

Smith stellt alle drei Klassen der Produktion gleich, stellt dem Prohibitiv- und Schutzsysteme der Merkantilisten das Prinzip der

Digitized by Google

Handelsfreiheit, den Zunftverfassungen und Gewerbemonopolen das der freien Konkurrenz, den Resten mittelalterlicher Agrarverfassung die Nothwendigkeit eines völlig freien und theilbaren Grundeigenthums, der herkömmlichen Gewerbepolizei das Prinzip unbedingter Gewerbefreiheit entgegen; er verlangt mithin für jeden Produktionszweig volle wirthschaftliche Freiheit, weil die freie Konkurrenz selbst die angemessensten Preise der Dinge herstellt, die nöthige Ausgleichung des Bedürfnisses mit den Vorräthen bewirkt, und die Betriebsamkeit besser befördert, als es durch Einmischung der Regierung geschehen könnte. Das ist der Kern seiner Lehre, das Fundament seines Systems. Er sagt:

„Jede Regierung, welche entweder durch außerordentliche Aufmunterung auf einen besonderen Zweig der Betriebsamkeit einen größeren Theil des Kapitals der Gesellschaft hinzieht, als natürlicher Weise ihm zufließen würde, oder durch außerordentliche Einschränkungen einer anderen Art der Betriebsamkeit den Theil des Kapitals entzieht, der ihr sonst zugewendet worden wäre, zerstört den großen Zweck, den sie zu befördern sich vorsetzt."

Von der Regierung wird in wirthschaftlichen Angelegenheiten deshalb auch weiter nichts verlangt, als die Beseitigung der Hindernisse, welche der Entwickelung des Gewerbefleißes entgegenstehen. Im Uebrigen soll sie vollkommene Gewerbefreiheit walten lassen, sich selbst nicht mit dem Betriebe von Gewerben befassen, und aus diesem Grunde ihren Bedarf vom reinen Einkommen aller Staatsbürger aufbringen, keineswegs aber einzelne Klassen von der Tragung der Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten befreien.

Das Smith'sche System, welches, wenngleich nicht ganz treffend, das Industriesystem genannt wird, verbindet gewissermaaßen das Merkantilsystem mit dem der Physiokraten. Mit letzteren steht Smith in den Grundanschauungen über die Aufgabe der Volkswissenschaft, über die Natur der menschlichen Gesellschaft und über die Voraussetzungen, aus denen diese ihre wirthschaftlichen Gesetze herleiten, auf einem Standpunkte; er unterscheidet sich aber von den Physiokraten durch die schärfere und umsichtigere Beobachtung des wirthschaftlichen Lebens. Die meisten Wahrheiten, welche Smith

Digitized by Google

aufstellt, waren allerdings bereits von früheren Forschern erkannt worden, Smith bleibt indessen das große Verdienst, sie klar und vollständig entwickelt, in besseren Zusammenhang gebracht und zur Aufstellung praktischer Regeln zweckmäßig benutzt zu haben. In der Reinheit, in welcher die einzelnen Sätze des Industriesystems uns jetzt vorliegen, stellte Smith dieselben auch nicht auf, einzelne bedurften vielmehr noch einer genaueren Bestimmung, andere einer Berichtigung, das Ganze mußte auch erst noch systematisch geordnet werden; im Ganzen waren dessen Gedanken aber so weit gediehen, daß neuere Forscher, wie Frederic Bastiat, Stuart, Rau, Roscher, Engel, Hildebrandt u. A. auf demselben nur fortbauen durften, um dem System die Vollendung zu geben, in der wir es vor uns erblicken. Noch heute wird die Volkswirthschaftslehre, wenngleich sie sich keineswegsweges mehr auf den Inhalt der von Smith ausgesprochenen Theorie beschränkt, als das System desselben betrachtet. Die Smith'schen Lehren, die nicht etwa rein theoretischer Natur, sondern durch die Erfahrungen vieler Jahrhunderte geläutert sind, enthalten übrigens so einfache, tiefe Wahrheiten, daß die Regierung keines zivilisirten Staates davon unberührt geblieben ist; denn sichtbar sind schon jetzt die mannigfachsten wirthschaftlichen Hindernisse in den einzelnen Staaten und dieser unter einander hinweggeräumt, überhaupt ist dem europäischen Staatensysteme in dem Grade eine festere Begründung gegeben, daß, wie Friedrich Schlegel mit Recht sagt, „Europa jetzt eine kollegialisch verbundene Einheit, eine im Wohl und Wehe solidarisch verbundene Masse darstellt".

In dem Grade, in dem ein Staat zögert, das Industriesystem zur vollen Herrschaft gelangen zu lassen, steht er auch im Wohlstand, in Freiheit, in Sittlichkeit, in Macht, in Ansehen gegen andere Kulturstaaten zurück. — In Deutschland fängt erst jetzt die Volkswirthschaftslehre an, Epoche zu machen; sie hört auf, Eigenthum der Gelehrten zu sein, und wird, wie in England, eine Wissenschaft des Volkes. „Wie zur Zeit der Reformation", bemerkt Hildebrand sehr richtig, „die Theologie aus den Gemächern des geistlichen Standes, so tritt jetzt die Lehre der [illegible]wirthschaft aus den Kabinetten und von den akademischen Lehrstühlen herab auf den öffentlichen Markt

Digitized by Google

des Lebens, und beginnt die Massen zu bewegen und ein allgemeines nationales Volks-Interesse in Anspruch zu nehmen." — In Deutschland aber ist es Preußen, dem der Ruhm gebührt, zuerst die Wahrheit des Smith'schen Systems erkannt und dieselbe zur Richtschnur für sein ganzes Staatsleben genommen zu haben.

Unter Friedrich dem Großen geschah dies indessen noch nicht, obgleich er bereits den volkswirthschaftlich richtigen Gedanken aussprach, daß „nichts einen Staat wohlhabender und reicher mache, als die Förderung der gewerblichen Thätigkeit, nichts eine Regierung mehr verherrliche, als die Blüthe der Künste und Wissenschaften." Von diesem Gedanken ausgehend, ließ er sich angelegen sein, den Handel, die Hauptstütze des Gewerbewesens, durch Errichtung einer Assekuranz-Kompagnie, durch Erlaß einer allgemeinen Assekuranz- und Havarie-Ordnung, durch Gründung einer Giro- und Wechselbank, welche er demnächst zu einer Hauptbank erweiterte, durch Anlegung von Kanälen und durch Stiftung einer See- und Salzhandels-Kompagnie zu heben. Dies gelang ihm indessen deshalb nicht immer, weil er bei all seinen Maßnahmen, in der Gesetzgebung und Verwaltung, wie seine Vorfahren, den Lehren des Merkantilsystems folgte, denen er auch bei Organisation der Akzise und bei der Verwaltung der Zölle durch eine von Franzosen geleitete Generalzoll- und Akzise-Administration, „Regie" genannt, treu blieb. Friedrich ging indessen doch nicht so weit, daß er die Landwirthschaft hätte vernachlässigen sollen, wie dies in Frankreich geschah. Seine Magazine waren nicht blos dem Bürger zur Nahrung, sondern auch dem Landmanne zur Bestellung der Felder geöffnet; sogar Ackerpferde lies er nach Beendigung des siebenjährigen Krieges austheilen, und neben den Fabriken und Manufakturen legte er Kolonien an. Für die adligen Grundbesitzer in Schlesien, Pommern und in der Mark errichtete er landwirthschaftliche Kredit-Institute, heute noch blühende Anstalten. In dem, was er zur Hebung des Ackerbaus that, folgte er somit den Lehren der Physiokraten, so wenig er auch sonst zu deren spekulativen philosophischen Grundsätzen sich bekannte.

„Mit der Frechheit der Cyniker verbinden sie die edle Unverschämtheit, alle Paradoxen zu verbreiten, welche ihnen in den Sinn

Digitized by Google

kommen. Nach ihren Prinzipien täuscht sich der Weise niemals. — Ein Haufen von Zotenreißern zählt sich der Mode wegen zu ihren Schülern. Sie beeifern sich, ihnen nachzuahmen und richten sich in jeder menschlichen Art nach ihren Lehren!"

Dies war Friedrich's Urtheil über die Physiokraten, indessen war er doch, so weit sie praktische Ziele verfolgten, ihr Anhänger. Darin unterschied er sich besonders von seinem großen Zeitgenossen, Joseph II., welcher sich einerseits den Schwärmereien der Physiokraten und andererseits den engherzigen Berechnungen der Merkantilisten so hingab, daß er sein Reich verlassen mußte, wie ein Arbeiter, über dessen Felder die Fluthen verheerend hintoben. Indem Friedrich der Einzige die Einseitigkeiten beider Schulen vermied und hierdurch sich über das Niveau seiner Zeitgenossen erhob, gelang es ihm bei seinem Tode, 1786, seinem Neffen, Friedrich Wilhelm II., ein bedeutend vergrößertes Reich, einen gefüllten Schatz, ein großes Heer, einen hohen Kredit bei allen europäischen Mächten und einen, durch seine Bevölkerung, durch Gewerbefleiß, Wohlstand und wissenschaftliche Bildung allen anderen deutschen Ländern vorausgeeilten Staat zu hinterlassen. Den Beinamen „des Großen" hielten Friedrich's Zeitgenossen zu gering für den größten Feldherrn und Staatsmann, sie nannten ihn „den Einzigen". Treffend sagt Rotteck, Friedrich sei „der Friedens- und der Kriegskünste mit gleich hohem Talent Meister" und „eine der glänzendsten Leuchten der Zeit, der die deutsche Ehre gegen die weitgreifendsten Pläne Frankreichs rettete". Auch in den bedenklichsten Umständen machte er keine Staatsschulden, wohl aber sammelte er, obschon er einen bedeutenden Theil der Staatseinkünfte wieder unter seine Unterthanen vertheilte, einen Staatsschatz, größer, als jemals ein europäischer Fürst einen solchen besessen hat.

Adam Smith's Werk kam indessen erst 1777, als das Alter dem Genius Friedrich's des Großen bereits die Schwingen gesenkt hatte, nach Deutschland.

Preußen war allerdings allen übrigen deutschen Staaten in der Entwickelung vorangegangen; allein das Festhalten an den Grundsätzen und Einrichtungen des siebenzehnten und achtzehnten Jahr-

Digitized by Google

hunderts lies doch auch hier, im Ringen der Systeme, die physischen und geistigen Kräfte nicht zur vollen Konkurrenz kommen. Deshalb stieg Friedrich der Einzige philosophisch klagend in die Gruft: „Ich bin es müde, über Sklaven zu herrschen!“ und Friedrich Wilhelm III. mußte beim Antritt seiner Regierung dekretiren: „der Staat ist nicht reich genug, um unthätige und müßige Glieder zu besolden.“ Dem Adel war es verboten, bürgerliche Geschäfte zu treiben; der Bürger und Bauer dagegen konnte kein Rittergut erwerben. Das Allgemeine Landrecht hatte die Zünfte, das Prohibitiv- und Monopolien-System und die Unterthänigkeit des Bauernstandes bestehen lassen.

Hierdurch wurden Handel, Gewerbe und Ackerbau eingeengt. Friedrich der Große hatte zwar den Bauernstand die Grundfeste des Staates genannt, zur sozialen Hebung und zur Erleichterung seiner schweren Lasten aber nichts gethan. Frohnen und Hofedienste drückten somit auch in Preußen dasjenige Gewerbe, dem man schon im Alterthum den Rang vor allen andern angewiesen, als der ursprünglichsten, nothwendigsten und natürlichsten Beschäftigung, als derjenigen natürlichen Thätigkeit, welche zugleich ein Vergnügen gewährt und den Geist und Körper stärkt zu Allem, was einem freien Manne gezieme. Handel und Gewerbe betrieb, nach den Truglehren des Merkantilsystems, der preußische Staat. Deshalb wurde dieser reich, das Volk aber, durch Privilegien und mittelalterliche Vorurtheile in Kasten getrennt, blieb arm. Von wirthschaftlicher Freiheit, in deren Sonnenschein allein Bewegung und Leben, Ringen und Streben, ein ewiges natürliches Reiben aller materiellen und geistigen Kräfte anzutreffen ist, welche unausgesetzt neue Kenntnisse erzeugt, die allgemeine Bildung erweitert und den Nationalreichthum erhöht, war keine Rede. Daher kam es, daß die Heereseinrichtung veraltet und, trotz einer musterhaften Rechtspflege und Finanzwirthschaft, die Verwaltung im Großen und Ganzen den Anforderungen der Zeit nicht entsprach. Das General-Direktorium, welches seit 1723 den Centralpunkt für die gesammte Leitung des preußischen Staates bildete, und welches in Abtheilungen für die einzelnen Provinzen getheilt war, hatte nämlich unter dem großen König neben diesen Abtheilungen auch solche nach Gegenständen erhalten. Die Uebelstände,

Digitized by Google

welche das Nebeneinanderbestehen des Provinzial- und Realsystems unausbleiblich zur Folge haben mußte, und welche nur das eminente Genie und der eiserne Wille Friedrich's des Einzigen zu beseitigen gewußt hatte, traten nach seinem Tode in unerträglicher Weise hervor. Schon Friedrich Wilhelm II. erkannte, daß es die erste Sorge der Regierung sein müsse, die Verwaltung nach dem Umfange und allen in Betracht kommenden Verhältnissen so zu organisiren, daß dieselbe die Geschäfte auf die einfachste Weise zu leiten und zu übersehen vermag, damit die Regierung immer das Ganze im Auge behalten kann und im Stande ist, nach allen Seiten hin schnell und energisch einwirken zu können. Dies ist für das Volk und den Fürsten ein gleich starkes Bedürfniß, besonders wenn letzterer die Zügel der Regierung selbst führen will, wie Friedrich Wilhelm II. Die von demselben getroffenen Maßregeln waren indessen nicht geeignet, die unabsehbaren Weitläufigkeiten, Widersprüche und Ressortstreitigkeiten in der Verwaltung zu beseitigen. Der Mangel eines festen Verwaltungssystems und zweckmäßiger Formen war zuletzt so groß, daß es an Männern fehlte, die fähig waren, den höheren Aemtern vorzustehen. Deshalb mußte sich auch erst an Preußen die mosaische Drohung erfüllen, ehe dasselbe, gereinigt und geläutert von den Schlacken vorangegangener Jahrhunderte, sich zu einem neuen, frischen Leben emporschwingen konnte.

„Denn der Weisheit Führer ist
Zeus, des Urgesetzes Herr,
Daß im Unglück Lehre wohnt."

Als in Frankreich der Völkerfluch racheschwer herniederbrach, weil die Bourbonen nicht bemüht gewesen waren, die Bedürfnisse der Franzosen zu befriedigen, und als nun diese selbst zum Industrialismus übergegangen waren, da zeigte es sich, daß ein Staat, der sich Adam Smith's Lehre nicht zur Richtschnur dienen läßt, seine Selbstständigkeit verliert. — Der Kaiser Napoleon I. mußte in der unglücklichen Schlacht bei Jena, am 14. October 1806, über Preußen den Sieg davon tragen, weil seine Truppen unter dem Banner der wirthschaftlichen Freiheit fochten. Gerade dieses große Unglück führte indessen zur Wiedergeburt und Erneuerung des, im

Digitized by Google

Frieden zu Tilsit um die Hälfte verkleinerten und, menschlichem Ermessen nach, dem Untergange geweihten Staates. „Das Unglück und die Schmach jener Tage wurden von dem Volke und dem Fürsten als eine gemeinsame Schuld empfunden.“ Im innigsten Anschluß an König Friedrich Wilhelm III., welcher als Muster würdiger Ergebung in ein unvermeidliches Schicksal, geistiger und sittlicher Kraft seinem Volke voranleuchtete, strebte dasselbe, sich eines besseren Geschickes durch innere Erhebung würdig zu machen. Preußens König war der einzige deutsche Fürst, welcher seine Zeit begriff. Von der größten Lehrmeisterin der Menschen, der Noth, getrieben, gelangte er zur Erkenntniß von der Nichtigkeit und Schädlichkeit der bis dahin befolgten staats- und volkswirthschaftlichen Grundsätze und beschloß, muthig von einem abgestorbenen Verwaltungssystem zu einem neuen, lebensfähigen überzugehen, zu einem solchen, von dem Schillers Ausspruch gilt:

„Dieses nur kann ich dafür erkennen, das Jedem erleichtert,
Gut zu denken, doch nie, daß er so denke, bedarf.“

Zu dem Ende berief er den Freiherrn von Stein, des Guten Grundstein, des Bösen Eckstein, der Deutschen Edelstein, an die Spitze der Staatsverwaltung. Derselbe stellte sich die Aufgabe, Preußen zunächst von den drückendsten Lasten des Augenblicks zu befreien, demnächst aber, durch den Uebergang von der Naturalwirthschaft zum Industriesystem, die Nation selbst durch Weckung eines sittlichen, religiösen, vaterländischen Geistes wirthschaftlich, sozial und politisch zu heben. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur dann eine Besserung im Leben des Staates, der Gesellschaft und des Individuums möglich sei, wenn ein Jeder, nach den Lehren des Christenthums, der Menschlichkeit und Volkswirthschaft, in den Stand gesetzt werde, seine Fähigkeiten und Kräfte ungehindert und frei zu entwickeln, und davon demnächst den vortheilhaftesten Gebrauch zu machen, proklamirte die Regierung in dem berühmten Edikt vom 9. Oktober 1807 die Freiheit des Eigenthums und die Aufhebung der Unterthänigkeitsverhältnisse des platten Landes. Auf diese Weise wurde dem bis dahin erbunterthänigen Bauernstand die altgermanische Freiheit zurückgegeben, Jedermann gestattet, ländliche

Digitized by Google

Grundstücke zu erwerben, sie zu zertheilen und hierdurch das Fundament zu der gegenwärtigen Blüthe des Ackerbaues in Preußen gelegt.

Auch der Moder in den Städten mußte aufgeräumt werden. Zu dem Ende erging die Städte-Ordnung von 1808, deren Zweck darin bestand, den Städten eine selbstständige und bessere Verfassung zu geben, in den Bürgergemeinden einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten. Durch dieses Gesetz wurde der hauptsächlichste Zweck desselben, den Gemeinsinn, der sich nur da erheben kann, wo ihm freies Wirken für gemeinnützige Zwecke gestattet ist, anzuregen, und dem Gewerbewesen einen Aufschwung zu geben, glänzend erreicht.

Der Umgestaltung der städtischen Verwaltung schlossen sich die Finanzedikte vom 27. Oktober 1807, 28. Oktober 1810 und 7. September 1811 an. Ersteres bestimmte: „die Steuer soll nach gleichen Grundsätzen in der Monarchie von Jedermann getragen werden." Dieses Edikt bildet noch heute die Grundlage der preußischen Steuerverfassung. Ihm schloß sich die Reform des Gewerbewesens an. In welchem Geiste dies geschah, ergiebt die Geschäftsinstruktion vom 26. Dezember 1808, wo es heißt:

„Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierung muß der Grundsatz leitend bleiben, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nöthig ist."

Endlich wurde, mittelst Publikandums vom 16. Dezember 1808, die Staatsverwaltung reformirt. Zu dem Ende wurden die bestehenden Verwaltungsbehörden aufgehoben. Die oberste Leitung der Staatsverwaltung in dem Staatsrathe unter des Königs unmittelbarer Aufsicht vereinigt. Jeder Minister sollte Chef seines Departements und der demselben untergeordneten Behörde sein. Die Wirksamkeit eines jeden Departements sollte sich in Rücksicht der Gegenstände desselben über sämmtliche Provinzen erstrecken, übrigens

Digitized by Google

aber jedes Ministerial-Departement in verschiedenen Sectionen nach gewissen Hauptbranchen der Geschäfte zerfallen.

Ferner wurde bestimmt, daß an die Spitze jeder Provinz ein Ober-Präsident gestellt werden solle, welcher zwar den Regierungen der Provinz vorgesetzt sein, jedoch keine Zwischeninstanz zwischen ihnen und dem Ministerium bilden, sondern als perpetuirlicher Kommissarius des letzteren und in seinem Namen an Ort und Stelle eine genaue und lebendige, nicht blos formelle Kontrolle über die Verwaltung und die Beamten führen solle. Er sollte außerdem eine ausführende Behörde in Betreff derjenigen Gegenstände der Staatsverwaltung sein, für die es wichtig erschien, einen Vereinigungspunkt nach größeren Landesabtheilungen zu haben.

Endlich wurde, mittelst Verordnung vom 26. Dezember 1808 und die damit in Verbindung stehende Geschäfts-Instruction für die Regierungen, die Provinzial-Verwaltung umgestaltet. Es wurde das Kollegial-System beibehalten, sowohl bei den Verwaltungs- als auch bei den Justizbehörden. Die Justiz wurde von der Verwaltung nach dem national-ökonomischen Prinzip der Arbeitstheilung getrennt. Auf ihm beruht die Macht der Regierung und die Unabhängigkeit der Gerichte. Für die Einrichtung der letzteren ist nämlich, nach Stahl, der oberste Grundsatz die Unabhängigkeit vom Souverain, als die erste Bürgschaft für wahre, unparteiische Rechtspflege, die Basis aller Gerechtigkeit, die in Preußen übrigens schon früher so hoch stand, daß selbst Friedrich der Einzige sich ihm unterordnete, als der Inhaber der Windmühle bei Potsdam die denkwürdigen Worte sprach: „Ha, so geht's nicht; ja wenn kein Kammergericht da wäre!" Dagegen bilden, nach Stahl, die Sphäre der Verwaltung „diejenigen Lebensverhältnisse, in welchen der primaire Zweck eine Gestalt und einen Erfolg für das Ganze hat." In diesen hat nur die herrschende Macht, die Regierung das Urtheil über die gesetzmäßige Anwendung ihrer Funktionen und sie ist deshalb in ihren Maßnahmen der Zuziehung der Gerichte überhoben.

Die Justiz hat es somit immer mit dem einzelnen Falle, die Verwaltung dagegen mit dem Ganzen zu thun. Der Gegensatz beider Prinzipien ist so schroff, daß er sich in einer und derselben

Digitized by Google

Behörde nicht vereinigen läßt. Weil in der Vereinigung beider Gegensätze keine unabhängige Justiz und kein Vertrauen zu ihrer Selbstständigkeit bestehen kann, weil es unvermeidlich ist, daß sich der Justiz- mit dem Verwaltungsbeamten in einer Person in Widersprüche verwickeln muß, und weil es nicht möglich ist, daß die Macht der Administration sich wirksam und energisch entfalten kann, wenn sie nicht ihre besonderen Organe für ihre Zwecke hat, und endlich weil die Rechtspflege so gut wie die Verwaltungskunst gelernt und geübt sein will; darum trennte man die Justiz von der Verwaltung bei den Provinzialbehörden, stellte zwischen den Provinzial- und Kreisverwaltungsbehörden, welche mit den Justizbehörden nicht vereinigt war, die nothwendige Harmonie her und baute so eine Brücke, auf der man weit sicherer als auf einem anderen Wege der Staatsregierung die Gewalt, die Macht und das Ansehen zurück gewährte, welches ihm der moderne Staat zu rauben drohte. An die Stelle der bisherigen Kriegs- und Domainen-Kammern traten die „Regierungen", wogegen die bisherigen Amtsregierungen den Namen der „Oberlandes-Gerichte annahmen, an dessen Stelle, in Folge der Justiz-Organisation von 1849 der Name „Appellationsgericht" getreten ist. Das Ressort der früheren Kriegs- und Domainen-Kammern wurde dadurch wesentlich vermindert, daß die von den bisherigen Kammer-Justiz-Deputationen verhandelten Angelegenheiten auf die Justiz-Kollegien übergingen, und daß durch die gleichzeitig eingeführte neue Kommunalverfassung die Kommunal-, Sozietäts- und Korporationsverwaltung der unmittelbaren Bearbeitung der Staatsverwaltungsbehörden entzogen und der Selbstverwaltung der Gemeinden und privilegirten Gesellschaften überlassen wurde. Andererseits erweiterte sich der Geschäftsbereich der nunmehrigen Regierungen sehr erheblich durch Ueberweisung der gesammten Landespolizei, der Landeshoheitssachen, der sämmtlichen Staats-Finanzen, der Fortifikations-, Aushebungs-, und Militair-Verpflegungs-Angelegenheiten, der Kultus-, Schul-, Medizinal-, Handels-, Schifffahrts-, Chaussee-, Bau-, Landarmen-, Gestüts-, Lotterie- und Bergwerks-Sachen, so wie über alle ständischen und Gemeindeangelegenheiten. Es wurde deshalb darauf Bedacht genommen, der aus einem so umfangreichen Ressort zu be-

Digitized by Google

fürchtenden Schwerfälligkeit der Geschäftsführung und dem Mangel an Sachkenntniß bei der Bearbeitung der Details der Geschäfte vorzubeugen. Zu dem Ende wurden die Regierungen in ähnlicher Weise, wie die Ministerien, in gewisse, den Hauptbranchen entsprechende, Abtheilungen getheilt. Bereits durch die Verordnung v. 30. April 1815 wurden wesentliche Abänderungen in der Organisation der Regierungen getroffen. Dasselbe geschah durch die Geschäfts-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und die Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. Dezember 1825 und die gleichzeitig erlassene vom Könige vollzogene Geschäftsanweisung für die Regierungen zur Ergänzung und Berichtigung der Instruktion vom 23. Oktober 1817 und der Kabinets-Order vom 31. Dezember 1825.

Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung, insoweit diese Gegenstände überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können und insofern für dieselben nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet oder sie anderen Behörden ausdrücklich übertragen sind.

An der Spitze einer jeden Regierung steht ein Präsident; die Geschäfte der Regierungen aber werden bei diesen, mit Ausnahme der nur aus einer Abtheilung bestehenden Regierung in Stralsund, in mehreren Abtheilungen bearbeitet. Das Ressort der letzteren ist wie folgt festgestellt:

I. Vor die erste Abtheilung, die Abtheilung des Innern gehören:

1. die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungssachen, Landesgrenze, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoßsachen; Ertheilung von Pässen außerhalb des Landes; Auslieferung fremder Unterthanen; die Publikation der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;
2. die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, General-Visitationen; Gefängnisse; Straf- und Korrektions-Anstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten;

Digitized by Google

Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude; Landarmenanstalten; und was sonst mit diesen Gegenständen zusammen hängt;

3. Medizinal- und Gesundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Hinsicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung der Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren; Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel ꝛc.;
4. die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landes-Kultur-Angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen, Abbauen und Zerschlagen größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben;, Abfindung von Servituten; Vorfluth; Entwässerung und Landes-Meliorationen, soweit diese Angelegenheiten nicht einer anderen Abtheilung oder besonderen Behörde beigelegt sind;
5. das gesammte Kommunalwesen, insoweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern solche nicht blos einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und andere Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften;
6. das Mennonisten- und Judenwesen, überhaupt die Angelegenheiten aller dissidentischen Eingesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung;
7. diejenigen Militairsachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet;
8. Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken;
9. die Aufsicht und Verwaltung über die Institutenkasse bei der Regierung;
10. die Bauangelegenheiten, sofern sie nicht in das Ressort einer einzelnen Abtheilung einschlagen;
11. alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schifffahrts-, Gewerks-

Digitized by Google

und Innungssachen; Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zur Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; so wie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche bloß einen gewerblichen Zweck haben;

12. die Münze, Maaß- und Gewichtspolizei; Brack und Schauanstalten; Komptoirs zu Ajustirung der Maaße und Gewichte;
13. die öffentlichen Kommunikationen, Land- und Wasserstraßen; Chausseeanlagen; Strom-, Deich- und Brückenbauten, Fuhren, Hafenbauten, Lootsen und Seeleuchten;
14. Neubau und Unterhaltung der Kunststraßen;
15. die Aufsicht in Kommunal- und Privat-, Forst- und Jagdpolizeiangelegenheiten und
16. die Gendarmeriesachen, so weit solche der Civildienstbehörde zustehen.

II. Vor die zweite Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen gehören:

a) bezüglich der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten:

1. die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen;
2. die Aufsicht über die Kirchenbücher;
3. die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe;
4. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der außerkirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
5. die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte, in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;
6. die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche

Digitized by Google

Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse. Wo aber das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, ingleichen, wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute (Nr. b) sich ergebenden Ueberschüsse handelt, haben sich die Regierungen mit dem Konsistorium in näheres Einvernehmen zu setzen.

In diesen Angelegenheiten, so wie in Beziehung auf das Schulwesen, sind die Regierungen auch befugt, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Dagegen gehören zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Konsistorien und Regierungen:

aa) die Veränderungen bestehender, so wie die Einführung neuer Stolgebühren, Taxen und

bb) die Veränderung bestehender, so wie die Bildung neuer Pfarrbezirke;

b) bezüglich der katholischen Kirchen-Angelegenheiten: die Ernennung und Bestätigung der weltlichen Kirchenbedienten; die Aufsicht über das Elementar- und Bürgerschulwesen, so wie über die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten, namentlich

1. die Besetzung aller, dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden, ingleichen die Prüfung und Einführung derselben;
2. die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubsertheilung für dieselben;
3. die Direktion und Aufsicht über sämmtliche öffentliche und Privatschulen und Erziehungs-Anstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;
4. die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens;

Digitized by Google

5. die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußeren Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Schulgeldes;
6. die gesammte Verwaltung des Schul- und Stiftungsvermögens, im Falle selbige nicht verfassungsmäßig anderen Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Falle, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögens-Verwaltung;
7. die Einrichtung und Vertheilung von Schul-Sozietäten, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen. In allen diesen Angelegenheiten ist indessen zu berücksichtigen, daß den Provinzial-Schulkollegien die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und bezüglich der inneren Verfassung und die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zusteht und daß bei den römisch-katholischen Schulsachen dem Bischofe der gesetz- und verfassungsmäßige Einfluß verbleibt.

III. Vor die dritte Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten gehört die Verwaltung sämmtlicher Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus der Grund-, Gebäude-, Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten beziehen.

Wo mit der Regierung die Verwaltung der indirekten Steuern verbunden ist, da gebührt der hier für bestehenden Abtheilung die Bearbeitung alles dessen, was sich auf diese Abgaben bezieht.

Diese Einrichtungen erfolgten, „um", wie es in dem Eingange des Publikandums vom 16. Dezember 1808 heißt, „den Behörden eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse geminderten Lage des Staates und den jetzigen Bedürfnissen desselben angemessene Geschäftseinrichtungen zu geben." Dieselbe beruht auf dem Centralisationssysteme. Der ganze Organismus ist den Radien eines Zirkels nachgebildet, die vom Mittelpunkte aus nach allen Richtungen in gerader Linie, der Peripherie zu laufen, und umgekehrt vor dieser im Mittelpunkte sich treffen.

Digitized by Google

Hierdurch wird der Verwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit gegeben, sie wird zu dem Ende in einem obersten Punkte zusammen gefaßt, und die Geisteskräfte des Einzelnen und der ganzen Gesellschaft werden auf die geeignetste und einfachste Art für solche in Anspruch genommen. Diesem Systeme verdankt Preußen die Identifizirung seines Beamtenthums mit dem Staate selbst, mit dem Beamtenthume, daß ihm, wie die Armee, angehört in Noth und Tod, dem der Grundsatz der Beamten anderer Staaten: „Ubi bene, ibi patria“ der Mehrzahl nach fremd geblieben und welches an der Spitze der Intelligenz steht, die Preußen vor allen anderen Staaten voraus hat. Ein fernerer Vortheil dieses Systems ist der, daß die leitenden Behörden im Großen und Ganzen der Versuchung widerstanden haben, zu administriren, und daß die Verwaltungsbehörden nicht die Lust in sich gespürt haben, zu regieren. Endlich aber hat jenes System den Vortheil gewährt, die administrative Gesetzgebung auf feste Grundsätze zurückführen und scharf bezeichnen zu können. Schlechte Beamte und eine unvollkommene Verwaltungs-Gesetzgebung öffnen der Ungerechtigkeit und Willkür Thor und Thüre, rufen Beschwerden in Unmasse hervor, erzeugen Geschäftsvermehrung, Unzufriedenheit und erheischen die Vermehrung des Beamtenpersonals und der Staatsausgaben. Das Alles wußte Stein, dessen feurige Begeisterung für das Vaterland und dessen glühender Haß gegen die Fremdherrschaft, dem übermüthigen Fremdherrn ein Dorn im Auge war und welcher deshalb von seinem Posten zurücktreten mußte, sehr wohl. Derselbe sagte in einem Rundschreiben vom 24. November 1808 an die obersten Verwaltungsbehörden:

„Es kam darauf an, die Dishormonie, die im Volke stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu zernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß Jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Hinsicht entwickeln könne. Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbunterthänigkeit, ist zernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen ist gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerbe des Grundeigenthums ist proklamirt, die Städte sind

Digitized by Google

mündig erklärt. — Regierung kann nur von der höchsten Macht ausgehen. Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt oder verkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde, und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sei Herr, insofern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht übe nur der aus, dem er es jedes Mal überträgt. Vorschläge zur Ausführung dieses Prinzips sind gemacht. — Derjenige, der Recht sprechen soll, hängt nur von der höchsten Gewalt ab. Die Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion ist bereits eingeleitet. In diesen Sätzen ist die Freiheit der Unterthanen, ihr Recht und ihre Treue gegen den König gerichtet. Das nächste Beförderungsmittel scheint mir eine allgemeine Nationalrepräsentation. Heilig bleibe uns das Recht unseres Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgiltig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten. Wo Repräsentation des Volkes unter uns bisher statt fand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher, jeder aktive Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er treibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl und Wehe unseres Staates ab, denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden. Zwischen unseren beiden Hauptständen, dem Adel- und dem Bürgerstande, herrscht durchaus keine Verbindung. Wer aus dem einen in den anderen übergeht, entsagt seinem vorigen Stande ganz. Dieses hat nothwendig die

Digitized by Google

Spannung, die Statt findet, erzeugen müssen. Jeder Stand fordert jetzt abgesondert den Beistand der höchsten Gewalt, und jedes Gute, jedes Recht, das dem Einen wiederfährt, betrachtet der Andere als eine Zurücksetzung. So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen der Regierung. Diese Ansicht hat mir die Meinung von der Nothwendigkeit der Reformation des Adels veranlaßt. Die Verhandlungen darüber liegen vor. Durch eine Verbindung des Adels mit anderen Ständen wird die Nation zu einem Ganzen verkettet. Diese Verbindung wird zugleich die allgemeine Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes lebhaft begründen. Nur der Bauernstand, weil er durch Erbunterthänigkeit so lange zurückgehalten, scheint einer positiven Unterstützung zu Erhöhung seines persönlichen Werthes noch zu bedürfen durch Anstellung gesetzlicher Mittel zur Vernichtung der Frohnen. Bestimmte Dienste, die der Besitzer des einen Grundstücks dem Besitzer des anderen leistet, sind an sich zwar keine Uebel, sobald persönliche Freiheit dabei stattfindet. Diese Dienste aber führen eine gewisse Abhängigkeit und willkürliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachtheilig ist."

Dies sind die Grundzüge aus dem politischen Testamente Stein's, das Programm der preußischen Staatsverwaltung, welche auf dem Wege fester Ordnung von oben herab, durch freie Bewegung Preußens Größe aus sich und in sich entwickeln wollte, streng nach den Lehren Adam Smith's, auf dessen Grundsätzen erst das Gebäude der jetzigen geläuterten Staatswissenschaften errichtet werden konnte. Denn Aristoteles lieferte bloße Betrachtungen über Bestehendes oder Bestandenes, Platon dagegen Gebilde einer schöpferischen Phantasie, Cicero beschäftigte sich mehr mit der Verfassung, wie mit der Verwaltung, Grotius, Pufendorf und Bodonius saßen noch auf der Schulbank, Macchiavelli hatte nur kleine Staaten vor Augen, Fra Paolo schrieb einseitig für die Aristokratie, J. J. Rousseau für die Demokratie, Hobbes für die Despotie und selbst Sidney und Montesquieu, so viel die Staatswissenschaften ihnen auch danken, haben die Ideen von Wirthschaft, Recht, Staat in vielen Stücken nur einseitig aufgefaßt: weil für die Philosophie erst die Periode des Elektizismus und der Popularphilosophie gekommen war und für die Natur-

Digitized by Google

wissenschaften erst die Morgenröthe tagte. Die elendesten Begriffe von den Staatswissenschaften, der vornehmsten Wissenschaft, hatten die Rechtsgelehrten, an die Seume dachte, als er schrieb:

„Das große Heer der Herren von der Feder
Sitzt diktatorisch in dem Rauch
Und füttert sich mit Erbsenbrei und Lauch,
Und glaubt, es treib' allein die Räder
Der Weltuhr fort," —

obgleich ihre Wissenschaft nicht über das Corpus juris hinaus ging. Erst Schloezer faßte die Staatswissenschaften im Lichte der Neuzeit auf und Stein war der erste Staatsmann, welcher mit Hilfe des Industriesystems, unter Mitwirkung von Scharnhorst, Gneisenau und Blücher, den preußischen Staat glänzend restaurirte. Alle Maßnahmen Steins wirkten belebend auf den Volksgeist, allen Schichten der Bevölkerung erschien der Sturz der Monarchie Friedrich's des Großen von stolzer Höhe unerträglich, schimpflich der Verlust der Nationalehre. Freiherr v. Stein äußerte in dieser Beziehung: „Es bildete und erhielt sich in dem Volke selbst, während Napoleons Herrschaft, eine Kraft, ein innerer Unwille, während die kleineren und mittleren Mächte und insbesondere ihr Militair sich in dieser Nichtswürdigkeit gefielen." Der Aufruf zur freiwilligen Bewaffnung, den Friedrich Wilhelm, am 3. Februar 1813 erließ, wurde deshalb auch von dem ganzen Volke freudig dahin beantwortet:

„Es ist ein Feind, vor dem wir Alle zittern,
Und eine Freiheit macht uns Alle frei!"

Als der König demnächst, am 17. desselben Jahres, den denkwürdigen „Aufruf an Mein Volk" erließ, konnten „Alle, Alle kommen", die Adeligen, die Bürger, die Bauern, die Gelehrten, die Dichter, selbst Frauen und Jungfrauen und die Beamten, denen der König einschärfte, daß „sie selber Bürger wären und blieben, auch wenn ihnen Staatsämter anvertraut würden."

Die geistigen Elemente des preußischen Volkes, die lange Zeit geschlummert hatten, wurden mächtig geweckt, die edelsten Geister desselben: Fichte, der Philosoph, J. Grimm, der Geschichtsforscher, Vater Arndt, Turnvater Jahn, Schleiermacher u. A., bildeten eine Phalanx geistiger Kräfte, welche, schöpfend aus dem Born des

Digitized by Google

Geisteslebens, den Schiller und Goethe, Kant und Wolf, Savigny und Eichhorn der deutschen Nation erschlossen hatten, das ganze Denken und Fühlen im preußischen Volke auf den Gemeingeist und die Vaterlandsliebe hinlenkten. Hierdurch wurde eine patriotisch-religiöse Begeisterung angefacht und erhalten, welche alle Gemüther mächtig erhob und einen unwiderstehlichen Thatendrang und bewundernswürdige Opferfreudigkeit erzeugte. So kam es, daß der übermüthige Feldherr bei Leipzig, Belle-Alliance und Waterloo geschlagen, der Sieg errungen, die preußische Monarchie mächtiger als zuvor wieder hergestellt und Deutschlands Ehre und Freiheit gerettet wurde, nicht durch ein Söldnerheer, sondern durch das Volk in Waffen, durch die Einigkeit des karakterstarken, gerechten und weisen Königs mit seinem tapferen und treuen Volke.

„Denn Eintracht hält zusammen, dem Ring am Speere
Vergleichbar, ohne diese ist schlecht die Wehre."

Die Wehrkraft des preußischen Volkes gab zum Erlaß des Gesetzes vom 3. September 1814 Veranlassung, welches jeden Preußen vom 20. bis zum zurückgelegten 39. Lebensjahre zum Kriegsdienst verpflichtet. „Nicht um den Frieden irgendwie zu brechen, nein, um den Frieden wieder herzustellen, daß er's dem Namen und der That nach sei." In Preußen ist somit jeder gesunde Mann, ohne Unterschied des Ranges, des Vermögens, der Geburt, wehrpflichtig. Diese Vereinigung Aller zu dem Zwecke, für das Vaterland zu kämpfen und, wenn es gilt zu sterben, hat den Gemeingeist des Volkes mächtig gehoben, den militairischen Geist desselben gestärkt. Der Industrialismus aber hat die Friedensliebe so geweckt, daß sie bloße Eroberungskriege zwar nicht zuläßt, ihm aber im Kampfe dem Feinde gegenüber eine Kraft verleiht, wie sie keinem anderen Heere eigen ist und sein kann. Jeder preußische Soldat besitzt aber auch Nationalstolz, Vaterlandsliebe, Ehre, Aufopferungsfähigkeit, Disziplin und Ordnungsliebe, kämpft für die heiligsten Güter: Vater und Mutter, Bruder und Schwester, Weib und Kind, Haus und Hof, und Alles, was sein ist, und empfängt somit, durch die allgemeine Wehrpflicht einen moralischen Impuls, welcher die materielle Kraft des militairischen Mechanismus, das Ineinandergreifen des ganzen Räderwerkes,

Digitized by Google

gewaltig stärkt und beide Kräfte in so innige Wechselwirkung versetzt, daß das preußische Heer sogar die Gloire des französischen Heeres verdunkelt und Frankreichs Omnipotenz gebrochen hat. Der Franzose Ollivier hat dies anerkannt. Er sagt, für Frankreich sei die Zeit der diplomatischen Kunststücke vorüber. Im Laufe der Zeit war aber doch auch die allgemeine Wehrpflicht, das kostbare Erbtheil einer ruhmreichen Vergangenheit, thatsächlich zur Unmöglichkeit geworden. Jede Mobilmachung machte deshalb das Aufgebot der älteren Landwehrleute, größtentheils verheiratheter Männer, nothwendig. Der Staat nahm somit den Frauen und Kindern den Ernährer und legte die Sorge für jene auf die Schultern der Kreise und Gemeinden, erhöhte mithin die öffentlichen Lasten lediglich zu Gunsten derjenigen jüngeren, unverheiratheten Mannschaften, welchen das bestehende System die Erfüllung der Militairpflicht nicht gestattete. Diesem beklagenswerthen Mangel hat Wilhelm, der greise Heldenkönig, durch die Reorganisation des Heeres abgeholfen, welche die Opfer des Kriegsdienstes gleichmäßiger und billiger, gerechter vertheilt, dieselben nicht steigert und doch die Wehrfähigkeit Preußens erhöht. In den Jahren 1820 und einige Jahre später betrug der Aufwand für das Heer 35, nach der neuen Heeresorganisation dagegen nur 29 Prozent aller Staatsausgaben. Im Jahre 1822 gehörten 11, im Jahre 1832 dagegen 12, jetzt hingegen nur 10 Mann vom Tausend der Bevölkerung dem Heere an, etwa halb so viel wie in Frankreich, Oesterreich und Rußland. Diese Armeereorganisation, das eigenste Werk des Siegers von Sadowa, der jahrelange Erisapfel in der politischen Arena zu Berlin und deshalb die nächste Veranlassung zu Berufung Bismarcks, des Ritters ohne Furcht und Tadel, groß durch originelle Genialität, Gediegenheit und Tiefe der Ideen, Kombination der Verhältnisse, Kraft und Fülle des Geistes und Liebe zu König und Vaterland, hat seine Gigantenkraft in der Feuerprobe des verflossenen Jahres glänzend bewährt und ist hierdurch das Mittel geworden, um das Gift des inneren Konfliktes in heilsame Staatsarznei verwandeln zu können. Heute, wie zur Zeit unserer Väter ist das preußische Heer „Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein", ein Volksheer in der eminentesten, schönsten Bedeutung des Wortes, ein Heer, welches

Digitized by Google

„Läßt Stärke steh'n als Hüter an Landespfort
Und Frieden blüh'n im Innern, am sichern Ort."

Wer wollte, wer könnte hiernach wohl unterlassen, das Bekenntniß abzulegen: „Siehe, es ist durch den Uebergang vom Naturalsystem zum Industriesystem in Preußen Alles anders, schöner, besser geworden!"

Allen Ständen ist eine früher nicht gestattete freie Entwickelung gegeben, Ackerbau, Gewerbe und Handel sind von den Lasten befreit, welche ihnen Zünfte, Unterthänigkeit und Dienste auferlegt hatten, die Zertheilung der Grundstücke ist ohne Einschränkung gestattet, der Unterschied zwischen Stadt und Land sozial aufgehoben, für die Leichtigkeit des Verkehrs und die Freiheit des Handels gesorgt, die Ungleichheit vor dem Gesetze beseitigt, und endlich Preußens und Deutschlands Machtstellung erhöht und befestigt. Ragen auch hier und da noch die Fragmente eines für die Gegenwart nicht mehr passenden Systems aus der Fülle weiser Gesetze und Verwaltungsvorschriften hervor, der einer politischen Partei ein Halt für ihre, wenn auch nicht immer zeitgemäßen, so doch aus dem historischen Rechte völlig erklärlichen Sonderbestrebungen, der anderen, vom Standpunkte des Vernunftrechts der Gegenstand heftiger, leidenschaftlicher Angriffe, so steht doch Eins unumstößlich fest: auch jene Ueberbleibsel einer anderen Zeit werden dem ewig auflösenden und zerstörenden und doch gleichzeitig ewig schaffenden, bildenden und ordnenden Walten des Zeitgeistes, d. i. des allweisen und allmächtigen Gottesgeistes, des göttlichen Regierers des Weltalls, naturgemäß, über lang oder kurz, im Interesse des Industrialismus weichen müssen. Dafür bürgt die traditionelle Verwaltungspolitik der Hohenzollern, der König Wilhelm in allen seinen Maßnahmen treu geblieben ist. Den Genius dieser Politik athmet das berühmte Programm des Königs beim Antritt seiner Regentschaft. In demselben empfiehlt derselbe, ohne mit der Vergangenheit zu brechen, die Beseitigung der vorhandenen Mängel und sprach die denkwürdigen Worte: „Die Welt muß wissen, daß Preußen das Recht zu schützen bereit ist," das Recht, welches im Industriesystem seine Wurzel findet. „Dieses Recht bringt Ruhm dem Könige, dem Lande Frommen."

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Entstehung und Ausbildung des Instituts der Landräthe unter der Herrschaft des Naturalsystems.

Unter den sittlichen Kräften, mit deren Hülfe es den Hohenzollern gelungen, das morsch gewordene, auf dem Naturalsystem ruhende mittelalterliche Staatsgebäude niederzureißen und an dessen Stelle einen modernen Prachtbau, auf dem Fundamente des Industriesystems, aufzuführen, nimmt, wie wir in der Einleitung erfahren haben, eine geordnete Verwaltung den vornehmsten Rang ein.

Nach der mittelalterlichen Verfassung regelten die Feudalstände, die Städte und deren Obrigkeiten, einzelne korporative Genossenschaften, Gilden und Zünfte, die Angelegenheiten des wirthschaftlichen Lebens, und die Sorge für die Befriedigung der geistigen und religiösen Bedürfnisse lag in der Hand der Geistlichkeit. Die eigentliche Staatsverwaltung, welche in erster Linie die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte und die Oberaufsicht in allgemeinen Landesangelegenheiten bezweckte, war sehr einfach und überwiegend egoistisch. Sie lag meist in der Hand des Kanzlers, welcher an der Spitze einzelner vertrauter Räthe des Fürsten stand. In den einzelnen Landestheilen wurden die landesherrlichen Angelegenheiten von fürstlichen Landeshauptleuten und Vögten verwaltet. Als, unter dem Einflusse weltgeschichtlicher Ereignisse und unter der Macht neuer Gedanken, die Landeshoheit sich zum Segen des Staates, der Gesellschaft und der Individuen immer mehr aus dem Schooße der Zeit emporhob, als statt des Aufgebots der Ritterschaft die Werbung von Söldner-

Digitized by Google

heeren aufkam, als die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten und deren Regierungen sich immer mannigfaltiger gestalteten, als das Finanzwesen eine zunehmende Bedeutung erlangte, und als endlich die Sorge für die materiellen, sittlichen und geistigen Bedürfnisse des Volkes die Staatsregierung steigend in Anspruch nahm: da waren, wie wir in der Einleitung gesehen haben, die Kurfürsten der Mark Brandenburg das erste deutsche Fürstenhaus, welches die Bedeutung einer geregelten Verwaltung für das gemeine Wesen erkannten, richtig würdigten und es sich deshalb angelegen sein ließen, dieselbe planmäßig zu verbessern. Zu dem Ende kopirten sie nicht den gestrengen Herrn Amtmann in den deutschen Duodezmonarchien, deren Direktoren, geheime Hof- und Regierungsräthe, welche in Brandenburg kaum auf die Kanzlistenbank gehörten, sondern riefen an dessen Stelle das Institut der Landräthe in's Leben, welches dem preußischen Staate bis auf diesen Tag eigenthümlich geblieben ist, und eigenthümlich bleiben mußte, weil es sich aus den eigensten Bedürfnissen der preußischen Herrscher und des preußischen Volkes entwickelt hat, und so ein unentbehrliches Requisit der preußischen Verwaltung, ein wichtiges Glied in der Kette des preußischen Verwaltungsorganismus geworden ist.

Das Institut der Landräthe ist indessen nicht fix und fertig, wie Pallas Athene aus dem Kopfe des Zeus in's Leben getreten, sondern hat sich, wie alles Lebensfähige im Reiche der Natur und in der Ideenwelt, allmälig, wie die Eiche aus der kleinen Eichel, wie die Kirche Christi aus der kleinen Zahl der Apostel, und wie der preußische Staat aus der kleinen Mark Brandenburg, aus der ständischen Verfassung, von einem senfkornartigen Anfange zu einem großen Baume ausgebildet, und wurzelt, wie der Staatsdienst überhaupt, im Prinzip der Arbeitstheilung, dessen Wirkungen dann eintreten, wenn Jemand eine Arbeit nicht selbst vornehmen kann oder will.

Der Name „Landrath" kommt allerdings bereits in älterer Zeit in vielen deutschen Territorien vor und hatte damals eine doppelte Bedeutung. Einmal diente er dazu, den Beruf und die Pflicht der gesammten Landstände zu bezeichnen, die deshalb auch oft

Digitized by Google

„gemeine Landräthe" genannt werden, dann aber wurden mit diesem Namen diejenigen Mitglieder ständischer Ausschüsse bezeichnet, welche zu einer besonderen Berathung und Unterstützung der Landesherren, als die, welche der Landtag gewährte, bestellt waren. Im letzteren Falle erscheint der Landrath als ein Gegensatz des „Hofraths", wie Landmarschall und Hofmarschall. Dies war namentlich der Fall im Halberstädtschen, in Pommern, Minden und Cleve, in Mark und Ravensberg, im Herzogthum Magdeburg, in der Ober- und Niederlausitz und in der Mark Brandenburg, in welcher die von den Ständen zur Erhebung der Steuern und Besorgung sonstiger ständischer Geschäfte gewählten Mitglieder, also die Vertreter der Kreise: Verordnete der Landschaft, Kreisverordnete, „Landräthe" genannt wurden. *) So verspricht Kurfürst Joachim II. in dem Landtagsrevers von 1540 und Kurfürst Johann Georg in dem Landtagsrezeß von 1572, „sich ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landräthe" in kein Verbundnus zu begeben." In der Kurmark Brandenburg bestimmt der Landtagsabschied von 1550: „zum Anderen wollen wir

*) Solche Landräthe giebt es jetzt noch:

1) in Bayern. Dort vertreten dieselben die Stelle von Provinzialständen. Nach dem Gesetz vom 15. August 1828, modifizirt durch das Gesetz vom 28. Mai 1852, bildet jeder Regierungsbezirk eine Kreisgemeinde und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Korporation der Landrath;
2) in Mecklenburg. Dort sind die Landräthe diejenigen Personen, welche eidlich verpflichtet sind, das Beste des Landes durch ihren Rath wahrzunehmen.

Solche Landräthe giebt es im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin vier und im Herzogthum Güstrow, mit Einschluß des Stargardschen Kreises, ebensoviel. Auch in einigen, von Preußen neu erworbenen Landestheilen gab es ständische Vertreter, welche den Namen Landrath führen. In Hannover waren sie Vertreter der Ritterschaft, im Fürstenthum Osnabrück auch der städtischen Kurie und der Kurie der freien Gutsbesitzer; im Fürstenthum Ostfriesland besteht für die Landschaft ein Landraths-Kollegium, bestehend aus zwei Mitgliedern der Ritterschaft, drei Mitgliedern der Städte und drei Mitgliedern des dritten Standes. (Verfassungs-Urkunde vom 5. Mai 1846.) Jetzt ist diesen Vertretern die Benennung „Landschaftsrath" beigelegt worden. Im Herzogthum Lauenburg sind, nach dem Patente vom 20. Dezember 1853, zwei lebenslänglich gewählte Landräthe Mitglieder der ständischen Vertretung.

Digitized by Google

auch Landräthe von Adel verordnen, welche neben unseren Hofräthen, bei Berathschlagung der Sachen, auch bei Fällung von Urteln zu den Quartalen sollen mitsitzen und gebraucht werden."

Im Laufe des 17. Jahrhunderts, besonders während des dreißigjährigen Krieges, welcher dem alten deutschen Lehnsstaate den Todesstoß gab, und nach seiner Beendigung die Sorge und Thätigkeit der Stände, vorzugsweise aber der Staatsregierung steigerte und den Landesherrn mit den einzelnen Kreisen, in welche das Land getheilt war, in nähere Berührung brachte, machte es nothwendig, innerhalb der letzteren besondere ständische und landesherrliche Kommissarien für gewisse Verwaltungsgeschäfte zu ernennen. Die ständischen Kommissarien, welche den Titel „Kreis-Kommissarien und Kreis-Direktoren" führten, wurden von der Ritterschaft von dem Zeitpunkte an gewählt, wo es üblich geworden war, daß dieser Stand sich durch Deputirte vertreten ließ. Schon Kurfürst Joachim Friedrich berief unter dem 18. Januar 1599, statt des vollständigen Landtages, „zu weiterer Deliberation und Vereinbarung mit anderen Kreisen, wegen der damals herrschenden, ansteckenden Krankheiten, solche Deputirte. Sehr bald erschien es passend, die Funktionen des landesherrlichen und ständischen Kreis-Kommissars zu vereinigen, entweder so, daß den Ständen bei Anstellung dieser Kommissarien von dem Landesherrn das Präsentationsrecht zugestanden wurde, was im Jahre 1652 geschah, oder, daß es der Landesherr passend fand, dem von den Ständen einmal ernannten Vertreter auch die landesherrlichen Funktionen innerhalb des Kreises zu übertragen. Das letztere geschah bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts, wie aus einer Verfügung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an die altmärkischen Stände vom Jahre 1641, besonders aber aus zwei kurfürstlichen Resolutionen vom 1. Mai 1652 und 26. Juli 1653 erhellt, in denen es heißt: „Seine Kurfürstl. Durchlaucht sind erbötig in allen und jeden Kreisen deshalb (zu Anrüstung und Aufrechthaltung guter Polizei, wie auch Kleider- und Taxordnungen) Kommissarien zu verordnen, und diejenigen, so die Stände dazu vorschlügen, zu confirmiren." Das letztere empfahl sich schon aus dem Grunde, weil die ständischen Kommissarien als solche ein überwiegendes Vertrauen und Ansehen

Digitized by Google

genossen, folglich im Stande waren, am geschicktesten und mit der Aussicht auf den meisten Erfolg die staatlichen Interessen wahrzunehmen. —

Was anfangs in einzelnen Fällen geschah, gestaltete sich demnächst zur Regel. Der Beamte, welcher aus der Verschmelzung zweier ursprünglich verschiedener Verhältnisse hervorging, erhielt den Titel „Landrath".

Dies ergiebt sich aus dem Chargen-Reglement vom 21. November 1698, nicht minder aus der Armen- und Bettlerordnung vom 19. September 1708, welche u. A. von den, den Landräthen obliegenden Verpflichtungen handelt.

Der Wirkungskreis dieser Beamten bestand zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts:

1) in der Vertheilung der Einquartierung der kurfürstlichen Truppen und in der Aufsicht über die Verpflegung derselben.

Schon in der Ordonnanz von der Verpflegung der Soldaten vom 8. Januar 1635 heißt es nämlich:

„Deshalb dann die Offiziers, sobald sie an einen Ort kommen, denen „Landes-Kommissarien" oder dem Magistrat des Orts allfort die Musterrolle ausantworten, auch einen jeden nun anlangenden Reiter oder Knecht bei denselben mit Namen angeben sollen. In gleicher Art werden die Land- oder Landes-Kommissarien in den Edikten vom 1. Januar 1638, 8. April 1655, 29. Mai 1655 und in einer ganzen Reihe von Verordnungen aus den folgenden Jahren erwähnt.

Den Landräthen lag ferner ob:

2) die Aufsicht über die Vasallen bei Leistung der Kriegsdienste.

In dem Edikte vom 22. September 1663 werden nämlich alle Lehnsleute und Vasallen angewiesen, sich wegen Erfüllung ihrer Naturalkriegsdienste oder Zahlung der Ritterpferdgelder, bei dem Kreis-Kommissarius zu melden.

Der Landrath hatte ferner:

3) bei der Aufbringung der Kriegsmannschaften mitzuwirken, wie sich aus den Patenten vom 26. November 1705 u. 11. März 1704 ergiebt;

Digitized by Google

4) die Aufsicht über die Erhebung der ständischen Abgaben und über die Kreiskassenverwaltung;

wie aus der Akzise- und Steuer-Ordnung vom 30. Juli 1641 erhellt; —

5) die Befugniß, die Kreisstände zu den Kreistagen einzuberufen, wie aus dem Spezialrezeß für die Kreise Krossen und Züllichau vom 12. Juni 1611 zu ersehen;

6) die landesherrlichen Verordnungen an die Ritterschaft zu publiziren.

Dies ergiebt sich aus dem Einberufungs-Patent vom 18. Januar 1599.

Die unter 4) und 5) gedachten Obliegenheiten lagen den Landräthen schon ihres ständischen Ursprungs halber ob.

Endlich stand ihnen:

7) die Handhabung der Polizei zu,

wie aus den schon erwähnten kurfürstlichen Resolutionen von 1652 und 1653 zu ersehen.

Im Besonderen wurde den Landräthen aufgetragen:

a) die Aufrechthaltung der Vorschriften wegen der fremden Bettler und Zigeuner;

b) die Versorgung der Armen,

mittelst Edikts vom 10. April 1696;

c) die Aufsicht über die Reparaturen der Brücken, Wege und Dämme;

d) die Beobachtung der Wirthshäuser und Krüge;

e) die Disziplin über die Landreiter,

mittelst Edikts vom 8. April 1669.

Endlich wurde ihnen aufgegeben:

f) mittelst Edikts vom 18./28. September 1688, über die Befolgung der Bestimmungen wegen des Zurückhaltens und die Preissteigerung des Getreides zu wachen und für das Losschlagen des Getreides zu sorgen, und

g) mittelst Edikts vom 16./26. Mai 1663, beim Visitiren der Dörfer die Kreiseingesessenen zu Räumung verwildeter Aecker und Wiesen anzuhalten.

Digitized by Google

Die Landräthe handhabten demnach die Polizei, wirkten bei Erhebung der direkten landesherrlichen Steuern mit, besorgten das Militairaushebungs- und Einquartierungs-Wesen und verwalteten die kreisständischen Angelegenheiten des platten Landes.

Das Institut der Landräthe hat somit unter dem großen Kurfürsten und unter dem unmittelbaren Nachfolger desselben die Grundzüge seiner heutigen Gestalt erhalten. Der ständische Karakter desselben ging indessen unter dem Einfluß des Ueberganges vom Feudalstaate zur absoluten Regierungsform immer mehr verloren, es löste sich demzufolge das Doppelverhältniß der Landräthe, einzelne Ausnahmen abgerechnet, vollständig auf und ihre Stellung wurde schließlich eine rein staatliche. Als reine Staatsdiener wurden sie schon in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts angesehen. Damit traten sie in ein geregeltes Verhältniß zu der Gesammtverwaltung des absoluten Einheitsstaates. Nach der im Jahre 1723 erfolgten Verschmelzung der Kriegs-Kommissariate und der kurmärkischen Amtskammer in die Kriegs- und Domainenkammer, welche unter dem General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktorium, für jeden größeren selbstständigen Landestheil die innere Verwaltung, mit Ausschluß der Justiz besorgte, wurden die Landräthe diesen zwar untergeordnet, jedoch so, daß sie deren beständige Mitglieder wurden und in derselben von Zeit zu Zeit arbeiten mußten. Sie wurden auf Vorschlag der Kreisstände, unter der Bedingung der durch ein Examen oder durch ein vorangegangenes entsprechendes Amtsverhältniß bewährten Qualifikation, aus der Zahl der adeligen Rittergutsbesitzer des Kreises (Besitzer von solchen Gütern bürgerlichen Standes gab es damals noch nicht) vom Könige ernannt, waren dessen Beamte, gleichzeitig aber doch auch die Vertreter der Stände, aus deren Mitte sie hervorgegangen waren. In einigen Theilen der Mark führten sie noch immer den Titel Kreis-Direktor. In der Altmark dagegen stand ihnen der Titel „Landes-Direktor" zu. Nach der im Jahre 1793 erfolgten Theilung der Altmark führte diesen Titel jederzeit der älteste Landrath. In der Priegnitz und in der Uckermark endlich hießen die aus der Mitte der Stände bestellten Gehilfen des Kreisdirektors „Landräthe".

Digitized by Google

Nach und nach war übrigens das Institut der Landräthe in allen, im vorigen Jahrhundert mit der preußischen Monarchie verbundenen und im Laufe desselben vereinigten Ländern eingeführt worden. In Schlesien geschah dies sofort nach Beendigung des ersten schlesischen Krieges, im Jahre 1742. Zu dem Ende richtete Friedrich der Große, nach Aufhebung der alten landständischen Verfassung, nach welcher das Land in Fürstenthümer zerfiel, zwei Kriegs- und Domainen-Kammern ein, theilte die neue Provinz, wie die Mark, in Kreise, und stellte an deren Spitze Landräthe, welche von den Rittergutsbesitzern zu präsentiren waren.

Zehn Jahre später, 1752, führte der König auch in Ostpreußen, wo bis dahin allgemeine Landstände, aber keine Kreisstände und Kreise bestanden hatten, wie in den westfälischen Provinzen und 1773 in Westpreußen die Kreiseintheilung mit Landräthen ein.

Das Landrathsamt bildete schon damals eine Pflanzschule für die höchsten Civilämter; die Inhaber desselben wurden an die Kollegien als Präsidenten und an die Spitze der Gesammtverwaltung als Minister berufen. Pflicht und Beruf der Landräthe, anfangs nach einer Richtung hin beschränkt, hatten deren Geschäfte in hohem Grade ausgedehnt.

Nach einer, von Friedrich dem Großen für die Landräthe der Kurmark erlassenen Instruktion vom 1. August 1776, welche noch in den Jahren 1804—1806 im Wesentlichen Geltung hatte, sollten dieselben alle möglichen landwirthschaftlichen Interessen im Auge haben. Sie wurden verpflichtet, neue ökonomische Systeme und Verbesserungen einzuführen, den Feld- und Gartenbau, auch die Viehzucht anzuregen, das Gesinde und die Kinder zum Spinnen anzuhalten, Obstbäume zu pflanzen, den Hopfenbau, den Anbau der Kartoffeln, der Farbe- und Futterkräuter zu betreiben, Sümpfe und Sandflecken zur Kultur zu bringen, Seiden- und Bienenzucht zu befördern, ja sie wurden sogar für die Anlegung lebendiger Hecken verantwortlich gemacht. —

In einer, nur als Manuskript vorhandenen Instruktion vom 17. März 1778 für „die Landräthe des souverainen Herzogthums

Digitized by Google

Schlesien und der Grafschaft Glatz" bestimmte der König wegen der Obliegenheiten derselben Folgendes:

„Zur Amtsführung und Bearbeitung des Landraths gehören alle Sachen, welche die General-Landes-Oekonomie und die General-Landespolizei betreffen, jedoch nur in so weit, als solche das platte Land und die unakzisbaren Städte angehen. Specialiter ist dahin zu rechnen: a) das Steuerwesen und die übrigen Landesabgaben und publique praestanda; b) der ökonomische und politische Zustand des Landes, der Einwohner, der Landgüter und was dem anhing, als die Kultur des Landes, der Nahrungsstand und das Gewerbe der Einwohner; c) das ganze Polizeiwesen; d) die Militair- und Kriegssachen."

„Die von dem dirigirenden Ministre in Schlesien und von der Kriegs- und Domainen-Kammer erhaltenen Befehle hat er zwar ohne Ansehen der Person zur Exekution zu bringen, jedoch dabei, sowie in allen Amtsverrichtungen, gegen die Kreisstände mit dem gehörigen Anstand, Glimpfe und Bescheidenheit zu Werke zu gehen und persönliche Affekte zu vermeiden."

Die streng buchstäbliche Erfüllung der Vorschriften, wie sie Friedrich der Große in der Instruktion vom Jahre 1776 gegeben hatte, war geradezu undenkbar, hätte dem Lande zur größten Plage werden müssen und den Landräthen Zeit und Kraft geraubt, dringendere und wichtigere Geschäfte zu verrichten, wie die Leitung des Kriegssteuerwesens, der Kavallerieverpflegung, des Unterhaltes der Truppen auf den Märschen, die Verfolgung von Deserteuren, die Aushebung der Rekruten, die Sorge für Erlegung des Lehnskanons, die Anlegung statistischer Tabellen aller Art und die Verwaltung der ländlichen Polizei im engeren Sinne. Letztere verlangte freilich auch wieder die Befolgung einer Menge von einzelnen Bestimmungen, die über das Maß des Möglichen hinausgingen. So z. B. sollte der Landrath alle neuen Bauten in den Dörfern beaufsichtigen, die Kinder zur Schule anhalten u. s. w.

Dagegen verlangte der große König mit Recht, daß sich die Landräthe über alle Verhältnisse des Kreises die genaueste Kenntniß verschaffen, damit dieselben darüber an die höheren Behörden berichten

Digitized by Google

und dem Könige, wenn derselbe auf einer Reise den Kreis berührte, Vortrag halten könnten. Zu dem Ende machte Friedrich II. den Landräthen zur Pflicht, sich an dem Orte des Pferdewechsels einzufinden, um genaue Angaben über die Bevölkerung, den Viehstand, den Körnerertrag und Verbrauch zu machen.

Mit dem Landrathsamte war somit schon damals eine Universalität verbunden, welche dasselbe als ein aus unzähligen inneren und äußeren Faktoren zusammengewachsenes System oder Institut erscheinen ließ, welches den Zweck hatte, im kleineren Kreise die Gesammtregierung zu vertreten. Deshalb war den Landräthen auch ein hoher Rang angewiesen. Ihr Ansehen aber stieg in dem Grade, in dem ihr Gehalt gering war. Dasselbe betrug noch 1806 nicht mehr als 300 Thlr. jährlich. Das Landrathsamt hatte somit lediglich den Karakter eines Ehrenamtes.

Das Institut der Landräthe hat sich, nach der vorstehenden historischen Skizze, in Preußen in einer Zeit herausgebildet, in der in den anderen Staaten die Verwaltung noch in den Händen der römisch geschulten Juristen lag, denen der Verfall des deutschen Reichs vorzugsweise mit zur Last gelegt werden muß, in einer Zeit, welche noch in den Fesseln der Naturalwirthschaft schmachtete und in welcher das große national-ökonomische Prinzip der Arbeitstheilung noch nicht zum Bewußtsein gelangt, wohl aber von den Hohenzollern u. A. durch Ausbildung des gedachten Instituts im Staatsleben bereits praktisch zur Anwendung gebracht worden war.

Schon sehr oft und mit vollkommenem Rechte ist es als ein Vorzug des preußischen Staates gerühmt worden, daß derselbe, in einer Zeit, in der man selbst der deutschen Sprache die Fähigkeit absprach, in ihr ein deutsches Gesetzbuch abzufassen, durch den kräftigen Willen Friedrich's des Großen in den Besitz „eines deutschen Landrechts, an Stelle des lateinischen Römischen Rechts" gelangte, daß hierdurch die Bahn für eine volksthümliche deutsche Gesetzgebung gebrochen worden ist, und daß Deutschland zu vielen von seinen eigenthümlichen Rechtsinstitutionen hat zurückkehren können.

Nicht minder groß aber ist das Verdienst des großen Königs, in dem Landrathsamte eine Institution vollständig ausgebildet zu

Digitized by Google

haben, welche ebenfalls wesentlich dazu beigetragen hat, die Einheit des Staates herzustellen, das Glück des Volkes zu fördern, der Rückkehr zu deutschen Institutionen auf dem Gebiete der Verwaltung die Bahn zu brechen, und ihre Fortbildung nach den modernen staatsrechtlichen, sozialen und wirthschaftlichen Grundsätzen anzubahnen.

Es konnte demnach auch nicht fehlen, daß sich immer vermögende, unabhängige Männer fanden, welche sich nicht scheuten, das mühsame und uneinträgliche Amt eines Landraths zu übernehmen, und die überdies so viel Gemeinsinn, Fähigkeiten und Kenntnisse besaßen, den Kreiseingesessenen in geeigneten Fällen auch in deren rein persönlichen Angelegenheiten mit Rath und That hilfreich zur Seite zu stehen, in einer Zeit, in der „die schlimme Justiz" bis zum Himmel schrie, bis die Hohenzollern „sie remedirten", wie König Friedrich Wilhelm I. bemerkte.

Karakteristisch für die schöne, ersprießliche Stellung, welche die Mehrzahl der Landräthe besonders der ländlichen Bevölkerung gegenüber am Schlusse des vorigen Jahrhunderts einnahmen, war die Benennung, welche ihnen in einigen Gegenden Schlesiens beigelegt wurde. Man nannte den Landrath nämlich „Landesvater". Darin liegt der sprechende Beweis, daß sie, wie einst die alten Gaugrafen, in ihrem Kreise die gesetzlichen Vertreter und Schützer der festen Grundsätze des Friedens, der Gerechtigkeit und des Landeswohles, geliebte, wohlthätige Stützer der besonderen Gerechtsame und Interessen ihrer Verwaltungsbezirke, überhaupt Verwaltungsbeamte gewesen sind, welche die Pflicht der Treue gegen den König und seine Regierung mit den Eigenschaften des freien Mannes zu vereinbaren verstanden, Männer, von denen man sagen konnte:

„Wenn ihr gerecht, dann scheuet diesen hohen (Land-) Rath, —
Besitzt ihr einen solchen festen Landesschutz,
Ein solches Bollwerk, wie es keiner sonst besitzt."

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Gestaltung des Instituts der Landräthe unter der Herrschaft des Industriesystems.

An eine Reform des Instituts der Landräthe hatte der große Stein nicht gedacht; noch weniger an gänzliche Beseitigung desselben. Er beabsichtigte im Gegentheil, nach dem Ausscheiden der Gemeinde- und Korporationsangelegenheiten, an den Geschäften der Regierung auch landständische Deputirte Theil nehmen zu lassen, also ständische Einrichtungen zu treffen. Dagegen ging sein Nachfolger, der Staatskanzler von Hardenberg, welcher zwar im Ganzen an den Verwaltungsgrundsätzen seines großen Vorgängers festhielt, damit um, Preußen eine Verfassung nach dem Modell der Franzosen zu geben, zu dem Ende die aristokratischen Elemente durch eine Revolution von oben gänzlich zu verwischen und demzufolge auch das Institut der Landräthe, ungeachtet der Vortheile, welche dasselbe dem Staate und den Kreiseingesessenen darbot, zu beseitigen. Am 30. Juli 1812 erschien zu dem Ende das „Edikt wegen Errichtung der Gendarmerie" in der Gesetz-Sammlung, welches indessen weit bezeichnender in dem Inhalts-Verzeichniß das „Edikt wegen Errichtung der Kreisdirektoren und der Gendarmerie" genannt wird, noch besser aber „Edikt wegen Einrichtung der Kreis-Kommunalverwaltung" bezeichnet werden kann. Denn dasselbe bestimmte:

> „Sobald es die Umstände gestatteten, soll eine neue Kreiseintheilung eintreten. Zu dem Ende soll eine angemessene Anzahl geographisch abgerundeter, möglichst gleicher Kreise gebildet werden. Neben diesen Kreisen sollen die größeren und bedeutenderen Städte, als besondere Korporationen neben den Kreisen, fortbestehen. Die übrigen Städte sollen zwar als beson-

Digitized by Google

dere Gemeinden fortbestehen, in Bezug auf den Kreisverband aber vor den ländlichen Gemeinden keinen Vorzug haben. Die aus diesen Städten (zweiter Klasse) und den Landgemeinden zusammengesetzten Kreise sollen selbstständige Gemeindeverbände bilden, zu denselben Zwecken, wie die Städte erster Klasse. Dieselben sollen für die öffentlichen Sozietätszwecke eintreten, welche die Kräfte der einzelnen Gemeinde übersteigen, oder ein höheres, mehr in die Staatsverhältnisse eingreifendes Interesse gewähren. In jedem Kreise soll ein Kreis-Direktorium bestehen, welches:

A. die Polizeiverwaltung als erste Landespolizei-Instanz,
B. die Kuratel der Finanz- und Kassenverwaltung von allen Staatseinkünften in dem Kreise,
C. die Direktion der Kreiskommunalverwaltung, und
D. die Handhabung der Exekutivmittel

in sich vereinigen sollte.

Das Amt des Kreis-Direktors soll vom Staate besetzt, die Wahl desselben durch die Kreisstände nicht mehr stattfinden und aller Repräsentativkarakter davon getrennt werden.

Alle Kreisangelegenheiten, so wie die Geschäfte, welche die Beschaffung der Kriegsbedürfnisse für einheimische oder fremde Truppen oder die Aufbringung von Beiträgen aller Art durch die Kreiseingesessenen betreffen, sollen unter dem Vorsitze des Kreisdirektors und der Theilnahme des Stadtrichters oder Justiz-Direktors von sechs Deputirten der Gemeinden (Kreis-Deputirten) verwaltet werden, welche unter der Benennung „Kreisverwaltung" mit jenen Staatsbeamten ein Kollegium bilden sollen.

Die Kreis-Direktoren sollen ein Gehalt von 1200 Thlrn. und 400 Thlr. Equipagegelder beziehen und ihren Wohnsitz in der Kreisstadt nehmen. Das Kreisbüreau selbst soll, sofern dazu nicht andere öffentliche Gebäude vorhanden, auf den Rathhäusern eingerichtet werden. Der Kreis-Direktor soll als Polizeichef aller städtischen und ländlichen Gemeinden des Kreises fungiren, mit Ausnahme der Städte erster Klasse."

Digitized by Google

Dieses Edikt wollte somit das dem preußischen Staate eigenthümliche und so überaus nützliche Institut der Landräthe beseitigen, und an dessen Stelle eine rein büreaukratische Einrichtung setzen, die mit den französischen Bezirkseinrichtungen große Aehnlichkeit hatte. Es machten sich deshalb gegen die projektirte Kreisverwaltungsorganisation die gerechtesten Bedenken geltend und deshalb unterblieb in einem großen Theile der Monarchie die angeordnete Auflösung und Umgestaltung der Kreis- und Bezirksverfassung ganz, im anderen kam man nicht über einzelne Punkte hinaus. Nur der Regierungs-Präsident v. Wißmann in Frankfurt a. d. O. machte einen ernsten Versuch, das Edikt in seinem Verwaltungsbezirke auszuführen, der indessen nicht glücklich ausfiel, manchen Tadel erfuhr, und deshalb auf sich beruhen blieb. Die Institution der Landräthe hatte eben aber so kräftig in dem Volksbewußtsein Wurzel gefaßt und sich so urwüchsig und lebensfähig herausgebildet, und unter den Drangsalen jener Zeit sich als eine so gewaltige Stütze bei Preußens Erhebung gezeigt, daß auch nach der glorreichen Beendigung des Befreiungskrieges die Ausführung beanstandet wurde. An alle dem, was damals Großes und Herrliches geschehen, nahmen die Landräthe, als die geschicktesten Vermittler zwischen Staat, Kirche, Schule und Gemeinde, zwischen der Staatsregierung und der Gemeindebehörde, zwischen Militair und Civil, vorzugsweise Antheil; sie waren diejenigen, welche den Aufruf „An Mein Volk“ in die Paläste und Hütten beförderten; sie machten auch dem Geringsten den Sinn der begeisterten königlichen Worte klar:

„Welche Opfer auch gefordert werden, sie wiegen die heiligen Güter nicht auf, für die wir streiten und siegen müssen, wenn wir nicht aufhören wollen, Preußen und Deutsche zu sein. Es ist der letzte entscheidende Kampf, den wir bestehen für unsere Existenz, unsere Unabhängigkeit, unseren Wohlstand. Keinen anderen Ausweg giebt es, als einen ehrenvollen Frieden oder einen ruhmvollen Untergang, weil ehrlos der Preuße und der Deutsche nicht zu leben vermag. Mit Zuversicht dürfen wir vertrauen, Gott und ein fester Wille werden unserer gerechten Sache den Sieg verleihen und mit ihm die Wiederkehr einer glücklicheren Zeit.“

Digitized by Google

Die Landräthe waren es ferner, welche bei Errichtung der Landwehr und bei Organisation des Landsturmes vorzugsweise thätig waren und durch Wort und That dahin wirkten, „daß jene ewig denkwürdige Zeit alle Herzen in dem Bewußtsein der großen, allgemeinen Pflicht erhob, daß alle Leidenschaften, aller Eigennutz hinter dem opferbereiten und werkthätigen Patriotismus zurücktrat, daß das Vertrauen auf Gottes Beistand das kleine Preußen stark machte im Kampfe gegen den übermächtigen Feind, und daß alle Stände, durch bürgerliche Freiheit vereinigt, zum heiligen Kampfe ausziehen mit dem Könige an der Spitze, aus demselben siegreich hervorgehen konnten."

Es war demnach nur ein Akt staatsmännischer Gerechtigkeit und Weisheit, daß König Friedrich Wilhelm III., der Feind des französischen Wesens, in der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, bestimmte:

1) jeder Regierungsbezirk soll in Kreise eingetheilt werden;
2) in der Regel ist die schon stattfindende Eintheilung beizubehalten;
3) da, wo keine Kreiseintheilung vorhanden, oder die bestehende für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll, mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse, eine angemessene Eintheilung bewirkt werden;
4) alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, sollen zu demselben gehören, jedoch sollen alle ansehnlichen Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung steht, eigene Kreise bilden;
5) jeder Kreis soll einen Landrath, als Organ der Regierung, haben.

Den Geist dieser Verordnung athmen auch die im September 1867 erschienenen Kreisverfassungen für den Regierungsbezirk Wiesbaden und die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Im Regierungsbezirke Kassel hatte die Kreisverfassung nach preußischem Muster bereits unter der kurhessischen Regierung Eingang gefunden. Die Gesetzgebung von 1815 und 1867 überdeckt somit netzförmig den ganzen preußischen Staat mit landräthlichen Aemtern, welche eine

Digitized by Google

feste Position, einen untersten Sammelplatz der Regierung bilden, indem mehrere geographisch abgegrenzte landräthliche Bezirke, Kreise, einen Regierungsbezirk, mehrere Regierungsbezirke eine Provinz und diese wieder den Staat bilden, an dessen Spitze die Staatsregierung steht. Auf diese Weise geht die geographische Abgrenzung mit der hierarchischen Gliederung der Verwaltung Hand in Hand, und es entfaltet sich aus der gegenseitigen Wechselwirkung ein lebendiger Verwaltungsorganismus, in dem die Kreise und Landräthe den Zusammenhang des Centrums mit der Peripherie vermitteln.

„Denn die Verwaltung, hoch und tief und tiefer
Zerlegt in Theile, hält den Einklang doch
Und stimmt zum vollen reinen Schluß zusammen
Wie die Musik."

Bald nach dem Erscheinen der Verordnung vom 30. April 1815 entwarfen die Minister der Finanzen und des Innern, in Folge Allerhöchster Kabinets-Order vom 11. Juni 1816, unterm 31. Dezember 1816 die in der Anlage abgedruckte „Instruktion für die Landräthe und die ihnen untergeordneten Kreis-Offizianten".

Dieselbe wurde den Regierungen mit der Aufforderung mitgetheilt, den Landräthen zu eröffnen, den Entwurf als eine vorläufige Anweisung anzusehen, sich danach zu achten und ihre Erinnerungen und Abänderungs-, beziehungsweise Ergänzungsvorschläge der Regierung vorzulegen. Die Regierungen hielten die Instruktion für ausführbar, weil die in derselben enthaltenen Vorschriften im Großen und Ganzen dem Verhältniß in dem die Landräthe zur Regierung, zu den Kreis-Beamten und den Kreiseingesessenen standen, entsprach. —

Eine solche Instruktion gewährt, ohne Widerrede, den Vortheil, daß keine übertriebenen Ansprüche an einen Beamten gemacht werden, und daß ihm durch feste Normen die Uebersicht und Leitung der Geschäfte erleichtert wird. Das eigene individuelle Vermögen mißt die Vorsehung dem Menschen eben so wenig nach gleichem Maße zu, wie die materiellen Güter. Nur Einzelnen gegenüber zeigt sich Mutter Natur verschwenderisch. Aus diesem Grunde gebietet die Staatspolitik, dem eigenen Ermessen der Beamten keinen zu großen

Digitized by Google

Spielraum zu gewähren. Es würden sich sonst Männer schwer finden, welche Geschick und Fähigkeit besitzen, in jedem einzelnen Falle die richtige Form des Handelns zu treffen. In dem Mangel einer solchen zweckmäßigen Geschäftsanweisung liegt deshalb auch häufig der Grund, weshalb es an Männern fehlt, die zur Verwaltung höherer Aemter geeignet sind. Dies Alles gilt indessen doch nur für den Beamten, denen die Verwaltung bestimmter Zweige des Staatsdienstes obliegen, wie z. B. den Steuer-, Forst-, Bau- ꝛc. Beamten. Für Universalämter hingegen, wie das des Landraths, ist eine allgemeine Geschäftsordnung, bei der ewigen Verschiedenheit und der Wandelbarkeit der politischen, sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse, die bald diese, bald jene Modalität der Behandlung bedingen, ein Nonsens. Der Mangel einer Instruktion überhebt den Landrath natürlich nicht der Verpflichtung, sich immer mit Strenge nach den für den einzelnen Zweig seiner Thätigkeit oder ein einzelnes Geschäft erlassenen besonderen Instruktionen und Weisungen zu richten. Daß es dagegen einer allgemeinen Instruktion für die Landräthe nicht bedarf, ergiebt sich ganz einfach aus der Thatsache, daß es nie an tüchtigen Landräthen gefehlt hat, d. h. an solchen, welche in den Geist der preußischen Verwaltung eingedrungen, die preußische Geschichte, eine Geschichte ohne Gleichen, gründlich studirt, Verständniß für die Fragen des Staats-, Gesellschafts- und Wirthschaftslebens gewonnen und die Verhältnisse des Lebens in ihrer ganzen Breite und Tiefe kennen gelernt, kurz, die nöthige Welt- und Menschenkenntniß besitzen. Solche Männer gerathen denn auch nicht in ein Labyrinth von Widersprüchen und bedürfen keiner Amts-Instruktion. Ihnen eine solche zu ertheilen, ist auch, wie sich aus unserer ganzen Darstellung ergiebt, deshalb unmöglich, weil in keinem Amte mehr die freie, geistige und sittliche Seite in den Vordergrund tritt, wie in dem des Landraths. Aus diesem Grunde erhielt auch der Entwurf der im Anhange beigefügten Instruktion die Genehmigung des Königs nicht; dieselbe hat aber, nach einem Reskript der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei vom 29. November 1824 (abgedruckt in von Kamptz's Annalen der preußischen inneren Verwaltung, Bd. II., Jahrg. 1822, S. 929), für die Landräthe selbst

Digitized by Google

die Kraft einer vorläufigen Instruktion hinsichtlich der Formen, des Geschäftsganges und der Verwaltungsnormen, jedoch nur insoweit dies mit den bestehenden Gesetzen zu vereinigen ist.

Im Uebrigen gelangte die Organisation des Landrathsamtes, durch Publikation der provinzialständischen Gesetze v. 1. Juli 1823 und 27. März 1824, zu einer gewissen Vollendung. Diese neuen Gesetze und die demnächst in den Jahren 1825—1828 ergangenen Kreisordnungen riefen nämlich für die ganze Preußische Monarchie Kreisstände ins Leben, zu dem Zwecke, die Kreisverwaltung des Landraths in Kreis-Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen, insbesondere aber den Landrath, der nach und nach aus einem ständischen Beamten ein landesherrlicher geworden war, zu wählen.

Nur in den Landestheilen, wo früher das Institut der Landräthe nicht bestanden hatte, wurden wegen der Wahl dieser Beamten neue Bestimmungen getroffen, so daß die Verhältnisse in dieser Beziehung sich in den einzelnen Theilen des Staates sehr verschieden gestalteten.

Als in der Sturm- und Drangperiode von 1848 und 1849 die ständische Legislation in ihren Fundamenten erschütterte, da drohte die Gesetzgebung auch den Kreisständen das Wahl- oder vielmehr Präsentationsrecht der Landräthe wieder zu entziehen. Der Artikel 105., Nr. 2. der Verfassungs-Urkunde enthielt nämlich die Bestimmung:

„Die Vorsteher der Kreise werden vom Könige ernannt"

und im Anschluß hieran schrieb der Art. 1. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 vor:

„Die Landräthe werden vom Könige ernannt."

Der damalige Minister des Innern, von Manteuffel, ging nach einer an die Ober-Präsidenten ergangenen erläuternden Verfügung von dem Grundsatze aus, nur solche Männer zur Ernennung als Landräthe vorzuschlagen, deren Loyalität und Zuverlässigkeit über jeden Zweifel erhaben wären, welche ein Landrathsamt bereits längere Zeit verwaltet, sich in dieser Stellung bewährt und das Vertrauen der Kreiseingesessenen erworben hätten, auch den Nachweis der formellen Qualifikation für den höheren Staatsdienst führen könnten.

Digitized by Google

Das Landrathsamt war somit wieder in ein reines Staatsamt verwandelt worden.

Dieser neue Entwickelungsprozeß unterlag indessen, wie jedes andere natürliche Leben, dem Gesetze der Spirallinie; auch hier fand Ebbe und Fluth statt. Auf die Fluth, welche den autonomischen Karakter des Landraths wegzuspülen drohte, folgte bald die Ebbe. Ein reines Staatsamt soll seinem Inhaber als Versorgung dienen. Das vermag aber die Stelle eines Landraths nicht, weil dieselbe nicht mehr als 1000 Thaler jährlich Einkommen gewährt, folglich lediglich als ein Ehrenamt angesehen werden muß. Daß dem auch wirklich so ist, ergiebt sich aus der Thatsache, daß die Satyre nie daran gedacht hat, den Landrath, wie den Amtmann und den Bürgermeister, in Wort und Bild dickbäuchig darzustellen. Die Satyre wird daran auch so lange nicht denken, als das Landrathsamt ein Ehrenamt bleibt. Dies muß es, im wohlverstandenen Interesse des Staates und der Kreise, auch künftig bleiben, zumal es in Preußen, Gott sei Dank, durchaus nicht an Männern fehlt, welche Gemeinsinn, Fähigkeiten und Vermögen genug besitzen, um auch in der Stellung eines Landraths das Prinzip des Selfgovernements in der Kreisverwaltung zur Durchführung zu bringen. Das hätten gerade die liberalen Elemente beherzigen sollen, welche dem Landrathsamte seinen ursprünglichen Karakter rauben wollten. Sie hätten bedenken sollen, wie gerade in der unentgeldlichen Uebernahme öffentlicher Aemter sich das Staatsleben gesund darstellt, weil sie eine Garantie dafür darbietet, daß der Inhaber eines Ehrenamtes sich nicht herabwürdigen wird, durch erbärmliche Kriecherei ein besseres Gehalt, eine zusagendere Stelle zu erhalten, sich zu dem Zwecke zur Servilität, nach Oben und nach Unten, herabzuwürdigen, und hierdurch in einen Zustand der Rustizität, Indolenz und Karakterlosigkeit zu verfallen, welcher nicht blos der Idee der Liebe, Treue und Gerechtigkeit feindlich entgegen tritt, sondern auch die Staatschamäleons erzeugt, die nie bei der Stange bleiben, sondern immer nach momentanem Belieben drehen und deuteln, interpretiren und deduziren, ein Gebahren, welches selbst für talentvolle Männer zu einer gefährlichen Klippe wird. Das Ehrenamt kennt eine solche nicht, wohl aber den Felsen des Gemeinsinns,

Digitized by Google

der sich im genossenschaftlichen Leben, im Geschwornenamte, im Gemeindeleben, im Leben vieler Korporationen durch bereitwillige, zeit- und geldraubende und doch gewissenhafte Erfüllung zahlloser Dienste offenbart. Ortsschulzen, Stadtverordnete, unbesoldete Magistratsmitglieder, Schiedsmänner, Handelskammermitglieder, Handelsrichter z. B. opfern Jahr aus Jahr ein einen großen Theil ihrer Kräfte der Verwaltung mühevoller Aemter. Warum sollte nun gerade dem Landrathsamte sein Karakter als Ehrenamt genommen und in ein reines Staatsamt verwandelt werden? Warum wollte man bei der Besetzung des Landrathsamtes nicht ferner vorzugsweise auf Grundeigenthümer Rücksicht nehmen? Männer von denen man sagen kann:

„Sie haben Grund und Boden, dort draußen auf dem Land
Und einen vollen Säckel und eine mächt'ge Hand,
Sie haben grüne Felder und Wiesen voller Duft
Und drauf viel fleiß'ge Menschen und drüber Gottes Luft,"

Gutsbesitzer, die jetzt, wie ehedem bereit sind, dem Rufe des Vaterlandes mit Mann und Roß, mit Sohn und Knecht, mit Hab und Gut zu folgen, gerade jetzt, nachdem die Geld- und Kreditwirthschaft den Unterschied der Geburt ausgeglichen, nachdem der größere Grundbesitz auch in die Hände des Bürgerstandes übergegangen, das Landrathsamt folglich auch Männern bürgerlicher Herkunft zugänglich gemacht worden ist und sich auch thatsächlich häufig in deren Hand befindet? Der beste Landrath ist heute noch, wie sonst, derjenige, von dem die Kreiseingesessenen sagen können: geht's Dir wohl, so geht es uns auch wohl! denn

„Leicht kann Jeder, welcher frei von Ungemach,
Elenden und Bedrängten Rath und Warnungen
Ertheilen."

Den Händen dieser Aristokratie das Landrathsamt entwinden zu wollen, war nicht weise. Denen, welche dies gelüstete, schwebten die Institutionen der antiken Welt und Englands, des Musterstaates für die kontinentalen politischen Doktrinaire, vor; allerdings nur wie Fatamorganismen der „idolâtrie démocratique, qui mine, et detruit les gouvernements et les libertés, la dignité et le bonheur," die trotz der Dämpfung der Revolution mit psychiatrischen

Digitized by Google

und physischen Mitteln fortlebt, wie der glühende Lavastrom unter einer abgekühlten Decke. Gerade in England liegt übrigens die Verwaltung aller Aemter in der Hand von Männern, welche sich derselben nicht des pekuniären Vortheiles wegen unterziehen. Und durch dieses Selfgovernement entstand in England eine Ordnung des öffentlichen Lebens, welche dem Volke gestattet, seine Angelegenheiten durch die Elite des demokratischen Elements selbst zu besorgen. Dieser Elite, der begüterten Aristokratie ist es zu verdanken, daß die Verwaltung gerade in England die herrlichsten Früchte erzeugt und zur Reife gebracht hat. Das englische Verwaltungssystem hat einer Fülle von Freiheiten Raum gewährt, die Russel als die mächtige Quelle der englischen Nationalwohlfahrt und Mackintosh als die Muttter des Handels, als die Mutter des Reichthums, als die Mutter der Kenntnisse, als die Mutter aller bürgerlichen und politischen Tugenden in England betrachtet. Aus dieser aber sind alle entsprechenden Sitten, Gewohnheiten, Ansichten und Bestrebungen entsprungen: Achtung der Individualität, überwiegendes Rechtsgefühl, Anhänglichkeit an die bestehende politische, soziale und wirthschaftliche Ordnung, eifrige Vertheidigung derselben, Achtung vor dem Gesetz, Genossenschaftsgeist, Gemeinsinn und wahrer Patriotismus.

In dem vornehmsten und freiesten Industriestaate des Alterthums, in Athen, brachten gleiche Ursachen, die gleichen Wirkungen hervor.

Auch hier lag die demokratische Verwaltung in der Hand der Aristokratie. Solon, der Gründer dieser Verfassung, Miltiades, Themistokles, Cimon, Aristides, Perikles und Alcibiades, die berühmtesten Staatsmänner und Feldherrn Athens, gehörten dem Adel an. „Aristokraten waren somit die Häupter des Volkes in Athen. Und sie hatten nicht blos einen thatsächlichen Einfluß, sondern durch den Areopag selbst ein legales Mittel, den Demos einzuschränken, bis Perikles, durch Popularitätssucht verleitet, das Ansehen dieser Körperschaft untergrub, und damit den ersten Grund zu dem späteren Verfall des Staates legte, weil der Demos von da an allmächtig wurde."

In den deutschen Städte-Staaten war es zur Zeit ihrer höchsten

Digitized by Google

Blüthe, im Mittelalter, nicht anders. Das Volk, der Handel und Gewerbe treibende Bürgerstand stürzte zwar durch die Zunftkämpfe die Herrschaft der adeligen Geschlechter, dachte aber nicht daran, die obere Leitung der städtischen Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen, sondern legte diese in die Hände grundbegüterter, erfahrener, bürgerfreundlicher Adeliger vom Lande.

Die Geschichte lehrt somit, daß es ein macchiavellistischer Fortschritt war, das Landrathsamt den Händen der grundbegüterten Aristokratie zu entwinden und das Prinzip der Gleichheit in einer Weise zur Geltung bringen zu wollen, welche alles Leben tödtet und mit der Todtenstille des Kirchhofs rivalisirt.

„Es ist ein thöricht Trachten
Der Menschen, die Vergangenheit und Zukunft,
Doch nimmer das, was sie besitzen, achten!"

„Dadurch, bemerkt v. Seybold sehr wahr, daß man die Abstraktion zur höchsten Spitze treibt, kann man allerdings auch auf dem Gebiete der Staatswissenschaften die Sicherheit mathematischer Argumentation erlangen, allein es ist über dieser Operation die den Körper belebende Seele verloren gegangen, und ein Kadaver an seine Stelle getreten, an welchem sich wohl das Messer des Anatomen, nicht aber die gesetzgeberische Weisheit eines Staatsmannes erproben mag." Auch das Landrathsamt hatte der geistlose Liberalismus in einen Kadaver verwandelt, weil er unbeachtet gelassen hatte, daß der Besitz, zumal wenn er in Liegenschaften besteht, die Mutter der Unabhängigkeit ist. In der Unabhängigkeit aber hat die Freiheit ihre Wurzel, natürlich auch jene, die sich unabhängig weiß von der Herrschaft einer Tagespresse, die des schnöden Lohnes wegen um die Gunst der Partei buhlt, und deshalb die Sklaven der politischen Afterweisheit, die feile Dirne des Demos ist, des Volkes, das heute wie vor zweitausend Jahren schreit: „Hosiannah" und einige Tage darauf: „Kreuziget, kreuziget ihn!" Diesem Volke hatte der grundbegüterte Landrath allerdings kein Ohr gegeben, womit jedoch nicht etwa gesagt sein soll, daß ihm das Urtheil der Presse und seiner Kreiseingesessenen gleichgiltig sein darf. Im Gegentheil: die ganze Stellung des Landraths fordert, daß er sich auf die Ueberzeugung und moralische Mit-

Digitized by Google

wirkung der Besseren des Kreises stütze und der Tagesliteratur ein aufmerksames Auge schenke, denn der Geist ist es, der „die Massen regiert und auch der politischen Macht die Weihe geben muß.“ Auch die Organe der Staatsregierung, besonders aber ihre politischen Agenten, welche vorzugsweise berufen sind, jene in ihrer Gesammtrichtung zu vertreten und im Sinne und Geiste derselben einzuwirken, namentlich also die Landräthe, müssen von dem Geiste der Freiheit, der Bildung, Vaterlandsliebe und Königstreue beseelt sein. Dieses Verlangen muß nun zwar an jeden Beamten gestellt werden, gleichviel ob er im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienste steht, oder ob er von dem Könige direkt oder unter Mitwirkung privilegirter Gesellschaften, Korporationen, ernannt wird, ob er nur für einen einzigen oder für mehrere vorübergehende Akte und ohne Rücksicht auf geographische Beziehungen dem Staate Dienste leistet, oder ob die staatlichen Funktionen einen perennirenden Karakter haben. Nur wenige Beamte sind indessen in der Lage, so im Geiste und Sinne der Staatsregierung zu wirken, wie gerade der Landrath, welcher, wenn er aus einer Präsentationswahl hervorgeht, das Vertrauen der Regierten und der Regierenden gleich sehr besitzt und darum auch weit wirksamer die Vermittelung zwischen Gesetz und Leben, zwischen der Staatsregierung, den Gemeinden und Individuen übernehmen, d. h. im Staats-, Kreis- und Gemeindeleben die Harmonie erhalten und wieder herstellen kann, ohne welche die Welten und die Staaten zertrümmern, die Bande der sozialen Ordnung sich auflösen, und alle Kräfte sich bekämpfen würden. Nichts ist demnach natürlicher, als daß dem Landrathe, der das Vermitteln zu seinem Lebensberufe gemacht hat, der somit das sittliche Interesse des Staatslebens vertritt, die Feinde der öffentlichen Ordnung, die auf einen preußischen Mirabeau hoffen, ein Dorn im Auge ist, dem preußischen Staate dagegen, der durch einen kräftigen, die Interessen aller Glieder der Gesellschaft gleich scharf ins Auge fassenden und die bürgerliche und politische Freiheit heilig haltenden Willen seiner Regenten, groß, mächtig und glücklich geworden ist, zur Grundsäule dient. Alle Feinde des Preußenthums waren deshalb auch Feinde des Instituts der Landräthe, diesen festen Damm gegen den politischen Radikalismus, der

Digitized by Google

nichts von dem preußischen Prinzip weiß, zeitgemäßen Forderungen nur auf dem Wege der Reform, unter Schonung wohlerworbener Rechte, unter Erhaltung lebensfähiger Institutionen Rechnung zu tragen, und bewährte ältere Einrichtungen dem monarchisch-konstitutionellen Staatsorganismus einzufügen. Nach diesem Prinzip hatte keine Institution ein größeres Recht auf Konservirung als das historische Institut der Landräthe und deshalb konnte es auch nicht fehlen, daß die Macht der Thatsachen den Sieg über den liberalen Schematismus davon trug. Nachdem durch das Gesetz v. 24. Mai 1853 der Art. 105 der Verfassungs-Urkunde sowie das Gesetz vom 11. März 1850 wieder aufgehoben und die früheren Gesetze und Verordnungen über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie wieder in Kraft gesetzt hatte, bestimmte eine Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 21. Oktober 1853, daß die bis zum 1. Januar 1848 ergangenen Verordnungen über die Präsentation der Kandidaten zu den Landrathsämtern wieder beobachtet werden sollten.

Drittes Kapitel.

Wahl, Präsentation und Ernennung der Landräthe.

Die Wahl und Präsentation der Landrathsamts-Kandidaten steht, nach der am Schlusse des vorhergehenden Kapitels gedachten Kabinets-Ordre, jetzt wieder den Kreisständen zu. Die Bestimmungen wegen Ausübung dieses Rechtes sind indessen herkömmlich sehr verschieden, wie aus Folgendem erhellt:

1. In der Provinz Brandenburg soll in allen Kreisen, wo den Rittergutsbesitzern nach der früheren Verfassung und Observanz ein ausschließliches Wahl- und Präsentationsrecht zugestanden hat, denselben dieses Recht für den Fall verbleiben,

Digitized by Google

wenn sie dasselbe ausschließlich ausgeübt haben und den Besitzstand desselben bis zum Jahre 1806 nachweisen können. Die Rittergutsbesitzer sind jedoch verpflichtet, den zu den Kreis-Versammlungen deputirten Repräsentanten der Städte und des bäuerlichen Standes jedesmal von dem Ausfall der Wahl Kenntniß zu geben, damit diese im Stande sind, etwaige erhebliche Bedenken gegen die Bestätigung der Wahl, bei der Regierung geltend zu machen. Letztere ist verpflichtet, diese Bedenken in ihren Bericht über die Wahl aufzunehmen und so zur Entscheidung des Königs zu bringen. Wo die Rittergutsbesitzer sich zur Zeit nicht im Besitze des ausschließlichen Wahlrechts befinden, sollen die Kandidaten zu den Landrathsämtern von den Kreis-Versammlungen gewählt werden.

2. In Pommern steht die Wahl der Landrathsamts-Kandidaten
   a) in Altpommern ausschließlich den Besitzern der immatrikulirten Rittergüter unter der zu 1 gedachten Bedingung,
   b) in Neuvorpommern dagegen der gesammten Kreis-Versammlung zu.
3. In Preußen gebührt das in Rede stehende Recht ausschließlich den Rittergutsbesitzern, unter den zu 1 erwähnten Bedingungen.
4. Ebenso verhält es sich in Schlesien, mit Ausnahme der Kreise Görlitz, Hoyerswerda, Lauban und Rothenburg, wo auch die Vertreter der Stadt- und Landgemeinden an der Wahl Theil nehmen.
5. In Posen steht die Wahl zwar den Kreis-Versammlungen zu; dieselbe ist indessen, wegen der antipreußischen Haltung der polnischen Grundbesitzer zur Zeit suspendirt und dem Staate vorbehalten; es soll dabei jedoch auf Gutsbesitzer vorzugsweise Rücksicht genommen werden.
6. In Sachsen erfolgt die Wahl in den Kreisen Wanzleben, Kalbe, Jerichow I u. II., Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Stendal, Gardelegen, Salzwedel, Osterburg, Nordhausen, sowie im Saal- und im Mansfelder Gebirgs- und Seekreise ausschließlich durch die Rittergutsbesitzer; dagegen steht in den Kreisen Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben, Merseburg, Bitterfeld,

Digitized by Google

Wittenberg, Schweinitz, Liebenwerda, Torgau, Delitzsch, Weißenfels, Zeitz, Naumburg, Eckartsberga, Querfurt, Sangerhausen, Weißensee, Langensalza, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück die Wahl den Kreis-Versammlungen zu.

7. In Westfalen und in der Rheinprovinz ist die Wahl ebenfalls den Kreisständen überlassen.

Die Wählbarkeit zum Landrathsamte ist wesentlich von dem Besitze desjenigen Grundeigenthums abhängig, welches nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen den Kandidaten zur Verwaltung des Landrathsamtes befähigt. Mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes ist die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden; indeß bleibt in einzelnen dazu geeigneten Fällen die Königliche Dispensation hiervon auf den Antrag des Ministers des Innern vorbehalten.

Im Großherzogthum Posen gehört zur Qualifikation eines Landrathsamts-Kandidaten unerläßlich eine vollständige Kenntniß der deutschen und mindestens so viel Bekanntschaft mit der polnischen Sprache, daß er solche geläufig sprechen und schreiben kann.

Diejenigen Kandidaten des Landrathsamtes, welche weder die große Staatsprüfung für Juristen oder Verwaltungsbeamte bestanden, noch nachweisen, daß sie nach vollendetem Regierungs-Referendariat das Zeugniß der vollständigen Vorbereitung zu der Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission für die Beamten der höheren Verwaltung erworben, haben sich einer Prüfung vor einer von dem Regierungs-Präsidenten ernannten Kommission von drei Examinatoren aus der Zahl der Abtheilungs-Dirigenten und älteren Räthe des Kollegiums, unter dem Vorsitze des Präsidenten zu unterwerfen.

Diese Prüfung zerfällt nach dem mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 10. Juli 1838 genehmigten Reglement vom 13. Mai 1838, in eine schriftliche und in eine mündliche. Die schriftlichen, innerhalb einer Frist von längstens 3 Monaten zu liefernden Probearbeiten bestehen: 1. in der Beantwortung einiger schriftlich aufzugebenden Fragen aus der landräthlichen Amtswirksamkeit; 2. in

Digitized by Google

einem darstellenden und gutachtlichen Bericht über einen gegebenen Fall oder aus dem Kandidaten zuzufertigenden Akten; endlich 3. in einem auszuführenden kommissarischen Lokalauftrage, wozu ein nicht schwieriges Amtsgeschäft aus dem Polizei-, Militair-, Steuer- oder Kommunalfache zu wählen. Fällt die schriftliche Prüfung im Ganzen befriedigend aus, so erfolgt die mündliche, welche auf die dem landräthlichen Amte angehörigen Geschäftszweige zu beschränken und praktisch einzurichten ist. Neben den erworbenen Kenntnissen sollen die natürlichen Anlagen, das Auffassungs- und Beurtheilungsvermögen des Kandidaten, so wie seine Fähigkeiten, sich mündlich in der deutschen Sprache über Gegenstände zusammenhängend auszudrücken, und seine Geübtheit in Anwendung gegebener Vorschriften auf spezielle nicht unbedenkliche Fälle zu erforschen. Wenn der Kandidat für einen Kreis geprüft wird, in dessen Umfange oder nächsten Umgebungen die polnische, litthauische, französische Sprache ausschließlich oder neben der deutschen gebräuchlich ist, so muß ihm so viel Bekanntschaft mit jener besonderen Sprache eigen sein, um solche verstehen und einigermaßen geläufig sprechen und schreiben zu können. Dies muß der Kandidat durch kurze mündliche Vorträge und schriftliche Aufsätze nachweisen.

Das Prüfungsgeschäft darf übrigens in keinem Falle durch eine noch weiter gehende Ermäßigung der Anforderungen an die Qualifikation der Landrathsamts-Kandidaten zu einer bloßen Formalität herabgewürdigt werden.

In Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen können ausschließlich nur Rittergutsbesitzer des Kreises, in welchem die Wahl stattfindet, gewählt werden. In Schlesien und Sachsen müssen die Kandidaten zu persönlicher Ausübung des Stimmrechtes auf den Kreistagen befähigte Rittergutsbesitzer sein. Unter Rittergutsbesitzer sind nur die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, keineswegs aber die nur zur Theilnahme an den Kreistagen befähigten Besitzer ehemaliger Domainengüter zu verstehen. Ist ein Rittergut im Besitz mehrerer Miterben, so kann einer der Mitbesitzer, wenn er qualifizirt ist, gewählt werden.

In Preußen können nur Rittergutsbesitzer und die Besitzer für

Digitized by Google

sich bestehender kulmischer Güter von 6 kulmischen Hufen oder anderer dieser gleichartigen Güter des Kreises, in dem die Wahl stattfindet, gewählt werden.

In Westfalen kann, wenn keine Rittergutsbesitzer vorhanden sind, auch auf die „Notabelsten" unter den übrigen ländlichen Grundbesitzern der Kreise gerichtet werden.*)

*) Was eigentlich unter der Klasse der „Notabeln" zu verstehen, darüber giebt das preußische Staatsrecht keinen Aufschluß, wohl aber die französischen Verhältnisse, die in Westfalen und in der Rheinprovinz lange Zeit maßgebend gewesen sind. In Frankreich hatten die Stürme der Revolution bekanntlich Alles nivellirt. Es mußte deshalb, bei Einführung der Provinzialstände, statt der früheren Aristokratie die Notabilität geschaffen werden, welche durch Geburt (Adel), Stand (höhere Geistlichkeit), Amt (Richter, Verwaltungsbeamte) und durch das persönliche Vertrauen der Gesellschaft, auf dem Wege der Wahl, erworben werden konnte.

„Daraus folgt nun in Bezug auf die Landrathswahl in Westfalen Folgendes:

a) Die Wahlfähigkeit zum Landtage ist für den zweiten, dritten und vierten Stand an die Zahlung eines bestimmten Steuerquantums gebunden.

b) Dieses ist für die Wahlfähigkeit zu den Landrathsstellen nicht geschehen, folglich hat der Gesetzgeber das Zutrauen der Wähler auch nicht an diese Beschränkung geknüpft. Da der Ausdruck „Notabel" sich lediglich auf die Person bezieht, so kann die Gesetzesstelle: „die Notabelsten unter den ländlichen Grundbesitzern" nicht so ausgelegt werden, als seien die größten Grundbesitzer gemeint, denn sonst würde entweder dieser Ausdruck oder jener der Höchstbesteuerten gebraucht sein, sondern es heißt: „diejenigen unter den ländlichen, gleichviel ob größeren oder kleineren Grundbesitzern, welche durch ihre persönlichen Eigenschaften am meisten als ausgezeichnet, „les plus considérables", erscheinen." Diese Interpretation, welche wir Wagners Gesellschaftslexikon entnehmen, „dürfte", heißt es dort, Bd. 11, S. 747, um so wahrer und richtiger sein,

1) als §. 14 des Reglements vom 17. März 1828 die Regierung nur dann autorisirt, andere Kandidaten zu substituiren, wenn die vom Reichstage gewählten Kandidaten nicht die persönliche Qualifikation mittelst der vorschriftsmäßigen Prüfung nachweisen, und

2) in diesem dagegen ausdrücklich die durch die Regierung substituirten Kandidaten von dem Nachweis der Grundbesitzer-Qualifikation der §. 4 dispensirt. Es ist deshalb auch Seitens der Regierungen in Westfalen die Ansicht durchgeführt, daß zur Wahl eines Landraths ländliches Grundeigenthum gehöre, daß aber nicht die Größe desselben, sondern die persönliche Qualifikation den Ausschlag gebe, so lange nicht ein Minimum des

Digitized by Google

Die Notabilität muß indeß auf dem Grundbesitze beruhen und ist nicht in anderen Besitz- und Erwerbselementen, namentlich nicht in Kapitalvermögen und Fabrik- und Handelsgeschäften zu suchen.

In der Rheinprovinz können die Landräthe entweder aus den Rittergutsbesitzern oder aus den Notabelsten gewählt werden.*)

Die Wählbarkeit vermöge eigenthümlichen Grundbesitzes im Kreise erfordert jedoch eine der Wahl vorangegangene mindestens fünfjährige ununterbrochene Dauer des Besitzes; es sind indeß in Vererbungsfällen die Besitzperioden des Erblassers und des Erben in auf- und absteigender Linie zusammen zu rechnen, und die Abtretung eines Gutes von dem Vater an den Sohn, bei Lebzeiten des Ersteren, so wie in der Ritterschaft die Sukzession der Seitenverwandten in einem Lehn- oder

---

Grundbesitzes festgesetzt werde. Die Kabinets-Order v. 15. Januar 1837 hat noch ausdrücklich festgesetzt, daß die Notabilität auf dem Grundbesitz beruhen müsse und nicht in anderen Besitz und Erwerbs-Elementen, namentlich nicht in Kapitalvermögen und Fabrik- oder Handelsgeschäften zu suchen sei."

*) Unter den notabelsten Grundbesitzern der Rheinprovinz sind diejenigen zu verstehen, welche das relativ bedeutendste Grundeigenthum im Kreise besitzen. Dies unterliegt schon nach dem Wortsinn keinem Zweifel. Es geht aber auch aus der Absicht, welche der Landrathswahl zum Grunde liegt, hervor. Hiernach sollen nur solche Kandidaten zu den Landrathsämtern gewählt werden, welche dem Kreise und seinen Interessen durch ein bedeutendes, eben um seiner Bedeutung wegen minder verkäufliches Grundeigenthum angehören, von welchen man daher auch erwarten darf, daß sie das Landrathsamt mit Eifer und Liebe zu ihrem Lebenszwecke machen werden. Bei der geringen Anzahl der Rittergüter in der Rheinprovinz auf deren Besitzer die Wahl in den östlichen Provinzen beschränkt ist, sind auch die notabelsten anderer ländlichen Grundbesitzer für wählbar erklärt worden, um den Kreis der Wählbaren zu erweitern. Welche Größe des Grundeigenthums hierzu in jedem Theile erforderlich sei, ist im Reglement nicht bestimmt worden und hat allgemein nicht bestimmt werden können, da die Verhältnisse in jedem Kreise verschieden sind, in dem einen viel ländliche Güter von bedeutendem Umfange sein können, und man daher, um die Grundbesitzer zu den notabelsten zu rechnen, bei einem hohen Steuersatze stehen bleiben kann, während in dem anderen Kreise so große Güter entweder in ganz geringer Anzahl oder gar nicht vorhanden sind, und man sich daher mit einem geringeren Steuersatze begnügen muß. Sache der Ausführung war es daher, den Satz für jeden Kreis durch die Kreisstände auffinden und feststellen zu lassen.

Digitized by Google

Fideikommißgute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, sind der Vererbung in absteigender Linie gleich zu achten. Dem Könige bleibt vorbehalten, von dem fünfjährigen Vorbesitze auf den Antrag des Ministers des Innern in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen zu dispensiren; auch kann eine solche Dispensation von den betreffenden Kreisständen schon vor der Wahl für einen ihnen sonst geeignet erscheinenden Wahl-Kandidaten nachgesucht werden.

Das Wahlverfahren regeln die für die einzelnen Provinzen ergangenen Reglements, welche im wesentlichen Folgendes bestimmen:

1. Die Wahlen werden unter dem Vorsitze eines für jeden einzelnen Fall von der Regierung zu ernennenden Kommissarius abgehalten;
2. Sie erfolgt auf dem Kreistage, zu welchem der Kreis-Deputirte die Kreisstände unter Bekanntmachung der stattfindenden Wahl einzuladen hat.
3. Wenn den stimmberechtigten Rittergutsbesitzern die Wahl ausschließlich zusteht, so können dieselben sich durch qualifizirte Bevollmächtigte vertreten lassen oder auch ihre Stimme durch Einsendung eines versiegelten Wahlzettels abgeben. Der letztere muß an den Vorsitzenden adressirt werden und wird als giltig angesehen, wenn die Unterschrift von einigen Mitgliedern der Wahlversammlung anerkannt wird.
4. Zu jeder Landrathsstelle sind drei Kandidaten zu wählen, ausnahmsweise genügen jedoch, wenn es an qualifizirten Personen fehlt, zwei.
5) Ueber jeden zu präsentirenden Kandidaten ist im Wahltermine einzeln durch Wahlzettel abzustimmen. Abwesende, welche Wahlzettel einsenden, müssen die Reihenfolge unter den ihnen bekannt gemachten Kandidaten bestimmen.

Als gewählte Kandidaten sind diejenigen drei zu betrachten, welche in Vergleichung unter sich und mit den übrigen Bewerbern die meisten Stimmen erhalten haben.

Ist die Wahl ausschließlich durch Rittergutsbesitzer abgehalten, so hat der Vorsitzende den Kreistags-Deputirten der Städte- und Landgemeinden das Resultat der Wahl sofort bekannt zu machen

Digitized by Google

und daß solches geschehen, nachträglich zum Wahlprotokoll zu vermerken.

Die Präsentation der Kandidaten erfolgt durch Einsendung des Wahlprotokolls an die Regierung. Bevor die Kandidaten präsentirt werden, müssen dieselben sich darüber erklären, ob sie die Wahl annehmen wollen und den Qualifikationsnachweis führen.

Ueber den Ausfall der Wahlen haben die Regierungen gutachtlich zu berichten und dabei hervorzuheben, in welcher Reihenfolge die zu präsentirenden Kandidaten die Stimmenmehrheit erlangt haben. Fehlt es an qualifizirten Kandidaten aus der Klasse der Rittergutsbesitzer, so haben die Regierungen wegen Wiederbesetzung des erledigten Landrathsamtes durch andere qualifizirte Personen von Amtswegen Vorschläge zu machen.

Diese Vorschriften haben in ihrem vollen Umfange noch heute Geltung, namentlich auch, so weit es sich um den Nachweis der Qualifikation handelt. Die letztere ist vorhanden, wenn der Kandidat

1) die hinreichende allgemeine Bildung,
2) die nöthige Bekanntschaft mit den landräthlichen Geschäften und
3) das erforderliche Grundeigenthum besitzt.

Professoren brauchen die Landräthe somit nicht zu sein, damit sie nicht, wie Faust, in die Lage kommen, zu bekennen:

„Habe nun, ach! Philosophie,
Juristerei und Medizin,
Und leider auch Theologie!
Durchaus studirt, mit heißem Bemüh'n.
Da steh ich nun, ich armer Thor!
Und bin so klug als wie zuvor."

Der Nachweis einer eigentlichen fachwissenschaftlichen Bildung wird von dem Landrath nicht verlangt, einmal, weil diese häufig den gelehrten Kastengeist nährt, der nicht selten von jener lebendigen Strömung abhält, welche, gleich einer elektro-magnetischen Kraft, die geistige Bewegung unterhält, demnächst aber, weil es geradezu undenkbar ist, daß von einer Körperschaft, wie die Kreisstände, die Crême der Kreiseingesessenen, andere als durchaus qualifizirte Kandidaten, d. h. solche werden präsentirt werden, welche alle Eigen-

Digitized by Google

schaften eines tüchtigen höhern Verwaltungsbeamten, also auch die nöthige staatswissenschaftliche Bildung besitzen. Die Erlangung derselben erleichtert allerdings das kameralistische Studium, eine Garantie dafür, daß dieser Zweck aber auch wirklich erreicht wird, giebt es nicht. Für den talentvollen Mann ist die ernste Schule des Lebens häufig eine weit bessere Lehrmeisterin als das Auditorium eines Professors, der sich manchmal in ein wissenschaftliches System hineingearbeitet hat, welches den Lehren Adam Smith's Hohn spricht und das gänzliche Nichtverständniß des Geistes der preußischen Verwaltung bekundet. Talentvolle Männer, wenn auch nicht gerade Genies, müssen demnach diejenigen immer sein, auf welche die Wahl zum Landrathsamte fällt, Männer, welche die heimathlichen Sitten und Gebräuche, gesellschaftlichen Einrichtungen und Verhältnisse, Meinungen, Denkart, Ansichten, Gesinnungen, Bestrebungen, die Verwaltungsgrundsätze und Regierungsweise Preußens, die wahren Wissenschaften, welche die Alten, ehe die Gelehrtenzünfte entstanden, vorzugsweise Humaniora nannten, nicht blos aus der grauen Theorie kennen gelernt, sondern am frischen Baume des Lebens so gründlich studirt haben, daß es ihnen gelingt, die Aufmerksamkeit einer Wählerschaft auf sich zu lenken, welche durch Besitz und Bildung eine Grund-, Geld- und Geistesaristokratie repräsentirt, die allen Kreiseingesessenen Respekt einflößt. Die Erwählten einer solchen Aristokratie müssen Männer sein, welche im Stande sind, sich nach den Gesetzen der Logik und Sittlichkeit in streitigen Fällen ein selbstständiges Urtheil zu bilden; Männer, von denen jeder immer muß sagen können:

„Ich habe mir die Sache reif durchdacht.
Wenn mich mein bestes Wissen nur nicht täuscht,
So muß sie so, darf anders nicht geschehen.
Wohl kann ich irren, doch ein Andrer auch;
Ich weiß von mir, daß ich, was Recht ist, will.
Wie es mit Andern steht, vermuth' ich nur.
Am besten ist's, ich folge meinem Sinn;"

Männer, die mit einem geraden, offenen Wesen, die äußere Signatur eines biederen Karakters, die feinen freien Sitten der gebildeten Stände verbinden; Männer, welche die schwere Kunst des

Digitized by Google

Umgangs mit Menschen verstehen, — nach Knigge, die Kunst, sich geltend zu machen, ohne den Neid und die Eifersucht zu reizen; sich nach den Temperamenten, Einsichten und Neigungen der Menschen zu richten, ohne falsch zu sein; sich ungezwungen in den Ton jeder Gesellschaft stimmen zu können, ohne weder die Eigenthümlichkeit des Karakters zu verlieren, noch sich zu niedriger Schmeichelei herabzulassen; — Männer, die sich im Prunkzimmer der Großen und Reichen heimisch fühlen, sich aber auch nicht scheuen, in die Hütte der Armuth einzutreten, die hier wie da, Anregung geben, Rath ertheilen und Trost spenden können; Männer, welche es verstehen, mit Jedermann gewinnend zu verkehren, weil

„Ein Mann, dem Freunde mangeln, wie stark er sei,
Stirbt wie ein Baum, von Rinde frei."

Es müssen Männer sein, welche bürgerlichen Gemeinsinn und Vaterlandsliebe besitzen, welche den erbärmlichen Servilismus verschmähen, der sich der Sprache nach Talleyrands Manier bedient, um die Gedanken zu verhüllen; Männer, die sich nicht wetterwendisch drehen, wie die Winde nach Doves metereologischen Gesetzen, sondern sich über den Troß derer erheben,

„Die Menschen sind, was Menschen immer waren,
Gemisch von Schwachheit und voll Kraft," —

Es müssen Männer sein, von denen man sagen kann:

„Mit Kopf und Herz im Gleichgewicht,
So fest wir hier auf unsern Wegen
Im Gleichgewicht zu geh'n vermögen,
Geh'n sie, wenn auch der Sturm aus Wolken bricht,
Mit stiller Kraft den Weg der Pflicht;
Und wandern sie der Nacht Gefahr entgegen,
Das Herz hat Muth, der Kopf hat Licht."

Es müssen Männer sein, welche der Mahnung eingedenk sind und bleiben:

„Gehorch' dem König. Einem gebührt die Macht;
Ein Auge ward dem Tage, viel hat die Nacht;" —

Digitized by Google

Männer, welchen die Treue als heiligste Pflicht gilt und die darum unbedingtes Vertrauen genießen. Treue und Glaube aber sind die Grundlagen des gesellschaftlichen Rechts. Fundamentum est autem justitiae fides. Diese tiefe staatsmännische Wahrheit sprach schon Cicero aus. Die Treue aber ist die vornehmste Tugend im Staats-, Kreis-, Gemeinde- so wie im gesellschaftlichen Leben überhaupt. Sie oder das Vertrauen, der Kredit, sind das sittliche Band, welches das Leben des Staates, der Kreise, Gemeinden, Familien und Individuen, die politischen, sozialen und wirthschaftlichen Interessen harmonisch verbindet. Sie sind die Seele jeder Verwaltung; besonders aber der Kreisverwaltung und da diese dem preußischen Staatsleben zur Grundlage dient, auch der Staatsverwaltung. Ohne Treue keine Ehrlichkeit, ohne Ehrlichkeit keine Wahrheit, ohne Wahrheit Auflösung jeder Ordnung, Anarchie, zuerst auf dem Boden der Sittlichkeit, dann im physischen und endlich im sozialen und politischen Leben, also Revolution! Wie Cicero erkannten das auch die römischen Juristen, die nur darum, weil sie mitten im Leben und im Volke standen, und nur deshalb, weil sie für dieses und seinen Geist durch Treue wirkten, so bewundernswerth waren, daß sie für das Beamtenthum aller Völker und aller Zeiten als nachahmenswerthes Muster hingestellt werden können. So lange die Römer und alle Völker des Alterthums die bona fides, Treue und Glauben, an die Spitze ihrer Rechts-Institutionen stellten, stieg ihr Wohlstand, ihr Ansehen, ihre Macht, ihre Größe. Sobald Treue und Glaube verschwand, waren sie dem Untergange geweiht. Treue, Glaube, Ehrlichkeit waren schon die Nationaltugenden der heidnischen Germanen. „Ein Wort, ein Mann" und „Ehrlich währt am längsten" sind urgermanische Sprichwörter, die nach dem Siege des Christenthums über das Heidenthum eine noch höhere Bedeutung erlangt haben. Denn die christliche Religion stellt unter ihren Geboten die Pflicht der Treue, der Wahrheitsliebe, der Wahrhaftigkeit oben an und veranschaulicht das Wesen und die Herrschaft des Bösen, in dem sie von dem „Vater" und dem „Reiche der Lüge" spricht. Der königliche Verfasser des Antimacchiavelli sagt: „der größte Staatsfehler ist die Unredlichkeit," mag sie vom Fürsten, von

Digitized by Google

einer Partei, oder vom Beamtenthum ausgehen. Die Lüge und den Verrath säet der Vater der Finsterniß aus und die Früchte dieser bösen Saat sind, wie die Geschichte lehrt, die Revolution, Sturz der Throne, Vernichtung des Glückes der Völker. Auch in Preußen hat der Böse zwar versucht sein Reich der Lüge aufzurichten. Gelungen ist ihm dies aber nicht, weil germanische, christliche Treue das Band ist, welches in dem Staate der Hohenzollern die Fürsten und das Volk unauflöslich umschlingt, trotz der Verirrung Einzelner, welche die Mahnung unbeachtet lassen:

„Laßt Euch nicht irren des Pöbels Geschrei" —

des Pöbels besonders,

„Der mit faltenvoller Stirn
Spinnt tief versteckt an neuen Schlingen,
Den Eigensinn des Volkes zu bezwingen,
Und setzt in seinem heißen Hirn
Das schönste Lied, das die Sirenen singen,
Und wickelt dann das Volk wie Zwirn,
Um es an seinen Pfahl zu bringen,
Wo er es, trotz der blutigsten Akzise,
Wenn er's vermöchte, schwitzen ließe," —

des Pöbels, der in Hut und Glacéhandschuhen einherstolzirt, sich fein still verhält, wenn von Mathematik, Physik, Philosophie, Medizin, Jus, Staatswissenschaften, besonders Nationalökonomie die Rede ist, aber in politischen Dingen den Stein der Weisen gefunden haben will und mit dessen Hilfe nun dem armen Volke mit seinem Sirenengesange von der Freiheit Vorträge hält, die er meint, von der Freiheit die größere Sklaven gemacht hat, wie die Despotie; des vornehmen Pöbels, der sich aber sehr hütet, seine Gläubigen darüber aufzuklären, daß Despotie und Monarchie zwei ganz verschiedene Dinge sind, daß auch die Landräthe zum Volke gehören, und vorzugsweise den Beruf haben, mitten unter dieses belehrend zu treten; weil es Männer sind, welche den Blick für die schwer wiegenden politischen, sozialen und wirthschaftlichen Fragen nicht am Studir- und Schreibtische verloren haben, selbst wenn sie das dritte juristische oder administrative Examen gemacht haben. Sie entgehen dieser Gefahr

Digitized by Google

deshalb, weil ihnen der Grundbesitz, das Interesse für das bürgerliche Leben nach allen Seiten hin erhält, und doch die nöthige Muße gewährt, den Pflichten ihres Amtes obliegen zu können. Von mancher Seite wird zwar verlangt, man möge das Landrathsamt auch dem großen Kaufmann und dem großen Gewerbtreibenden wie dem Kapitalisten zugänglich machen. Wer dies verlangt, bedenkt indessen nicht, daß der Großhandel und der Großgewerbebetrieb alle Kräfte eines Kaufmanns oder Industriellen in Anspruch nimmt, was beim Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes niemals der Fall ist. Dagegen erheischt letzteres bei rationellem Betriebe in der Jetztzeit kaufmännische und industrielle Betriebsweise, schärft mithin den Blick des Landwirths, gestattet ihm aber ohne Gefahr für seine Tasche, die persönliche Leitung der Landwirthschaft mit ihren Nebengewerben in die Hände tüchtiger Verwalter zu legen und die so gewonnene Zeit dem Dienste des Staates, der Wahrnehmung der Interessen seines Kreises mit Lust und Liebe und deshalb mit Erfolg zu widmen. Ein solcher Landrath sagt sich von dem Glaubenssatze der Juristen los: „quod non in actis, non est in mundo;“ ihm behagt die Bureauluft nicht; er wird, er muß bei jeder Gelegenheit den Aktenstaub von sich schütteln, jeder Zeit persönlich, an Ort und Stelle, die schwierigsten Geschäfte seines Amtes erledigen, das sind diejenigen, in denen es sich darum handelt, zwischen dem Gesetz und dem praktischen Leben vermittelnd aufzutreten, so den todten Buchstaben des Gesetzes lebendig zu machen und die Kreiseingesessenen davon abzuhalten, durch Vermittelung der Advokaten Silberblicke in das Gesetzbuch zu werfen und am Ende doch vor dem verschleierten Bilde zu Sais zu stehen und von dem Hierophanten die Tröstung zu empfangen:

„Das mache mit der Gottheit aus!“

Ein Landrath, dessen Amtsstube der blaue Himmel und das Gemeindeversammlungslokal ist, der in der Mitte seiner Kreiseingesessenen amtirt, der den kleinen Mann, dessen Hütte und dessen Feld, die Mühseligen und Beladenen kennt, der nicht stolz ist, weil er beherzigt, daß es viele gute Seelen giebt,

Digitized by Google

„Die hier und da noch ohne Schein,
Gleich einem unpolirten Stein,
Im rauhen Kleid den innern Werth verhehlen,
Und denen, um auch schön zu sein,
Vielleicht nur Schliff und Fassung fehlen;" —

der mitten unter seinen Kreiseingesessenen wie unter seines Gleichen steht, aber ausgezeichnet durch die Achtung und Liebe, welche diese ihm darbringen und die ihm zustehenden Rechte, so wie den Gehorsam, den er zu fordern hat, der nicht auf der Karte, sondern in der Wirklichkeit jeden Weg und Steg seines Kreises kennt, der den Bewohnern seines Kreises helfend und berathend in allen Verhältnissen des vielgestaltigen Lebens zur Seite steht, der in die Städte und Dörfer seines Bezirkes, wie ein Vater zu seinen Kindern, eilt, wenn Feuersnoth, Wassersgefahr, Hagelschlag, Cholera oder Rinderpest sie heimsucht: ein solcher Landrath ist ein wahrer Segen für seinen Kreis, für den Staat. So soll der Landrath amtiren! Das Bureau darf sein Feld nicht ausschließlich sein, weil er sonst Gefahr läuft, seine Zeit lediglich mit Dekretiren, Referiren und Korrigiren auszufüllen, alles Arbeiten, welche er, der Regel nach, ohne Nachtheil, dem Kreis-Sekretair überlassen kann. Dem Landrath verbleibt immer noch die Kontrole und Revision der wichtigeren schriftlichen Büreauarbeiten, damit er sieht

„Wie Alles sich zum Ganzen webt,
Eins in dem Andern wirkt und lebt!"

Sollen die Geschäfte dem Landrath nicht über den Kopf wachsen, so muß er es vermeiden, ein Aktenwurm zu werden. Papier, Tinte und Federn, liefern ihm die Fabrikanten allerdings so viel er will, aber die edle Zeit ist für baares Geld nicht käuflich. Deshalb muß der Landrath in der Verwendung der Schreibwerkzeuge ökonomisch sein. Der erste Paragraph seiner Amtsverwaltungs-Instruktion muß deshalb auch so lauten: „Vermeide die bureaukratische Vielschreiberei, gieb zu dem Ende, so weit es irgend thunlich, mündliche Bescheide, dränge den persönlichen, mündlichen Verkehr nicht in den

Digitized by Google

Hintergrund, mache die Schrift nicht zur einzigen, ausschließlichen Basis der amtlichen Thätigkeit, drücke die Gedanken in wenig Worten, mit Vermeidung fremder Wörter, deutlich aus, fertige die Bescheide, Schreiben und Berichte möglichst in der Brevimanuform ab, verhüte somit jedes unnöthige Anschwellen des Schreibwerkes, das ja doch nur Mittel zum Zweck sein soll, und bestrebe dich, die Akten so dünn wie möglich zu halten." Richtet sich ein Landrath nach diesen praktischen Regeln, so entgeht er der Gefahr, das zu werden, was man einen Bureaukraten nennt. In dem Grade freilich, in dem er sich in einen solchen verwandelt, entfremdeter sich dem Wesen seines Berufes. Statt mit eigenen Augen zu sehen und mit eigenen Ohren zu hören und demgemäß aus dem lautern Born eigener Erfahrung und eigener Anschauung zu schöpfen, blickt er durch die Augen seiner Untergebenen und hört mit deren Ohren, sieht und hört demzufolge Manches gar nicht, und Vieles falsch. Den Verfügungen und Berichten eines solchen Landraths fehlt somit häufig das Licht der Wahrheit, welche allein die Herzen dauernd zu besiegen vermag. In die letztern schleicht sich der Schatten des Mißtrauens ein, welches dem Landrathe die Herzen seiner Kreiseingesessenen entfremdet, weil er ihre Interessen, beim redlichsten Willen, nicht so zu vertreten und wahrzunehmen vermag, wie er es möchte, und wie jene es wünschen und erwarten. Daß es auch solche Landräthe giebt, wer wollte das leugnen? Ihre Zahl ist aber, Gott sei Dank, gleich Null. Indessen findet doch das Dichterwort;

„Zu viel Verstand hat Keiner, wie weis' er heiß" —

auch auf den Landrath Anwendung, denn sonst wäre er ja ein Gott. Ein solcher ist er aber nicht, sondern ein Mensch, folglich auch mit Gebrechen, Leidenschaften und Fehlern behaftet; von ihm gilt somit auch die Sentenz:

„Es irrt der Mensch, so lang er strebt."

Da der Landrath sich aber frei im Kreise seiner gesetzlichen Macht bewegt, so wird er selbst dann, wenn er irrt und deshalb Fehler begeht, für die er übrigens responsabel ist, doch nicht in der

Digitized by Google

Achtung seiner Kreiseingesessenen und Vorgesetzten sinken, sondern sich immer seine volle Autorität bewahren.

„Denn des Gesetzes Sinn und Willen
Vermeint' er treulich zu erfüllen."

Aus diesem Grunde ist auch das Institut des Landrathsamtes in vielen Beziehungen der Ruhm und der Stolz der preußischen Monarchie wie der Minister des Innern erst 1860, im Abgeordnetenhause anerkannte, indem er bemerkte: „die eigenthümliche Stellung des Landraths, der weder ein büreaukratischer, noch ein bloßer Korporationsbeamter sei, habe zu großem Segen geführt, und es sei wichtig, diese segensreiche Stellung in ihrer ganzen Wirksamkeit zu erhalten!" Man muß es deshalb auch durchaus natürlich finden, daß es den pommerschen Landräthen während des Befreiungskrieges gelang, den behördlichen Geschäftsgang in allen Zweigen der Staatsverwaltung wie im tiefsten Frieden aufrecht zu erhalten, obgleich es an allen Behörden fehlte und selbst die Gerichte ihre Thätigkeit eingestellt hatten. Noch weniger auffallend kann es sein, daß es meist Landräthe waren, deren Händen das Staatsministerium die Verwaltung der neu erworbenen Länder im vorigen Jahre anvertraute, daß es Landräthe sind, welche die Verfassung dieser neuen Provinzen in den preußischen Staatsorganismus einfügen, und daß durch das suffrage universel eine große Anzahl von Landräthen von ihren Kreiseingesessenen das Mandat erhielten, auf dem konstituirenden Reichstage des Norddeutschen Bundes eine Reichsverfassung zu vereinbaren, die zwar nicht den Träumen derjenigen entspricht, welche die Ideen zur Anerkennung bringen möchten, die den Terrorismus der Guillotine schufen, einen Robespierre zur Alleinherrschaft brachten, und welche auch nicht in dem Doktrinarismus des Guizotschen Konstitutionalismus wurzelt, wohl aber den realen Zuständen Deutschlands Rechnung trägt und deshalb auch im Stande ist, Preußen und Deutschland den berechtigten Grad von Freiheit, Macht und Ansehung zu gewähren. Die Landräthe haben in jener politischen Arena durchweg freudig für eine Verfassung gestimmt, welche das deutsche Volk, unter dem Schutze und Schirme der thatkräftigen und staatsklugen Hohenzollern, militairisch, legislativ und wirthschaftlich

Digitized by Google

einigt wie nie zuvor. Während der alte Bund den Nationalgeist tödtete und jede organisatorische Thätigkeit hemmte, ist das oberste Prinzip des neuen Bundes „eine feste und dauerhafte Verbindung der deutschen Staaten für die Sicherheit Deutschlands und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas, also das Prinzip der höchsten staatlichen und menschlichen Interessen", dasjenige Prinzip, welches den Bedürfnissen Preußens, Deutschlands und Europas entspricht. Für das Zustandekommen dieses Bundes haben die Landräthe redlich gewirkt und dafür haben sie den Dank des Königs und des Vaterlandes verdient. Die Landräthe haben bewiesen, daß sie nicht bloß, unbestritten, bedeutendes Verwaltungstalent, sondern auch einen weiten politischen Blick haben, und daß sie Freunde einer männlichen, geordneten politischen Freiheit sind.

Nach alledem kann es nur als ein Akt staatsmännischer Weisheit angesehen werden, wenn die Staatsregierung das Institut der Landräthe, welches sich Hand in Hand mit der Anschauungsweise des modernen Staatsgebäudes und seinen komplizirten Formen lebensfähig ausgebildet hat und zum Prototyp des preußischen Verwaltungsbeamten geworden ist, in dem aus dem ehemaligen Herzogthum Nassau, unter Zulegung von Homburg und Frankfurt a. M. gebildeten Regierungsbezirk Wiesbaden, mittelst Allerhöchster Verordnung vom 22. Februar 1867, so wie in der Provinz Schleswig-Holstein, mittelst Allerhöchster Verordnung vom 22. September 1867 eingeführt und in dem vorzugsweise aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen gebildeten Regierungsbezirk Kassel, dem einige kleinere, ehemals großherzoglich hessische und baierische Gebietstheile zugeschlagen sind, beibehalten hat. Kurhessen war einer der wenigen deutschen Staaten, welche das Institut der Landräthe ebenfalls eingeführt hatten.

In der Provinz Hannover scheint dasselbe für jetzt leider noch keinen Eingang finden zu sollen, weil die hannoverschen Vertrauensmänner sich gegen sofortige Uebertragung der landräthlichen Institutionen aus dem Grunde erklärt haben, weil die dortige Aemterverfassung sich in hohem Grade bewährt habe und es deshalb nicht gerechtfertigt erscheinen könne, den selbst noch nicht erprobten land-

Digitized by Google

räthlichen Einrichtungen, lediglich aus Rücksichten einer für das ganze Staatsgebiet herzustellenden Gleichheit, ohne Weiteres vor dem von dem Vertrauen der ganzen Bevölkerung getragenen Institute der Aemter den Vorzug zu geben. Dagegen erkannten sie die Nothwendigkeit der sofortigen Vereinigung mehrerer Amtsbezirke und selbstständiger Städte zu korporativen Kreisverbänden an, die vermöge ihrer erhöhten Leistungsfähigkeit im Stande wären, den Anforderungen nachzukommen, welche die schon gegenwärtig in Hannover eingeführte oder durch einzuführende altländische Gesetzgebung über Leistungen für militairische Zwecke an das Land stelle, welchem aber die kleineren Amtsverbände nicht gewachsen seien. Die Vertrauensmänner sprachen ihre Wünsche dahin aus, daß die Vertretungen dieser Kreisverbände, unter Festhaltung der ständischen Gliederung der großen Grundbesitzer, der Städte- und Landgemeinden, aus dem Schooße der Amtsversammlungen und der Vertretungen der selbstständigen Städte hervorgehen möchten, und daß die Leitung der Verhandlungen und die Ausführung der von denselben zu fassenden Beschlüsse einem der hierzu befähigten Amtmänner des Kreises von der Regierung übertragen werde. Während den Amtsversammlungen im Uebrigen ihre Befugniß zur Beschlußnahme über gemeinnützige Anlagen und Einrichtungen für den Amtsbezirk und die Ausschreibung der hierzu erforderlichen Leistungen auf die Amtseingesessenen verblieben, würde es, nach der Ansicht der Vertrauensmänner, den zu einem Kreisverband gehörigen Amtsversammlungen und Städten freizustellen sein, durch übereinstimmende Beschlüsse solcher Angelegenheiten, welche in einem größeren Verbande eine ersprießliche Förderung finden könnten, der Beschlußnahme der Kreisvertretungen zu überweisen. Diese Erklärung ist auch in Hannover mit Beifall aufgenommen worden, obgleich sich in beiden weiter nichts als ein völlig unberechtigter Partikularismus zeigt, aber keine freudige patriotische Hingabe an die preußische Staatsidee, weit mehr nicht berechtigte Antipathie gegen bewährte preußische Institutionen, als unbefangener Blick für die Interessen der Provinz und des Staates, mehr blindes Vorurtheil für historische, im Naturalsystem wurzelnde Organisationen, als Sinn für gesunde, der Industrieperiode entsprechende Formen des

Digitized by Google

modernen Staates und endlich völlige Unkenntniß von der Geschichte, dem Wesen, den Aufgaben und dem Nutzen des Instituts der Landräthe.

Dies wird in der überzeugendsten Weise in einem „Aus Hannover" überschriebenen, in der Beilage zu Nr. 187. der Haude- und Spener'schen Zeitung übergegangenen Artikel nachgewiesen, in dem es heißt:

„Bekanntlich lautet das erste Votum der Vertrauensmänner zu Gunsten der hannoverschen Aemter-Verfassung. Die Aemter-Verfassung datirt erst von 1859. Früher war die Verwaltung mit der Justiz in einer Behörde vereinigt. Die heutigen Amtsbezirke bilden einen Komplex von 10- bis 20,000 Seelen. An ihrer Spitze steht ein Amtmann mit einem oder mehreren Assessoren, welche sämmtlich die juristischen Prüfungen bestanden haben müssen, obgleich ihre Geschäfte außerhalb der juristischen Praxis liegen. Neben dem Amtmanne fungirt eine Amtsvertretung, aus den Vertretern des platten Landes und der kleinen sogenannten amtssässigen Städte gebildet, mit berathender Stimme über gemeinsame Angelegenheiten des kommunalen Lebens. In allen seinen wesentlichen Funktionen gleicht das hannoversche Amt dem westphälischen oder der rheinpreußischen Bürgermeisterei, nur mit dem wichtigen Unterschiede, daß der preußische Amtsvorstand aus der Wahl der Amtsvertretung hervorgeht, der hannoversche dagegen Staatsdiener ist, bei dem ersten mithin dem Ursprunge nach eine autonomische, bei dem zweiten eine büreaukratische Spitze besteht. Unseres Erachtens wäre es nun für die Vertrauensmänner keine zu schwierige Aufgabe gewesen, die autonomische Verwaltung statt der büreaukratischen einzutauschen und damit einen großen Fortschritt in der Richtung des Selfgovernments zu machen. Sie hätten aber zu dem Ende auch den preußischen Landrath als Aufsichts-Instanz für mehrere Aemter mit übernehmen müssen, und dagegen sträubten sie sich nicht aus sachlichen Gründen, sondern aus persönlicher Antipathie. Man behielt deshalb die büreaukratische Form auch in der ersten Instanz bei, verwickelte sich dabei aber in merkwürdige Widersprüche. Die Vertrauensmänner konnten nämlich nicht umhin, anzuerkennen, daß es

Digitized by Google

auch Angelegenheiten gebe, welche nur in einem größeren Verbande, als dem Amtsbezirke, ihre ersprießliche Förderung fänden und beantragten für denselben einen Kreisverband mehrerer Aemter mit einer Kreisvertretung aus den größeren Grundbesitzern, den Städten und Landgemeinden gebildet, also den preußischen Kreistagen entsprechend. Nur darf der Landrath nicht mit im Kreisverbande erscheinen, — vielmehr soll einer der dazu befähigten Amtmänner die Leitung der Kreisvertretung und die Ausführung der Beschlüsse derselben übernehmen. Heißt das nicht, mit Begriffen Versteckes spielen? Erwägt man dabei, daß es bei der auf Vielregiererei gerichteten Tendenz der hannoverschen Aemter gerade darauf ankam, größere und freiere Gesichtspunkte des kommunalen und staatlichen Lebens zu pflegen, daß der preußische Kreis erfahrungsmäßig gerade alle die Elemente enthält, aus denen sich alle die Anstalten und Einrichtungen für das Gedeihen und die Wohlfahrt der Kommunen und Individuen am ersten entwickeln lassen, daß zwischen der auf das besondere Interesse gerichteten Gemeindeverwaltung und der aus allgemeinen Gesichtspunkten entscheidenden Bezirksregierung die vermittelnde Instanz des mit eigenen Augen sehenden Landraths fast eine Nothwendigkeit ist, daß in Preußen eine Reform der Kreisverfassung im Sinne der Autonomie in Aussicht steht, daß endlich die Polizei der hannoverschen Aemter so schlecht war, um keinen anderen Ausdruck zu gebrauchen, daß von den Werbungen für die Welfenlegion, die netzartig über das Land ausgespannt waren, auch keine einzige Anzeige erfolgte, — so kann man die Kurzsichtigkeit der Vertrauensmänner beklagen, muß aber, um wahr zu sein, den größten Theil ihrer Schuld maßlosem Partikularismus und der ausgeprägten Antipathie gegen alles preußische Wesen zuschreiben."

„Ueberhaupt", heißt es dann am Schluß dieses Artikels, „hat man im übrigen Deutschland von dem partikularen Geiste Hannovers kaum eine Vorstellung, und schlägt deshalb dessen Regungen auch leicht zu niedrig an. Höchstens findet sich in Schwaben Aehnliches vor. Es ist der Geist, der alles nicht hannoversche Wesen stets verneint, ein Duodez-Patriotismus, der im Stillen fortfährt, mit dem Welfenthum zu kokettiren, der in Adel und Büreaukratie sei-

Digitized by Google

nen hierarchischen, in Gesetzgebung und Organisation seinen politischen Ausdruck gesucht hat, hinter dem aber, bei Lichte besehen, kein lebensfähiger Inhalt steckt. Auch in dem Provinzial-Landtage möchte sich dieser Partikulargeist breit machen. Wir hoffen aber als gute Hannoveraner und treue Preußen, daß die Vertrauensmänner über die Organisation des Landes nicht das letzte Wort gesprochen haben."

Diese Hoffnung theilen, selbstverständlich, auch wir, denn sonst sind die hannoverschen Vertrauensmänner, um mit Falstaff zu reden, weiter nichts, als „die Schutzherren der unterdrückten Mißbräuche der Zeit." — Sie findet auch ihre Begründung in der inzwischen erschienenen Verordnung vom 12. September 1867, welche zwar für Hannover die Aemter bestehen läßt, für weitere Verwaltungszwecke, als die revidirte Amtsordnung vom 10. Mai 1859 gestattet, aber Kreise gebildet und bestimmt hat, daß mit Wahrnehmung der, den ganzen Kreis umfassenden Geschäfte ein Amtshauptmann beauftragt werden soll, welcher während der Dauer des Auftrages den Titel: Kreishauptmann führt. Derselbe tritt einstweilen und bis dahin in allen Militair- und Steuerangelegenheiten an die Stelle des Landraths, wo das Bedürfniß hervortritt, an die Spitze eines Kreises einen besonderen Beamten zu stellen. Dieser besondere Beamte wird dann der Landrath sein.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Rechte und Pflichten der Landräthe im Allgemeinen.

Die Quellen der Rechte und Pflichten der Landräthe fließen, wie schon aus dem Gange unserer ganzen Darstellung folgt, theils aus der Geschichte, theils aus dem Gesetz, theils aber auch aus der Verwaltungspraxis.

Dieselben sind:

1) nach der geschichtlichen Entwickelung und nach der staatsrechtlichen Bedeutung ihres Amtes Vermittler zwischen dem Staate, den Staatsbürgern und den Repräsentanten der Kreiseingesessenen; und
2) ihrer ganzen Stellung und Wirksamkeit nach andererseits aber auch Staatsdiener, und zwar gehören sie als solche zur vierten Klasse der höheren Verwaltungsbeamten, d. h. sie rangiren, um dies deutlich zu machen, nach den Vize-Präsidenten der Regierungen und Obergerichte und vor den Stadt-, Kreis- und Landgerichtsräthen.

Die Landräthe sind somit recht eigentlich das Produkt des modernen Staatsrechts, welches die Fürstenschaft mit der Freiheit — imperium et libertas — zwei, nach der Meinung der Staatsphilosophen des Alterthums, heterogene Dinge, harmonisch vereinigt, gerade so wie in England das altehrwürdige Institut der Friedensrichter, bei dem der Krone dieselbe Einwirkung eingeräumt worden ist, wie bei dem Institut der Landräthe, nur mit dem Unterschiede, daß jene nur auf ein Jahr, diese auf Lebenszeit vom Könige ernannt werden.

In ihrer amtlichen Eigenschaft sind die Landräthe zur selbstständigen Verwaltung gewisser, das öffentliche Interesse berührender Geschäfte in einem gewissen Bereiche unter öffentlicher Autorität be-

Digitized by Google

stimmt und sind in dieses Verhältniß durch die ihnen ertheilte Königliche Bestallung, Ableistung des Diensteides und Einführung in ihr Amt, folglich durch Uebernahme aller damit verbundenen Befugnisse und Verbindlichkeiten, eingetreten.

Da sie ihr Amt unmittelbar von dem Könige erhalten, so sind sie unmittelbare Staatsdiener. Als solche sind sie dem Staatsoberhaupte besondere Treue und Gehorsam schuldig. Dieser Verpflichtung immer streng nachgekommen zu sein, nicht gezwungen, wie mancher Diener des Königs, den nur sklavische Furcht vor Nachtheilen abhält, sich der königsfeindlichen Opposition in die Arme zu werfen, sondern, wie es dem unabhängigen Manne geziemt, aus selbstbewußtem, freiem Willen, gereicht ihnen zu besonderer Ehre. Von feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung, besonders durch Theilnahme an Vereinen, welche statutenmäßig oder faktisch eine, der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten und betreiben, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen und die Pflicht der Treue gegen den König gering achten, haben sie sich jeder Zeit fern gehalten. Kein Landrath hat sich auf die äußerste Linke in dem Abgeordnetenhause verirrt, wo diejenigen ihren Sitz haben, denen, nach Zoepfl zu reden, die Verfassung nur ein Leiter ist, um der constitutionellen Monarchie über den Kopf zu steigen, welche zwar den Schwur auf den Satz geleistet haben: „Der König ist heilig und unverletzlich", die aber wie Verrina denken: „Nun, wenn der Purpur fällt, muß auch der Herzog nach!"

Diejenigen Beamten, welche in „Schlafrock und Pantoffeln" dorthin gegangen, wo die Feinde des Königs sitzen, sind Büreaukraten, welche den Geist des Industrialismus nicht studirt und in denselben nicht eingedrungen sind, die deshalb auch aus der Weltgeschichte nicht herausbuchstabirt haben, daß das divide et impera vorzugsweise von der Revolution gilt, und welche die preußische Geschichte so wenig kennen, daß sie nicht wissen, wie die preußische Staatsverwaltung deshalb so einzig besteht, weil ihre Könige die Bedürfnisse des Volkes erkannt und, den jedesmaligen Umständen entsprechend, die rechten Mittel gefunden haben, diese zu befriedigen.

Digitized by Google

Die Landräthe haben das nie vergessen, deshalb sind sie sich auch dessen immer bewußt, daß Preußen zwar eine beschränkte Monarchie ist, aber eine solche, welche dem Könige nach wie vor das Regieren gestattet, ein Prinzip, dem schon Vater Homer mit den Worten huldigte: „Niemals frommt Vielherrschaft im Volke, nur Einer sei Herrscher, Einer König allein", und zu dem sich auch Aristoteles in dem sprichwörtlich gewordenen Satze bekannte: „Viele Köche versalzen die Suppe." Ein Gott im Himmel, ein König in Berlin und ein Landrath im Kreise! Das ist ein ächt preußisches Glaubensbekenntniß.

Deshalb ist es auch der geistigen Lebenskraft und besonderen Tüchtigkeit und Rührigkeit der Landräthe in kritischen Zeiten gelungen, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates im Allgemeinen und in ihren Kreisen insbesondere zu unterhalten und zu befördern.

Der Amtstitel „Landrath", den der preußische Kreischef führt, ist deshalb auch ein vorzugsweise ehrender, und es ist der Fall nicht selten vorgekommen, daß ein Landrath auf die Verleihung eines anderen, mit einem höheren Range verbundenen Titels verzichtet hat. Als Motiv führte ein Landrath an: „In meinem Kreise bin ich als Landrath der gewichtigste Mann und außerhalb desselben weiß Jeder, daß ein preußischer Landrath dies seiner ganzen Stellung nach ist." Wirklich nimmt auch jeder andere Titel dem Landrath das Karakteristische seiner öffentlichen Funktion. Sein Rang ist allerdings nur der eines Regierungs-, beziehungsweise Obergerichtsrathes, den viele andere Provinzialbeamte, z. B. die Kreisgerichts-Direktoren und die Superintendenten, ebenfalls haben, keinen von diesen Beamten umgiebt indessen der Nimbus eines Repräsentanten der Königlichen Regierung, das Vornehme nach Geburt, Vermögen und Stellung, kurz Alles dessen, was den Landrath als Aristokraten in der edlen Bedeutung des Wortes karakterisirt, dieses unnennbare Etwas, das selten einem anderen Provinzialbeamten anklebt, weil von keinem dieser Beamten das Repräsentiren und zwar aus eigener Tasche verlangt wird, weil keiner von diesen Beamten verpflichtet ist, Dienstreisen ohne Diätengenuß bewirken zu müssen, weil kein anderer höherer Beamter

Digitized by Google

so ambulant sein muß, wie gerade der Landrath, und weil kein anderer Beamte, wie der Landrath, so segensreich in das Leben eingreifen kann und muß. Von ihm wird deshalb auch immer die volle Thätigkeit des geistig regen und physisch kräftigen Mannes verlangt.

„Er muß hinaus
In's feindliche Leben,
Muß wirken und streben."

Sein Gehalt beträgt freilich nicht mehr als 1000—1200 Thlr. jährlich, schließt sich also nur den untersten Stufen der Beamten auf gleicher Rangstufe an, ist nicht höher, als das der ältern Subalternbeamten bei den Provinzialkollegien und weit geringer, als das vieler Dorfgeistlichen.

Dasselbe kann somit nicht die Bestimmung haben, seinen Inhaber angemessen zu unterhalten, sondern ist weiter nichts, als eine Entschädigung für Repräsentationsunkosten. Landräthe, welche genöthigt sind, ein starkes Büreau zu halten, müssen das ganze Gehalt zur Bestreitung der Büreaukosten aufwenden, zumal es ihnen meist an Dienstlokalen fehlt, ein Mangel, der so bitter zu beklagen ist, daß auf seine Abstellung wohl Bedacht zu nehmen sein möchte. Denn, während überall, wo ein Gericht, ein Postamt oder eine andere öffentliche Behörde ihren Sitz hat, zunächst dafür gesorgt wird, diesen Behörden angemessene Amtslokalitäten in öffentlichen Gebäuden zuzuweisen, befindet sich das Kreisverwaltungsamt häufig genug in Räumen, welche seiner Würde nicht entsprechen. Was in dieser Beziehung zu thun ist, dafür geben die Motive einen Wink, welche bei der Wahl der Kreisstädte im Regierungsbezirk Kassel maßgebend gewesen sind. Dort hat man überall Kreisstädte ausgewählt, in denen für das Landrathsamt Dienstgebäude vorhanden sind. Verhandlungen, welche in dieser Beziehung mit den Magistraten der Kreisstädte anzuknüpfen wären, würden gewiß zum Ziele führen. Ist dies nicht schon jetzt geschehen, so hat dies seinen Grund darin, daß die Allerhöchste Order vom 11. Juni 1816, welche noch jetzt die Grundlage für die Organisation der landräthlichen Aemter bildet, von der

Digitized by Google

Voraussetzung ausging, daß die mit Gütern angesessenen Landräthe auf diesen und nicht in der Stadt ihren Sitz haben würden.

Ein späterer, unterm 16. Januar 1817 bei Gelegenheit der Ernennung mehrerer Landräthe im Liegnitzer und Frankfurter Regierungsbezirke ergangener Allerhöchster Befehl bestimmte sogar ausdrücklich, daß die angesessenen Landräthe auf ihren Gütern wohnen müßten. In Folge dessen bildete sich die Praxis, daß es zu der Trennung des Landraths von seinem Büreau, in der Art, daß dieses in der Stadt blieb, und der Landrath auf seinem Gute wohnte, keiner vorgängigen Genehmigung und also auch keiner Feststellung von besondern, zur Sicherung des Dienstes etwa nöthigen Bedingungen bedurfte, daß aber das Mitnehmen des Büreau's auf das Gut nur ausnahmsweise auf den Antrag der Kreisstände und unter besonderen zur Sicherung des Dienstes für jeden Fall festzustellenden Bedingungen gestattet wurde, zu welchem jedesmal die unentgeltliche Beschaffung des Büreaulokals, die Ermittelung eines miethsweisen Unterkommens für das Büreaupersonal und die Abhaltung von regelmäßigen Sprechtagen in der Kreisstadt gehörte.

Die Trennung des Büreau's vom Wohnorte des Landraths wurde jetzt Regel. Dies war aber in den meisten Fällen mit den erheblichsten Nachtheilen für das Amt verbunden. Es gehört nämlich ein ganz ungewöhnlicher Grad von Geschäftskenntniß und Geschäftsgewandheit dazu, wenn der Landrath von seinem entfernten Wohnort aus die erforderliche Einwirkung auf die Arbeiten des Kreis-Sekretärs und der Büreaugehilfen behalten soll. In den meisten Fällen erhalten jener oder diese einen überwiegenden Einfluß auf die schriftlichen Arbeiten, ohne welche allerdings auch die persönliche Amtswirksamkeit beeinträchtigt wird. Manchmal führt der Mangel an Aufsicht wohl noch zu größeren Unordnungen. Selbst wenn diese Nachtheile aber auch nicht zu beklagen sind, ist der Zeitverlust sehr zu bedauern, welche dem Landrathe die Reisen zu seinem Büreau verursachen.

„Die Vortheile dagegen" (heißt es in einem Berichte des Minister des Innern und der Polizei und des Finanzministers vom 9. April 1840), die man sich bei Annahme jenes Grundsatzes an-

Digitized by Google

scheinlich von dem Verbleiben der Büreau's in der Kreisstadt versprochen hat, sind in der That in den meisten Fällen gar nicht vorhanden. Allerdings kann es da zum Nutzen der Verwaltung und zur Bequemlichkeit der Kreiseingesessenen gereichen, daß der Sitz des Landrathsamtes in der Kreisstadt ist, wo die letztere zugleich der Sitz mehrerer anderen Behörden, mit denen die landräthliche Verwaltung in Berührung kommt, und wo die Kreisstadt zugleich den Mittelpunkt des gewerblichen Lebens des ganzen Kreises bildet. Aber auch in einem solchen Falle wird der erwartete Vortheil nicht erreicht, wenn man nur das Büreau und nicht den Landrath selbst in der Kreisstadt antrifft und der Geschäftsverkehr für die Eingesessenen und für die Behörden würde meistens bequemer sein, wenn sie das Landrathsamt in einem anderen Orte aufsuchen müßten, dort aber gewiß wären, den Landrath und seine Akten zusammen anzutreffen.

Daß aber die Kreisstadt wirklich einen solchen Centralpunkt für den ganzen Kreis bildet, ist ein Fall, der überhaupt viel seltener eintritt, als vorausgesetzt worden ist. Bei vielen Kreisen geht der natürliche Zug des Verkehrs nach einem außerhalb des Kreises gelegenen Orte, wie namentlich bei den in der Nähe größerer Städte, wie Berlin, Magdeburg ꝛc. belegenen Kreisen der Fall ist. Sehr viele Kreise haben gar keine Stadt von irgend erheblichem Verkehr, bei anderen liegt die verkehrreiche Stadt so außer dem Mittelpunkte desselben, daß der größte Theil der Einsassen doch einen anderen Centralpunkt seines Verkehrs hat.

Die Behörden, mit denen das Landrathsamt in der nächsten Geschäftsverbindung steht, die Kreiskasse und das Kreis-Medizinalpersonal, erfordern eine so schleunige tägliche Kommunikation fast nie, daß aus dem Verzuge, den ein zwischen beiden zurückzulegender Weg von einigen Meilen veranlaßt, ein erheblicher Nachtheil entstehen könnte. In mehreren Provinzen hat nicht einmal mehr jeder Kreis eine eigene Kreiskasse, die also dort jedenfalls nicht immer mit dem Landrathsamte an einem Orte sein kann. Eine Gerichtsbehörde für den ganzen Kreis ist in den wenigsten Provinzen vorhanden. Meistens sind solche über den ganzen Kreis zerstreut, und es ist daher

Digitized by Google

die Bequemlichkeit ihres Verkehrs mit dem Landrathe von dessen Sitz in der Kreisstadt ganz unabhängig.

Dagegen können die besonderen Verhältnisse einzelner Kreise es allerdings sehr wünschenswerth, ja nothwendig machen, daß der Sitz der landräthlichen Behörde sich in der Kreisstadt befindet, z. B. da, wo militairische Rücksichten vorwalten, wo der Kreis von Durchmärschen häufig betroffen wird und die Kreisstadt zugleich Etappen-Ort ist, und dergleichen. In solchen Fällen ist aber die Person des Landraths in der Kreisstadt ebenso nothwendig, wie sein Büreau.

Wo solche besondere Rücksichten aber nicht vorwalten, da sprechen andere sehr erhebliche Gründe dafür, daß der Landrath seinen Sitz gerade auf seinem Gute, und nicht in der Stadt habe. Die Amtswirksamkeit des Landraths ist vorzugsweise für das platte Land bestimmt, auf die eigentliche Kommunalverwaltung der Städte hat er verfassungsmäßig eine laufende Einwirkung gar nicht, sondern tritt nur in einzelnen Fällen als Kommissarius der Regierung dabei ein. Es ist daher schon deshalb wünschenswerth, daß er mit allen ländlichen Verhältnissen, und namentlich mit dem landwirthschaftlichen Gewerbe in fortwährender Berührung bleibe. Ew. Majestät haben es noch neuerlich in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 23. März 1839 auf's Bestimmteste ausgesprochen, daß die Fortdauer des ländlichen Grundbesitzes die Bedingung der Qualifikation zum Landrathsamte sein müsse.

Aehnliche Gründe sprechen auch für die Fortdauer des Wohnens auf dem Gute und die eigene Bewirthschaftung desselben. Das Eigenthümliche der wirksamen Stellung eines Landraths in Ew. Majestät Staaten ist gerade das, daß er kein bloßer Beamter, sondern daß er zugleich ein, durch eigenes bedeutendes Besitzthum mit den wichtigsten Interessen des Kreises auf's Innigste verknüpfter Mann und daher ein Vertreter der Interessen des Kreises sein soll. In dem lebendigen Bewußtsein dieser seiner Stellung bleibt der Landrath vielmehr, der fortwährend sein Gut bewohnt, und alle damit zusammenhängenden Verhältnisse täglich vor Auge hat, als der, welcher in die Stadt zieht, sich von den Verhältnissen seiner ländlichen Besitzung ablöset, und nur gar zu leicht dahin gelangt, nur den

Digitized by Google

Büreaugeschäften zu leben. Ich, der allerunterthänigst unterzeichnete Minister des Innern, habe in den letzten Jahren sehr bestimmende Erfahrungen darüber zu machen Gelegenheit gehabt, daß junge Geschäftsmänner, die unter guten Hoffnungen von ihrer Qualifikation in das Landrathsamt eintraten, wenn sie ihren Sitz in der Stadt genommen hatten, diese Klippe nicht zu vermeiden wußten, und daher für eine lebendige, allen höheren Interessen ihres Kreises wahrhaft ersprießliche Amtswirksamkeit viel weniger geleistet haben, wie es bei anderen ihrer Amtsgenossen der Fall war, die schon durch ihren Wohnort auf alle natürlichen Beziehungen ihres Amtes fortwährend angewiesen waren. Auch ist der Fall nicht selten vorgekommen, daß die angesehensten und vorzüglich qualifizirten Kreiseingesessenen die Uebernahme eines Landrathsamtes ausgeschlagen haben, weil sie in richtiger Würdigung der Natur dieses Amtes, aber durch ihre Verhältnisse an ihrem ländlichen Wohnsitze gebannt, sich nicht entschließen mochten, diesen mit dem einer kleinen Stadt zu vertauschen, die ihnen und ihrer Familie häufig nicht einmal ein nur einigermaßen schickliches Unterkommen darbot, oder sich einer Trennung von ihrem Büreau zu unterwerfen. Wenn nun aber wohl anerkannt werden muß, daß die Wahl der Landräthe aus der Klasse der größeren Grundbesitzer nicht etwa eine Bevorzugung dieses Standes, sondern eine, dem ganzen Kreise und seiner Verwaltung zu Theil werdende Wohlthat ist, so ist es in der That auch nicht eine persönliche Vergünstigung für die angesessenen Landräthe, daß man ihnen auf ihren Gütern zu wohnen gestattet, sondern es geschieht dies ganz eigentlich im Interesse des Amtes selbst.

Einer der größten Nachtheile der seitherigen Einrichtung ist es aber, daß die Sache jetzt den Anschein einer solchen persönlichen Begünstigung gewinnt, zumal die Nachtheile, welche in der Regel für den Dienst entstehen, wenn der Landrath von seinem Büreau getrennt ist, jedem einleuchten. Ebenso nachtheilig aber wirkt es, daß die Einrichtung, die gerade im Interesse der Sache wünschenswerth ist, — die, daß der Landrath das Büreau bei sich an seinem Wohnort hat, — als eine nur vergünstigungsweise zugestandene Ausnahme erscheint, und daß darüber erst ein Antrag der Kreisstände erwartet

Digitized by Google

werden muß, bei deren einzelnen Mitgliedern nicht selten entgegenstehende Interessen eintreten, was leider in mehreren Fällen die Berathung über einen solchen Antrag zu einer wahren Parteisache hat werden lassen. Ueberhaupt möchte die entscheidende Einwirkung der Kreisstände, so wohlthätig deren erweiterte Wirksamkeit auch in allen wirklichen Kreis-Kommunal-Angelegenheiten werden kann, doch in einer Frage, die so ganz administrativer Natur ist, wie die vorliegende, kaum am rechten Ort sein.

Es scheint überhaupt, daß die ganze Angelegenheit dadurch in eine nicht ganz richtige Lage gekommen ist, daß man auf der einen Seite sich von den, Ew. Majestät Allerhöchster Order v. 11. Juni 1816 zum Grunde liegenden und in der Natur der Sache beruhenden Prinzipien entfernt, und von der anderen Seite die Sache zu sehr generalisirt und den Rücksichten nicht Geltung genug eingeräumt hat, welche in vielen Fällen durch das administrative Interesse geboten sind und eine Ausnahme von der allgemeinen Regel erfordern können.

Daraus, daß man überhaupt die Landräthe aus der Klasse der größeren Grundbesitzer entnimmt, folgt von selbst, und ist daher auch von Ew. Majestät ausgesprochen, daß ihnen der Regel nach gestattet sein muß, ihren Wohnort auf ihren Gütern zu behalten. — Eine Trennung des Wohnorts des Landraths von dem Sitze seines Büreau's ist in den meisten Fällen dem Dienste nachtheilig und nicht zu gestatten, daher aus der Befugniß des Landraths, auf seinem Gute zu wohnen, auch der Regel nach die Mitnahme des Büreau's dorthin folgen muß. Es kann aber in einzelnen Kreisen wünschenswerth und nothwendig sein, daß der Sitz des landräthlichen Amts in der Kreisstadt sich befindet, und daß es daher ausnahmsweise dem Landrathe zur Bedingung gemacht werden muß, dort nicht nur sein Büreau zu haben, sondern auch selbst da zu wohnen.

Eben so können besondere Umstände es ausnahmsweise zulässig machen, daß das Büreau des Landraths von seinem Wohnorte getrennt wird. Beide Ausnahmen können allein nur nach den obwaltenden administrativen Rücksichten beurtheilt und muß von der obersten

Digitized by Google

administrativen Behörde nach reiflicher Erwägung aller einwirkenden Umstände, darüber entschieden werden."

Gemäß des, an diesen Vortrag geknüpften Antrages wurde mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 31. Mai 1840 bestimmt:

1) die angesessenen Landräthe können nicht nur ferner, wie bisher, auf ihren Gütern wohnen, sondern sind in diesem Falle in der Regel und ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf, verpflichtet, ihr Büreau mit dorthin zu nehmen;
2) geschieht dies, so muß der Landrath sich den Bestimmungen unterwerfen, welche die vorgesetzte Regierung wegen der Abhaltung von Sprechtagen in der Kreisstadt oder in anderen Beziehungen für die ordnungsmäßige Verwaltung des Kreises und die Bequemlichkeit der Kreiseingesessenen für nothwendig erachtet;
3) ob ausnahmsweise künftig auch ein angesessener Landrath seinen Sitz in der Kreisstadt nehmen muß, oder eine Trennung seines Büreau's von seinem Wohnorte gestattet werden kann, ist von dem Minister des Innern, nach erfordertem Gutachten der Regierung und des Ober-Präsidenten, zu bestimmen und dabei zugleich festzustellen, welche besondere Bedingungen in jedem einzelnen Falle im Interesse des Dienstes aufzuerlegen sind.

Die bei Gestattung der Ausnahme von der Regel maßgebenden Gesichtspunkte haben der Minister des Innern und der Minister der Finanzen in dem Immediatbericht vom 9. April 1840 ebenfalls aufgestellt.

Dieselben bemerken:

„Bei der Bestimmung, daß der Sitz der Kreisbehörde in einer Kreishauptstadt sein muß, werden sowohl die schon oben angedeuteten besonderen Verhältnisse einzelner Kreise maßgebend sein, als auch die Versprechungen ihre gebührende Beachtung finden müssen, die einzelne Städte von Ew. Majestät wegen des Sitzes der Kreisbehörde bereits erhalten haben. Auch durch die Lage des Gutes des Landrathes, wenn solches nicht etwa in einem ganz entfernten oder wegen schlechter Wege oder sonstiger Naturhindernisse oft unzugänglichen

Digitized by Google

Winkel des Kreises belegen ist, und in manchen Fällen selbst durch die Persönlichkeit des Landraths kann die Nothwendigkeit der Beibehaltung des Sitzes des Landrathsamts in der Kreisstadt bedingt sein. Die desfallsigen Bestimmungen werden im Uebrigen, da die Umstände, welche sie bedingen, sich meistens ändern können, nicht ein für allemal, sondern nur für die Dauer des Bedürfnisses zu treffen sein; wenn aber bei eintretender Erledigung des Amtes eine Aenderung in der bis dahin bestandenen Einrichtung eintreten soll, dies vor der neuen Wahl festzusetzen sei.

Die ausnahmsweise Gestattung der Trennung des Büreaus von dem Wohnsitze des Landraths wird da zulässig sein, wo der letztere, wie nicht gar selten vorkommt, sich zwar auf dem Lande, aber in so unmittelbarer Nähe von der Kreisstadt befindet, daß die bestehende Entfernung zu keinem Nachtheile für den Dienst führen kann, ferner da, wo die Entfernung zwar größer ist, die Unterbringung des Büreaus und des Büreaupersonals auf dem Gute des Landraths aber unmöglich erscheint, und die Persönlichkeit und Dienstqualifikation des Landraths eine hinlängliche Bürgschaft dafür darbietet, daß er die Büreaugeschäfte auch von der Entfernung aus hinlänglich zu leiten und zu beaufsichtigen im Stande sein wird.

In der Welt hat indessen Nichts Bestand. Reiche, Verfassungen und Einrichtungen müssen diesem Naturgesetz folgen. Auch die wohlthätigsten und weisesten Verwaltungsgrundsätze werden häufig schon nach wenigen Jahrzehnten drückend und unterliegen von Zeit zu Zeit der Abänderung. So auch die vorgedachte Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 30. Mai 1840.

Die Einrichtungen hinsichtlich des Sitzes der Landrathsämter hatte im Laufe der Zeit so wohl in dienstlicher Beziehung als für die Eingesessenen der betreffenden Kreise so viele Uebelstände erzeugt, daß mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 4. Dezember 1861 bestimmt wurde:

1) daß, abweichend von dem durch die Allerhöchste Order vom 30. Mai 1840 gebilligten Grundsatze, die Landräthe und die Kreis-Büreaus der Regel nach nicht auf dem Gute der Ersteren, sondern in der Kreisstadt ihren Sitz haben sollen, und

Digitized by Google

2) daß Ausnahmen von dieser Regel nur unter ganz besonderen Umständen und nur, wenn das dienstliche Interesse darunter nicht leidet, von dem Könige selbst gestattet werden dürfen.

Dieser Order gemäß veranlaßte der damalige Minister des Innern, Graf v. Schwerin, die Regierungen, mittelst Cirkular-Erlasses vom 16. Dezember 1861, diejenigen Landräthe, welche ihren Wohnsitz nicht in der Kreisstadt halten, zu veranlassen, solchen, resp. auch das landräthliche Büreau dahin zu verlegen. Der Minister bemerkte dabei, daß es als eine Erfüllung der Allerh. Kab. Order v. 4. Dezember 1861 nicht angesehen werden könne, wenn der Landrath außer der Wohnung auf seinem Gute noch eine stehende Wohnung in der Kreisstadt habe und in letzterer an gewissen Tagen anzutreffen sei; es sei vielmehr nöthig als Regel festzuhalten, daß der Landrath seinen ausschließlichen Wohnsitz mit dem Büreau in der Kreisstadt habe.

Diese Verfügung ist noch heute maßgebend und muß es auch sein, weil sie den Amtssitz und den Kreisbezirk des Landraths in die durch den Industrialismus bedingte Relation und beide Momente in das nöthige Gleichgewicht, d. h. Arbeitskraft und Arbeitslast in das richtig korrespondirende Verhältniß gebracht hat. Wagner befürchtete zwar, dieselbe werde den Uebergang in das Präfekturſystem beschleunigen, er hat sich indessen getäuscht, weil er außer Betracht gelassen, daß dieselbe den gebieterischen Forderungen der Jetztzeit entspricht. Der Staat, die Gesellschaft und die Individuen haben sich in der Zeit von 1840 bis 1861 den Armen der Naturalwirthschaft vollständig entwunden, der die Maßnahmen Steins, zu Anfang dieses Jahrhunderts den Todesstoß gegeben hatten. Nach und nach war Preußen zur Geldwirthschaft und endlich zur Kreditwirthschaft übergegangen und diese beiden Wirthschaftsformen hatten den Industrialismus zur Blüthe gebracht, der 1840 immer noch in den Kinderschuhen stak. Erst unter der Herrschaft dieses Systems wurde die alte Zeit von der neuen vollständig verdrängt und Preußen zur Erfüllung seiner Mission in Deutschland, in Europa, auf dem Erdball befähigt. Wir sind deshalb gezwungen, an dieser Stelle etwas eingehender auf das Wesen und die Wirkungen des Industrialismus einzugehen,

Digitized by Google

zumal die Volkswirthschaftslehre heute leider noch die schwache Seite selbst vieler Verwaltungsbeamten ist. Erst seitdem man in Preußen zum Industrialismus überging, begann auch im Ackerbau ein rationeller Betrieb, die Technik löste sich von der Landwirthschaft los, das Handwerk ging zum Fabrikbetriebe über und dieser machte den Erlaß der Gewerbe-Ordnung zur Nothwendigkeit, welche dem Prinzip der Gewerbefreiheit huldigt. Die letztere aber führte zum Großgewerbebetriebe. Die Wissenschaft, vorzugsweise Chemie und Physik, traten mit der Technik in die engste Verbindung. Die Naturkräfte machten sich dem Menschen dienstbar. An die Stelle der mechanischen Arbeit, welche den Menschen erniedrigt, traten die Maschinen, als willige, nimmer rastende Sklaven des Menschen, und vervielfältigten, besonders mit Hilfe des Dampfes, des gewaltigen Kindes des Feuers und Wassers, seine Produktivkraft. Jetzt erst wurde der Mensch Herr der Natur.

Auch der Prozeß der Gütervertheilung vervollkommnete sich unter der Herrschaft des Industrialismus. Die Cirkulation der Münzen stieg und bei deren Unzugänglichkeit trat an dessen Stelle das Papiergeld und der Wechsel; der Handel stieg und wurde selbstständig; die verschiedensten Hilfsmittel der Produktion: Land- und Wasserstraßen, Eisenbahnen, Dampfwagen, Dampfschiffe, Posten und Telegraphen-Anstalten, Banken, Hypothekenanstalten, landwirthschaftliche Gewerbe- und andere Vereine, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, wurden in den Städten in's Leben gerufen; mit fremden Staaten Handels- und Schifffahrtsverträge errichtet, Handelskonsuln angestellt, eine Flotte hergestellt und der Zollverein gegründet, welcher zu der Zeit, als die deutschen Staaten zwar formell durch die Satzungen der Bundesakte zusammengehalten wurden, in Wirklichkeit aber von einer Einigung kaum die Rede sein konnte, ein weit festeres Band um die deutschen Stämme schlang als die papiernen Verträge des Wiener Diplomatenkongresses von 1815. Während sich für die bundestägliche Zusammengehörigkeit des deutschen Volkes Niemand begeistern konnte, während die deutsche Einheit weiter nichts als eine hohle Phrase blieb, lag der erste Schritt für Deutschlands Einigung auf dem Gebiete der materiellen Interessen, in der Gründung des

Digitized by Google

Zollvereins. Lange Jahre war die Zolleinigung die einzige gemeinsame deutsche Einrichtung, von der eine ersprießliche Wirksamkeit zu erblicken war. Ihr Dasein aber wurzelt im Industriesystem, dessen Wirkungen bald nach anderen Richtungen hin sichtbar wurden. Gegenden, wie Ost- und Westpreußen, die Mark und Posen, welche bisher ohne Verkehr neben einander lagen, können jetzt ihren Mangel und ihren Ueberfluß unter einander und mit anderen Provinzen und Ländern ausgleichen und sich wechselseitig ihre ökonomische Lage verbessern. Fruchtpreise, Tagelohn und Zinsfuß wurden gleichmäßiger, Nothjahre seltener. An die Stelle der bitteren Armuth, die Mutter des Elends, des Verbrechens, der Sünde und des Todes in allen Schichten der Bevölkerung, trat bei den größeren und kleineren Grundbesitzern, den Industriellen und Kaufleuten, besonders aber durch Bildung eines gediegenen Mittelstandes, der zwar nicht im Stande ist, Ehrenämter, wie das Landrathsamt, auf Lebenszeit zu übernehmen, aber die Hauptsäule des Staates ist, weil er, wie bereits Dahlmann erkannte, das Wissen der alten Geistlichkeit, das Vermögen des alten Adels zugleich mit seinen Waffen in sich aufgenommen hat. „Ihn, bemerkt Dahlmann, hat jede Regierung vornehmlich zu beachten, denn in ihm ruht gegenwärtig der Schwerpunkt des Staates, der ganze Körper folgt seiner Bewegung.“ Seine Repräsentanten findet derselbe in dem gebildeten Bürgerstande, der in den Städten entstanden, und diese zu Sitzen des Handels- und der Gewerbe, zu Knotenpunkten des Verkehrs und des geistigen und gesammten nationalen Lebens gemacht und selbst dem schlichten Mann die Möglichkeit gewährt hat, sich heute mehr geistige und materielle Genüsse, durch Lektüre, gute Kleidung, Lustreisen, kurz einen edlern Luxus zu verschaffen, als ein Rittergutsbesitzer unter der Herrschaft des Naturalsystems.

Mit dem zunehmenden Wohlstande in allen sozialen Schichten vermehrte sich unter dem Industrialismus auch die Bevölkerung des preußischen Staates. Dies ist auch ganz natürlich, weil da, wo der Wohlstand steigt, sich mehr Menschen ernähren können, und wo sich mehr Menschen ernähren können, da vereinigen sich der Mann und das Weib, dem mächtigen, sittlichen Gebote des Gesellschafts- und

Digitized by Google

Geselligkeitstriebes folgend, und diese innige, in dem natürlichsten physischen und geistigen Bedürfniß der Menschen wurzelnde Genossenschaft hat die Entstehung neuer Menschen zur Folge, und daraus entspringt das höchste Glück für das Individuum, die Gesellschaft und den Staat. Jeder einfache Arbeiter repräsentirt nämlich ein Kapital, von dessen Ertrage er selbst leben, seine Familie ernähren, dem Staate Steuern zahlen und Soldaten stellen kann. Jenes Kapital, das individuelle, verschlingt zwar das Grab, es ist aber, da es Diebe nicht rauben und Motten nicht fressen können, dasjenige, welches den höchsten und durchschnittlich sichersten Reingewinn abwirft. Ein dicht bevölkertes, von einem fleißigen, betriebsamen Volke bewohntes Land ist deshalb auch reicher, als ein minder bevölkertes. Die wenig bevölkerte Türkei ist weit ärmer als das gewerbefleißige Preußen, die industriereiche Provinz Sachsen wohlhabender als die Ackerbau treibende Provinz Posen, und Berlin, in der Sandbüchse des heiligen römischen Reiches, weit ab von den alten Handelsstraßen, den mittelalterlichen deutschen Verkehrsadern, vom Meere, von einem bedeutenden Strome, auf dürrem Boden, ohne die glänzende Vergangenheit der altdeutschen und altslavischen Städte, wäre heute vielleicht eine Residenz, wie es deren in Deutschland so viele gab, es wäre vielleicht auch eine schöne, eine prächtige Stadt, der Sitz der schönen Künste und Wissenschaften, wie München und Dresden, im Uebrigen aber gewiß auch volkswirthschaftlich so unbedeutend wie diese Städte, nicht aber die Königin, unter ihres Gleichen. Die steigende Einwohnerzahl eines Staates und eines Ortes ist somit immer das äußere Merkmal des zunehmenden Reichthums eines solchen Gemeinwesens. Unter dem Industrialismus aber hat die Bevölkerung und folglich auch der Reichthum in den Städten ohne Ausnahme sich weit mehr gehoben als auf dem platten Lande. Das wird, ohne statistischen Nachweis, Niemand bezweifeln. Mit dem Reichthum aber steigt die Genuß- und Bildungsfähigkeit. In Folge dessen nahmen zunächst die Bildungsmittel überhaupt, besonders aber in den Städten zu. Universitäten und Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, Seminarien und Handelsschulen, Gewerbeschulen und polytechnische Anstalten, ja sogar landwirthschaftliche Akademien und

Digitized by Google

Ackerbauschulen, die ihren Sitz in den Städten, mindestens aber in unmittelbarer Nähe derselben genommen haben, verbreiten Kenntnisse aller Art in allen Schichten der Bevölkerung. Will der Landbewohner sich mehr Kenntnisse aneignen, als die ländliche Volksschule ihm zu gewähren vermag, so erhält er solche in der Stadt. Die allgemeine Volksbildung, ausgehend aus den Städten, und von hier aus auf das platte Land sich übertragend, erhöhte unter dem Industrialismus auch das geistige Vermögen des Preußenvolkes und deshalb hat auch die Behauptung, daß bei dem letzten Kriege: „Der preußische Schulmeister den österreichischen besiegt habe", im rechten Sinne und mit der nothwendigen Einschränkung aufgefaßt, ihre volle Geltung.

„Viel Kraft ist Göttergabe, doch nützt sie nicht,
Dies, Mensch bedenke wohl, wenn Witz gebricht.
Der Bär mit Kraft von Zwölfen muß Einem weichen."

Es ist für den Geist der preußischen Staatsverwaltung bezeichnend, daß sie auf der diesjährigen großen kosmopolitischen Schaustellung, auf dem Marsfelde zu Paris als nationales preußisches Bauwerk, neben dem primitiven amerikanischen Ansiedlerhause, neben der freundlichen holländischen Meierei, neben der allerliebsten norwegischen Bauernhütte, neben dem architektonisch schönen französischen Pavillon und dem 3000 Franchause einer Produktiv-Genossenschaft, neben dem internationalen Theater und anderen Werken der Baukunst, ein nüchtern ausschauendes vollständiges, preußisches Schulhaus aufgeführt hat, dessen Geist so befruchtend auf die Intelligenz des ganzen preußischen Volkes gewirkt hat, daß ihm die wirthschaftliche, religiöse, soziale und politische Freiheit in so reicher Fülle zu Theil geworden ist, wie sie seinem hohen Kulturzustande, seiner Bedeutung, Macht, Größe und Kraft entspricht. Wäre Preußen ein ackerbautreibender Staat geblieben, so hätte es sich nicht in dem Grade entwickeln können, wie es, Gott sei Dank, geschehen ist. Ein Industriestaat kann nämlich in der Jetztzeit, in der das Geld der Nerv der Kriegführung geworden ist, größere Heermassen aufstellen, als ein Agrikulturstaat; ist im Stande besseres Kriegsmaterial herzustellen und hat überhaupt ein größeres Interesse, den Krieg mit Energie

Digitized by Google

zu führen, um den Frieden so schnell wie möglich wieder herbeizuführen. Der große Religionskrieg im 17. Jahrhundert dauerte unter der Herrschaft der Naturalwirthschaft 30 Jahre, der Auseinandersetzungskrieg zwischen Preußen und Oesterreich im vorigen Jahrhundert, unter demselben System sieben Jahre, den letzten deutschen Krieg dagegen hat Preußen in sieben Tagen glorreich zu Ende führen können, weil ihm seine Verwaltung das industrielle Primat verschafft, weil es sein Volk, durch die Pflege der materiellen Produktion, zum intelligentesten der Erde heranzubilden gewußt, weil der Industrialismus seinen Staatsschatz gefüllt, aus seinem geistigen Einflusse das Uebergewicht verschafft und endlich, weil der Erfindungsgeist eines Industriellen ihm eine Waffe in die Hand gegeben, welche seine Feinde nicht besaßen. Jener Industrielle ist Bürger einer kleinen Stadt, in der die Menschen doch immer noch enger zusammen wohnen, wie auf dem platten Lande. Selbst in der kleinen Stadt findet somit der Geist doch immer noch mehr Nahrung, wie auf dem Dorfe, wo nur Ackerbau getrieben wird. Daher Stabilität auf dem Lande, und Beweglichkeit im Wollen und Können, im Denken, Streben und Handeln, im ganzen Thun und Treiben der Städte. Durch den Industrialismus hat somit die ganze Nation einen schnelleren Blutumlauf bekommen. Der Geist des Industrialismus ist es somit, welcher dem Austausch der Interessen, Ansichten und Gesinnungen Flügel gegeben, alle Pulse des Staats-, Gesellschafts- und individuellen Lebens zu einem schnelleren, gesunderen Schlage gebracht und auch die geistigen Güter in raschere Cirkulation gesetzt hat.

Handel und Gewerbe vermählten sich mit dem Ackerbau. Das ist die Bedeutung des Industrialismus, der dem sozialen Leben eine ganz andere Physiognomie aufgedrückt hat. Der große Grundbesitzer, dem früher ständische Vorurtheile vom Gewerbebetriebe abhielten, ist Branntweinbrenner, Bierbrauer und Zuckersieder, d. h. Industrieller geworden, und der Bauer ist durch Freiheit des Grund und Bodens dem Adel vor dem Gesetz ebenbürtig geworden. Die Meister der mechanischen Künste und die Fabrikanten sind zu hohen Ehren gelangt und bekommen Orden und Titel gerade so wie die Offiziere, Gelehrten und Beamten,

Digitized by Google

und selbst Adelsdiplome. Der Adel endlich genießt keine politischen Vorrechte mehr, denn:

„Geburt ist Glück, und kein Verdienst"

wohl aber, gleich dem gebildeten Bürgerstande, soziale und wird dieselben auch so lange genießen, als nicht die kommunistischen und sozialistischen Rechts- und Staatstheorien zur Herrschaft gelangen, welche bereits Plato, der kühne Denker des Alterthums, im Mittelalter Thomas Morus, dann der italienische Dominikaner Campanella, demnächst die Franzosen Morelly und Mably, Babeuf, St. Simon, Fourier und in neuester Zeit Victor Considerant, Louis Blanc Proudhon, Lassalle und dessen Schüler gelehrt haben. Nur die Dummheit oder die Böswilligkeit kann es wagen, dem Industrialismus dieselben sozialen Wirkungen zuschreiben. Denn der Industrialismus erkennt die harmonische Gliederung nach Geschichte und Recht an. Die Gesellschaft ist somit für ihn durchaus keine bedeutungslose Fiktion, er bekennt vielmehr:

„Sehr wahr! drum theilt der Himmel
In mancherlei Beruf der Menschen Stände;
Er setzt die Thatkraft in beständ'gen Gang,
Und stellt als Ziel und Strebepunkt Gehorsam.
Die Honigbienen machen's so, Geschöpfe,
Die durch Regel der Natur uns lehren
Zur Ordnung fügen ein bevölkert Reich.
Sie haben einen König und Beamte
Verschiedner Art: die Einen sehn, wie Rathsherrn,
Auf's Recht daheim; Kaufleuten ähnlich treiben
Die Andern auswärts Handel, und noch Andre
Gehn, wie Soldaten, ihre Waff' im Stachel;
Die sammt'nen Sommerknospen plündern sie
Und tragen ihren Raub in luft'gem Marsch
Nach Haus, in ihres Kaisers Hauptgezelt,
Der dann in seiner Hoheit emsig zuschaut,
Wie Maurer singend goldne Dächer baun,
Wie pflichtgetreue Bürger Honig kneten,
Wie sich die armen Lastenträger drängen
Mit schwerer Bürde an der engen Pforte,
Wie mürrisch summend der gestrenge Richter
Ausliefert in des bleichen Henkers Hand
Die gähnend träge Drohne. Dies als Beispiel,

Digitized by Google

Daß viele Dinge, wenn sie gleich harmonisch
Zusammenstimmen, doch verschieden wirken.
Wie viele Pfeile auf verschiednen Wegen
Ein Ziel erreichen, wie gar viele Wege
In eine Stadt gehn, und gar viele Ströme
Sich in ein Meer ergießen, viele Linien
Hinlaufen gerade nach dem Mittelpunkt
Der Sonnenuhr: so können tausend Kräfte,
Sind sie einmal im Gang, zu Einem Zweck
Gedeihen, wohl durchgeführt und ohne Fehl."

Das große nationalökonomische Prinzip lehrt somit, daß es einen Stand der Gewerbetreibenden, gegliedert nach Fabrikanten, mechanischen Künstlern, Handwerkern und Lohnarbeitern, einen Stand der Handeltreibenden, gegliedert nach Großhändlern, Kaufleuten und Krämern, einen Stand der Grundbesitzer, große und kleine, einen Stand der bildenden Künstler, einen Stand der Gelehrten, gegliedert nach Lehrern an Hochschulen, Gymnasien, Realschulen und Volksschulen, Professoren, studirte und Elementar-Schullehrer, einen Stand der Beamten, gegliedert nach höheren Subaltern- und niederen Beamten, einen Stand der Krieger, gegliedert nach Stabs- und Subalternoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen geben muß. Der Industrialismus erblickt in dieser ständischen Gliederung, nach dem ersten Paragraphen des Arbeiterrechts: „Bete und arbeite!" der mit Lapidarschrift in jede Menschenbrust geschrieben ist, eine ewige, heilige Ordnung der Dinge. Die einzelnen Stände sind die Steine eines Gewölbes, die gerade durch ihren Widerstand gegeneinander das Staatsgebäude in seinem Bestande erhalten. Von dem Sozialismus, welcher die Hilfsmittel verschmäht, mit denen die geläuterte Wissenschaft das Denken erleichtert, der sich seine eigene Logik, seine eigene Mathematik, seine eigene Metaphysik, seine eigene Staatswissenschaft bildet und die Lösung der sozialen und wirthschaftlichen Fragen nach dem Gebilde der erhitzten Phantasien des Plato, Morus, Harrington, Baco, Rousseau, Babeuf und dessen Schülern, bis auf Lassalle, versucht, unterscheidet sich somit der Industrialismus besonders dadurch, daß er selbst die Geburtsstände als soziale Faktoren achtet, nur verlangt er, daß die vornehmere Geburt die Glieder eines Staates nicht

Digitized by Google

wie Brahminen und Parias in ewiger Sonderung von einander hält, daß der Adel Niemanden in der Verfolgung seiner geistigen und materiellen Interessen in den Weg tritt und die bürgerliche Gleichheit nicht verhindert, der Industrialismus hält den Adel somit für kein Gedankending ohne alle Realität, wie Kant, auch für kein entbehrliches Trümmerwerk aus der Vorzeit, wie v. Schlieffen, und endlich auch für keine Blume, die ihren Geruch verloren hat, wie Jacob Grimm meint, er verlangt aber, daß derselbe der Arbeitstheilung nicht in den Weg tritt, die Berufsneigung nicht hemmt, die Fähigkeit nicht beeinträchtigt, der Arbeit, dem Kapital und dem Talent nicht den Segen raubt, vielmehr der freien Konkurrenz die Möglichkeit einräumt, aus einem Berufsstande in den anderen überzugehen. Auf diesem Prinzip beruhen die Vorschriften des Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 101 der preußischen Verfassungs-Urkunde, welche bestimmen: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter den von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich," Prinzipien, die übrigens schon das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung anerkannten. In Preußen sind somit alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich, d. h. alle Staatsgenossen sollen denselben gleichmäßigen Rechtsschutz genießen. Aber auch die Rechtsgleichheit ist ihnen garantirt, d. h. jeder Staatsbürger ist staatsrechtlich gleich berechtigt. Standesvorrechte giebt es somit vor dem Gesetz nicht mehr. Dagegen bestehen die Standesunterschiede fort und müssen in jedem Staate, ohne Rücksicht auf dessen Verfassung, fortbestehen, weil sie von der Geburt, Erziehung, Lebensart, Anlagen, Thätigkeit, Vermögen und anderen Umständen abhängen, die der Mensch zum Theil nicht ein Mal zu beherrschen vermag. Dagegen hat die wohlthätige Vorsehung dem Menschen Bedürfnisse auferlegt, um seine Thätigkeit anzuspornen und ihn zur Entwickelung aller seiner Fähigkeiten anzutreiben. In dieser Thätigkeit liegt das Mittel, über die Leiden dieser Welt Herr zu werden, was indessen die ewige Weisheit nicht gestattet. Denn wenn der Mensch die Leiden aus dieser Welt bannen könnte, so würden mit denselben die Tugenden schwinden, die menschliche Thätigkeit würde erschlaffen und der In-

Digitized by Google

dustrialismus zu Grabe gehen. Nicht die Aufhebung der Standesunterschiede, sondern die Wohlfahrt aller Stände ist somit die Aufgabe für den Gesetzgeber. Durch Theilung des Eigenthums, wie die Sozialisten es wollen, kann das Gemeinwohl nicht erreicht werden, denn der Gesetzgeber würde dadurch den Erwerbsfleiß zerstören, welcher das Eigenthum schafft und seinen Sporn in den Ungleichheiten findet, die durch Arbeit täglich erneuert werden; jenen Zweck kann er nur dadurch erreichen, daß er jeder Arbeit den ihr gebührenden Lohn sichert und hierdurch die geistige Regsamkeit und Hoffnung auf bessere Tage lebendig erhält. Deshalb sollen auch die öffentlichen Aemter für Jeden zugänglich sein, der die Befähigung nachgewiesen, auch für den, der seine Kenntnisse und Fähigkeiten nicht zünftig erlernt hat. Denn nicht darauf kann es ankommen, wie, sondern ob und was Jemand gelernt hat. Das schulmäßige Wissen des Autodidakten wird vielleicht lückenhafter sein, als das desjenigen, welcher vorschriftsmäßig die Bänke der Schulen und Universitäten gedrückt hat, das Wollen und Können, Arbeitslust und Arbeitskraft derjenigen, welche ihre eigenen Lehrer gewesen, ist dagegen jedenfalls größer als das des zünftig ausgebildeten Beamten und deshalb wird der Autodidakt, der immer ein Talent sein muß, das der Geist Gottes treibt, im Amte mehr nützen, als der, den lediglich soziale Vorurtheile, nicht innerer Beruf bestimmt haben, sich dem Beamtenstande zu widmen. Von ihnen gilt heute noch, was Friedrich II. in der Kabinetsorder vom Jahre 1780 bemerkte: wenn er seinen Zweck erreiche, so würden viele Rechtsgelehrte „bei der Simplifikation dieser Sache ihr geheimnißvolles Ansehen verlieren und um ihren Subtilitätenkram gebracht," dagegen werde er desto mehr geschickte Fabrikanten, Kaufleute und Künstler erhalten, von welchen sich der Staat mehr Nutzen zu versprechen habe, als von dem „Federzeug", dem Federzeug wenigstens, dem die Mittelmäßigkeit den Charakter genommen hat und welches sich jedem System fügt und „Alles, Geld, Ehrenstellen, Auszeichnungen," durch Protektion, Verwandtschaft und Nepotismus zu erschleichen weiß, während das Talent, das die krummen Wege verabscheut, im Kampfe jener Alltäglichkeit erliegt. Eben weil dieses Federzeug, diese willenlosen Werkzeuge, diese Heuchler, die sich karakterlos

Digitized by Google

heute vor dem souverainen Königsthume und morgen vor dem souverainen Volke beugen, welche immer der stärkere Luftzug beherrscht, vom Landrathsamte fern gehalten worden ist, weil man bei der landräthlichen Prüfung nicht nach den Schul- und Universitätszeugnissen, sondern nur danach gefragt hat, ob Jemand neben dem Grundvermögen das nöthige individuelle Vermögen: allgemeine Bildung, Arbeitskraft und Arbeitslust, geschäftliche Routine, Energie, Vorurtheilslosigkeit, Humanität und den nöthigen Scharfblick besitzt, um den Pulsschlag des öffentlichen Lebens physiognomisch und psychologisch scharf beobachten zu können, darum hat gerade dieses Institut auch in neuerer Zeit so segensreich wirken und Verständniß für das reformatorische Streben des Industrialismus gewinnen können, das dem klassischen Alterthum unbekannt war, weil ihm die Theilung der Arbeit zwar bekannt und der Werth derselben für die Produktion geschützt, die Produktion und Konsumtion aber kastenartig geschieden war. In keinem Staate des Alterthums dachte man daran, Ackerbau, Handel und Gewerbe in rechtlich geordneter Weise mit einander zu verbinden und diesen drei gleich wichtigen Zweigen des wirthschaftlichen Lebens die erforderliche Einheit, im Interesse des Staats- und Gesellschaftslebens zu geben. Die kleine Anzahl freier Bürger, mächtiger Fürsten und Aristokraten sammt ihren Philosophen beabsichtigten mit ihren Spekulationen weiter nichts, als sich auf die bequemste Weise durch eine Heerde von Sklaven ernähren zu lassen, während sie selbst sich die Zeit durch Erfindung immer neuer Erpressungen und Gewaltthaten, durch Schwelgereien und Kunstgenüsse, so wie durch schöntönende, aber müßige Gespräche über das Staatswohl zu vertreiben suchten. Die Weisen des Alterthums sprachen es zwar mit tiefem Schmerze aus, daß die Arbeit, wie sie damals war, die unorganisirte, den Menschen seiner Würde beraubte; sie waren aber mit egoistischer Blindheit geschlagen; statt die Arbeit zu veredeln, statt ihr den Karakter des Schönen und Sittlichen zu verleihen, hielten sie Jagd auf ihre Sklaven, wie auf flüchtiges Hochwild, und erniedrigten sich täglich mehr. Sie bekannten mit staatsmännischer Weisheit, daß die Armuth dem Adel die Seele zerstört, aber sie überließen den Vermögenserwerb willkürlichen Erpressungen. Sie gaben zu, daß das Kapital ohne

Digitized by Google

Arbeit keine Früchte tragen könne, und folgerten doch nichts Anderes daraus, als daß es eine Kaste müßiger Kapitalisten und eine Kaste arbeitender Sklaven geben müsse! Erst als Jesus von Nazareth auf die Frage: „Meister, was soll ich thun, daß ich das ewige Leben erwerbe?“ die Antwort gegeben: „Du sollst lieben Gott, Deinen Herrn, von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüth und Deinen Nächsten als Dich selbst“ — begann das Schwinden jenes Wesens.

Erst als der Geist dieser Wahrheiten in die Menschenbrust einzog, erkannte man das Recht auf Arbeit, das Recht auf Subsistenz und Muße, als ein Unrecht an. Weder die Erhebung des christlichen Glaubens unter Konstantin zur Staatsreligion, noch die Trennung des weströmischen und oströmischen Reiches, noch der Untergang des ersteren, bildeten diesen Wendepunkt, diesen Sieg des Christenthums über das Heidenthum, vielmehr nahm ersteres zunächst vielfach die Formen des letzteren an, und zersetzte nur ganz langsam das knechtische Wesen durch die Lehre dessen, von dem der Sänger singt:

„Fried war sein Heerschrei, Liebe war sein blankes Schwert,
Als Taube saß die Unschuld auf dem Silberhelm.
Fromm lebte der und lehrte fromm, starb und vergab,
Und unter fernen Palmen steht sein Grab in Licht.
Sein Wort, — —, wandert hin von Thal zu Thal,
Erweichet harte Herzen, legt in Hand die Hand.
Und bauet auf versöhnter Erd' ein Friedensreich.“

Der Bau dieses Reiches in dem das erste Gebot lautet:

„Bete und arbeite!“

geht indessen sehr langsam von statten und gewinnt erst in den Staaten Fundament, in denen man sich uneingeschränkt zum Industriesystem bekennt. Das letztere findet somit seine sittliche Wurzel im Christenthum. Die Wirkung des letzteren ist deshalb auch das Entstehen der Geld- und Kapitalmacht neben der Lehns- und Grundaristokratie, das Emporkommen der modernen politischen Körperschaften, in denen das bewegliche und das individuelle Vermögen, Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft, ihre Vertreter, die gemeine Freiheit, das gleiche Recht neben der gleichen Pflicht für alle Glieder eines Gemeinwesens, ihren Schutz und Heerd finden.

Digitized by Google

Die heutige Gestalt der Gesellschaft, die keine herrschende und keine dienende Kaste, sondern nur gleichberechtigte Glieder der Gesellschaft, Staatsbürger, kennt, die heutige Verfassung der Staaten, ist somit lediglich das Produkt des Industrialismus. Ihm ist es insbesondere zu verdanken, daß an die Stelle der Söldnerheere die allgemeine Wehrpflicht getreten ist, welche dem Staate ein treues, ergebenes, ein starkes und gebildetes Heer giebt, welches die feineren Waffen, die Artillerie- und Kriegsbaukunst, so wie seinen beweglichsten Theil, die Flotte, dem Industrialismus verdankt, der an die Stelle des erblichen Hof- und Staatsamtes den Staatsdienst gesetzt hat, der nicht auf der Zufälligkeit der Geburt, sondern vorzugsweise auf persönlicher Tüchtigkeit beruht.

„Ehre jeder nassen Stirn hinterm Pflug, doch auch dessen
Der mit Schädel und mit Hirn hungernd pflügt, sei nicht vergessen."

Der Industrialismus ist es auch gewesen, der 1849, an die Stelle der im Naturalsystem wurzelnden Patrimonial- und Standesgerichte, Staatsgerichtshöfe, die Naturalabgaben in regelmäßige, die persönlichen Verhältnisse der Steuerzahler berücksichtigende Geldleistungen verwandelt und erst jetzt wieder durch den neuen Zollvereinsvertrag den deutschen Norden und den deutschen Süden materiell geeinigt, hierdurch eine Brücke über die Mainlinie geschlagen und die Macht der Zündnadelgewehre ergänzend, den Tag herbeiführen wird, an dem man Arndt's Frage: Was ist des deutschen Vaterland? voll und befriedigend beantworten wird:

„Das ganze Deutschland muß es sein,
Zum Norden auch den Süden!
Mag auch die Glocke fertig sein,
Die läutet ew'gen Frieden!"

Dann ist der Tag gekommen, der in Deutschland einen Hirten und eine Heerde sieht, welcher Deutschland das giebt, was Plato und Sokrates für das höchste Gut eines Staates halten, die Einheit, und die Worte des Propheten Hesekiel: „Und ich will ein einig Volk aus Euch machen!" in Erfüllung gehen. Der Industrialismus ist somit eine gewaltige Handhabe des Rechts und der Gerechtigkeit; er ist der mächtigste Hebel des modernen staatlichen, sozialen und

Digitized by Google

wirthschaftlichen, nicht minder aber auch des sittlichen Lebens. Im Industrialismus finden nämlich alle Tugenden, besonders Fleiß und Sparsamkeit die reichste Nahrung und entfalten sich zur schönsten Blüthe. Sittenlosigkeit und Verbrechen wuchern in allen Staaten, wo nicht der Industrialismus seine Segnungen entfalten kann. In Spanien, Portugal, Rom und in der Türkei findet man neben der niedrigsten Stufe der Industrie die niedrigste Stufe der Bildung, statt des lohnenden Fleißes, der Segen bringenden Sparsamkeit und Tüchtigkeit, Trägheit und Beschränktheit, und in Folge dessen überall Bettelei, Raub und Mord und sonstiges Elend, die Verwaltung ohnmächtig, die gesellschaftlichen Bande gelockert und Handel, Gewerbe und Ackerbau in vollständiger Verkommenheit.

Erst ganz in der Neuzeit, nachdem man den Staatswissenschaften den ihnen gebührenden Platz im Tempel der Wissenschaften angewiesen, hat man indessen eingesehen, daß Macht und Ansehen der Staaten, geordnete gesellschaftliche Zustände, Wohlstand, Wissenschaft, Kunst und Literatur, die ganze materielle und geistige Produktion, und die Sittlichkeit vorzugsweise im Industrialismus wurzele, welcher den Moder im staatlichen und sozialen Leben in christliches Denken und Handeln, die Unzucht, die vorzugsweise unter der ländlichen Bevölkerung und in den Ackerbaustaaten heimisch und das sichtbare Zeichen des staatlichen, gesellschaftlichen und individuellen Sinkens ist, in Sittlichkeit verwandelt hat.

Ein Mal zu dieser Erkenntniß gelangt, kann demzufolge keine Rede mehr davon sein, den Landrath auf das platte Land zu weisen. Wagner ist offenbar nicht in den heiligen, christlichen Geist des Industrialismus eingedrungen, wenn er verlangt, man möge den Landräthen im Interesse ihres Amtes auch ferner gestatten, auf ihren Gütern zu wohnen. Es ist ein buntes Gemisch von viel Wahrheit, ein wenig Dichtung und grundloser Furcht, wenn Wagner plaidirt:

„Soll daher das lebendige Leben, die Geschichte und das platte Land noch etwas bedeuten, so muß der Landrath von seinem Gute aus amtiren dürfen, — „Hof halten" — sagen liberale Leute nicht ohne eine gewisse, freilich nicht gemeinte Wahrheit und Berechtigung; soll dagegen die Mechanik, das Abstraktum und

Digitized by Google

das Büreau siegen, so muß der Wohnsitz in der Kreisstadt bestimmt werden. Im letzten Falle wird man freilich die Landräthe immer mehr und mehr von ihrer bisherigen sozialen Stellung im Kreise loslösen und zu abhängigen Präfekten machen. Sie sind schon jetzt viel zu viel mit büreaukratischen Arbeiten überbürdet, um das Amt unabhängigen Männern annehmbar erscheinen zu lassen. Wird nun noch der Landrath gezwungen, in der oft genug elenden Kreisstadt zu wohnen, so wird sich jeder Grundbesitzer für Annahme eines so ehrenvollen Amtes bedanken. Wir werden, falls ein solcher Zwang wirklich ausgeführt wird, dann Landräthe erhalten, welche mit dem Kreise nur durch ihr Amt in Verbindung stehen, welche oft nichts sind, als jugendliche vermögenslose Regierungsbeamte, denen es viel mehr darauf ankommen muß, die Gunst des Ministers des Innern, als das Vertrauen des Kreises zu erlangen, während er, wenn Grundbesitzer, durch das eigene Interesse gehindert ist, gegen die Interessen des Kreises zu handeln. Eine eben so abhängige Beamtenschaar wie in Frankreich wird geschaffen werden, und jede Veränderung in den oberen Regionen der Staatsverwaltung wird hundert Landräthen ihre Stelle kosten. Die Freiheit eines Staates wird schlecht gesichert, wenn der Staat vorzugsweise durch Leute verwaltet wird, welche eines Amtes bedürfen, um davon zu leben. Wer daher unabhängige Landräthe haben will, der wird von ihnen eben so wenig wie von Schiedsmännern, Bezirks- und Armenvorstehern fordern dürfen, daß sie sich im Büreau außer ihrer Wohnung aufhalten müssen; man erleichtere ihnen vielmehr das Amt durch eine angemessene Selbstverwaltung der Gemeinden, nicht durch büreaukratische Konzentrirung und die Individualisirung nicht achtende Zentralisation der Geschäfte nach einer Stelle hin."

Gerade das lebendige Leben, die Geschichte und das platte Land verlangen unter der Herrschaft des Industrialismus, daß der Landrath nicht auf seinem Gute, sondern in der Kreisstadt Hof hält. Dank dem Industriesystem und der Stärke der preußischen Staatsverwaltung, giebt es nämlich keine Kreisstadt mehr, mag sie noch so winzig sein,

Digitized by Google

„In der die Thürme verfallen und Mauern, wo in den Gräben
Unrath sich häuft, und Unrath auf allen Gassen umherliegt,
Wo der Stein aus der Fuge sich rückt und nicht wieder gesetzt wird,
Wo der Balken verfault und das Haus vergeblich die neue
Unterstützung erwartet."

Jede Kreisstadt bildet heute einen Mittelpunkt des wirthschaftlichen, geistigen, sozialen und politischen Lebens. Hier laufen die Fäden des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues zusammen, hier befinden sich die Hebel der materiellen Produktion: die gewerblichen Prüfungskommissionen, die Gewerbe- und landwirthschaftlichen Vereine, die Volksbanken, die Kreis-Sparkassen und alle anderen Kinder der beglückenden Geld- und Kreditwirthschaft, insbesondere des Genossenschaftswesens, welches dahin strebt, das menschliche Elend, die Erzeugerin der Sünde, des physischen und geistigen Todes, so weit sie nicht auf eigener Schuld oder unüberwindlichen Naturgewalten beruhen, aus der Welt zu schaffen und allen Menschen, mit Einschluß der arbeitenden Klassen, dem Proletarier in der Blouse, oder dem mit leerer Tasche und hohler Wange im Frack und in Glacéhandschuhen umherwandernden, also dem Arbeiter „mit der Faust und dem mit dem Kopfe" ein menschenwürdiges Dasein zu verschaffen. In den Kreisstädten werden aber auch die Wahl-Komités gebildet, politische und soziale Versammlungen, Sänger-, Turn- und Schützenfeste abgehalten. Hier ertönen jene Philippiken gegen die bestehende Rechtsordnung, denen der Landrath mit unerbittlicher Logik und sittlichem Ernst entgegentreten, deren Rabulisterei, Phrase und Sophisterei er bekämpfen muß. Jede kleine Stadt besitzt heute die Telegraphen des Geistes: eine Buchdruckerei und ein Lokalblatt, in dem selbst dann, wenn es von weiter nichts als von Plaggiaten kümmerlich sein Dasein fristet, oder einen Handlanger am Tempelbau des Geistes mästet, doch nur zu häufig

„Gewaltsam herrscht und voll Unheil
Die Redekunst, das Kind der Arglist."

Jede kleine Kreisstadt arbeitet heute mit Maschinen, viele sogar mit Dampfmaschinen, welche allen Verhältnissen des menschlichen

Digitized by Google

Lebens einen früher nicht geahnten Umschwung gegeben und das Menschengeschlecht im Allgemeinen mit Riesenschritten auf der Bahn der Erkenntniß in menschlichen und göttlichen Dingen vorwärts gebracht hat. Die Kreisstädte, nicht die Rittersitze und Dörfer, sind Anhaltepunkte der Eisenbahnen und Dampfschiffe. In ersteren, nicht in letzteren befinden sich Post- und Telegraphenstationen, mit deren Hilfe der Mensch nicht nur örtliche sondern auch zeitliche Hindernisse überwunden hat, mithin Herr der Natur geworden ist. Jene gewaltigen Förderungsmittel der Kultur stehen aber nicht blos im Dienste der physischen und materiellen Produktion, des wirthschaftlichen und sozialen Lebens, sondern sind auch gefügige Sklaven im Dienste des Staates. Als König Wilhelm sich in den ersten Tagen des Monats Mai 1866 davon überzeugte, daß Oesterreich und dessen Verbündeten ernstlich daran dachten, gegen Preußen mit einem Kreuzzuge vorzugehen, als der Heldengreis erklärte: „Nun wohlan denn! Wenn also Alle gegen mich sind, so ziehe ich selbst an der Spitze meiner Armee den Degen und werde eher untergehen, als in dieser Frage nachgeben!“ und als der allein dastehende Monarch die Mobilmachung der ganzen Armee befahl und der Telegraph diesen Befehl mit Blitzesschnelle den Militair-Kommandanten und den Landräthen überbrachte, da konnte des Königs Befehl mit einer Geschwindigkeit, Ordnung und Präzision vollzogen werden, welche Deutschland und Europa mit Staunen bewunderte; so ruhig und regelmäßig wie ein aufgezogenes Uhrwerk und selbst ohne Geräusch eines Räderwerkes. Auf flüchtigen Dampfrossen, welche der Ruhe und Rast nicht bedürfen, eilten, mit Hilfe der Landräthe, die mobilgemachten Kompagnien und Schwadronen von den Appellplätzen in den Garnisonstädten unmittelbar nach dem Schlachtfelde, formirten sich hier mit Hilfe der Feld-Telegraphen und Feldposten, den modernen Adjutanten und Sekretairen, zu Heereskörpern, welche von den Kreisstädten aus die nöthige Verpflegung empfingen und hierdurch physisch befähigt wurden, den mächtigen Feind in Böhmen, bei Liebenau, Turnau, Podol, Hühnerwasser, Münchengrätz, Gitschin und, schon am 3. Juli 1867 bei Königgrätz, aber auch, nach dem Tage von Langensalza, bei Dermbach und Roßdorf, Kissingen und Aschaffenburg niederzuwerfen, Preußen den Sieg

Digitized by Google

und Deutschland schnell den glorreichen Friedensschluß von Prag verschaffen zu können. Preußen bekam in Folge dieses Krieges eine Abrundung und Ausdehnung, welche ihm gestattet, seine Stellung als Großmacht leichter und nachdrucksvoller als bisher geltend zu machen. Dasselbe ist ferner, seiner deutschen Mission folgend, die alleinige leitende Großmacht in Deutschland geworden, hat Norddeutschland in einen einigen, starken und freien Bundesstaat verwandelt und ganz Deutschland die Möglichkeit gewährt, an seiner nationalen Macht und Entwickelung Theil nehmen und jeden Angriff auf seinen Frieden und seine Freiheit zurückweisen zu können.

„Nicht mehr soll Deutschland dürstige Erinnye
Mit eigner Kinder Blut die Lippen färben,
Nicht Krieg die Felder schneidend mehr durchfurchen,
Der Feinde scharfe Hufe ihre Blumen
Nicht mehr zermalmen. Grimmig drohende Augen,
Die, gleich des nächt'gen Himmels Meteore,
Von gleicher Art, aus gleichem Stoff gezeugt, —
Noch jüngst sich in den heim'schen Stürmen trafen,
Im Handgemeng der Bürgermetzelei,
Sie werden nun, vereint in stolzen Reihen,
All einen Weg verfolgen und nicht ferner
Mit Freunden, Vettern und Genossen kämpfen:
Nicht wird der Krieg mehr, wie ein schadhaft Messer,
Den eig'nen Herren schneiden."

Sollen aber die Jahrhunderte langen Träume des ganzen deutschen Volkes eine Wahrheit werden, soll das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter sich erfüllen in der Weise, wie dies kürzlich in den Begrüßungsworten des Großherzogs von Baden, bei Eröffnung des badischen Landtags, also von einem deutschen Fürsten selbst angedeutet worden ist, so muß jeder preußische Verwaltungsbeamte da seinen Amtssitz haben, wo er im Stande ist, schnell und energisch im Geiste der Jetztzeit und so zu handeln, wie dies Preußens Stellung zu den drei mächtigen Nachbarreichen, besonders aber zu Frankreich verlangt, mit dem doch nur dann auf Frieden zu rechnen ist, wenn Preußen zum Kampfe gerüstet dasteht. Auch mit den jetzigen Franzosen giebt es keine Bürgschaft für ein dauerndes friedliches Verhältniß, weil dieselben von weiter nichts als von der Gloire träu-

Digitized by Google

men, von denen deshalb heute noch Voltaire's Wort gilt: „les fous sont pleins d'honneur, ainsi qu'an bal ils vont aux batailles" und weil Napoleon III. dem Rathe folgen muß, den König Heinrich seinem Sohne giebt:

„Beschäft'ge stets die schwindligen Gemüther
Mit fremdem Krieg, daß Arbeit in der Ferne
Das Angedenken früh'rer Tage banne."

Der Landrath vermag den Anforderungen der Gegenwart somit nicht mehr auf dem einfachen, stillen, von den Pulsadern der Industrieperiode entfernten platten Lande, sondern nur, jedenfalls aber leichter, bequemer und rascher, sogar minder kostspielig in der Stadt zu genügen, darüber waltet nach Vorstehendem wohl kein Zweifel mehr ob. Ueberhaupt aber sind die Füße des Landraths nicht so thönern, daß durch die Wohnsitznahme in der Stadt seine soziale Stellung gefährdet und er zum abhängigen Präfekten erniedrigt werden sollte. Der Industrialismus, welcher den Landrath „hereinruft von den Gefilden," hat ihn auch reicher und gebildeter gemacht, als früher. Reichthum aber giebt Ansehen und Macht, zumal wenn er grundbefestigt und deshalb dauerhaft ist; Bildung aber macht frei. Der grundbegüterte Landrath kann, muß mithin, ohne zum Büreaukraten zu verknöchern, in der Kreisstadt Hof halten, besonders wenn ihm, wie Wagner dies verlangt, sein Amt durch angemessene Selbstverwaltung erleichtert wird, ein Verlangen, dem wir nur beipflichten können. Zu dem Ende wird die Selbstverwaltung ihre Thätigkeit auf die ursprünglichen und wesentlichen Grundlagen der sozialen und wirthschaftlichen Ordnung zu konzentriren, und sich allmälig alles dessen zu entledigen haben, was im Laufe der Zeit durch hinfällige Prinzipien, antiquirte Maximen, zufällige Nebenumstände und endlich durch Irrthümer in den Kreis ihrer Wirksamkeit gezogen ist. Die Staatsregierung versöhnt durch eine solche Politik die korporativen Elemente des sozialen Lebens wieder mit der Tendenz der nivellirenden Gesetzgebung, welche die zeitlichen und örtlichen Bedürfnisse, Sitten und Gewohnheiten nicht selten tendenziös ignorirt. Es ist dies ein Prozeß, welcher freilich nicht auf ein Mal zu Ende geführt werden kann, wozu indessen der Same jetzt schon ausgestreut,

Digitized by Google

gehegt und gepflegt werden muß, um im Laufe der bevorstehenden Dezennien zu wachsen, gedeihen und Früchte tragen zu können.

Auf das ländliche Stillleben und idyllische Ruhe muß der Landrath Verzicht leisten. Nur wenn er dies vermag, kann er auf das Wesen des Zeitgeistes der Industrieperiode achten und selbstbefriedigt sagen:

„So schaff ich am sausenden Webstuhl der Zeit,
Und wirke der Gottheit lebendiges Kleid."

Auch das Industriesystem ist ein Stück dieses lebendigen Kleides, der Geschichte, „die mit ihren tiefen Wurzeln, reichen Erinnerungen und karaktervollen Individualitäten der fruchtbare Boden ist, auf welchem festes Recht und solide Freiheit erwächst und von eingelebter Pietät und angeerbter Treue genährt wird," wie ein geistreicher Geschäftsmann (nach Wagner) sagt. Der Tempel der Geschichte trägt freilich trotzdem, wie ein kühner Denker so schön wie wahr sagt, die Aufschrift: „Nichtigkeit und Vergänglichkeit," und diese Aufschrift und das lebendige Buch der Geschichte, in dem Alles für die Ewigkeit festgestellt wird, was von den Menschen im Staatsleben und für dasselbe geschehen, giebt dem Staatspolitiker die Lehre, sich eben so wenig auf das historische, wie auf das absolute Naturrecht zu stützen, vielmehr in der Vermittelung der Gegensätze beider Systeme, in der Reform, den Weg zu suchen, welcher allein der göttlichen Ordnung der Dinge entspricht.

Vom reformatorischen Standpunkte will deshalb auch die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom Jahre 1861 aufgefaßt sein, nicht von dem Standpunkte des Rechts, das in der Lethe stillem Strome sein Grab gefunden hat, sondern von dem Standpunkte des Rechts, das mit uns geboren, mit dem gegenwärtigen Geschlechte geboren ist.

Unter der Herrschaft der starren Naturalwirthschaft, mit dem der Feudalismus Hand in Hand ging, waren die Landräthe ständische Beamte; als demnächst die ständischen Rechte in der landesfürstlichen Macht aufgingen, als der ehemalige Feudalstaat sich in die absolute Monarchie umwandelte, als Friedrich Wilhelm I. von Preußen, gestützt auf sein souveraines Recht der privilegirten Ritterschaft erklärte:

Digitized by Google

„Ich aber stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce" und in der Instruktion von 1722 dekretirte: „diesen renitirenden Edelleuten allerhand Chikanen zu machen und ihnen solchergestalt den Kitzel zu vertreiben, gegen ihren angebornen Landesherren und ihre Obrigkeit dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen" und als derselbe Fürst die Privilegien der Jülich-Bergischen Stände für „alte und vergessene Dinge" erklärte: da verwandelte sich das Landrathsamt in ein Staatsamt. Als demnächst König Friedrich Wilhelm III. die ständische Verfassung wieder ins Leben rief und den Gemeinden die Selbstverwaltung einräumte, da erhielten auch die Kreiskorporationen das Präsentationsrecht der Landräthe. „Sie galten indessen weder als büreaukratische noch als bloße Korporationsbeamte." Und da sie in dieser Stellung wirklich „der eigenthümliche Ruhm und Stolz der preußischen Monarchie gewesen sind," so werden „für die Erhaltung einer solchen segensreichen Stellung in ihrer ganzen Wirksamkeit begreiflich alle diejenigen streben, und sich nach Kräften bemühen, welche noch von Liebe, Achtung und Ehrfurcht gegenüber unseren historisch und rechtlich begründeten wie faktisch vorhandenen Ständen und ständischen Organisationen erfüllt sind." Auch diese Organisationen bedürfen indessen der Reform im konservativen Interesse, also mit Achtung des ständischen Prinzips und doch im Geiste des Industrialismus, wie schon unwiderleglich aus den Provinzial- und Kreisordnungen für die neuen Provinzen erhellt. Jedenfalls verbieten aber die konservativen Interessen, die Axt an die Wurzel des landräthlichen Instituts zu legen, weil es „eines der wichtigsten unter allen ist, welche der Regierung untergeordnet worden." „Deshalb können und dürfen auch nur thatkräftige, verlaßbare Männer auf dem wichtigen Posten eines Landraths stehen. Die Sicherstellung vor augenblicklicher Gefahr und, was noch wichtiger ist, die Aufrechthaltung der Achtung und des Ansehens, womit die Verwaltung mehr als durch Amtsbefugnisse wirken muß, erfordert, daß eben diese untergeordneten Organe der Verwaltung, auf denen doch am Ende die ganze Ausführung beruht, fähig sind zu

Digitized by Google

einem raschen, umsichtigen und kräftigen Einschreiten." Dieses Verlangen Wagner's machen wir zu dem unsrigen, und da dasselbe in unseren heutigen staatlichen, sozialen und ökonomischen Zuständen, im Industriesystem wurzelt, so finden wir auch die Forderung der Staats-Regierung gerechtfertigt, daß die Landräthe in der Kreisstadt wohnen müssen, wo sie sich im Strome der Bewegung aller Kräfte befinden, welches unausgesetzt neue Kenntnisse erzeugt, die allgemeine Bildung erweitert und die materiellen, geistigen und sittlichen Bedürfnisse in staunenswerther Weise steigert.

„Denn aus der Kräfte schön vereintem Streben
Erhebt sich, wirkend, erst das wahre Leben."

Die Bedürfnisse im Dienste der ethischen Ideen zu befriedigen, darin besteht der Zweck des Staates. Diese Definition klingt zwar sehr nüchtern gegenüber mancher anderen schwülstigen Erklärung der Staatsidee; dieselbe hat aber ihre volle sittliche und logische Berechtigung. Aus ihr folgt, daß auch die Staatsform, die Verfassung, lediglich von der Art und Weise abhängt, wie das Volk zeitlich und örtlich verschieden seine Bedürfnisse befriedigt. Die Theokratie wird hiernach dem Volke genehm sein, bei dem die religiösen Bedürfnisse vorherrschen, die Despotie dem Volke, bei dem die sinnlichen Bedürfnisse die geistigen überwiegen, der patriarchalische oder Polizei-Staat dagegen dem Volke, welches in ruhiger Behaglichkeit seine leiblichen und geistigen Bedürfnisse zu befriedigen pflegt. Der Rechtsstaat endlich wird dem Zustande eines Volkes entsprechen, dessen Glieder die Bedürfnisse für Körper, Herz und Verstand durch Arbeit, d. h. durch eine planmäßige Thätigkeit, mit Hilfe der Vernunft, also mit Nachdenken und Willensfreiheit befriedigt. Sehr förderlich wird dem die Gliederung nach realen Interessen, nach Berufsständen sein, weil diese, wie wir bereits oben ausgeführt haben, naturrechtlich auf dem nationalökonomischen Prinzip der Arbeitstheilung beruhen, welches die Bildung solcher Stände wesentlich bedingt. Nichts ist somit thörichter, als die Behauptung, die ständische Gliederung sei mit der Idee des Rechtsstaates unvereinbar. Sie ist so nothwendig, daß auf ihr der Rechtsstaat der Zukunft beruht. Auf der Stufe der Kindheit trachtet das Volk überwiegend nach Befriedigung materieller Be-

Digitized by Google

dürfnisse. Die Freiheit in der Wahl der Mittel zu diesem Zwecke erweckt im Laufe der Zeit die Bedürfnisse des Herzens und Geistes, deren Befriedigung durch Arbeit dem Staubgebornen das Schöne und Sittliche erkennen und demnächst das Ewige, Wahre, Gerechte und Heilige mit dem blos Sinnlichen zur innigsten Harmonie vermählen läßt. Ein Staat, welcher diese urrechtliche Freiheit direkt oder indirekt kränkt, ist somit gar kein Rechtsstaat, oder nur ein sehr unvollkommener. Dem klassischen Alterthum waren Rechtsstaaten unbekannt, weil es nur zwei Klassen: eine der Faullenzer und eine der Arbeiter, nicht aber das Naturgesetz kannte: „Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen." Auch das christliche Mittelalter und die darauf folgende neue Zeit kannte noch keine Rechtsstaaten, wenngleich schon Pabst Alexander III. schrieb: „da die Natur alle Menschen freigeschaffen, so ist Niemand von Natur der Sklaverei unterworfen;" allein das römische Staatsrecht ließ im Mittelalter Hörige, in der neueren Zeit Unterthänigkeit und Dienste zu. Fast zwei Jahrtausende mußten in das Meer der Ewigkeit hinabsinken, ehe die sittlichen Gebote des Christenthums, das Recht auf Arbeit, auf Subsistenz und Muse Anerkennung finden konnte. Erst in der Industrieperiode konnten Rechtsstaaten entstehen; erst in der Morgenröthe dieser Periode sprach der große Friedrich den königlichen Gedanken aus: „ich bin der erste Bürger meines Staates." Das heißt auf gut preußisch: „ich bin der erste Arbeiter von Gottes Gnaden." Arbeit ist des Bürgers Zierde und Segen nur der Mühe Preis, auf dem Throne der Fürsten, in den Pallästen der Großen, in den Wohnhäusern des Mittelstandes und in den Hütten der kleinen Leute. Arbeiter sind die Hohenzollern im Weinberge des Herrn gewesen und wollen es auch heute noch sein, wie aus jeder Nummer des preußischen Staatsanzeigers zu ersehen ist, welches an der Spitze seiner Hofnachrichten täglich die Kunde bringt: „Seine Majestät haben geruht, mit dem und dem zu arbeiten." Preußen ist deßhalb so groß, frei und mächtig, Preußen geworden, weil die Hohenzollern sich nicht, wie Alexander der Große, Karl V., Ludwig XIV. und Napoleon I., ihrem „Ich" dienstbar gemacht, sondern für ihr Volk redlich gemüht und gesorgt, gearbeitet haben, als Staatsmänner mit der Kraft ihres

Digitized by Google

Genies, unter dem Oelzweige des Friedens und als Feldherrn mit der Schärfe des Schwertes im Fackelscheine des Krieges. Immortalis gloriae parens labor!

Auf allen Staaten, welche nicht bemüht gewesen sind, den Bewohnern die Befriedigung der steigenden Bedürfnisse durch freie Arbeit zu ermöglichen, liegt der Fluch der Armuth, Trägheit, Rohheit und Unsittlichkeit. Dies gilt nicht blos von Rom

„Von außen Raub und Sklaverei von innen,
Bei Kato wie bei Seneka," —

sondern selbst von Griechenland, dem Vaterlande der Helden von Marathon, Salamis und Plataea, des Phidias und des Praxiteles, welche den Marmor beseelten, des Pindar, welcher durch seine Gesänge entzückte und des Euripides, der süße Thränen zu entlocken verstand, des Herodot und Xenophon, die große Thaten verkündeten, des Plato und Aristoteles, welche aus dem Brunnen der Weisheit schöpften, des Sokrates und des Epaminondas, welche durch hohe Tugenden glänzten. Heute ist der blühendste Kulturstaat des Alterthums weiter nichts als eine schöne Wüste, von dem der Dichter singt:

„Ein mächtig Volk hat früher dort gewohnt,
Und hohe Götter in den Marmortempeln.
Nun steh'n sie da verlassen, Gras ergrünt
Auf öden Steigen."

Dagegen sind alle Staaten, welche bestrebt gewesen sind, die stets wachsenden menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen, selbst unter der Ungunst von Boden-, klimatischen und sonstigen Verhältnissen, die gesittetsten und blühendsten der Erde geworden. An der Spitze dieser Staaten steht Preußen, von dem sich nicht wie von Griechenland sagen läßt:

„Doch von sich selbst trägt rings die schöne Erde
Von dem, was Menschen brauchen, reiche Ernten."

In allen Rechtsstaaten der Gegenwart ist den Völkern mehr oder weniger ein neuer Garten Eden eröffnet, der biblische Fluch: „Im Schweiße Deines Angesichts sollst Du Dein Brod essen", in Segen umgewandelt worden. Hier gelangen die Menschen dahin,

Digitized by Google

durch freie Arbeit in Speise und Trank, Wohnung und Kleidung, in der Befriedigung der rein leiblichen Bedürfnisse einem edlen Luxus zu huldigen; hier sind sie im Stande sich alle möglichen geistigen Genüsse zu verschaffen; hier gehen die egoistischen Zwecke der Einzelnen in den Zwecken der Gesellschaft auf; hier werden die Kenntnisse durch die Verwaltung flüssig gemacht; hier werden demnach die Einzelnen in den Stand gesetzt, ihren Fähigkeiten und Anlagen in der ihren Bedürfnissen entsprechenden und doch in harmonischer, den Bedürfnissen der Gesellschaft und des Staates entsprechenden Weise zu befriedigen; hier lösen sich die heidnischen Kasten auf; hier verschwindet das Vorrecht der Stände durch Gewährung des gleichen Rechtes neben der gleichen Pflicht; hier findet die persönliche Freiheit Schutz; hier ist die Wohnung unverletzlich; hier findet der Staat ein sicheres Fundament in dem sittlichen Familienleben, in der Heiligkeit des Eigenthums, im Christenthum; hier herrscht demzufolge auch Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Lehre, weil

„Allvater Einer, viele sind der Boten ihm;"

hier erhebt sich der Mensch, durch sittlich freie Befriedigung aller Bedürfnisse in der geklärtesten Form zum Ideale, ohne jedoch die Gottähnlichkeit erreichen zu können, weil die menschlichen Bedürfnisse hienieden in alle Ewigkeit wachsen und zunehmen. Darin liegt eben die mächtige Triebfeder, welche den Einzelnen, die Gesellschaft und den Staat antreibt, einem Ziele nachzustreben, dessen Erreichung zwar jenseits des Grabes liegt, nichts destoweniger aber des denkenden und fühlenden Menschen letztes Bedürfniß ausmacht. Die Befriedigung der Bedürfnisse läßt den Menschen aber niemals ruhen. Das vornehmste Mittel zu Befriedigung aller menschlichen Bedürfnisse ist der Staat, die Staatsverwaltung, in Preußen somit auch das Institut der Landräthe. Welche Bedeutung dasselbe für den preußischen Staat, für das preußische Volk und für jeden Preußen hat, das ergiebt sich schon daraus, daß jeder landräthliche Kreis so groß und so bevölkert ist, um daraus einen deutschen Kleinstaat bilden zu können, mit Städten, Dörfern, Rittergütern und einzelnen Etablissements. In einem Staate von dem Umfange und mit einer so intelligenten und

Digitized by Google

physisch kräftigen Bevölkerung, wie der preußische, müssen selbstverständlich auch die einzelnen Kreise, als lebendige Glieder eines gesunden, großen und mächtigen Körpers, eine hervorragende Stelle einnehmen, vermöge der vielen Rechte, die ihnen politisch, sozial und wirthschaftlich zustehen und der Summe von Pflichten, die ihnen obliegen — gegenüber, auf der einen Seite, den Regierungsbezirken, Provinzen und dem Staate selbst, auf der anderen Seite aber, den Gemeinden und Gutsbezirken, mit ihren Ackerbau-, Gewerbe- und Handeltreibenden, den Künsten und Wissenschaften obliegenden oder dem Wehr-, Lehr- nnd Beamtenstande angehörenden Einwohnerschaft. An der Spitze eines jeden solchen Kreises steht, die Provinz Hannover ausgenommen, ein Landrath, der, in gewissem Sinne, wie Polykrates sagen kann:

„Dies alles ist mir unterthänig,
Gestehe, daß ich glücklich bin," —

selbst dann, wenn um ihn herum die Verleumdung zischt. Denn dann wird er mit Metell erklären:

„Ich achte nicht das Urtheil einer Welt
So sehr, als des Bewußtseins stilles Zeugniß.
Gerecht will ich nicht scheinen, ich will's sein,
Dann tadle mich die Welt — ich lob' mich selbst."

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Der Landrath als permanenter Kommissarius der Regierung.

An der Spitze eines Verwaltungsbezirks von dem am Schlusse des vorhergehenden Kapitels geschilderten Umfange und der dort hervorgehobenen Bedeutung, steht der Landrath, welcher in allen Verwaltungsangelegenheiten, die wir im ersten Kapitel kennen gelernt haben, das Organ der Regierung bildet. Der Landrath hat somit die Aufgabe, die Zwecke der letzteren dem Fleisch und Blut des staatlichen Lebens einzuimpfen. Deshalb umfaßt auch die landräthliche Thätigkeit gerade so wie die der Regierung, das Menschenleben in seiner ganzen Höhe, Tiefe und Breite, nach allen Richtungen und Lebensäußerungen hin, von der Wiege bis zum Grabe. Ein landräthliches Amt ist somit als die Incarnation des Genius der preußischen Verwaltung anzusehen. Dasselbe verknüpft alle Radien des staatlichen, sozialen und wirthschaftlichen Lebens besonders deshalb harmonisch mit einander, weil der Landrath, als permanenter Regierungs-Kommissarius innerhalb seines Kreises

1) alle Staatshoheitsrechte wahrnimmt.

Er vertritt insbesondere die Staatsregierung bei Regulirungen der Landes-, Kreis- und Gemarkungsgrenzen und in allen Angelegenheiten, in denen Ausländer in Preußen, oder Preußen im Auslande dauernd oder vorübergehend ihren Aufenthalt oder Wohnsitz nehmen wollen. Er vermittelt zu dem Ende die Ausstellung der Auswanderungs-Urkunden. Denjenigen, welche fern von dem

Digitized by Google

„Ort, wo ihre Jugendträume
Früh erwachten, rein und schön,
Wo die lieben alten Räume,
Die als Säugling sie geseh'n:
Wo vielleicht die Eltern schlafen,
Kummerlos, im stillen Hain;
Wo die Guten, ach so Braven
Sie erzogen, fromm und rein" —

eine neue Heimath gründen wollen, und mahnt er in geeigneten Fällen an das Dichterwort:

„An's Vaterland, an's theure schließ' Dich an,
Hier sind die starken Wurzeln Deiner Kraft;
Dort in der fremden Welt stehst Du allein,
Ein schwankend Rohr, das jeder Sturm zerknickt."

Er enthüllt den Emigrationslustigen die Gefahren und Täuschungen, denen sie möglicher Weise durch eine mit zu wenig Vorsicht unternommene Auswanderung entgegen gehen. Als warnender Freund steht er besonders denen zur Seite, welche, getäuscht durch feile Agenten oder verlockt durch Anpreisungen gekaufter Schriftsteller, sich in Rußland niederlassen oder bei russischen Landwirthen, Bergwerksbesitzern, Fabrikinhabern und Eisenbahnunternehmungen, des Erwerbes wegen, in Arbeit treten wollen, statt der gewünschten und gehofften Verbesserung ihrer Lage aber erfahrungsmäßig der Noth und dem Elend entgegengehen. Diejenigen, welche nach Nordamerika auswandern wollen, hat der Landrath über die Momente aufzuklären, welche die unentgeldliche Ueberweisung von Land zum freien Eigenthum auf Grund des dort geltenden Heimstätte-Gesetzes auf ihren wahren Werth zurückzuführen. Ueberhaupt hat er die Auswanderungslustigen mit den Bedingungen bekannt zu machen, von denen ihre Naturalisation in fremden Staaten abhängt, diejenigen aber, welche sich in die nordamerikanischen Freistaaten begeben wollen, hat er vor den „Runnern" zu warnen und auf die Existenz der menschenfreundlichen Emigrations-Kommission in New-York aufmerksam zu machen.

Die Heimath- und Uebernahmescheine fertigt der Landrath Namens der Regierung selbst aus, ein Geschäftszweig, welcher sich,

Digitized by Google

nachdem die organische Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes ein gemeinsames Indigenat hergestellt und die internationale Freizügigkeit eingeführt worden ist, sehr vereinfachen und die unleidliche Vielschreiberei in den landräthlichen Aemtern wenigstens an der Landesgrenze vermindern wird.

Der Landrath leitet ferner

2) als politischer Agent alle Angelegenheiten, welche die Wahlen zum Reichstage, zum Allgemeinen Landtage, zum Provinzial-Landtage, zu den Kreistagen betreffen.

Von diesen zeitraubenden Geschäften wußten die Landräthe früher nichts. Sie waren unbedeutend, als es nur Provinzial- und Kreisstände gab, sie wurden umfänglicher, als Preußen, 1848, in die Reihe der monarchisch-konstitutionellen Verfassungsstaaten eintrat und haben, durch Bildung des Norddeutschen Bundesstaates, ihren jetzigen beträchtlichen Umfang gewonnen. Sie sind aber nicht blos zeitraubend, sondern auch deshalb von großer Wichtigkeit, weil es sich dabei nicht blos um die Erfüllung bloßer Formen, um gewissenhafte Befolgung des Buchstabens der Gesetze, Reglements und Normativ-Reskripte, sondern ganz besonders um das Eindringen in deren Geist, um preußisch-patriotisches Einwirken auf die Bevölkerung, um die gesetzliche und deshalb berechtigte, immerhin aber diskretionaire Anwendung des landräthlichen Einflusses handelt. Dieser wird um so größer sein, wenn der Landrath aus der Mitte des Kreises hervorgegangen ist, wenn er seine Kreiseinsassen genau kennt, wenn er mit ihren Interessen auf's innigste verwachsen ist, und wenn seine Wohlhabenheit und Unabhängigkeit kein Mißtrauen gegen seine loyale und volksfreundliche Gesinnung aufkommen läßt.

Ein solcher Landrath, welcher mit praktischem Sinne, besonders in Zeiten der politischen Aufregung, Land und Leute beobachtet, der sich nicht durch die Ideologie der Freiheitsträumer, die Utopien der Sozialisten, so wie durch die politischen Adepten, d. h. die Kannengießer, blenden läßt, kann, wird, muß durch Schrift und Wort viel dazu beitragen, daß aus den Wahl-Skrutinien Vertreter des Volkes hervorgehen und als Deputirte und Abgeordnete auf dem Kreistage, auf dem Provinziallandtage, im Abgeordnetenhause und auf dem

Digitized by Google

Reichstage erscheinen, welche im Geiste germanischer Treue die Regierung des Königs in der Durchführung ihrer großen, civilisatorischen Aufgaben für Preußens Heil und Deutschlands Einheit und Wohlfahrt patriotisch und warm unterstützen, nicht aber derselben eine tendenziöse Opposition machen; welche, Hand in Hand mit der Regierung, die preußische Verfassung und die des Norddeutschen Bundes im Sinne germanischer Freiheit lebensfähig aus- und fortbauen helfen; welche alle Keime des nationalen Lebens segensreich befruchten, das Alte konserviren, sofern es nicht abgestorben ist, und das Neue annehmen, sofern es dem gemeinen Wesen zum Wohle gereicht, mit einem Worte Abgeordnete, welche aus den glorreichen Ereignissen der letzten Jahre die Lehre gezogen haben, „daß das Streben des Königs und seiner Regierung nur auf das Wohl und die Größe des Vaterlandes gerichtet ist, und daß in dem festen Vertrauen und in dem innigen Zusammenwirken zwischen der Regierung und der Volksvertretung die sicherste Bürgschaft für eine weitere heilsame Entwickelung Preußens und Deutschlands liegt."

Eine Volksvertretung, welche in der Mehrzahl aus solchen Abgeordneten zusammengesetzt ist, bietet nicht das Trauerspiel eines polnischen Reichstages, von dem es hieß:

„Kommt's dann zum Reichstag, will's nimmer enden,
Man thut nur Zeit und Geld verschwenden,"

oder eines deutschen Reichstags, als statt der Fürsten nur Juristen aus der römischen Schule erschienen.

Der Landrath trägt somit schon als politischer Agent dazu bei

3) die Gesetzgebung mit den fortschreitenden Bedürfnissen des Volkes nach allen Richtungen hin in Uebereinstimmung zu bringen.

Dies hat seinen guten Grund. Mit der Länge der Zeit ändern sich die menschlichen Bedürfnisse, folglich auch die Gründe der Gesetze. Durch buchstäbliche Erfüllung werden somit im Laufe der Zeit selbst die besten Gesetze unpassend.

Wie der Bildhauer nie müde wird, an einem Produkte seines Kunstfleißes fort und fort bessernd zu arbeiten, so muß auch der

Digitized by Google

Aus- und Fortbau der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung unausgesetzt vervollkommnet werden. Denn

„Gesetzes Wort giebt einzig dem Throne Grund."

Gerade diese Thätigkeit der Staatsverwaltung verhindert die Tödtung des Rechtsbewußtseins und des Kulturfortschritts. Dem hat der Landrath mit aller Kraft in den von ihm erforderten Gutachten entgegen zu wirken, welche fast über alle Materien des Rechts von ihm gefordert werden, damit es nicht heißt

„es erben sich Gesetz und Recht
wie eine ew'ge Krankheit hat."

Der Landrath hat deshalb seine Augen und seine Ohren auf den Wellenschlag der öffentlichen Meinung zu richten, die freilich oft genug eine feile Dirne, noch öfter aber eine blinde Kuh ist. „Die Welt hat zwar oft nichts Haltloseres als die Volksstimme und doch darf sie tief und bestimmend eingreifen in das Schicksal der Einzelnen, der Familien und der Staaten. Jahre lang leiden häufig noch Familien für ein einziges Glied, welches die öffentliche Stimme, vielleicht unschuldig gerichtet und vervehmt hat; andererseits giebt es Geschlechter, die den Nimbus angestammter Tugend und Ehrbarkeit mühelos tragen, blos weil ihr Name dem Volksmund als „gut" geläufig ist? Wie viel unbestrafte Schurkerei hat die öffentliche Meinung auf dem Gewissen, und wie oft weint das stille Verdienst unter ihren blinden Fußstößen." Auch das Staatsschiff kann in's Schwanken gerathen, wenn es unten wallet und siedet und brauset und zischt.

Die Beobachtung der Volksstimmung ist übrigens minder leicht, als es den Anschein hat, und wird in dem Grade schwerer, in dem das Volk gebildeter, äußerlich abgeschliffener, und aus diesem Grunde unergründlicher wird. Die vernünftige Meinung des Volkes, die wahren Bedürfnisse der Bevölkerung kennen zu lernen, erfordert zwar nicht das Ohr des Dionys, auch nicht das philosophisch-kritische Talent eines Kant, wohl aber einen durchaus klaren, vorurtheilsfreien, staatsmännischen, durch religiöse, politische, soziale und wirthschaftliche Vorurtheile keiner Art getrübten Blick, behutsamen, menschenfreundlichen Umgang mit allen Schichten der Bevölkerung,

Digitized by Google

als sicherstes Merkmal des Daseins der Gleichheit vor dem Gesetz, und endlich seines Gehör, um in der babylonischen Sprachverwirrung des modernen Parteilebens die Grundlaute und Akkorde herausfinden und die Harmonie im staatlichen, sozialen und wirthschaftlichen Leben erhalten und Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft organisch verbinden zu können.

„Wer aber die Heerde zu scheiden versteht,
Den täuscht und betrügt kein Ohr so leicht,
Das liebend erglänzt in erheuchelter Gluth."

Nur mit gesunden Augen und Ohren des Geistes vermag somit der Landrath die Physiognomie der öffentlichen Stimmung, den Geist der öffentlichen Meinung kennen zu lernen, der von dem Geiste streng unterschieden werden muß, von dem es heißt:

„Was ihr den Geist der Zeiten heißt
Das ist im Grund der Herren eigner Geist,
In dem die Zeiten sich bespiegeln."

Besitzt der Landrath gesunde Augen und gesunde Ohren, dann trägt er wesentlich dazu bei, die Gesetzgebung mit dem Rechte, das mit uns geboren, und mit den Maßnahmen der Verwaltung in Uebereinstimmung zu bringen, und hilft hierdurch die große Kluft ausfüllen, „welche das Leben von demjenigen trennt, die den Beruf übernehmen, die divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia", für das Volk erkenntlich zu machen und für die Gesetzgebung und die Verwaltung zu wirken

„— — —. daß geschehe, was Rechtens ist und Jedem
auf der Welt das Seine werde."

Unterscheidungsvermögen muß der Landrath vor allen Dingen besitzen. Steht ihm das nicht zu Gebote, so läuft er Gefahr dem Herzen die Herrschaft über den Verstand einzuräumen, Wölfe für Schafe, Böcke für Gärtner zu halten, blos das zu sehen und zu hören, was er wünscht, hofft oder gar fürchtet, „wünschen und harren aber macht manchen zum Narren" und „die Furcht treibt mit eisernem Stabe zur Unvernunft."

Der Landrath muß demnach

„Alles, was in schwankender Erscheinung schwebt,
Mit dauernden Gedanken befestigen;" —

Digitized by Google

er muß, wie eine gute camera obscura das Bild des alltäglichen Lebens naturgetreu in sich aufzunehmen und

4) in den Zeitungsberichten wieder zugeben vermögen, welche er von zwei zu zwei Monaten über Alles, was in seinem Kreise vorgeht, an die vorgesetzte Regierung zu erstatten hat.

Diese Referate heißen Zeitungsberichte deshalb, weil sie sich über alle wichtigen Ereignisse verbreiten, welche ein politisches, soziales oder wirthschaftliches Interesse haben und deshalb vorzugsweise in den Zeitungen erzählt und besprochen werden. Gehören solche Begebenheiten in die Klasse der Causes célèbres, so hat der Landrath darüber Separatberichte, wo nöthig mittelst des Telegraphen zu erstatten.

In einem landräthlichen Kreise kann sich somit nichts, gar nichts ereignen, von dem der Landrath keine Wissenschaft bekäme; selbst die Schwächen und Blößen vieler Familien sind ihm kein Geheimniß, er muß aber bezüglich derselben dieselbe Diskretion beobachten, wie der Beichtvater und der Hausarzt, er muß sie in des Lethe stillen Strom versenken.

Seine Allwissenheit hat lediglich den Zweck, damit im Interesse seines Kreises für König und für Vaterland Wucher zu treiben, besonders wenn es gilt

5) durch publizistische Thätigkeit

dem Preßunfuge, wie Perseus den gräulichen Gorgonen entgegen zu treten und zu dem Ende in der periodischen Presse entstellte Thatsachen und schiefe Raisonnements zu berichtigen, die gute Presse dagegen durch geeignete Artikel auf allen Gebieten des menschlichen Lebens und Strebens, so weit sie sich im Rahmen der Kreise bewegen, oder diese berühren, zu unterstützen. Auf die Lokalpresse Einfluß zu gewinnen, ist deshalb für den Landrath eine Hauptaufgabe. Er hat bei deren Lösung zu berücksichtigen, daß das gedruckte Wort eine Macht ist, welche selbst einer guten Verwaltung die größten Vortheile gewährt, wenn es darauf ankommt, falsche Ansichten auf das Maß der Wahrheit zurückzuführen. Die Presse ist zu dem das beste Mittel, das Unheil der freien Rede über Gegenstände des

Digitized by Google

öffentlichen Lebens vor das Forum der Oeffentlichkeit zu ziehen und hierdurch das Gewicht konfuser oder böswilliger Köpfe zu paralysiren. Denn

„Wir sind gewohnt, daß die Menschen verhöhnen,
Was sie nicht verstehen,
Daß sie vor dem Guten und Schönen,
Das ihnen oft beschwerlich, murren!"

Gerade die publizistische Thätigkeit und der sichtliche Erfolg, der durch dieselben erreicht wird, wird übrigens den Landrath mit innerer Befriedigung erfüllen, wenn der Landrath das Strahlende, was die Welt geschwärzt und das Erhabene, was sie in den Staub gezogen hat, vom Schmutze reinigt, namentlich wenn die Verwaltung selbst zum Gegenstande der Polemik gemacht werden sollte, was nicht selten in der Lokal- und Provinzialpresse geschieht. Eine Musterverwaltung, wie die preußische, deren Parole lautet: „Alles für das materielle, geistige und sittliche Wohl des Volkes!" kann mit gutem Gewissen jedem öffentlichen Angriffe entgegen sehen und braucht nicht schamroth zu werden, wenn ihr wirklich ein Mal ein Mangel, ein Fehler, ein Mißgriff, ein Irrthum öffentlich vorgehalten werden sollte. Gerade die Erkenntniß der Wahrheit einer öffentlichen Rüge, wird zur Förderung der Endzwecke der Verwaltung beitragen.

„Gerechter Tadel schlage Wunden ihm in's Herz;
Denn wie ein Stachel trifft er stets Vernünftiges.

Den gerechten Tadel als wahr nicht einzugestehen, wäre eine abderitische Schwäche, welche dem gemeinen Wesen Schaden bringen müßte.

Dem Landrath liegt ferner ob

6) bei der Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern mitzuwirken.

„Steuern zahlen und sterben müssen zwar alle Menschen," sagte schon Franklin. Sie thuen das eine und das andre aber doch nur, weil sie eben müssen. Was aber der Mensch thun muß, dagegen sträubt er sich, wogegen er sich sträubt, das thut er ungern, und dies wird deshalb leicht die Quelle der Unzufriedenheit; die

Digitized by Google

Unzufriedenheit stört aber die Harmonie im individuellen, Familien- und Staatsleben, wie der nordamerikanische Freiheitskampf und die französische Revolution beweisen. Die Erhaltung staatlicher Harmonie erfordert darum auch die peinlichste Gerechtigkeit in der Veranlagung und Erhebung der Steuern, die gewissenhafteste Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden und Reklamationen.

Eine geordnete Finanzverwaltung ist deshalb eine der vornehmsten Säulen, auf denen das Staatsgebäude ruhen muß, wenn es nicht ein Spielball in den Stürmen der Zeit werden soll. Ein solches Staatswesen herzustellen und zu erhalten, war deshalb auch eine der ersten Sorgen der preußischen Herrscher, deren Abbürdung gegenüber der bevorzugten Ritterschaft eines der interessantesten Blätter der preußischen Geschichte ausmacht. Bei der Regeneration des Staates erschien es deshalb auch, wie wir bereits in der Einleitung erfahren haben, aus diesem Grunde nothwendig, den gesunkenen Wohlstand des Landes durch eine gänzliche Reform des Abgabensystems wieder zu heben und zu kräftigen. Man erkannte die verschiedenartig gestalteten Grundsteuer-Verfassungen in den einzelnen Provinzen des Staates und das ungleiche Verhältniß, in welchem danach die Unterthanen zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen beitragen mußten, als ein wesentliches Gebrechen an, welches die Einheit und Macht des Staates beeinträchtige und die Herstellung eines zeitgemäßen und gerechteren Steuersystems durchweg hindere. Es kam darauf an, letzteres so einzurichten, daß die Steuern nach gleichen Grundsätzen von Jedem getragen werden. Auf diesem gerechten Grundsatze beruht die jetzige preußische Steuergesetzgebung.

Durch das Grundsteuergesetz von 1861 ist namentlich ein Werk zur Ausführung gebracht worden, welches schon Kurfürst Johann Sigismund mit Sorgen erfüllte, als er sich in dem Dekrete vom 13. Juli 1615 vornahm, nach dem Beispiele derjenigen Regimenter, „die am köstlichsten und besten bestallet", dasjenige, was also durch Irrthum und ungerechten Bericht der Parten" selbst, oder auch ihrer Patronen entstanden, hinwiederum abzuschaffen, zu verändern und zu verbessern", so daß „nur alleine der gemeine Nutzen das Prae behielte und das vornehmste Principium und Axioma allen Polizeien

Digitized by Google

und Regimentern: Salus populi suprema lex esto, nicht zu weit außer Augen gesetzt würde." Diesem vornehmsten preußischen Prinzip und Axiom entsprechen auch die preußischen direkten Steuern, also:

a) die Klassensteuer,

eine Personensteuer, deren Name und Wesen ihre Erhebungsweise an den Tag legt. Dieselbe soll nämlich gleichsam gerade so wie

b) die klassifizirte Einkommensteuer,

als Anerkennung der Rechtsfähigkeit von dem Einkommen der Besteuerten erhoben werden.

Beide Steuergattungen werden auf Grund des Gesetzes von 1851 erhoben, die Klassensteuer von allen Einwohnern nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt, die Einkommensteuer dagegen, auch in den Städten, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegen, von allen Staatsbürgern, deren Einkommen 1000 Thlr. und mehr beträgt.

c) Die Gewerbesteuer;

sie ist eine Steuer, welche im Allgemeinen den Karakter einer Arbeitssteuer hat und für den Handel in 3 Klassen: Klasse A. I. und II. und B., für die Gast- und Schankwirthschaft, Klasse C., für das Bäckergewerbe, Klasse D., für das Fleischergewerbe, Klasse E., für die Brauerei, Klasse F., für die Brennerei, Klasse G., für den Handwerksbetrieb, Klasse H., für das Müllergewerbe, Klasse I., für die Schifffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleihergewerbe, Klasse K., und endlich für den umherziehenden Gewerbebetrieb, Klasse L., entrichtet wird, so jedoch, daß sie den nothdürftigen Erwerb nicht antastet und den letzteren nach seiner Höhe und besonderen Anstrengung gar nicht besteuert.

Die Gewerbesteuer ist besonders darauf berechnet, eine Ergänzung der Klassen-, resp. Mahl- und Schlachtsteuer zu bilden, weil man mit diesen Steuern die Gewerbetreibenden nicht nach ihrer vollen Steuerfähigkeit zu fassen vermag.

Bei der Veranlagung und Erhebung der unter a), b) und c) gedachten Steuergattungen steht dem Landrathe eine wesentliche Mitwirkung zu, nicht minder aber bei der Fortschreibung

Digitized by Google

d) der Grund- und Gebäudesteuern,
welche auf den Grund der Gesetze von 1861 erhoben werden und die Verheißungen von 1810 erfüllt haben. Schon Friedrich Wilhelm IV. hatte zwar anerkannt, daß in den Grundsteuer-Bevorzugungen ein Unrecht liege, dessen Andenken keine Verjährung, sondern allein die Wiederherstellung der natürlichen Gleichheit zu beseitigen vermöge; allein erst König Wilhelm gelang es, die Grundsteuerfrage, eine der schwierigsten des inneren Staatslebens, im Interesse der Machtstellung des preußischen Staates, glücklich zu lösen. Derselbe hat sich dadurch unstreitig ein leuchtendes Denkmal seiner Gerechtigkeit und Weisheit errichtet, und die Vertreter des preußischen Volkes haben es verstanden, dabei segenbringend mitzuwirken.

Das obengedachte preußische Prinzip und Axiom findet sich auch in der Proklamation des Königs an die neuen Landestheile. Dieselbe enthält u. A. die Verheißung der gleichen Vertheilung der Staatslasten. Um sie zu erfüllen, sind, auf den Grund der der Staatsregierung von der Landesvertretung ertheilten Vollmachten, bereits vom 1. Juli 1867 an die preußischen direkten Steuern in den neuen Landestheilen eingeführt worden. Diese Maßregel hat die Stimmung der Neupreußen besonders lebhaft erregt. Ueberraschen kann das nicht, weil nicht blos jede Steuererhöhung, sondern selbst jede Veränderung in der Besteuerung unvermeidlich eine Verstimmung der Betheiligten zur Folge hat. In allen Angelegenheiten, in denen der Staat die Hand in die Tasche der Staatsbürger steckt, hört nun ein Mal, um mit Hansemann zu sprechen, die Gemüthlichkeit auf. Selbst Personen, welche doch sonst auf besondere Ehrenhaftigkeit Anspruch machen, prätendiren steuerlich gar zu gern Bevorzugungen und Befreiungen. Das egoistische Interesse der Steuerzahler geräth deshalb in Steuerfragen häufig mit dem aufrichtigsten Patriotismus in einen beklagenswerthen Konflikt, wie die Kammerdebatten und die Federkriege in der Tagespresse bezüglich der Grundsteuerregelung unwiderleglich beweisen. Selbst Männer, welche keinen Anstand genommen haben und nehmen würden, Gut und Blut auf dem Altare des Vaterlandes zu opfern, bekommen unpatriotische Börsenkrämpfe, wenn der Steuerveranlagungszettel gebracht wird; Leute, deren Ehr-

Digitized by Google

lichkeit, Rechtschaffenheit und Gemeinsinn im Uebrigen über jeden Zweifel erhaben ist, bringen Steuer-Reklamationen an, in denen sie ihre wahre Vermögenslage verschweigen, und bei der Gewerbesteuer-veranlagung schämen sich die anständigsten Industriellen, die als Abgeordnete ihrer Steuerklasse auftreten, nicht, ihre ganze Beredsamkeit aufzubieten, um ihre Steuersätze um wenige Thaler und Groschen zu ermäßigen und den Ausfall minder glücklichen, abwesenden Genossen aufzubürden. Dieser Widerwille gegen das Steuernzahlen ist ein wildes Reiß am Baume der Freiheit und Vaterlandsliebe. Ihn, ohne Verletzung des Stammes, im Schnitt zu erhalten, wie der Winzer die Rebe, gehört zu den vornehmsten Verwaltungskünsten des Landraths. Bei der Steuerveranlagung wird sich vorzugsweise zeigen, ob er Land und Leute kennt, ob er Wissenschaft von dem Umfange und der Beschaffenheit der von den Steuerpflichtigen bebauten Grundstücke, der von denselben betriebenen Geschäfte oder deren sonstigen Einnahme-Quellen besitzt, aus denen dieselben ihr Einkommen schöpfen; ob er die Schulden und das bewegliche Vermögen, die Zinsen und Abgaben kennt, welche den Einen belasten und dem Anderen zu Gute kommen; ob er Kenntniß von dem größeren oder geringeren Familienstande, dem Alter und dem Gesundheitszustande der Abgabenpflichtigen, kurz, von allen den thatsächlichen Verhältnissen, auch der kleinen Leute, hat, auf welche es bei der Veranlagung und bei der Prüfung der Steuer-Reklamationen vorzugsweise ankommt. Bei der Steuerveranlagung wird es sich ferner zeigen, ob der Landrath den fiskalischen und den individuellen Interessen nicht bloß nach bestem Wissen, sondern auch Gewissen, gerecht werden kann und will, ob er im Sinne und Geiste Dessen wirket, der geboten hat: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist!" Mehr hat auch die preußische Staatsregierung bei Einführung der preußischen Steuern in den neuen Landestheilen nicht verlangt. Es handelte sich dabei lediglich um eine Ausgleichung in der Belastung der einzelnen Provinzen. Allerdings fallen die preußischen Steuern in ihrer Gesammtheit schwerer in's Gewicht, als die bisher in den neuen Provinzen üblichen Steuern, weil die Ziele, welche in Preußen politisch, sozial und wirthschaftlich verfolgt werden, um das letzte Ziel

Digitized by Google

des staatlichen Zusammenlebens, die Befriedigung aller menschlichen Bedürfnisse auf der Grundlage innerer und äußerer Freiheit zu erreichen, höher gesteckt sind, als in dem kleineren deutschen Gemeinwesen; weil in Preußen das Industriesystem zur Geltung gelangt ist, während Hannover, Kurhessen, Schleswig-Holstein, Nassau und Frankfurt noch mehr oder weniger in den Fesseln des Natural-Systems schmachten. Um dieselben abwerfen, um zu größerer Freiheit nach allen Richtungen des menschlichen Strebens hin gelangen zu können, um die Früchte der seitherigen steuerlichen Anstrengungen Preußens mitgenießen, an der Macht und Ehre Preußens mit Theil nehmen zu können, war es somit nothwendig, die bisherigen Leistungen in den neuen Landestheilen zu steigern. Von Erheblichkeit ist die Steuererhöhung ohnehin nicht.

Dagegen fällt es schwer in die Wagschale, daß die Steuerlast nach dem Maße der Gerechtigkeit auferlegt worden ist, daß die preußische Regierung immer daran gedacht hat, wie die Staatseinnahmen häufig aus dem saueren Schweiße des kleinen Mannes aufgebracht werden müssen, und daß in der steuerlichen Einfügung der neuen Provinzen in das preußische Staatssystem die Bürgschaft erhöhter Förderung des Volkswohles liegt. Ohne Saat keine Ernte! „Wenige Jahre werden hinreichen, um auch in Neupreußen in der reichen Entwickelung des öffentlichen Verkehrs die segensreiche Wirkung der preußischen Einwirkung zur vollen Klarheit zu bringen." Sache der Landräthe, oder der ihre steuerlichen Funktionen wahrnehmenden Beamten wird es sein, zu zeigen, daß man mit den Neupreußen gerecht verfährt, und daß man, in richtiger Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse dahin wirkt, der Uebergangsperiode vom Naturalsystem zum Industriesystem, zur größern Prästationsfähigkeit, das Drückende abzuschwächen.

Aus den Funktionen des Landraths als Finanzbeamter folgt, daß demselben

7) die Kuratel der Kreissteuerkasse,

welcher die Einziehung und Verrechnung der direkten Steuern obliegt, zusteht.

Er hat zu dem Ende die Führung des Kreiskassen-Rendanten

Digitized by Google

im Auge zu behalten, darauf zu achten, daß die Kreiskasse nicht mehr Geld, als unbedingt nöthig, zurückhält, sondern alle entbehrlichen Ueberschüsse an die Regierungs-Hauptkasse abführt, monatlich eine Revision der Kreiskasse abzuhalten und jährlich einige Orts-Rezepturen zu prüfen.

Es muß ihm, will er diese Pflichten gewissenhaft erfüllen, eine ganz genaue Kenntniß der Kreiskassenverwaltung beiwohnen; er muß die ihm untergeordnete Kasse gerade so gut kennen, wie der Rendant selbst. Er muß also die Einnahmen- und Ausgaben-Etats und alle besonderen Anweisungen kennen und führt zu diesem Zwecke ein sogenanntes Notizregister, in welches er, behufs der Kontrole bei den Revisionen, alle extraordinären Einnahmen einträgt. Anweisungen darf der Landrath dem Kreiskassen-Rendanten nur in seiner Eigenschaft als Kassen-Kurator ertheilen, oder, wenn er dazu von der vorgesetzten Regierung oder nach besonderen Bestimmungen ermächtigt ist.

Dagegen haftet der Landrath, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, für jedes bei Ausübung seines Amtes als Kassen-Kurator begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den erforderlichen Kenntnissen, hätte vermieden werden können.

Die Kreiskassen-Kuratel gehört somit nicht gerade zu den erfreulichsten Funktionen eines Mannes, welcher ein Ehrenamt verwaltet. Glücklicherweise sind die Stellen der Kreis-Steuer-Einnehmer fast immer mit Ehrenmännern besetzt gewesen, so daß der Fall selten vorgekommen sein mag, in dem ein Landrath für ein Versehen bei Verwaltung der Kreiskassen-Kuratel hat aufkommen müssen. Allerdings waren aber auch die Kreissteuer-Einnehmer, rücksichtlich ihres Einkommens, seither so gestellt, daß die Noth nicht an sie herantreten konnte. Möge man diesen Versucher zum Bösen von dem Kreiskassen-Rendanten, im Interesse dieser Beamtenkategorie selbst, aber auch in dem des Landraths fernhalten. Also keine Schmälerung der Einnahmen der Kreis-Steuereinnehmer-Stellen, sonst richtet sich derselbe nach der Maxime Louis XIV.: „Il est juste, que ceux, qui font bien mes affaires, fassent bienles leurs.“ Ein Rendant, der im Rohre Pfeifen schneidet, versetzt den Landrath in Unruhe bei Tag und Nacht,

Digitized by Google

weil ein Defekt in der Kreiskasse für den Kurator nicht nur große Unannehmlichkeiten, sondern auch schwere Geldverluste zur Folge haben kann.

Von besonders hervorragender Bedeutung ist ferner die Thätigkeit des Landraths

8) als Civilvorsitzender der Militair-Kreis-Ersatz-Kommission.

Bis zum Jahre 1814 ergänzte sich die bewaffnete Macht Preußens, wie in den meisten übrigen Staaten Europa's, theils durch Werbungen, theils durch Erfüllung der Kantonpflicht. Die Werbung erstreckte sich auf Ausländer, die Kantonpflicht traf alle waffenfähigen Mannschaften vom 16. bis zum 45. Lebensjahre. Der letztern unterlag indessen, nach dem Gesetze vom 12. Februar 1792, weder der Adel, noch der höhere Bürgerstand. Selbst einzelne Städte, z. B. Berlin, waren nicht kantonpflichtig. Die lange Dauer der Dienstpflicht entfremdete die Verpflichteten den bürgerlichen Verhältnissen, führte zu Bildung einer Militairkaste, deren Glieder kein Grundeigenthum und kein Weib besitzen durften. Darunter litt natürlich die materielle und die geistige Produktion, nicht minder die Sittlichkeit. Die neuere Gesetzgebung setzte an die Stelle des Berufsheeres das Volksheer, welches das ganze Volk wehrfähig macht, die geringsten Zeitopfer erfordert, den schroffen Gegensatz zwischen dem Wehr- und Nährstande verhütet, den Wehrstand zu einem Ehrenstande erhebt' die wehrfähige Jugend an Gehorsam, Pünktlichkeit und Reinlichkeit gewöhnt, und sogar die Lücken des Schulunterrichts ergänzt. Das preußische Heer ist somit in der schönsten Bedeutung des Worts eine Volksbildungsanstalt, wie die Schule. Das erkennt man selbst in Oesterreich an. In einem so eben (bei Gerold in Wien) erschienenen Schriftchen: „Ueber Geist und Herz des österreichischen Soldaten", wird nämlich bemerkt, daß nicht allein das Volksschulwesen in Preußen der preußischen Armee ein viel gebildeteres Material liefere, als in anderen Staaten, sondern daß auch diese Armee eine treffliche Bildungsschule sei, daß ächt militärischer Geist in derselben aus dem litthauischen, masurischen, wendischen, kassubischen Rekruten nach drei Jahren einen echten Soldaten, nicht einen uniformirten Bauer mache."

Digitized by Google

Die „göttliche Seite der Kriegskunst" ist aber nach Napoleon I. die, daß der Offizier den Soldaten erziehen lerne und diese Pflicht mit Feuereifer erfülle. An solchen Offizieren fehlt es in Preußen nicht. Gerade darin besteht der Hauptvorzug der preußischen Armee, daß sie reich an militairisch und allgemein gebildeten, dienstfähigen Offizieren ist. „Alle Hinterladungsgewehre der Welt werden uns (Oesterreich) nicht den denkenden Schützen, wie Preußen ihn heranbildet, erziehen", heißt es in der gedachten Schrift sehr richtig. Dieser Schule des Lebens, in welcher der Freiherr neben dem Tagelöhner lernt, übt kämpft und, im Kampfe betet:

„Vater, ich rufe Dich!
Brüllend umwölkt mich der Dampf der Geschütze,
Sprühend umzucken mich rasselnde Blitze.
Lenker der Schlachten, ich rufe Dich!
Vater, Du führe mich! —"

die Schüler zuzuführen, ist die Pflicht des Landraths.

Zu dem Ende sorgt derselbe für Aufstellung, Fortführung und Richtigkeit der alphabetischen Militair- und Vorstellungslisten. Erstere sind ein nach Ortschaften, resp. Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien geordnetes Verzeichniß der militairpflichtigen Mannschaften eines Kreises, letztere die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden. Der Landrath ist ferner verpflichtet, über die in seinem Kreise zur Musterung, beziehungsweise Aushebung herangezogenen, aus anderen Kreisen gebürtigen, beziehungsweise anderen Kreisen angehörigen Individuen dem betreffenden Landrathe, unter Angabe der von der Kreis-, resp. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen, die Stammrollen, welche der alphabetischen Liste zu Grunde liegen und letztere selbst zu berichtigen. Dieser Pflicht genügt er dadurch, daß er die ausgehobenen oder definitiv abgefertigten Mannschaften streicht, über den Verbleib derjenigen von ihnen aber, die nicht zur Stammrolle angemeldet worden sind, oder sich zur Musterung, beziehungsweise Aushebung nicht gestellt haben, Erkundigungen einzuziehen. Der Landrath hat ferner der Landespolizeibehörde das Material zur gerichtlichen Verfolgung derjenigen

Digitized by Google

Militairpflichtigen zu liefern, welche sich gewissenlos der Erfüllung der ersten Pflicht gegen König und Vaterland durch unerlaubte Auswanderung entziehen. Der Landrath ladet endlich die Militairpflichtigen zu der Musterung vor die Kreis- und zur Aushebung vor die Departements-Kommission vor und begutachtet die Reklamationen derjenigen, welche in Friedenszeiten vom Dienste im stehenden Heere befreit zu werden wünschen, bewilligt die Anträge auf Aufschub des Diensteintritts, äußert sich über die Statthaftigkeit der Anträge auf zeitweise oder völlige Entlassung vor beendeter Dienstzeit und versetzt, in Gemeinschaft mit dem Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, die Reserve- und Landwehrmannschaften, welche nach dem Dienstalter zu den Fahnen dergestalt einberufen werden, daß die jüngsten Dienstaltersklassen zunächst betroffen werden, auf den Grund begründeter Reklamationen, unter Berücksichtigung ihrer militairischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse, in höhere Alterklassen. Im Militairwesen eröffnet sich somit dem Landrath ein großes Feld der Thätigkeit. Bei diesem Zweige seiner Amtsverwaltung kann derselbe Thränen stillen, wenn er auf die einzigen Ernährer solcher hilflosen Familien, die in Abwesenheit der Militairpflichtigen der Noth oder dem Elend Preis gegeben sein würden, billige Rücksicht nimmt; oder die einzigen erwachsenen Söhne einer armen Wittwe, die kein anderes Familienglied ernähren kann, und die sich selbst nicht zu ernähren vermag; oder endlich diejenigen Militairpflichtigen von Erfüllung der Militairpflicht befreit, welche als Landwirthe, Gutspächter und Industrielle durch den Dienst im Heere unersetzliche Verluste erleiden würden. Diese Pflicht der Menschlichkeit zu erfüllen, verlangt sogar das Gesetz, sie ist ihm folglich eine Amtspflicht. Der Landrath vermag derselben indessen doch nur dann vollständig zu genügen, wenn er selbst mitten im Leben steht, und aus diesem heraus vorurtheilsfreie Kenntniß von der Lage seiner Kreiseingesessenen, lebendiges Interesse für ihr Wohl und Wehe und den redlichen Willen mit in die Musterungs- und Aushebungstermine bringt, dasselbe auch den Civil- und Militairbehörden gegenüber mit Energie zu vertreten.

Andererseits hat der Landrath aber auch alle unter dem Scheine des Rechts angebrachten Reklamationen mit Nachdruck zurückzuweisen,

Digitized by Google

ein Fall, der auch nicht selten vorkommt, und von den Ortsbehörden häufig aus Unwissenheit, Gutmüthigkeit, Furcht oder Schwäche unterstützt wird.

Bei der wirthschaftlichen, sozialen und politischen Bedeutung der Militairpflicht für das Individuum und die Familie auf der einen, und für den Staat auf der anderen Seite, zeigt es nur von väterlichem Wohlwollen, wenn die Regierung verlangt, daß der Landrath den Militair-Vormusterungs- und Aushebungsgeschäften der Regel nach persönlich beiwohnen und ohne sehr triftige Gründe sich nicht vertreten lassen soll. Wenn irgendwo, so hat der Landrath bei den Militairgeschäften Gelegenheit, im preußischen Geiste, im Geiste der Milde und Gerechtigkeit, zu wirken; wird doch die Militairpflicht eine Blutsteuer genannt; und sie ist dies auch für die Militairpflichtigen,

„Wenn sie die Donner des Todes begrüßen,
Wenn ihre Adern geöffnet fließen; —

für alle anderen aber mögen sie nun das Heiligste mit dem Schwerte geschützt haben und

„Mit Paukenschall und Kling und Klang,
Geschmückt mit grünen Reisern
Heimgezogen sein zu ihren Häusern,"

oder unter den Segnungen des Friedens ihrer Militairpflicht genügt haben, ist sie das schwerste Zeitopfer, welches auf dem Altare des Vaterlandes niedergelegt wird, schwerer noch, als alle die Lasten, welche das Heerwesen überhaupt, besonders jede Mobilmachung und jeder Krieg unausbleiblich im Gefolge haben und deren Abbürdung die Thätigkeit des Landraths gleichfalls in hohem Grade in Anspruch nimmt. Er hat für Einquartierung, Vorspann und Verpflegung der marschirenden Truppen; nicht minder für die Befriedigung der Quartiergeber im Frieden zu sorgen.

Wenn aber die Armee mobil gemacht wird, wenn der König und das Vaterland seine Söhne zu den Fahnen rufen, so hat er dafür zu sorgen, daß die bedürftigen Familien der einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften aus Kreiskommunalfonds die gesetzliche Unterstützung erhalten, damit nicht Weib und Kinder darben,

Digitized by Google

wenn Gatten und Väter die Pflichten gegen die Ihrigen der höheren Staatsbürgerpflicht unterordnen müssen.

Der Landrath hat aber auch ferner dafür zu sorgen, daß die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu, Stroh und Fleisch zur Versorgung der Magazine durch die Gemeinden pünktlich erfolgen, daß die Truppen auf den Märschen und in den Kantonnirungen gehörig verpflegt werden, die Vorspanne richtig geleistet, die Arbeitskräfte und sonstigen Transportmittel gestellt, Holz zur Erbauung von Hütten und Baracken, Lagerstroh, Koch- und Wärmeholz für die Lager und Bivouaks, so wie Materialien zu Brückenbauten geliefert, Gebäude-, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze hergegeben, die Mobilmachungspferde für die Linie und Landwehr gestellt und alle sonstigen Kriegsleistungen gut und rechtzeitig erfolgen. Ihm liegt dabei auch die Sorge dafür ob, daß den Gemeinden und den Einzelnen die gesetzlichen Entschädigungen für alle diese Leistungen zu Theil werden.

Der Staat vergütigt somit alle Kriegsleistungen, nur die Zeit nicht, welche die Ableistung der Militairpflicht erfordert. Eine Mobilmachung ist demnach für den Landrath, bei Gott, ein schweres Geschäft, das große Aufmerksamkeit, unermüdlichen Fleiß, zähe Ausdauer und Energie erfordert, ein Geschäft, das diesem Beamten keine Ruh' bei Tag und Nacht läßt, so anstrengend, daß ihm manchmal

„Von der Stirne heiß
Rinnen muß der Schweiß!"

Dem Landrath liegt ferner

9) die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten ob.

Auch in Preußen litt, wie wir bereits in der Einleitung erfahren haben, das Gemeindewesen noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts an den Gebrechen des öden Naturalsystems, wenngleich nicht in dem Grade, wie in anderen deutschen Staaten, weil die Hohenzollern in ihrem Staate nicht mit rauher Hand die Grundlage der städtischen Verfassungen vernichtet und das Allgemeine Landrecht bereits die Wege gezeigt hatte, auf denen mit Schonung des lebensfähig Bestehenden den modernen Grundsätzen Rechnung getragen und

Digitized by Google

die Gemeinden zum Heile des gemeinen Wesens in den Staatsorganismus eingefügt werden können.

Was zu dem Ende geschehen mußte, bezeichnet die Städte-Ordnung von 1808 treffend selbst. In derselben heißt es:

„Der besonders in neuerer Zeit sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen, in Absicht des städtischen Gemeinwesens, und der Vertretung der Stadtgemeinden, das bis jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksamen Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständige und bessere Verfassung zu geben, in den Bürgergemeinden einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten."

Der vornehmliche Zweck jenes Gesetzes, den Sinn des Bürgers für die Wohlfahrt des Staates, durch Ueberweisung der eigenen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten an die Bürgerschaft, zu heben und in ihm neue Kraft und Thätigkeit zu beleben, wurde glänzend erreicht. Die fast gleichzeitige Gesetzgebung zur Verbesserung des Zustandes der Landbewohner brachte bekanntlich eben so günstige Wirkungen hervor.

Auch die wohlthätigsten und weisesten Gesetze unterliegen indessen einem von Zeit zu Zeit eintretenden Ergänzungsprozesse. So auch die Städte-Ordnung von 1808, welche trotz aller Mängel, aller derartigen Ordnungen in den übrigen deutschen Ländern, namentlich auch der Gemeindeverfassung für die preußische Rheinprovinz, zum Vorbilde gedient hat, wo, wie in Hessen, Hannover, Frankfurt am Main und Nassau das französische Recht Eingang gefunden hatte, welches den Präfekten allmächtig, die Gemeinde ohnmächtig gemacht und die alte germanische Selbstverwaltung vollständig vernichtet hatte. Diesem beklagenswerthen Zustande abzuhelfen, gab König Friedrich Wilhelm IV. der Rheinprovinz die Gemeinde-Ordnung von 1845, welche zwar an das französische Recht anknüpfte, aber dessen schreiende Mängel beseitigte.

Digitized by Google

In Folge der revolutionairen Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 wurde auch das Gemeindewesen Gegenstand der lebhaftesten politischen Agitation. Die Frucht derselben war die Gemeinde-Ordnung von 1850, als vollständig kodifizirtes Gesetz für alle Stadt- und Landgemeinden der Monarchie. Die Bedenken, welche sich gegen dasselbe erhoben, führten zu dessen Aufhebung und zum Erlaß besonderer Städteordnungen für die sechs östlichen Provinzen, 1853, für Westfalen, 1856, und für die Rheinprovinz in demselben Jahre. — Neuvorpommern und Rügen behielt die alte Verfassung, die sich bis auf die Neuzeit erhalten hatte. Die Landgemeinden in Westfalen erhielten 1856 eine Landgemeinde-Ordnung. Die rheinische Gemeinde-Ordnung und die im Allgemeinen Landrecht wurzelnde Landgemeinde-Verfassung für die sechs östlichen Provinzen wurden in demselben Jahre in verschiedenen Punkten abgeändert und ergänzt.

Diese Gesetze sind das Fundament, auf dem sich gegenwärtig das Gemeindewesen in Preußen bewegt. Dieselben knüpfen durchweg an die frühere Gesetzgebung vor dem Jahre 1850 an, ohne die Vorzüge, deren sich die Gemeinde-Ordnung von 1850 zu erfreuen hatte, außer Betracht zu lassen.

Bei ihrem Erlaß kam es vorzugsweise mit darauf an, durch das Gesetz nicht den immer noch bestehenden Unterschied zwischen Stadt und Land zu beseitigen, und den einzelnen Gemeinden nicht jede individuelle Gestaltung ihrer Verfassung abzuschneiden, vielmehr die Befugniß beizulegen, durch statuarische Anordnungen ihre Ortsverfassung in ersprießlicher, organischer Entwickelung, anknüpfend an den früheren Zustand, fortzubilden; ferner die provinziellen Eigenthümlichkeiten, so weit es nöthig und möglich, zu berücksichtigen, die möglichste Konformität der Gemeinde-Ordnungen aller Provinzen und endlich, neben Gestattung der Autonomie, mehr oder weniger selbstständige, zu einem Staatszwecke verbundene Gemeinden, aber keine Staaten im Staate zu haben.

Hierauf haben die Gemeinden seit dem Uebergange von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft, von dem patriarchalischen Feudalstaate zum Rechtsstaate kein Recht mehr. Sie sind, wie jede andere, zur Verfolgung eines wissenschaftlichen, künstlerischen, sittlichen, reli-

Digitized by Google

giösen oder wirthschaftlichen Zweckes wegen gebildete Gesellschaft, ein Verein zwischen näher zusammenwohnenden und daher sich unmittelbar berührenden einzelnen Menschen und Familien zur Erreichung mannigfacher Lebenszwecke. In der Mannigfaltigkeit der letzteren liegt das Unterscheidungsmerkmal von den Gesellschaften, die auf bloßem Kontraktsverhältniß beruhen. Die Summe der verschiedenen Zwecke, welche die Gemeinden verfolgen, drückt ihr den Stempel der hohen Aristokratie auf und weist derselben im gesellschaftlichen Leben die vornehmste zum Staate hinüberleitende Stelle an. Es sind selbstständige, ihre verschiedenen Zwecke verfolgende Gesammtpersönlichkeiten, mit einem bestimmten Bezirke und unter einem Vorstande, der mit obrigkeitlicher Autorität betraut ist; sie bilden somit ein lebendiges Ganzes mit Geist, Leib und Seele, mit Bestandtheilen, wie sie dem einzelnen Menschen und, nach Plato, Aristoteles, Cicero und Thomasius, auch dem Staate eigen sind. Die Gemeinden besitzen somit einen lebendigen Organismus, welcher stark und elastisch genug ist, kleine ländliche Ortschaften sehr schnell in Metropole der Industrie, des Handels, der Wissenschaften und Künste und in Centralpunkte des politischen Lebens zu verwandeln. Die einzelne Gemeinde vermag allein indessen in der Jetztzeit nicht mehr alle materiellen, sittlichen und geistigen Zwecke des menschlichen Lebens zu fördern, sie bedarf zu Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Einwohner der Hilfe des Staates, von dem alle Rechte und Pflichten in der vernünftig geordneten menschlichen Gemeinschaft herzuleiten sind und dem folglich auch jede Gemeinde untergeordnet sein muß. Freie Städte, mögen sie noch so reich, noch so bevölkert, noch so bedeutend sein, sind deshalb auch in der Gegenwart zur Unmöglichkeit geworden, und nichts war naturgemäßer, als das Aufgehen der freien Stadt Frankfurt a. M. im preußischen Staatsverbande und die Unterordnung der Städte Hamburg, Bremen und Lübeck unter die norddeutsche Bundesgewalt in allen Stücken, welche zur Erreichung der Zwecke des norddeutschen Bundesstaates dienen.

Aus der Unterordnung der Gemeinde unter den Staat, der nicht den Zweck hat, die Freiheit und Selbstständigkeit seiner Angehörigen aufzuheben, sondern in der Verfolgung ihrer sittlichen Zwecke

Digitized by Google

zu unterstützen, und zu dem Ende die Thätigkeit der Individuen, der Gesellschaften und der Gemeinden insbesondere im Interesse und zur Sicherung des Ganzen zu regeln, folgt nun ganz von selbst, daß die Gemeindeobrigkeit keine republikanische, außer Verbindung mit der Staatsgewalt stehende Behörde, sondern ein Glied in der Kette der Staats-Institutionen, ein Organ der Staatsregierung und zwar das wichtigste ist, weil ohne die Gemeinde die Existenz des modernen Staates nicht gedacht werden kann.

Aus dem Unterthänigkeitsverhältniß der Gemeinden zum Staate, sowie aus dem Staatsschutze und endlich aus dem Genuß aller Wohlthaten des Staatsvereins, dessen sich die Gemeinden erfreuen, folgt ganz von selbst das staatliche Aufsichtsrecht, so groß auch immerhin die Selbstständigkeit derselben in sozialer Hinsicht sein mag. Das Aufsichtsrecht bildet das natürliche Band zwischen dem Staate und der Gemeinde und hat keinen anderen Zweck, als den, von diesen für das wirthschaftliche, soziale und politische Leben wichtigen Korporationen etwa drohende Gefahren und Störungen im Kreise ihrer persönlichen und dinglichen Rechte von Außen und von Innen abzuwenden, die einzelnen Gemeindeglieder, in den ihnen der Gemeinde gegenüber zustehenden Rechten zu beschirmen und dem Staate die zu dem Ende nöthige Einwirkung zu sichern.

Das staatliche Aufsichtsrecht ist naturgemäß umfassender in den Landgemeinden, eingeschränkter dagegen in den Städten, wo dem Staate nur das Recht der oberen Aufsicht und Einwirkung verblieben ist, die sich darauf beschränkt, daß nichts gegen den Zweck des Staates vorgenommen werden darf, und daß die bestehenden Gesetze befolgt werden.

Die Gemeindeangelegenheiten in Städten über 10,000 Einwohner entziehen sich in der Regel der Aufsicht des Landraths, deshalb, weil derselbe als großer Grundeigenthümer den ländlichen Interessen näher steht und vielleicht bei Konflikten zwischen Stadt und Land die menschliche Neigung haben wird, sich mehr für letzteres zu erklären.

Indessen steht den Regierungen die Befugniß zu, dem Landrathe die Aufsicht auch über größere Städte im Delegationswege zu

Digitized by Google

übertragen, sofern dies den obwaltenden Umständen entspricht und ohne Kränkung der Würde einer größeren städtischen Verwaltung geschehen kann. In kleineren Städten steht dem Landrathe dagegen die Aufsicht mit selbstständiger Autorität zu, soweit dem Staate die Einmischung in Gemeindeangelegenheiten vorbehalten ist. Er ist namentlich berechtigt und verpflichtet: sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach der Städteordnung insbesondere eingerichtet ist; er hat dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibt und angezeigte Störungen beseitigt werden; er hat die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden; die Stadtgemeinden zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten; in den Fällen zu entscheiden, welche in der Städte-Ordnung dahin verwiesen sind, der muthwilligen Vermehrung der städtischen Schulden vorzubeugen und insbesondere darauf zu halten, daß die Stadtgemeinde ihr laufendes Bedürfniß, so weit es aus dem Gemeindevermögen nicht bestritten werden kann, durch Beiträge der Einwohner deckt und zu dem Ende Beschlüsse faßt.

Der Landrath hat natürlich bei Ausübung seines Aufsichtsrechts immer zu berücksichtigen, daß der hauptsächlichste Zweck der Städteordnung dahin gerichtet ist, des Bürgers Sinn für die Wohlfahrt des Staates, durch Ueberweisung der eigenen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten an die Bürgerschaft zu heben, und ihre Kraft und Thätigkeit zu beleben, zu erhalten und zu stärken.

Auf der anderen Seite freilich hat der Landrath nicht außer Acht zu lassen, daß das ihm zustehende Aufsichtsrecht aus dem Unterthänigkeitsverhältniß der Gemeinde zum Staate, so wie aus dem Staatsschutze und endlich aus dem Genuß aller Wohlthaten des Staatsvereins folgt, dessen sich selbst die größeren Städte erfreuen. Das Aufsichtsrecht bildet das natürliche Band zwischen dem Staate und der Gemeinde und hat keinen andern Zweck, als den, von diesen für das politische, soziale und wirthschaftliche Leben wichtigen Korporationen etwa drohende Gefahren und Störungen im Kreise ihrer persönlichen und dinglichen Rechte von Außen und von Innen abzuwenden. Solche

Digitized by Google

Gefahren und Störungen sind insbesondere auch dann vorhanden, wenn die Stadtverordneten sich als solche mit Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik befassen, wenn sie der Regierung auf Gebieten entgegentreten wollen, die sich ihrer Einwirkung entziehen. statt, eingedenk ihrer Pflicht, ihre Stellung zur Förderung des Wohles und des Gedeihens des städtischen Gemeinwesens zu benutzen. Das darf nicht geschehen, weil das Gesetz selbst (§. 35. d. Städte-Ordn. v. 1853) wörtlich bestimmt: „Ueber andre als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörden an sie gewiesen sind." Das kann aber auch nicht geschehen, wenn der politische Hader in die Berathungen der Stadtverordneten-Versammlungen hineingetragen wird, es darf und kann nicht geschehen, wenn die Stadtverordneten, wie es seit dem Jahre 1848 immer häufiger geschehen ist, bei der Wahl ihrer Bürgermeister und Schöffen sich von politischen Motiven leiten lassen, und gern Juristen wählen, weil diese sich in politischen Fragen überwiegend auf die Seite der Opposition neigen. Daß es überdies ein psychologisch gerechtfertigter Erfahrungssatz ist, daß die Juristen der Regel nach weder Neigung noch Talent für administrative Geschäfte besitzen, danach fragen die politisirenden Stadtverordneten leider nicht. Dieselben ordnen somit das städtische Wohl dem Interesse der Politik unter! Sache des Landraths wird es sein, solchen Gelüsten der Stadtverordneten mit aller Energie entgegen zu treten und zu verhüten, daß in den Magistrat Elemente kommen, von denen sich nicht erwarten läßt, daß sie bereit sein werden, die Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen die vorgesetzten Staatsbehörden zu erfüllen und die Wohlfahrt der Gemeinde zu fördern, die vielmehr, schon weil sie ihren Wählern gegenüber moralische Verpflichtungen eingegangen sind, sich zu Werkzeugen derselben herabwürdigen, also dem Menschen mehr gehorchen, als der Stimme Gottes in ihrer Brust, die eine der Staatsregierung feindliche Richtung verfolgen und schon hierdurch dem gemeinen Wesen schaden. Der Landrath hat aber auch ferner seinen ganzen Einfluß aufzubieten, daß alle Einwohner der Stadt, so weit sie zur Wahl

Digitized by Google

der Gemeindevertretung berufen sind, mit regem Eifer diese Bürgerpflicht erfüllen, damit nur solche Männer zu Stadtverordneten und von diesen nur solche Magistratsmitglieder gewählt werden, welche nicht beweglich wie ein Rohr hin und her schwanken.

„Den nenn' ich groß, der seiner Leidenschaft
Ein besseres, auf Pflicht gebautes Wollen
In sich gefaßt mit Ernst entgegen stemmt;
Der aushält, streitet, überwindet, siegt.
Denn wahrlich! zu des Kampfes kurzer Stunde
Bereitet nur in Jahren sich die Kraft,
Die in dem Heiligthume stiller Mühe
Das Heer der Gründe sammelt, ordnet, reiht,
Daß es, wenn wilde Leidenschaft einst stürmt,
Zum ernsten Kampf mit sich bereit ihr stehe."

Jetzt kann man das nicht von allen Stadtverordneten sagen. Dieselben vertreten häufig nur eine kleine rührige Partei, welche ihre Afterweisheit aus den Blättern der gesinnungslosen Opposition schöpft. Daß die Erfüllung der gedachten Pflichten für den Landrath mit Schwierigkeiten verbunden ist, das läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen. Unlösbar ist sie aber nicht. Beharrlichkeit, Eifer und Geschick stellen auch in dieser Beziehung eine Besserung des öffentlichen Lebens in Aussicht, seitdem der kräftige Einzelnwille des Königs die deutsche Frage in einer Weise zur Entscheidung gebracht hat, welche als der eminenteste und heilbringendste Fortschritt Preußens und Deutschlands angesehen werden muß. Die Bürger der Städte fangen bereits an, den Sprachrohren der Fortschrittler zu mißtrauen, sie fangen an, sich auf eigene Füße zu stellen und lernen nach eigenem Urtheil das Richtige vom Falschen unterscheiden. Gerade in Gemeindeangelegenheiten gilt es, daß der Landrath der tendenziösen Opposition mit Hilfe des freien Versammlungsrechts und der guten Presse das Terrain entzieht, und jener Partei die gleißende Maske abreißt, unter der sie politische Zwecke im sozialen Leben verfolgt. Es ist deshalb von großer Wichtigkeit, daß der Landrath des Wortes mächtig, d. h. von Gott mit dem schönsten Privilegium der Geburt ausgestattet ist, und mit diesem Pfunde im gemeinen Interesse Wucher treibt.

Digitized by Google

Wir haben schon oben angedeutet, daß das Aufsichtsrecht des Landraths in den Gemeindeangelegenheiten des platten Landes umfassender ist, als in denen der Städte. In den sechs östlichen Provinzen wird nämlich der ländliche Gemeindevorsteher von dem Inhaber der Ortsobrigkeit ernannt, von dem Landrath aber bestätigt. Da der Staat der Regel nach Inhaber der Ortsobrigkeit ist, so ernennt der Landrath den Gemeindevorsteher. In der Rheinprovinz ernennt ihn der Landrath meist aus den Mitgliedern des Gemeinderaths. Die Amtmänner in der Provinz Westfalen und die Bürgermeister in der Rheinprovinz, als eine Zwischeninstanz zwischen der Kreis- und Gemeindeverwaltung werden dagegen von der Regierung beziehungsweise dem Minister des Innern, indessen immer erst nach Anhörung des Landraths, ernannt.

In den ländlichen Angelegenheiten hat der Landrath in dem Grade einen entscheidenden Einfluß, je primitiver sich die Zustände erhalten haben. In den rein ländlichen Gemeinden wird das Wort, der Rath des Landraths in Gemeindeangelegenheiten immer entscheidend sein, vorausgesetzt, daß er Meister in der schweren Kunst des Administrirens ist, eine Kunst, die unter der Herrschaft des römischen Rechts, des Feudalismus und der Naturalwissenschaft noch in den Kinderschuhen stak, jetzt aber, unter der Herrschaft des modernen Staatsrechts, des Industrialismus ein tiefes praktisches Studium und gründliche Kenntnisse in Verwaltungs- und wirthschaftlichen Angelegenheiten erfordert. Selbst in den Landgemeinden, in denen sich die Macht des Industrialismus geltend gemacht hat, ist der Einfluß des Landraths immer noch ein bedeutender, denn er hat die Verhandlungen zu leiten, wenn eine Gemeinde Ortsstatuten (Dorf-Ordnungen) aufstellen, oder an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Vertretung derselben durch gewählte Gemeindeverordnete setzen will; er hat ferner die Gemeinde über Beschlüsse, welche die Befugnisse der letzteren überschreiten, oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzen, zu belehren; an ihn hat sich diejenige Klasse der Gemeindeglieder zu wenden, welche sich durch einen Gemeindebeschluß verletzt glaubt, damit er eine wiederholte Berathung der Gemeinde herbeiführt oder die Entscheidung der Regierung einholt; der Landrath ist verpflichtet, auf Ordnung im

Digitized by Google

Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden zu sehen und leitet und kontrolirt die Ortsobrigkeit in allen Aufsichtsangelegenheiten über die Gemeinden; über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke endlich führt der Landrath die Aufsicht. Ueberhaupt aber ist der Landrath die vermittelnde Instanz in allen Gemeinde-Angelegenheiten zwischen der Regierung und den Gemeinden, beziehungsweise Gutsbezirken und den ländlichen Obrigkeiten. Das Verhältniß des Landraths ist somit in allen ländlichen Angelegenheiten ein überwiegend patriarchalisches, natürlich nur dann, wenn

„Er jeden Bürger gleich sich hält; wenn er jedem
Die Hände herzlich drückt, nicht Vorrang will,
Nur Achtung, Liebe!"

Dem Landrath liegt endlich

10) die Anfertigung statistischer Nachrichten aller Art, besonders aber der Kreisstatistiken ob.

Schon im Alterthume beschäftigten sich zwar unter den Griechen Herodot und Aristoteles, unter den Römern Tacitus und Plinius der Jüngere und im Mittelalter Pabst Pius II. mit Erfassung und Zusammenstellung statistischer Momente, gründliche statistische Darstellungen haben indessen erst die praktischen Engländer, seit Befestigung ihrer Verfassung, Ende des 17. Jahrhunderts geliefert, ihnen folgten die Franzosen und die Deutschen. Gegenwärtig ist die Statistik jedem Kulturstaate unentbehrlich, denn dieselbe ist, vom Standpunkte der Wissenschaft aufgefaßt, nach Engel, die Lehre derjenigen Thatsachen, welche vom Leben der Menschheit im Staate ausgehen und dahin zurückkehren, vom Standpunkte der Praxis, nach Kolb, die Darstellung der Staaten, ihrer Zustände und Kräfte. Sie ist die Grundlage der Geschichte, Geographie, Ethnographie, Nationalökonomie und Politik und dient vorzugsweise dazu, nicht nur die Gegenwart und Vergangenheit richtig zu würdigen, sondern giebt auch Lehre und Warnung für die Zukunft. Darin liegt insbesondere ihre Bedeutung für die Politik, mithin auch für die Staatsverwaltung.

So lange ein Staat noch schwach bevölkert ist, die Lebensverhältnisse sich einfach gestalten, die Bedürfnisse noch einfach sind, die Staatsverwaltung ihre Pflicht, diese zu befriedigen, durch einfache

Digitized by Google

Mittel ausführen kann, so lange hat die Statistik keine oder doch nur eine untergeordnete Bedeutung, denn der Zustand des Staates und seiner Bewohner liegt klar vor den Augen derer, welche zu Lenkern eines solchen einfachen Gemeinwesens berufen sind, es gehört nur ein geringer Grad von Aufmerksamkeit dazu, um diesen Zustand richtig zu erfassen und dem entsprechend zu regieren.

Sobald aber die Bevölkerung sich vermehrt, sobald in Folge dessen die Lebensverhältnisse verwickelter werden, die Arbeitstheilung zunimmt, und die Verwaltung ohne genaue Angabe und Abmessung der Kräfte des Staates und ohne zuverlässige Bezeichnung des Standpunktes ihrer Entwickelung nicht weiß, welche Maßregeln sie zur Förderung des Gemeinwohles zu treffen hat, macht sich das Bedürfniß, statistische Nachrichten einzuziehen und statistische Darstellungen zu entwerfen, geltend. Die Statistik bedient sich hierzu vorzugsweise der Zahlen, als des klarsten und bestimmtesten Bezeichnungsmittels, ihre Aufgabe besteht aber nicht darin, bloß Berge von Zahlen aufzuhäufen. Diesen Standpunkt hat die Statistik überwunden. Sie nahm denselben zu der Zeit ein, als die Kulturstaaten mit dem Naturalsystem noch nicht gebrochen hatten. Damals beschränkte sich die Statistik wesentlich auf die Darstellung des sinnlich Wahrnehmbaren: auf die Ausdehnung der Staaten, die Größe ihrer Bevölkerung, auf die Staatsfinanzen, die Militairstärke ꝛc. Die geistige und sittliche Kultur der geistigen Bedürfnisse des Volkes stand dem Gesichtskreise der Staatsverwaltung damals noch fern. Die Mängel und Einseitigkeiten einer solchen Statistik, welche das Resultat ihrer Forschungen überdies in das Dunkel der Archive hüllte, liegen auf der Hand. Einsichtsvolle, auf das Wohl ihrer Unterthanen bedachte absolute Monarchen, wie Friedrich der Große, hatten indessen bereits eine bessere Meinung von der Statistik gewonnen. Erst König Friedrich Wilhelm III. erkannte, nachdem er die preußische Staatsverwaltung sich auf die Prinzipien des Industrie-Systems gestützt hatte, daß die Statistik, dem natürlichen und unabweisbaren Bedürfnisse des menschlichen Geistes entsprungen, dahin strebt, dieses, durch deutliche und faßliche Darstellung des Karakters und des Geistes der Gegenwart, klar darzulegen. Friedrich Wilhelm III.

Digitized by Google

ordnete deshalb im Jahre 1810 die Einrichtung eines statistischen Büreaus an, dem von da an die Landräthe das benöthigte Material liefern mußten, welches nach dem Zustandekommen des Zollvereins weit umfänglicher wurde, sich der Wissenschaft und dem Leben indessen doch immer noch mehr oder weniger entzog. — Darin trat erst ein wesentlicher Umschwung ein, als der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Engel an die Spitze des statistischen Büreaus berufen wurde. Dieser brachte die amtlichen statistischen Erhebungen in der Zeitschrift des statistischen Büreaus zur Publizität und schenkte auch dem Kreisleben die ihm gebührende Beachtung. Bald nachdem den Kreisen durch die Kreisordnungen ein selbstständiges Leben verliehen worden war, zu Anfang der dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts, erschienen zwar bereits einzelne Kreisstatistiken, welche die hellsehenden Landräthe der Kreise Solingen, St. Wendel, Wetzlar, Eupen und Gardelegen ausgearbeitet hatten, auch wurden, aus Anlaß eines von einem Landrathe auf einem Kreistage gehaltenen ausführlichen Vortrags über die statistischen Verhältnisse seines Kreises, die Provinzialverwaltungsbehörden, vom Jahre 1838 aufgefordert, sämmtlichen Landräthen anzuempfehlen, diesem rühmlichen Beispiele zu folgen, einen großen Erfolg hatte diese Anordnung des Ministers des Innern nicht. Nur die Landräthe der Kreise Elberfeld, Oschersleben, Konitz, Militzsch, Bonn, Sagan und Posen und längere Zeit darauf der Kreis-Deputirte Gribel fanden darin Anregung genug, Kreisbeschreibungen anzufertigen. Erst der Dr. Engel nahm Veranlassung in einem Berichte an den Minister des Innern auf die Bearbeitung von förmlichen Kreisstatistiken hinzuwirken.

In dem betreffenden Berichte heißt es: „es wäre ein unberechenbarer wichtiger Gewinn für die Statistik der Monarchie, ohne Zweifel aber auch für die Verwaltung in allen Beziehungen, wenn solche Arbeiten, welche mit ihrer Zahl bei gewissenhafter Benutzung der Vorgänger, an politischen und wissenschaftlichem Werthe zunehmen müßten, in allen Kreisen der Monarchie angefertigt würden."

In Folge dieses Vortrages erging unterm 11. April 1859 eine Cirkular-Verfügung an sämmtliche Regierungen, durch welche die Cirkular-Verfügung von 1838 in Erinnerung gebracht und dieselben

Digitized by Google

angewiesen wurden: die früher blos empfohlenen periodischen Mittheilungen über die statistischen Verhältnisse und allseitige Entwickelung der Kreise den Landräthen vorzuschreiben, mit der Maßgabe, daß eine solche Darstellung mindestens von 3 zu 3 Jahren zu liefern sei, daß dieselbe sich immer auf dasjenige Jahr zu beziehen habe, in welchem die letzten amtlichen statistischen Zählungen geschehen seien, daß darin der Leistungen der einzelnen Gemeinden und der Thätigkeit zu gedenken, welche in der letzten 3jährigen Periode auf dem Wege der Verwaltung entwickelt worden, daß ferner Vergleichungen mit früheren Perioden anzustellen und endlich die Ziele anzudeuten seien, welche die Verwaltung anzustreben habe. Von jeder Uebersicht der in Rede stehenden Art sollte ein Druckexemplar oder eine Abschrift eingereicht werden.

Die Verfügung von 1859 hatte die Wirkung, daß bis Ende Juli 1861 beim Ministerium des Innern 274 Kreisbeschreibungen eingingen, die meisten abschriftlich, aus 86 Kreisen aber auch gedruckt. Der äußere Umfang dieser Werke schwankte zwischen 1 und 36 Bogen Manuskript und 4—5 Druckbogen. Umfassender waren die Statistiken aus den Kreisen: Beuthen (25 Bogen), Angerburg (20 Bogen), Franzburg (20 Bogen), Heiligenstadt (10 Bogen), Glogau (9 Bogen), Koblenz (8 Bogen), Essen, Trier, Warburg, Mühlhausen, Neuß, Moers, Neumarkt, Soldin, Oppeln, Duisburg, Düren, Erkelenz, Büren, Weißenfels, Luckau und die in deutscher und polnischer Sprache gedruckten Statistiken der Kreise Pleschen und Wreschen. Auch in Form und Inhalt wichen diese Arbeiten wesentlich von einander ab, weil die zu lösende Aufgabe ganz allgemein gestellt war. Um nun wirkliche Kreisstatistiken, d. h. solche zu erhalten, welche geeignet sind, eine dem Bedürfniß der Verwaltung, der Wissenschaft und dem Leben entsprechende Ausführung zu gewähren, gab die statistische Central-Kommission den Landräthen eine Anleitung für die Form und den Inhalt dieser Werke. Dieselbe bezeichnet vollständig, was als integrirendes Zubehör der Kreisstatistik zu betrachten ist, ist aber andererseits so dehnbar, daß sie in keiner Weise durch Beschränkung auf bestimmte Gegenstände den Landrath hindert, dasjenige hinzuzufügen und außerdem zu behandeln, was

Digitized by Google

nach seiner Ansicht die Verhältnisse des Kreises irgend wie karakterisirt. Das Programm soll überhaupt das selbstständige Schaffen sachkundiger Verwaltungsbeamten in keiner Weise beschränken, sondern hat nur den Zweck, die Darstellung der statistischen Verhältnisse des Kreises thunlichst zu erleichtern und gleichzeitig darauf hinzuwirken, daß die Vergleichung der Zustände der einzelnen Kreise, und überhaupt die Benutzung dieser Nachrichten für weitere, als örtliche Interessen ermöglicht werden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß durch solche selbstständige Werke welche nicht blos Zahlen und statistische Resultate darstellen, in denen vielmehr Alles vor die Augen geführt wird, was für die Beurtheilung dieser Zahlen und Resultate von Bedeutung und Einfluß ist, verschiedenartige, sehr wichtige staats- und volkswirthschaftliche Zwecke gefördert werden. Zuerst (heißt es in der Zeitschrift des Königlichen statistischen Büreaus für 1861) und das ist mit Sicherheit anzunehmen, werden durch derartige, mit Lust und Liebe und Geschick entworfene Gemälde Klarheit und Sachkenntniß in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten verbreitet, und mit der Verbreitung größerer Einsicht zugleich das Interesse an Gegenständen des Gemeinwohls unter den Kreiseingesessenen in wünschenswerther Weise gesteigert. Aber nicht allein auf die Bevölkerung wirken derartige periodische Mittheilungen segenbringend, sondern es wird auch vor Allem die Aufmerksamkeit der Behörden in passender Weise auf die behandelten Gegenstände gelenkt, es wird damit überhaupt der Verwaltung ein Hebel in die Hand gegeben, in eingehender Weise sich um die Interessen der Kreiseingesessenen zu bekümmern, überall, wo es nöthig erscheint, anregend, fördernd und verbessernd einzugreifen. Indem solchergestalt Regierung und Bevölkerung in eine beständige wohlthätige Wechselwirkung gesetzt werden, wird gleicherweise durch eine solche, dem Leben entsprossene, mit Geist und Sachkenntniß entworfene und durchgeführte Schilderung der Wissenschaft und Fortbildung ein wesentlicher Dienst geleistet. Derjenige aber, welcher denselben leistet, ist wieder der Landrath. Leider fehlt es indessen der Bevölkerung doch noch gar zu sehr an Verständniß für den unschätzbaren Werth der Statistik

Digitized by Google

für das praktische Leben. So lange der Kaufmann, der Gewerbetreibende, der Landwirth, selbst der Gebildete diesen nicht vollständig erkannt hat, wird auch die enorme Arbeit, welche die Ausarbeitung einer Kreisstatistik verursacht, noch nicht den rechten Segen haben. Es ist deshalb nothwendig, in den Kreisblättern und in Versammlungen darauf hinzuweisen, daß die Statistik in der heutigen Zeit jedem Gebildeten, jedem verständigen, urtheilenden Staatsbürger, der sich seiner Stellung zur Gegenwart bewußt werden will, geradezu unentbehrlich ist, denn es ist die erste Pflicht dessen, der etwas zu unternehmen hat, der etwas leiten will, daß er das Terrain, auf dem er seine Thätigkeit zu entfalten gedenkt, und die Menschen kennt, die auf diesem Terrain wohnen, und für die er arbeiten will. Der Baumeister muß den Grund prüfen, der sein Gebäude tragen soll, der Prediger muß die Bildungsstufe und die geistigen Bedürfnisse seiner Gemeinde studiren und der Landwirth den Boden untersuchen, um aus der Natur desselben die Regeln abzuleiten, nach welchen er ihm den möglichst größten Reichthum von Früchten mit den möglichst wohlfeilsten Mitteln abgewinnen kann. Der Kaufmann dagegen muß den Karakter und die Sitten der Leute kennen lernen, denen er seine Waaren zuführen will. Derjenige, welcher die Agentur einer Assekuranz zu übernehmen hat, oder der sich in einem Orte als Kaufmann niederlassen will, oder der die Absicht hat, in einer Gegend ein Gut zu kaufen, ermittelt die Feuersicherheit der Baulichkeiten des Agentur-Rayons, und bemüht sich die Wirthschaftlichkeit und die Wohlhabenheit der Bevölkerung, oder die bereits bestehende Konkurrenz, die Dichtigkeit, Konsumtions- und Zahlkraft der Städte und der Gegend, oder die durchschnittlichen Kaufpreise der Aecker, die Löhne für Feld- und Hausgesinde und Tagelöhner, die Preise und leichtere oder schwerere Absetzbarkeit der Produkte, die gewerbliche und Handelslage des Gutes kennen zu lernen. Diese und eine Reihe anderer Fragen beantwortet allein die Statistik, weil sie ihre Erfahrungen aus all den verschiedenen Lebensäußerungen sammelt, aus denen sich der Staat, die Provinz, der Bezirk, der Kreis, die Gemeinde im Inneren und nach Außen hin darstellt.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Der Landrath als Kreis-Polizeibehörde.

Unter Polizei, in der weiteren Bedeutung des Wortes, versteht man die verschiedenartigen Anstalten und Einrichtungen, mit deren Hilfe diejenigen Hindernisse abgewendet, aufgehoben, mindestens aber ausgeglichen werden sollen, welche sich der allseitigen Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse entgegenstellen, sofern dies der Einzelne gar nicht, oder nur unvollständig vermag. Der Zweck der Polizei fällt somit im Allgemeinen mit dem des Staates zusammen.

Die Aufgabe, welche derselben obliegt, umfaßt:

1) Die Befugniß, Polizeiverordnungen zu erlassen (die Polizeigesetzgebung).

In Brandenburg befand sich zur Zeit der Reformation die Polizei, wie in allen anderen deutschen Ländern, in den Händen der Städte oder Korporationen, oder Gutsherrschaften, welche dieselbe nach Herkommen oder vom Kaiser und Landesherrn bestätigten Anordnungen verwalteten. Demnächst wurden landesherrliche Polizeiverordnungen gegeben, welche gewöhnlich mit anderen Gesetzen, als Forst-, Jagd-, Zoll-, Münz-, Postverordnungen verbunden waren. Später wurden von dem Landesherrn allein Land-, Städtepolizeiordnungen, Handwerks-, Zucht-, Zwangs- und Gildebriefe ertheilt, und endlich erhob sich aus der städtischen und Patrimonialpolizei eine allgemeine Landespolizei, welcher die städtische, ländliche und Kreispolizeiverwaltung untergeordnet wurde.

Die Gesetzgebung der Kreis- und Lokalpolizeiverwaltung war immer noch verschieden, indessen waren doch einzelne Gesetze für alle Landestheile giltig, und so der Form nach allgemein. Die Bear-

Digitized by Google

beitung des Allgemeinen Landrechts führte immer mehr zum Erlaß allgemeiner Landesgesetze. Noch mehr Gleichheit trat mit dessen Publikation ein. Dasselbe läßt, insoweit es über die allgemeine Landespolizei keine Bestimmungen enthält, die früheren landespolizeilichen Gesetze und kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen nicht nur neben sich bestehen, sondern bedingt sie auch neben sich als nothwendig. — Darin ist auch bis auf diesen Tag nichts geändert worden, vielmehr hat dieses Verhältniß in dem Gesetz vom 11. März 1850, welches neben den Landesgesetzen den Erlaß besonderer Polizeiverordnungen für jeden einzelnen Ort, jeden Polizeibezirk, jeden Regierungsbezirk und einzelne Theile desselben gestattet, erst recht seine Sanktion erhalten. Diese Befugniß steht indessen nur den Regierungen und Ortspolizeibehörden zu.

Den Kreispolizeibehörden, den Landräthen geht somit diese Befugniß ab. Diese Lücke in der Gesetzgebung erklärt sich dadurch, daß die Tendenz der Gemeinde-Ordnung und der Kreis-Ordnung vom 27. März 1850, so wie des Gesetzes vom 11. März 1850 dahin ging, die örtliche Polizeiverwaltung besonders dazu bestimmten Beamten, Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern zu übertragen, eine Institution, welche bekanntlich deshalb nicht in's Leben getreten ist, weil die Gemeinde-Ordnung und die Kreis-Ordnung unausgeführt geblieben sind. Da sich die gedachte Lückenhaftigkeit in dem Grade fühlbar macht, in dem die Kreispolizei, unter der Herrschaft des Industrialismus erstarkt, so dürfte dringende Veranlassung vorliegen, solche zu beseitigen.

Die Aufgabe der Polizei besteht ferner darin:

2) die Ausübung der Polizeigesetze zu leiten und zu beaufsichtigen (Polizeiverwaltung.)

Die örtliche Polizeiverwaltung gebührte nach dem Allgemeinen Landrechte ausschließlich dem Magistrate. Erst die Städte-Ordnung von 1808 erklärte die Polizei als ein dem Staate vorbehaltenes Recht, der Art, daß es ihm überlassen blieb, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder auch die Ausübung der Polizei dem Magistrate zu übertragen, der sie aber dann nur vermöge Auftrages ausübte. Der Magistrat wurde somit in dieser Hinsicht als Staats-

Digitized by Google

behörde betrachtet. Schon die revidirte Städte-Ordnung von 1831 änderte dieses Verhältniß etwas, demnächst aber schlossen die neuen Städte-Ordnungen von 1853 und 1856 bei Handhabung der Ortspolizei in den Städten die Mitwirkung des Magistrats, als der Gemeindebehörde, ganz aus und legten dieselbe, als einen der wichtigsten Zweige der Staatsverwaltung, in eine Hand, in die des Bürgermeisters, der sie im Namen des Staates, ohne Betheiligung des Magistrats oder der Stadtverordneten, verwaltet, sofern zu dem Ende nicht ein besonderer Beamte des Staats angestellt ist.

Auf dem platten Lande war mit Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 auch der letzte Rest der Patrimonialpolizei verschwunden.

Die Rheinprovinz besaß die letztere schon seit Einführung des französischen Rechts nicht mehr und auch in Westfalen war dieselbe fast überall durch die fremde Gesetzgebung beseitigt. In den ehemals westfälischen Landestheilen der Provinz Sachsen war dagegen die Patrimonialpolizei den Gutsherren zurückgegeben worden, so weit sie die Zivilgerichtsbarkeit wieder erlangt hatten; im Großherzogthum Posen war die gutsherrliche Polizei auf die Ritterhufe beschränkt und durfte nicht auf die Ortschaften ausgedehnt werden, welche von dem Rittergute gutsherrlich abhingen.

Das Gesetz vom 14. April 1856 hat indeß in den sechs östlichen Provinzen die gutsherrliche Polizeigewalt, natürlich unter Aufsicht des Staates, allgemein wieder zur Geltung gebracht. Es kann indessen nicht gesagt werden, daß diese Einrichtung den Anforderungen der Jetztzeit entspricht. Der bloße Erwerb eines Ritterguts im Wege der Erbschaft oder des Kaufes genügt nämlich gewiß nicht, um die geschäftliche und moralische Qualifikation zur Polizeiverwaltung nachzuweisen. Allerdings giebt es Gutsbesitzer, welche den Pflichten ihrer obrigkeitlichen Stellung mit persönlicher Hingebung genügen und von ihrem Rechte einen klugen und liebevollen Gebrauch machen. Diese Fälle sind indessen nicht häufig. Von 52 Dominial-Polizeiverwaltungen des Weißenfelser Kreises liegen nur 16 in der Hand der Gutsherrschaft. 36 Dominien lassen dieselben dagegen durch Wirthschafts-Inspektoren, Pächter und andere Personen verwalten,

Digitized by Google

von denen 28 nicht einmal am Orte wohnen. 36 Rittergutsbesitzer, die Mehrzahl, bekümmern sich somit nicht persönlich um ihre obrigkeitliche Stellung.

Wie im Weißenfelser Kreise, ist es überall. Im Naumburger Kreise verwaltet nur ein einziger Rittergutsbesitzer die Orts-Polizei selbst.

Die Mehrzahl der Gutsbesitzer zerstört folglich das patriarchalische Verhältniß zwischen der Gutsherrschaft und ihren Hintersassen und bringt diese in Verbindung mit bloßen Miethlingen, deren Qualifikation nach allen Seiten hin überdies viel zu wünschen übrig läßt. Das ist gewiß ein Zustand, den die Administrirten, ganz besonders aber der Landrath, tief beklagen muß, weil er der Idee des Gesetzes von 1856 geradezu zuwiderläuft und thatsächlich beweist, daß die gutsherrliche Polizei eine Anomalie der bestehenden Verhältnisse ist. Es ist deshalb auch gar nicht nöthig, auf der Jakobsleiter in die höheren Regionen des konstitutionellen Idealismus und der legislativen Phantasie aufzusteigen, um den patriotischen Wunsch zu hegen, daß die gutsherrliche Polizeiverwaltung auf den Staat übergehe, welcher sie, wie in Westfalen, durch die Gemeindevorsteher, unter Aufsicht von Amtmännern oder Bürgermeistern, verwalten lassen kann.

Wo gutsherrliche Polizeiverwaltungen in den sechs östlichen Provinzen nicht vorhanden sind, liegt die Ortspolizeiverwaltung in der Hand des Landraths, welcher überall die oberste Polizeibehörde des Kreises bildet. Er ist somit allen nicht eximirten Polizeibehörden vorgesetzt, selbst dann, wenn ganz bestimmte polizeiliche Funktionen gesetzlich einzelnen Behörden und Beamten, z. B. die Medizinal- und Baupolizei, übertragen sind. Derselbe kann, unter Umständen und nach seinem Ermessen unmittelbar, vorbereitend oder dienend in alle Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung eingreifen, gleichviel, ob es sich um Aufsicht, Anordnung oder Ausübung in polizeilichen Dingen handelt. Er ebnet somit vorzugsweise der richterlichen Thätigkeit die Wege, wenn es sich um Kardinalvergehen, wie Brandstiftungen, Mord, Raub, schwere Diebstähle, politische Verbrechen u. s. w. handelt, läßt es sich besonders angelegen sein, die mancherlei Bedürfnisse der Kreiseingesessenen bloszulegen und diese zur Kenntniß der

Digitized by Google

Orts- oder Landes-Polizeibehörde zu bringen, dabei immer bedenkend:

„Zu weit getrieben,
Verfehlt die Strenge ihres weisen Zwecks,
Und, allzustraff gespannt, zerspringt der Bogen."

Endlich steht er der vollziehenden Gewalt zur Seite und ist demzufolge verpflichtet, allen Bewegungen des Lebens im polizeilichen Interesse zu folgen, damit er in allen denjenigen Fällen Hilfe leisten kann, in denen der Einzelne einen erlaubten, allgemein nützlichen Zweck selbst nicht erreichen kann.

Faßt man die Thätigkeit der Polizei in Erfüllung ihrer Aufgaben in's Auge, so findet man, daß dieselbe nach drei, Seiten hin in Anspruch genommen wird. Sie hat nämlich:

I. für das Vermögen der Staatsbürger Sorge zu tragen und zu dem Ende die Kräfte des Staates und seiner Glieder durch bestimmte, möglichst einfache Maßregeln zu leiten, damit der Einzelne im Stande ist, seine sinnlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Da dies der Endzweck jeder gewerblichen Thätigkeit ist, so nennt man diesen Zweig der Polizei die Gewerbepolizei.

Dieselbe umfaßt den Vermögenserwerb, der die Quelle auch des sittlichen und intellektuellen Lebens des Einzelnen und des ganzen Volkes ist, in allen seinen verschiedenen Zweigen. Die Staatsverwaltung hat somit auf Alles zu achten, was im Stande ist, den Wohlstand zu heben, aber auch auf Alles, was denselben hemmen kann, z. B. abgestorbene todte Institutionen, wie die Wuchergesetze und die neuen Innungen, welche die Zunftfreunde immer noch konserviren wollen, indem sie, kurzsichtig, statt der wirthschaftlichen Freiheit für den Einzelnen, statt des Rechts freier Vereinigung zu wirthschaftlichen Zwecken und des staatlichen Schutzes solcher Vereine, „korporative Selbstregierung in Handwerksangelegenheiten, als Gegengewicht gegen büreaukratische Bevormundung und Willkürherrschaft" verlangen. Ihre Forderung ist indessen nur eine leere Phrase. Unter dieser Selbstregierung, welche auch die Freunde der Gewerbefreiheit in der wahren Bedeutung des Wortes für ihre freien Ge-

Digitized by Google

noſſenſchaften verlangen, verſtehen jene indeſſen das Selbſtbeſtimmungsrecht der Handwerker-Innungen über ihre Prärogative und ihre Stellung zu den übrigen Handwerkern, den Geſellen, Lehrlingen, ſo wie zu den Konſumenten, alſo den Fortbeſtand des alten Zunftthums in den neuen Innungen; ſie verlangen, die Volkswirthſchaft mit der Politik vermiſchend, für ihren Handwerkerſtand, wie für die ganze bürgerliche Geſellſchaft, ein auf ſtändiſcher Gliederung beruhendes, politiſches Verwaltungsſyſtem.

Das iſt eine Forderung, der auch wir immer das Wort geredet haben und die wir auch heute noch durchaus vernünftig finden. — Falſch iſt nur die Behauptung der Zunftfreunde, die Beamten der einzelnen Kategorien, das Militair, die Lehrer, die Geiſtlichen, die Rechtsanwalte, die Aerzte, ja ſogar die Gutsbeſitzer und Bauern, lebten in zünftigen Verfaſſungen, der Eintritt in dieſe Zünfte ſei von gewiſſen Vorbedingungen und Prüfungen abhängig gemacht, und in den gewerbefreien Ländern, ſei unter allen Ständen nur der Handwerker und Fabrikarbeiter zunftlos. In gleicher Konſequenz verlangen die Zunftfreunde, welche das Gewerbeweſen zum Steckenpferde der Politik erniedrigen, eine weitere Organiſation aller Stände nach beſtimmten Gruppen. Auch dagegen findet ſich nichts zu erinnern. Eine ſolche Gruppirung läßt ſich aber doch auch ohne jede Schwierigkeit ausführen, wo gewerbliche Freiheit herrſcht.

Man kann alſo ein Freund der ſtändiſchen Gliederung und doch auch gleichzeitig ein Freund der Gewerbefreiheit, folglich ein Feind des Innungsweſens ſein. Wer das nicht begreift, gelangt allerdings dahin, eine ſolche rein politiſche Maßregel mit den wirthſchaftlichen Angelegenheiten zu vermengen, und ganz ungerechtfertigten ſtaatlichen Schutz gegen die Uebergriffe jeder Gruppe und gegen unberechtigte Konkurrenz einer anderen, demnächſt die Vertretung jeder Gruppe durch beſondere Deputirte in der Gemeinde, wie in der Landesverſammlung zu verlangen. Vom Staate dagegen wird verlangt, daß er, nach Maßgabe der ihm zu Gebote ſtehenden polizeilichen Machtmittel, ſich in die gewerblichen Privat-Angelegenheiten der einzelnen Berufsklaſſen einmiſchen und dieſelben regeln ſoll. Die Zunftfreunde machen mithin auch den Staat, der es doch nur mit der Erhaltung

Digitized by Google

des Ganzen zu thun hat, für die Individual-Existenz verantwortlich. Dieselben gelangen somit, durch Vermischung der Volkswirthschaft mit der Politik, glücklich auf den Boden des Kommunismus und Sozialismus, der die Julimonarchie stürzte und an deren Stelle die sozial-demokratische Republik setzte.

Die furchtbare Juni-Katastrophe machte derselben ein schnelles Ende, weil die soziale Republik die Basis des Staatslebens nicht in der Familie erblickte, vom persönlichen Eigenthume nichts wissen wollte, das Individuum auf Kosten der Massen knechtete, die Gesetze der Moral verachtete und die Sittlichkeit verletzte. Mit 10,000 Menschenleben wurde der Versuch gesühnt, die Gesellschaft durch den Staat zu reformiren, das Proletariat zur Herrschaft zu bringen und das Vermögen in seinen herrschenden Formen, Grundbesitz, mobiles Vermögen, Intelligenz und Sittlichkeit zu unterdrücken. Auf diesem Boden stehen auch unsere Zunftfreunde.

So viel steht fest, gelangten deren Forderungen in allen ihren Konsequenzen zur Geltung, dann wäre es aus mit der persönlichen, bürgerlichen und wirthschaftlichen Freiheit, dann ständen wir wieder ein Mal am offenen Grabe der Wohlhabenheit, Bildung und Sittlichkeit. —

Die Zunftfreunde sind somit Revolutionaire. Im Jahre 1848 und 1849 schlossen sie sich auch in Deutschland der regierungsfeindlichen Partei an, erklärten sich in zahlreichen Petitionen, Versammlungen und Kongressen „gegen die den Nahrungsstand und die bürgerliche Existenz vernichtenden Wirkungen der Gewerbefreiheit", und bestürmten in Preußen die Regierung so, daß diese die Verordnungen vom 9. Februar 1849 publizirte, welche die freisinnige Gewerbeordnung von 1845 im Sinne des Zunftzwanges abänderte, indem jene die Arbeitsabgrenzung, und deren Konsequenzen, die Prüfungspflicht, die damit zusammenhängende feste Bestimmung der Lehrlings- und Gesellenzeit und die alten Innungen wieder zum Vorschein brachte, die bis zum heutigen Tage ihr Scheinleben fortgesetzt haben, und fortleben wie Ahasver. Freilich war das, was die Zünftler verlangten, nur eine Abschlagszahlung auf ihre, die Zeit verkennenden Forderungen. Denn nichts Geringeres verlangten die-

Digitized by Google

selben, als die Wiederherstellung des alles wirthschaftliche Leben tödtenden Zunftzwanges, Schutz der Gewerbe in den Städten, Vorrechte und Monopole gegen die Landhandwerker, Beschränkung des Großgewerbes, Einengung der Macht des Kapitals und der Intelligenz. Man muß es demnach der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm IV. Dank wissen, daß sie das Großgewerbe nicht durch Zwangsgesetze in Fesseln geschlagen hat, wie die Zunftfreunde es damals und noch heute wünschen. In dem Handwerkertage, einer Wiederversammlung von Innungsgenossen, haben sich die Zünftler ein Mittel geschaffen, um das Zunftwesen zu konserviren. Es ist das allerdings eine Thätigkeit, die Huber treffend „ein Spiel mit einem Todtengerippe" nennt, immerhin aber ist es signifikant, daß der Handwerkertag wie in früheren Jahren, den 5., 6. und 7. August 1867 in Quedlinburg zusammengetreten ist, und dort gegen die von der Regierung beabsichtigte Einführung einer, auf das Prinzip der Gewerbefreiheit gestützten Allgemeinen Gewerbe-Ordnung für die Norddeutschen Bundesstaaten agitirt hat, gerade so, wie es die Demokraten vom reinsten Wasser und die Sozialisten thun. Wie letztere, verwechseln die Zunftfreunde die wirthschaftliche mit der politischen Freiheit, nennen die Gewerbefreiheit „ein Kind der rothen Republik", und stellen, die Lehren der Geschichte, des Rechts und der Nationalökonomie beliebig und sinnverwirrend mit ihren kranken Ideen vermengend, die Behauptung auf:

„Unbedingte Gewerbefreiheit sei ein Extrem, Nichts sei unbedingt frei; Alles gehe nach einer gewissen Ordnung. Kein Glied unseres Körpers sei an sich frei, ein jedes sei gebunden durch den menschlichen Organismus; die Sterne am Himmel bewegten sich nach einem ewigen Gesetze; keine Uhr, keine Maschine könne gehen, sollte jeder einzelne Theil derselben frei sein. Jeder müsse sich deshalb der nothwendigen Ordnung fügen. Die unbedingte Gewerbefreiheit basire auf dem heidnischen Prinzip des Egoismus und der Selbstsucht, sie löse den Staat auf und pulverisire die Gesellschaft. Die geschlossenen Zünfte seien die selbstständigen Einrichtungen gegenüber diesen Monopolen. Durch die Gewerbefreiheit erlange das Kapital eine Uebermacht, welcher der Handwerkerstand sich beugen müsse."

Digitized by Google

Auf solche Irrwege gelangen die Zunftfreunde, weil sie die Volkswirthschaft nicht streng von der Politik trennen, und erstere nicht lediglich vom Standpunkte des Industriesystems betrachten, nach dem der Staat sich aller Einmischung in das wirthschaftliche Leben des Volkes, jeder Beschränkung des Privateigenthums und der Arbeit enthalten und den Fundamentalsatz der Menschenrechte, „daß Jeder frei arbeiten darf, wo und was er will", zur Wahrheit machen soll. Der Staat hat selbst nach Immanuel Hermann Fichte, dem Gegner der rechtsstaatlichen Idee, den Zweck, „durch Handhabung des Rechts, durch dauerndes Wohlwollen und durch äußere Pflege jedes Institut sittlicher oder intellektueller Vervollkommnung, die bürgerliche und die menschliche Gemeinschaft zu schützen", also allordnend, allbeschützend, mit gleichmachender Gerechtigkeit alle Glieder des Ganzen zu umfassen; er ist also eben so wenig eine religiöse Gemeinschaft, wie eine Erwerbsgesellschaft. Er kann für das Wohlbefinden der einzelnen Klassen und für den Nationalwohlstand in der That nicht besser sorgen, als daß er, wie es in Preußen seit 1807 mit dem glänzendsten Erfolge geschehen, auf der einen Seite, die Fesseln der Arbeit löst und die Hindernisse beseitigt, welche der weiteren Entwickelung und Anwendung der individuellen, physischen, sittlichen und geistigen Kräfte, so wie der vollständigen Benutzung des Eigenthums entgegenstehen, und daß er auf der anderen Seite jedes Glied der Gesellschaft in seinem Eigenthume schützt, und nicht duldet, daß die ausgiebigste Quelle desselben, der Besitz und Gebrauch der natürlichsten Kräfte und Fähigkeiten, innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken, verstopft wird. Das thun aber die alten Zünfte und die neuen Innungen; mithin gebietet die Staatsklugheit, dieselben mit allen ihren Apparaten wirthschaftlicher Unfreiheit zu beseitigen; zumal das Mittel gefunden ist, das Kleingewerbe von dem Drucke zu befreien, welchem es durch das Großgewerbe mit seinen Faktoren, dem Dampfe, der Wissenschaft, dem Kapital und dem Kredit, ausgesetzt war. Jenes Mittel ist das moderne Genossenschaftswesen, welches auch dem Arbeiterstande gestattet, an dem reichen Segen des Industrialismus für das Individuum, die Gesellschaft und den Staat theilzunehmen, und den kleinen Handwerker,

Digitized by Google

den Fabrikarbeiter und den ländlichen Tagelöhner aus der abhängigen Lage zu befreien, in welche dieselben durch den Industrialismus versetzt worden sind.

Den Zunftgeist und den Sozialismus, den Lassalle's Schüler heute noch eifrig verbreiten, zu bekämpfen und das Genossenschaftswesen, diese schöne Blüthe der Kultur, dem das Gesetz v. 27. März 1867 eine sichere rechtliche Stellung gegeben, zu fördern, macht somit eine der wichtigsten Aufgaben des Landraths aus. Er darf nicht verkennen:

„Das nahe wechselseitige Bedürfniß,
Die Wechselhilfe bildet ja das Band,
Womit der Götter Kraft die Sterblichen
Verknüpfet."

Der Landrath hat dabei zu beherzigen, daß die Bedeutung des rasch sich entwickelnden Genossenschaftswesens nicht etwa blos in den wirthschaftlichen Vortheilen besteht, die es augenscheinlich gewährt, sondern auch, wie namentlich Huber, der Apostel des deutschen Genossenschaftswesens, besonders betont hat, eben so sehr in dem sittlichen und geistigen Einfluß, den dasselbe ausübt.

Die Vereinsglieder lernen nämlich denken, sie gelangen zum Selbstbewußtsein und fangen an zu sparen. Das Genossenschaftswesen ist somit das Mittel, den Armen verhältnißmäßig wohlhabend, selbstständig und gebildet zu machen, und ihm hierdurch im sozialen Leben den nöthigen sittlichen Halt zu geben. Es ist gegenwärtig der einzig richtige Weg, den Arbeiterstand irdisch glücklich zu machen.

Das moderne Genossenschaftswesen ist somit der Proteus, der den Zeitgeist von Neuem geboren hat. Es ist der Zwillingsbruder des Industrialismus, welcher Tiedge's Worte zur Wahrheit macht:

„Das, was die Zeit verschlungen,
Geht morgenröthlich auf,
Und aus Erinnerungen
Blüht helles Leben auf."

Ueberall, wohin wir blicken, umringen uns bereits die Wunder des trauten Bruderpaars, und doch ist das, was auf dem genossen-

Digitized by Google

schaftlichen Gebiete geschehen, erst das Erstlingswirken, die erste Kraftäußerung eines Riesen, der noch in den Kinderschuhen geht, dessen hohe Bedeutung die Alten indessen bereits ahnten, indem sie zwei in einander geschlungene Hände zum Sinnbilde der Vereinigung machten.

Man schwindelt förmlich, wenn man an die weitere Entwickelung denkt, der es rasch zueilt. Ein paar Jahrzehnt haben hingereicht, die Macht der Vereinigung kleiner Kräfte für große Zwecke der Welt begreiflich zu machen und den Sinn für das Genossenschaftswesen zu wecken und zur That anzuregen, wo früher kein Funke zu sehen war. Ueberall ruft er Anstalten zur Beförderung der menschlichen Wohlfahrt in's Leben und, indem er alle Zweige der Industrie und Gewerbe nach und nach in seinen Zauberkreis zieht, führt er ihre Umgestaltung herbei.

Sparkassen, Sparvereine, Kranken- und andere Unterstützungskassen, Alterversorgungs- und Begräbnißkassen, Assekuranzen, Rentenversicherungsanstalten, Lebensversicherungs-, Mäßigkeitsvereine, Bibelgesellschaften, Versorgungs- und Wittwen-Anstalten, Eisenbahngesellschaften, der Nationaldank, die Viktoria- und Kronprinzenstiftung, welche letzteren die patriotische Thätigkeit des Landraths vorzugsweise in Anspruch nehmen, und endlich Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften jeder Art verdanken ihm sein Entstehen, und jedes dieser Institute giebt seinen Beitrag zur Vermehrung des menschlichen Wohlstandes, des menschlichen Glücks. Genossenschaften schließen die Eingeweide der Erde auf, heben ihre Schätze oder öffnen ihre verborgenen Quellen und führen sie in volkreiche Städte. Genossenschaften beleuchten die Straßen und Häuser, graben Kanäle, führen Brücken auf. Eisenbahngesellschaften knüpfen Länder und Völker zusammen, und lassen den Fürsten wie den Bauer mit der Geschwindigkeit des Adlerfluges reisen. Alle Stände haben durch das Genossenschaftswesen Theil am Genuß des Lebens nach Maßgabe ihrer Leistungen; alle Stände besitzen die Fähigkeit, sich am Genossenschaftswesen zu betheiligen und demselben ihre Kräfte zu widmen. — Kaiser, Könige und Prinzen werden Genossenschafter, verbinden sich auf diese Weise mit dem geringsten ihrer Unterthanen und führen in

Digitized by Google

den Versammlungen der Gewerbetreibenden das Wort. Eine neue Zeit hat die alte verdrängt; erstere erfordert ein immer zunehmendes Wissen, ein immerwährendes Bessern, ein rastloses Forschen, Denken und Handeln, um in gleicher Höhe mit denen sich zu erhalten, welche dem gleichen Zuge der Seelen folgen, welche danach streben, mit Hilfe des Genossenschaftswesens reicher, gebildeter, sittlich besser zu werden.

Der vernünftige Fortschritt ist die Bedingung des Bestehens, das konservative Prinzip, das Mittel, die Vermehrung der sachlichen Güter, die Förderung der Produktion in allen ihren Zweigen, zunächst also

1) der Urproduktion.

Schon in den Staaten des Alterthums fand die Landwirthschaft die ihr gebührende Würdigung, wie unser Nationaldichter hochpoetisch darstellt:

„Und sie (Ceres) nimmt die Wucht des Speeres
Aus des Jägers rauher Hand;
Mit dem Schaft des Mordgewehres
Furchet sie den leichten Sand,
Nimmt von ihres Kranzes Spitze
Einen Kern, mit Kraft gefüllt,
Senkt ihn in die zarte Ritze,
Und der Trieb des Keimes schwillt."

Unsere Altvordern gründeten auf den Ackerbau ihre Staats- und Gesellschaftsordnung. Eine höhere staatspolitische und volkswirthschaftliche Bedeutung hat die Urproduktion indessen erst unter der Herrschaft des Industrialismus gewonnen.

Schon Friedrich II. widmete derselben zwar seine besondere Pflege; die neue Aera ist für sie indessen doch erst mit Auflösung der älteren wirthschaftlichen Verbände angebrochen; erst seitdem hat dieselbe eine neue, vollkommenere Gestalt angenommen, weil jede naturgemäße Zerstörung ein Uebergang zu höherem Leben ist. Eine wesentliche Veränderung der deutschen Landwirthschaft bahnte bereits die Anwendung des Kleebaues und die Einführung der Kartoffelkultur an; ihre jetzige vollkommenere Gestalt aber verdankt die junge

Digitized by Google

deutsche Ceres ausschließlich dem Industriesystem in der Stein'schen Agrargesetzgebung. Auf diesem Fundamente vermochte Albrecht Thaer die Landwirthschaft auf die Höhe einer Wissenschaft zu heben, die sich auf die gewichtige Nationalökonomie und Statistik, angewendete Geometrie, Botanik, Physik und die durch Liebig, Sprengel und Stockhardt dienstbar gemachte Agrikulturchemie stützt und deshalb stützen muß, weil der Ackerbau nicht mehr, wie früher, lediglich als Mittel zur eigenen Versorgung der Landwirthe dienen, sondern diesen eine große Menge werthvoller, zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse dienender Produkte liefern soll. Diese Aufgabe vermag die Landwirthschaft indessen nur kunstgemäß zu erfüllen. Sie muß zu dem Ende die in Preußen theilweise ungünstigen klimatischen Verhältnisse durch tüchtige, tiefe Ackerkultur, Drainirungen und Bewässerungen des Bodens, durch Mischung desselben mit recht vielen mineralischen und vegetabilischen Stoffen, wie Mergel, Kalk, Gyps, Salz, Moder, Asche, und durch Düngung mit thierischen, künstlichen und chemischen Düngermitteln überwinden, die Kälte der Luft und des Bodens durch Inbewegungsetzung der über oder unter der Erde stagnirenden Gewässer mildern, die aus schneereichen Wintern und anhaltender Nässe hervorgehenden Unkrautmassen durch rationelle Fruchtfolgen, künstliche Düngung, Drillkultur, richtige Bearbeitung des Bodens, beseitigen, Maschinen in Bewegung setzen u. s. w.

Dies Alles erfordert aber großen Fleiß, Benutzung wissenschaftlicher Kenntnisse und die Hilfe des Kapitals. Der Landwirthschaft letzteres in zureichendem Maße zuzuführen, ist um so nothwendiger, weil dieselbe, wenn auch nicht, wie die Physiokraten irrthümlich lehrten, die alleinige, so doch die Hauptbasis aller volkswirthschaftlichen und sozialen Entwickelung bildet, weil Kunst, Wissenschaft und Versittlichung jeder Art erst dann Wurzel schlagen können, wenn die Elementarbedürfnisse des Lebens befriedigt sind, weil die rapide Entwickelung des Handels und der Gewerbe die Bevölkerung und damit die Konsumtion gewaltig steigert, weil der Ackerbau nicht blos die Konsumtion decken, sondern auch, wenn er seine volkswirthschaftliche Aufgabe erfüllen soll, dem Handel und der Industrie für ihre Zwecke die mannichfachsten Pflanzen- und Thierstoffe liefern muß, und weil

Digitized by Google

er, falls er dies Alles im größtmöglichsten Umfange thut, die preußische Nation steuer- und wehrfähiger und unabhängiger macht, sie folglich in den Stand setzt, mit dem Handel Englands und Belgiens, mit dem Ackerbau Rußlands und Oesterreichs konkurriren und der Eroberungslust Frankreichs die Spitze bieten zu können. Dies zu bewerkstelligen, liegt um so mehr Veranlassung vor, je mehr auch Handel und Gewerbe sich bemühen, dem Phönix gleich, aus ihrer Asche verjüngt hervorzugehen, zu dem Ende die in Atome zerfallenen und durch Einführung einer freisinnigen Gewerbe-Ordnung für Norddeutschland noch mehr zerfallenden älteren Verbände auf dem Wege der Assoziation von Neuem zeitgemäß zu vereinigen und auf diese Weise die nöthige Bildung und Geldkraft zu beschaffen.

Das Mittel hierzu bietet das Genossenschaftswesen, welches in den landwirthschaftlichen Vereinen den Landwirth intelligenter macht und ihm in den bereits unter Friedrich II. von den Gutsbesitzern selbst in's Leben gerufenen landschaftlichen Realkredit-Instituten, in den von den Kapitalisten gebildeten Hypothekenversicherungen und Hypothekenbanken und endlich in den nach dem Muster der Schulze-Delitzschen Vorschußvereine mit Erfolg gegründeten ländlichen Darlehnskassen das benöthigte Geld und den erforderlichen Kredit zuzuführen sucht.

Die landwirthschaftlichen Vereine und die landwirthschaftlichen Kasinos kommen erst dann zu voller Wirksamkeit, wenn sie dem guten Rathe, den sie ertheilen, auch die Mittel zur Ausführung gewähren. Was hilft es, wenn sie predigen: durch Anwendung von Drainage oder von Hilfsdünger setzt ihr Landwirthe den Acker in den Stand, ein Drittel mehr an Ertrag zu liefern, und die daran gethane Arbeit weit besser zu lohnen, wenn namentlich die kleinen Landwirthe immer antworten müssen: Wir haben kein Geld, wir haben keinen Kredit dazu, und wenn es wahr ist, daß ihre Klagen über Geld- und Kreditmangel begründet sind, und wenn es feststeht, daß dieser Mangel in dem Grade zunehmen muß, in dem Handel und Gewerbe durch Errichtung von Börsen und Banken, Ausgabe leicht übertragbarer, verzinslicher Werthpapiere, Banknoten, Wechsel u. s. w., durch Bildung von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossen-

Digitized by Google

schaften den Kredit fortschreitend in Anspruch nehmen, den Kapitalzutritt für ihre Zwecke erleichtern und den Umsatz in erstaunlicher Weise fördern.

Dieses Uebel wird ohnehin vermehrt durch die Unfreiheit des Kapitals dem Realkredit gegenüber, welche ihren Grund hat in den Wuchergesetzen, der Schwerfälligkeit der Hypothekengesetze, der Oeffentlichkeit der Hypothekenbücher für die Steuerbehörde, gegenüber der Möglichkeit vollständiger Verbergung der mobilen Kapitalien, in der Stempelsteuer, welche vorzugsweise die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedrückt, während das mobile Kapital von derselben unberührt bleibt.

Hier eröffnet sich für den Landrath ein weites Feld der Thätigkeit. Durch Wort und Schrift kann, soll und muß er jenes Uebel bekämpfen und dahin wirken, daß den Landwirthen der zum intensiven Betriebe ihres Gewerbes benöthigte Real-, nicht minder aber der erforderliche Personalkredit zu Theil wird. Am gründlichsten und umfassendsten geschieht dies durch Reform der bewußten Pfandbriefkredit-Institute, verbunden mit den erprobten Leih- und Sparkassen (den ländlichen Vorschußvereinen), weil beide Anstalten die Kinder der Assoziation geldbedürftiger Produzenten sind, beide nur den assoziirten Mitgliedern Darlehne gewähren, beide das benöthigte Kapital vom Publikum, unter Berufung auf den verbundenen Kredit sämmtlicher Vereinsglieder, beschaffen, weil beide ihrem innersten Wesen nach mit einander verwandt und darum so sehr zur harmonischen Verschmelzung ihrer lebensfähigen, aber auch zur Umbildung ihrer unzeitgemäßen oder unpassenden Elemente zu einer modernen Institution geeignet sind, welche, wie der Verfasser in seiner Schrift: „der landwirthschaftliche Real- und Gewerbekredit" (Potsdam 1863) eingehend nachgewiesen, vollkommen im Stande ist, den berechtigten Forderungen der Gegenwart Rechnung zu tragen. Dieser Weg, auf dem Preußens überwiegend soziale Agrargesetzgebung seit 60 Jahren sichtlich mit günstigerem Erfolge bemüht gewesen ist, die historischen Rechte zu beseitigen, oder doch zu mildern, welche der rationellen Bewirthschaftung des Grund und Bodens und der in ihm ruhenden Naturschätze entgegenstanden, ist durchaus konservativ. — Deshalb

Digitized by Google

können auch auf ihm allein die Fesseln gründlich gebrochen werden, in welchen der Ackerbau, diese wichtige Säule des Nationalreichthums, unter unzeitgemäßen Einrichtungen, hochgehenden Strömungen auf dem Gebiete des Handels, der Industrie schmachtet; auf diesem Wege allein kann der gräuliche Auswuchs solcher Mißverhältnisse, der giftige Wucher gründlich unschädlich gemacht werden, der gegenwärtig den Landwirth in seinen unbarmherzigen Krallen hält und am Marke des Staatsbürgers nagt.

Diesen Weg haben im Kleinen bereits einige Vereine im Kreise Neuwied mit bestem Erfolge betreten, wie in der von F. W. Raiffeisen zu Heddersdorf bei Neuwied herausgegebenen Schrift: „Die Darlehnskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung" eingehend nachgewiesen ist. Nach dieser gewähren die Neuwieder Vereine ihren Mitgliedern Kapital und Kredit nicht blos auf einige Monate, sondern bis zu zehnjähriger Frist, gegen 7 1/10 bei fünfjähriger und gegen 6 1/3 Prozent bei zehnjähriger Rückzahlungsfrist an Zinsen und Provision.

Wenn nun aber auf dem Westerwalde die Errichtung von solchen Genossenschaften möglich und leicht ausführbar war, so kann gewiß Niemand behaupten, daß sich mit ihrer Hilfe nicht anderwärts der sozialen Noth der ländlichen Grundbesitzer, besonders der Kleinen, entgegen treten lasse. Den Landräthen kann deshalb nur dringend empfohlen werden, nach dem Vorbilde der Westerwalder ländlichen Kreditvereine, Darlehnskassen in's Leben zu rufen und hierdurch den Grundstein zur Förderung des Wohles ihrer Kreiseingesessenen zu legen. —

Ein besonderes Augenmerk hat der Landrath auch auf den Stand der Viehzucht, den Gesundheitszustand der Hausthiere und die Viehseuchen, also auch auf die Rinderpest zu richten, welche überall, wo sie auftritt, und dies geschieht jetzt, als Schattenseite des Industrialismus häufiger und leichter als früher, den Nationalwohlstand, nicht blos durch den absoluten Geldverlust, sondern weit mehr noch durch den Verlust an Arbeitskräften, Düngungsmitteln und die hierdurch unvermeidlich eintretende Minderproduktion an Nahrungsmitteln und endlich durch hieraus sich ergebende verminderte Ver-

Digitized by Google

mehrung der Menschenmenge, vernichtet. Da es gegen diese furchtbare Krankheit kein Heilmittel giebt, so bleibt weiter nichts übrig, als das gesunde Vieh abzusondern und das kranke und verdächtige Vieh zu tödten, eine Maßregel, deren energische Durchführung die preußische Verfassung nicht, wie in England, verhindert, sondern ohne alle Schwierigkeiten gestattet, die zwar furchtbar streng, aber doch allein wirksam ist.

Der Staat gewährt nun zwar für jedes auf obrigkeitliche Anordnung getödtete gesunde Vieh volle Entschädigung, für jedes kranke Vieh dagegen zu einem Drittheil des Werths. Für Rindvieh, welches der Rinderpest erlegen, findet natürlich kein Ersatz statt. Für die Verluste, welche den Landwirth durch die Rinderpest treffen, läßt sich somit allein auf dem Vereinswege Entschädigung erlangen. Deshalb empfiehlt sich die Bildung von Viehversicherungsgesellschaften, wie solche bereits in Hannover und Hessen und in der Rheinprovinz, unter dem Namen Kuhladen bestehen. Die Bildung solcher Kuhladen zu fördern, ist für die Verwaltung eben so wichtig, als die Anordnung und Ueberwachung der Ausführung der Seuchengesetze.

Von besonderem Interesse für die landräthliche Verwaltung sind ferner bedeutendere Meliorationen, die Einführung von Ackerbaumaschinen, Drainagen, Akklimatisirungen, kurz Alles, was dazu dient, den Betrieb der Landwirthschaft intensiver zu machen.

Endlich verdienen die Preise der Konsumtibilien besondere Beachtung. Gute Nahrung ist die Quelle der physischen, sittlichen und geistigen Kraft. Es ist deshalb nichts natürlicher, als daß im Kulturstaate jeder Arbeiter, mag er mit der Faust, oder mit dem Kopfe arbeiten, mag er Handarbeiter, Handwerker, Künstler, Kaufmann, Lehrer, Beamter oder Gelehrter sein, lieber gut als dürftig essen will. Unsere Altvordern, die gut essen, gut trinken, sich gut ernähren konnten, waren deshalb auch ein gesundes, fleißiges, geistig begabtes, gebildetes Volk, das erste Volk der Welt; als aber Kartoffeln die ausschließliche Nahrung der niederen Stände geworden war, als der Handwerker sich mit dürftiger Kost begnügen mußte, da sank auch die altdeutsche Macht und Herrlichkeit. Der unglückliche Hindu, der

Digitized by Google

den Genuß des Fleisches scheut, ist zum Diener der Engländer herabgesunken. Der Spanier, der sich mit einigen Oliven und einem Stück Brod begnügt, der Lazaroni in Neapel, der mit einem Bissen Casagna (einem elenden Gebäck), einer Hand voll Macaroni und einem Glase Wasser zufrieden ist, sind wahre Parias der Civilisation, während die Bevölkerung Großbritanniens, Hollands, Frankreichs, Belgiens und Preußens, welche sich besser, gut nähren kann, auf der höchsten Stufe der Wohlhabenheit und Sittlichkeit steht. Somit findet auch zwischen der Nahrung eines Volkes und der Geschichte desselben der innigste Zusammenhang statt. Revolutionen folgen erfahrungsmäßig auf Hungerjahre, und wenn die Preise der Nahrungsmittel nicht im Verhältniß zu dem Arbeitslohne stehen, die Menschen folglich genöthigt sind, dürftiger zu essen, als dies gewohnheitsmäßig der Fall ist, so sind sie mindestens unzufrieden mit Gott und der Welt, besonders aber mit der Obrigkeit. Für die Verwaltung ist die Kenntniß der Lebensmittelpreise somit von großer Wichtigkeit, besonders in der Industrieperiode, welche

2) die Gewerbe und den Handel, dem Ackerbau ebenbürtig gemacht hat, dergestalt, daß die gewerbliche Produktion die vornehmste Säule des modernen Staatsgebäudes geworden ist. Das Gewerbe hat jedoch vor dem Ackerbau und dem Handel den Vorzug, daß es ohne fremde Unterstützung, Alles durch eigene Kraft, namentlich durch Intelligenz, hervorzubringen vermag.

Das Gewerbe ist deshalb auch der Haupthebel des Reichthums, der bürgerlichen Freiheit, der Zucht und Sitte. In den Staaten des Alterthums lagen die gewerblichen Verrichtungen in den Händen der Sklaven. Selbst in Griechenland war es nicht anders, so mustergiltig auch seine Künste und Wissenschaften für das Menschengeschlecht geworden sind. Solon, Athens weiser Rathgeber, erkannte indessen die hohe Bedeutung der gewerblichen Thätigkeit an, indem er dieselbe zu Ehren bringen und ihr Schutz gewähren wollte. Ohne Zweifel haben seine staatsklugen Maßnahmen Athens spätere Größe, die Lehren des Aristoteles, der den Gewerbetreibenden die Befähigung absprach, Bürger zu werden, Griechenlands Fall begründet. Auch Rom

Digitized by Google

überließ die Gewerbe den Unfreien. Seine Künstler und Gelehrten, seine Kaufleute und Handwerker waren nur die Diener einer bevorzugten Klasse, die, weil sie ihren Reichthum nicht durch Arbeit verdienten, nach und nach so verweichlichten, daß der Staat darüber zu Grunde ging. Rom kannte zwar bereits Zünfte, dieselbe hatten ihre Wurzel aber nicht in den Lehren, welche Jesus von Nazareth der harrenden Menschheit predigte, in dem Rechte auf Arbeit, dem Urrechte jedes Menschen. Der Gewerbestand kann deshalb auch stolz darauf sein, vorzugsweise der „Arbeiterstand" genannt zu werden. Er ist es nämlich, dem es mit Hilfe des genossenschaftlichen Prinzips gelungen ist, den Fortschritt nach allen Seiten hin zu fördern. Die Zünfte des Mittelalters, die aus einem Akte schöpferischer Selbsthilfe hervorgegangenen freien Genossenschaften der deutschen Arbeiter, sind es nämlich gewesen, welche die Herrschaft der Naturalwirthschaft gebrochen, in der der Grundbesitz die einzige Güterquelle bildet, welche nur den freien Herren, den Grundeigenthümer und dessen Knecht, den hörigen Arbeiter kennt, welche den letzteren, wie noch heute in Mecklenburg, an die Scholle fesselt, ihn in seinen Eigenthumsrechten und in der persönlichen Freiheit und in dem Rechte beengt, zu arbeiten wo, wie und was er will. Die Naturalwirthschaft ist somit der Feind der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit. Die freien Zünfte waren es, welche jener und dieser die Bahn brachen. Ihre Glieder gründeten die Städte, bildeten den Bürgerstand, die Kaufleute, Künstler und Handwerker, verscheuchten die Leibeigenschaft aus den Mauern der Städte und gewährten schließlich die persönliche, bürgerliche und politische Freiheit allen Klassen der städtischen Bevölkerung. Dem mittelalterlichen Gewerbewesen verdankt somit die deutsche Nation ihren Wohlstand, das deutsche Reich seine Macht und sein Ansehen, die Arbeit ihre Ehre, die deutschen Städte ihren Flor, deren Handel im 14. und 15. Jahrhundert von nicht geringerer Bedeutung war, wie der der mächtigsten Städte Italiens; die Hansa, das Produkt des genossenschaftlichen Dranges, war durch die Gewalt ihrer Schätze und Waffen, Herrscherin über Kronen und Länder, über die Ostsee, theilweise über die Nordsee; ihr Bund umfaßte fast alle nur einigermaßen bedeuteren Städte Deutschlands;

Digitized by Google

ihre Kriegsmarine konnte es wagen, 1428 dem Dänenkönig den Krieg zu erklären; und ihr war es möglich, zu dem Zwecke eine Flotte von 248 Schiffen, mit 12,000 Streitern, auszurüsten und jeder anderen Seemacht den Rang streitig zu machen. Der Gewerbestand ist es endlich gewesen, welcher das bewegliche Kapital, das Geld, dem unbeweglichen, dem Grund und Boden ebenbürtig gemacht, ganz in der Stille den Uebergang von der öden Naturalwirthschaft zur beglückenden Geldwirthschaft vorbereitet, und den Territorien es möglich gemacht hat, sich in Staaten umzubilden, welche nun Mittelpunkte des Handels und Verkehrs, der Kunst und Bildung und des gesammten Kulturlebens werden konnten. Indessen

„Vernunft wird Unsinn, —
Wohlthat Plage!" —

Der Segen, den die Zünfte über das Individuum, die Gesellschaft und den Staat ausschütteten, fing an zu weichen, als der durch Luther angeregte Geistersturm die Welt durchzuckte, als die von Martin Behain gezeichnete Weltkarte Vasco de Gama und Columbus den Seeweg nach Ost- und Westindien gezeigt hatte, und hierdurch der Lebensnerv des deutschen Handels abgeschnitten worden war und als die erleuchteten volkswirthschaftlichen Grundsätze des meerumschlungenen Englands den deutschen Kunstprodukten den Markt verschlossen hatten. Seinem Ruin wurde das deutsche Gewerbewesen demnächst noch mehr durch die verkehrten nationalökonomischen Grundsätze des römischen Reiches entgegengeführt. Den Todesstoß aber erhielten die Zünfte, als sie in unnatürlicher Verblendung die Freiheit der Arbeit unchristlich beschränkten, als der Zunftzwang aufkam, welcher die Gewerbefreiheit und die Freizügigkeit vernichtete, die beide die Zünfte genährt hatten. In dem Grade, in dem das elende Zunftthum seine eiserne Zuchtruthe über Deutschland schwang, machte unser schönes Vaterland den Krebsgang. Der Unternehmungsgeist und der Kunstsinn erstickten, die Bevölkerung wurde in ihrem Wachsthume gehemmt, die Blüthe der Städte vernichtet, Waaren und Dienstleistungen vertheuert, jene schlechter geliefert und diese minder gut verrichtet: dagegen stieg der Verbrauch ausländischer Kunstprodukte, im Gewerbestande schwand die Arbeitslust und die Sparsam-

Digitized by Google

keit. An deren Stelle traten Neigung zum Müßiggange, zur Völlerei und zur Prozeßsucht. Hierdurch wurde die Gesundheit der Gewerbetreibenden geschwächt, die bürgerliche Ruhe gestört, der Sinn für Recht und Gerechtigkeit systematisch getödtet, die soziale Ordnung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgehoben und endlich das ganze physische, sittliche und geistige Leben der Nation untergraben. Viele Handwerker durchzogen am Bettelstabe das verarmte Deutschland, oder lebten von der galanten Lebensweise ihrer Töchter, der freie Bauer wurde unterthänig, und der adlige Rittergutsbesitzer verschuldete sein Grundeigenthum so, daß dasselbe nach Einführung des Industriesystems in bürgerliche Hände überging.

Endlich trat dann auch, wie wir bereits im Eingange erfahren haben, der Verfall des deutschen Reiches ein, an dessen Spitze Preußen treten konnte, weil es, unter allen deutschen Staaten zuerst erkannt hatte, daß die schaffende Thätigkeit des Einzelnen daheim in Haus, Familie und Werkstatt, welche die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse für Körper und Geist bezweckt, das innere Triebrad der Geschichte, den Hebel der Entwickelung des Menschengeschlechts bildet.

Von dieser Erkenntniß geleitet, ist der preußische Staat in Deutschland zuerst wieder zu einer geordneten Gesetzgebung und Verwaltung, zu bürgerlicher, religiöser und wirthschaftlicher Freiheit gelangt.

Die innere Freizügigkeit, das Recht zu arbeiten, wo Jemand will, war schon nach alten Verordnungen eine weise Staatsverwaltungsmaxime der Hohenzollern, die Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1804 im Prinzip anerkannte und für welche das Gesetz vom 31. Dezember 1842 bestimmte Grundsätze gab.

Nach gleich liberalen Prinzipien, wie bezüglich der Bewegung von Ort zu Ort verfuhren schon die Askanier bei dem Zuzuge von Ausländern, und die Hohenzollern traten in deren Fußstapfen. Das beweist die Aufnahme der 20,000 Reformirten, welche Ludwig XIV. durch Aufhebung des Edikts von Nantes vertrieben hatte, der 90,000 Protestanten, die Salzburg meiden mußten, und der Juden, welche

Digitized by Google

das intolerante Oesterreich vertrieb. Gewerbethätige Ausländer sind es gewesen, welche die Marken, Preußen und Litthauen bevölkert haben. Ausländer, wie Stein, Leopold von Dessau, Keith, Blücher, sind es gewesen, welche durch ihre Intelligenz und Kraft Preußen in den Stand gesetzt haben, seine weltgeschichtliche Mission zu erfüllen.

Gerade durch Gestattung der unbedingten Freizügigkeit ist Preußen zu der für einen Großstaat ganz unentbehrlichen Eigenthümlichkeit gelangt, welche den Blick erweitert und die Erwerbung der Eigenschaft eines Preußen nicht von der zufälligen Geburt, sondern auch von dem freien Willen abhängig macht. Wie die innere, so ist auch die Aufnahme von Ausländern neuerdings zum Recht erhoben worden; damit hat sich Preußen allen anderen Kulturstaaten zur Seite gestellt. England ist durch Freizügigkeit und Gewerbefreiheit das reichste und mächtigste Land der Erde geworden. Seine Produktion hat staunenswerth zugenommen und den Wohlstand aller Schichten der Bevölkerung, selbst der untersten, fabelhaft vermehrt. In Frankreich hat sich durch den Bruch mit dem Prohibitivsystem und Einführung der Handelsfreiheit die Zahl der Verbrecher von 1847—1860 nahe um die Hälfte vermindert. Selbst die Schweiz, das Land, welches sich von jeher im Besitze des freien Niederlassungsrechts befunden hat, liefert den Beweis, wie sicher das Fundament eines Staates ist, der sich auf das Gewerbewesen stützt. Die Schweiz ist das tiefste Binnenland des Kontinents; die Natur versagt ihr die Rohprodukte, die sie zu Erhaltung des Lebens ihrer Bewohner und zum Betriebe ihrer wichtigsten Gewerbezweige aus entfernten Ländern herbeischaffen muß. Während sie jeden Fremden aufnimmt und frei arbeiten läßt, hemmen sämmtliche Nachbarstaaten den Absatz ihrer Waaren und einige verwehren den Schweizern die Niederlassung. Und doch stehen Handel und Gewerbe, und demzufolge auch Künste und Wissenschaften, Zucht und Sitte in keinem anderen Staate höher als in der Schweiz, kein Staat hat eine fleißigere, sparsamere, betriebsamere Bevölkerung als die Schweiz. In tiefem Schatten dagegen erblicken wir alle Länder, in denen die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit gehemmt ist. In Baiern z. B. werden

Digitized by Google

Hunderte von tüchtigen Menschen, die kräftige Knochen, Fleiß und Erwerbsfähigkeit besitzen, aus Hartnäckigkeit der Gemeinden, oft nur durch Ränke, Haß, Neid, konfessionelle Beschränktheit einzelner Glieder, an der Ausübung des Gewerbebetriebes gehindert, was natürlich die nachtheiligsten Folgen und unseligsten Einflüsse auf das wirthschaftliche, soziale und sittliche Leben des Volkes ausüben muß. In Altbaiern, welches keine Gewerbefreiheit und keine Freizügigkeit kennt ist der Armenaufwand 70 Prozent größer, als in Rheinbaiern, welches sich seit der französischen Fremdherrschaft der Arbeitsfreiheit erfreut. Die Zahl der Verbrechen aber ist in Altbaiern 20mal größer, als in Rheinbaiern. Hand in Hand mit dem Verbrechen geht die Sittenlosigkeit. „Jung gefreit, hat noch niemals gereut!" ist ein altdeutsches Sprichwort aus der Zeit, in der man in Deutschland noch nichts vom Zunft- und Heirathszwange wußte. Dasselbe hat seine volle staats- und volkswirthschaftliche, sowie sittliche Bedeutung. Die Ehe, das heilige Band, welches Personen verschiedenen Geschlechts umschlingt, tief bedingt durch die Gebote der Natur, bringt erfahrungsmäßig den menschlichen Geist schneller zur Reife, stählt den Karakter und erweckt die Arbeitslust, Sparsamkeit und Erfindungsgabe. Unschätzbar ist deshalb der Vortheil, wenn es dem Manne möglich gemacht wird, nach vollendeter körperlicher Reife, im Alter von 24—27 Jahren, sich mit dem Weibe seiner Wahl verbinden zu können. Die große Zahl der unehelichen Geburten, die da am stärksten ist, wo wirthschaftliche Freiheit nicht herrscht, würde vermindert werden, die konzessionirten oder geduldeten Anstalten der Unzucht würden ferner nicht üppig wuchern, die Zahl der feilen Dirnen, würde abnehmen, die Körper und Geist verheerenden Lustseuchen ausgerottet und dem schändlichen Kindesmorde das Motiv genommen werden. Durch Gesetze, welche, wie in Altbaiern, die Niederlassung vom Nahrungsnachweise abhängig macht, verhindert man die Ehe und bedroht den unerlaubten Beischlaf mit harten, mittelalterlichen Strafen. Die natürliche Geschlechtsneigung des Menschen kann man indessen dadurch doch nicht unterdrücken, der, weil sein Körper aus Fleisch und Blut zusammen gesetzt, und aus Erde geworden ist, irdisch fühlt und deshalb auch sinnlich handelt. Alle staatlichen Maßnahmen,

Digitized by Google

die Befriedigung des Geschlechtstriebes auf geordnetem Wege durch Beschränkung der Arbeitsfreiheit zu verhindern, vermehren deshalb auch nur die Zahl der unehelichen Kinder, die selbst unschuldig, wie jedes andere athmende Wesen, das Licht der Welt begrüßen, an deren Dasein aber der Rechtsbruch haftet, der sie ins Dasein rief. Ihre bloße Gegenwart wirft auf die Mutter einen ewigen Makel, der die Mutterliebe zur Unnatur umstimmt; ein sorgender Vater, treue Geschwister, kurz das ganze veredelnde Familienleben fehlt ihnen ganz; bezahlte Zieheltern ernähren und erziehen sie. Ihr erstes Nachdenken verwandelt sich somit in eine Anklage gegen ihre Erzeuger. Die Harmlosigkeit ihrer Seele schwindet, Unzufriedenheit bemächtigt sich ihrer, diese aber gebiert in Verbindung mit der Armuth die Sünde und den Tod. Die Verbrecherstatistik aller Staaten lehrt, daß die unehelich Gebornen das stärkste Kontingent zu den sittlich Verkommenen und den Verbrechern liefern. Sie die Deflorirten und Prostituirten, füllen die Armenhäuser der Gemeinden, leeren die Armen- und Gemeindekassen, vagabondiren im Lande umher, stehlen, rauben und morden; sie füllen die Gefängnisse, Zuchthäuser und Korrektionsanstalten, und wandern den Weg nach der Richtstätte! Dort also, wo das Gesetz die Arbeitsfreiheit erschwert, muß die Zahl der unehelichen Geburten sich naturgemäß von Generation zu Generation vermehren und Zucht und Sitte zuletzt ganz verschwinden. Der Staat besteht dort nur noch durch eine ewige Uebertretung des Rechts. Würde das Gesetz dort nicht von der arbeitenden Klasse ewig mit Füßen getreten, dann würden die Arbeiter und die Verzehrer vollständig fehlen. In Indien beschränkt das Kastensystem die niederen Klassen der Gesellschaft doch nur im Genuß gewisser Nahrungsmittel und im Umgange mit den höheren Klassen der Gesellschaft; so weit geht dasselbe aber doch nicht, den armen Parias die Eheschließung zu erschweren, wie es in Baiern und in Mecklenburg der Fall ist. Das zuletzt genannte Land ist das Zwinguri der Naturalwirthschaft, des Feudalsystems und des Zunftthums.

Kein deutsches Land hat deshalb auch eine so kleine Bevölkerung, wie Mecklenburg, kein deutscher Staat stellt ein so starkes Kontingent für die überseeische Auswanderung, in keinem deutschen

Digitized by Google

Staate kommen so viel Selbstmorde vor, wie in Mecklenburg, kein deutscher Staat kann sich rühmen, daß in vielen, vielen Ortschaften der dritte Theil, in anderen die Hälfte und in einer nicht kleinen Zahl von Orten überhaupt nur uneheliche Geburten vorkommen. Steigt dort die Unsittlichkeit in dem Verhältniß der letzten Jahrzehnte fort, so ist, trotz aller Gesetze gegen die Unsittlichkeit, die Zeit nicht fern, wo die Zahl der unehelichen Geburten die der ehelichen übertreffen wird. Dahin wird es indessen voraussichtlich nicht kommen. Denn die Beseitigung aller Gesetze, welche die wirthschaftliche Freiheit, die Entwickelung des Handels und der Gewerbe, folglich der Kultur hemmen, macht eine der vornehmsten Aufgaben des Norddeutschen Bundes aus, der auch in Preußen die letzten Reste des Zunftthums, die Innungen, dem Schooße der Zeit zurückgeben wird, dem sie meist als eine Mißgeburt des alten Zunftgeistes entstiegen sind. Auf den Zünften ruhte der Segen der Vorsehung besonders deshalb, weil sie freie Bildungsanstalten in der schönsten Bedeutung des Wortes waren, und weil ihnen die mittelalterliche Kunst ihre hohe Blüthe verdankt.

„Kein Augustisch Alter blühte,
Keines Medicäers Güte
Lächelte der deutschen Kunst;
Sie ward' nicht gepflegt vom Ruhme,
Sie entfaltete die Blume
Nicht im Strahl der Fürstengunst."

Deutschland war damals, wie Machiavell bekennt, der mächtigste, weil reichste Staat. Den mittelalterlichen Zünften verdanken wir die mannichfaltigsten, wichtigsten und sinnreichsten Erfindungen, besonders aber der Feuergewehre und der Buchdruckerkunst. Mit Hilfe jener ist es möglich geworden, dem mittelalterlichen Raubwesen, der Rohheit und Barbarei ein Ende zu machen, die Uebermacht der einzelnen Stände zu brechen und der aufkeimenden Fürstenmacht, als dem, alle Berufsstände gleich gerecht und fürsorgend umschlingenden Bande, den Weg zu ebenen. Die Buchdruckerkunst dagegen ist es gewesen, welche die ganze Menschheit auf eine bis dahin nicht

Digitized by Google

erreichte Kulturstufe gehoben und zu der Erkenntniß geführt hat, daß Kenntnisse und Fertigkeiten ein Kapital sind, mit dem sich eben so gut wuchern läßt, als mit Grundeigenthum und klingender Münze, und daß dieses Kapital den Unterschied der Geburt und des Besitzes ausgleicht.

Die Innungen der Gegenwart sind indessen solche Bildungsanstalten nicht mehr.

Alle neueren Erfindungen: das Fernrohr, die Entdeckung der Planetenbewegung, des Gesetzes der Schwere, die Infinitesimalrechnung oder die Analysis des Unendlichen, die Erfindung des Barometers, des Manometers, der Luftpumpe, der Elektrisirmaschine, des Thermometers, des Galvanismus und der Dampfmaschine, kurz aller Kulturhebel, sind das Resultat wissenschaftlicher Forschungen; es sind um mit Napoleon zu reden, „die wahren Eroberungen, die einzigen, die keine Thränen kosten." Mit der Arbeit nach alten Schablonen und Rezepten kann weder das steigende Bedürfniß befriedigt, noch die Konkurrenz siegreich bestanden werden. Die jetzige Zeit verlangt Vermehrung der Kenntnisse, fortschreitende Ausbildung des Geschmackes, überhaupt Erweiterung des ganzen geistigen Horizonts der Kleingewerbetreibenden, aber auch der Kleinbauern.

„Tausend fleißige Hände regen,
Helfen sich im muntern Bund,
Und im feurigen Bewegen,
Werden alle Kräfte kund."

Nach dieser Schilderung wird Niemand in Abrede stellen können, daß der Vermögenserwerb durch Betrieb der Landwirthschaft (Ackerbau, Viehzucht, Garten-, Obst- und Weinbau), Forstwirthschaft, Jagd, Fischerei und Bergbau, und die Werkstatt der Urproduktion, der Grund und Boden, nicht minder dessen natürliche, politische und soziale Verschiedenheit, Belastung und Entlastung des Grundeigenthums und jeder Besitzwechsel, Parzellirungen, Dismembrationen und Konsolidirungen; ferner der große und kleine Gewerbebetrieb, Handel und Verkehr, Geld- und Kredit-Institute, Versicherungsanstalten, Güterpreis und Konsumtion, die arbei-

Digitized by Google

tenden Klassen und die Arbeits- und Lohnverhältnisse, die soziale Selbsthilfe und öffentliche Bauten: Deich-, Brücken- und Wegebauten, die volle Aufmerksamkeit, das thätige, energische Eingreifen des Landraths verlangen.

Unter den öffentlichen Bauten sind es die Wegebauten, welche die Thätigkeit des Landraths vorzugsweise deshalb nothwendig machen, weil die Verhandlungen und Vorarbeiten für eine durchgreifende Reform der Wegebaugesetzgebung noch nicht zu Ende geführt sind. Daß hierfür das dringendste Bedürfniß vorliegt, ist durch die Beschlüsse der Provinziallandtage, Kreistage und der Landesvertretung, so wie durch zahlreiche Petitionen außer Zweifel gestellt. Es liegt auch auf der Hand, daß die jetzigen provinziellen Wegeordnungen, welche meist aus dem Anfange oder der Mitte des vorigen Jahrhunderts, also aus der Zeit stammen, in welcher sich erst der Uebergang von der Naturalwirthschaft zum Industriesystem, vom Feudalstaate zum modernen Staate vorbereitete, für die Gegenwart unzureichend geworden sind. Dies ist um so mehr der Fall, als jene Wegeordnungen in der Regel nur eine Sanktion oder einen Ausbau der schon bestandenen, zum Theil ungeschriebenen Rechtsverhältnisse enthalten, an denen also die gänzlich veränderten politischen, gutsherrlichen und kommunalen Verhältnisse, besonders auf dem platten Lande, so wie die Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und sonstigen gesetzlichen Regelungen dieser Art, spurlos vorübergegangen sind, die also mit dem Bedürfniß der Gegenwart in Disharmonie stehen.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß selbst der Inhalt einzelner Wegeordnungen ein sehr zweifelhafter, und die richtige Auslegung schwer zu finden ist. Endlich kommt in Betracht, daß in einzelnen Landestheilen nicht einmal feststeht, was positives Recht ist.

In den ehemals sächsischen Landestheilen z. B. galt das kursächsische Straßenbaumandat vom 28. April 1781. Ob dasselbe aber jetzt noch gilt, darüber sind sogar die Gerichte nicht einig. Selbst der höchste Gerichtshof hat widersprechende Urtheile gefällt. — In neuerer Zeit hat er erkannt, daß das Mandat als Landesgesetz nicht mehr angesehen werden kann, dagegen sehen die Verwaltungsbehörden dasselbe als giltig an.

Digitized by Google

Das Wegebaurecht ist somit schwankend; in seiner Handhabung entstehen daher Differenzen, welche das Rechtsbewußtsein erschüttern müssen.

Hieraus erhellt mindestens, daß die Herstellung guter und ausländlicher Kommunikationswege und Brücken mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist. Diese überwunden zu haben, ist das besondere Verdienst der Kreisverwaltung. Nichts giebt einen bessern, auch äußerlich mehr in die Augen fallenden Maßstab dafür, daß ein Landrath die Gegenwart begriffen hat, als der Zustand der Kommunikationswege in seinem Kreise. Befinden sich diese in schlechter Beschaffenheit, so kann man versichert sein, daß daselbst gewiß auch in anderen Dingen keine Musterverwaltung zu finden ist. Umgekehrt kann man aber überzeugt sein, daß an der Spitze eines Kreises, in dem Fuhrwerke und Fußreisende nicht beim bloßen Sprühregen Gefahr laufen, im Kothe stecken bleiben zu müssen, oder auf den Grundstücken der Adjacenten ein besseres Fortkommen zu suchen, ein Landrath steht, der Willen, Geschick und Kraft genug hat, in seinem Kreise ein Regiment zu führen, wie es die politischen, sozialen und wirthschaftlichen Zustände der Jetztzeit gebieterisch erheischen.

Ein schwerer Mißstand ist und bleibt indessen doch die jetzige mangelhafte Wegegesetzgebung.

Der steigende Industrialismus mahnt, den centralisirenden Eisenbahnen und Dampfschifflinien durch gute Kommunikationswege ein individualisirendes Gegengewicht zu geben, d. h. den Ruin der kleineren Städte und Dörfer auf Kosten der riesig anschwellenden großen Städte zu verhindern. Unter der Naturalwirthschaft dienten, wie Riehl richtig bemerkt, die Fuß- und Feldwege, sowie die Handelsstraßen dazu, die Städter auf das Land zu führen, die Eisenbahnen dagegen führen das Land in die Industriemetropolen.

So lange die Welt steht, hat die Verödung aller Verkehrswege und das Einschlagen neuer Richtungen nicht blos wirthschaftliche, sondern auch soziale und politische Nachtheile für verlassene Gegenden zur Folge gehabt.

Eine so rapide, durchgreifende und allgemeine Umgestaltung der Straßenverhältnisse, wie in der Industrieperiode, ist aber noch nie

Digitized by Google

dageweſen. Selbſt die Anlage von Staats-Chauſſeen zu Ende des verfloſſenen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, ſo tief einſchneidend dies auch auf alle Verhältniſſe des Lebens wirkte, bildete doch nur das Präludium zu der vollſtändigen Umgeſtaltung auf allen Gebieten des menſchlichen Strebens, welche in den letzten Dezennien vor ſich gegangen iſt. In dem Grade, in dem die Schienenwege und Dampfſtraßen die Hegemonie der großen Städte mit des Dampfes Kraft und Eile befördern und ſich den politiſchen Intereſſen dienſtbar machen, ſteigt auch die Nothwendigkeit, den centraliſirenden Weltſtraßen die individualiſirenden Kommunikationswege an die Seite zu ſetzen. Einzelne Landestheile, in denen dies Bedürfniß ganz oder annähernd erfüllt iſt, wie in der Rheinprovinz, liefern handgreiflich den Beweis, wie nutzbringend gute Kommunikationswege auf den ganzen Wohlſtand einwirken. Wird Rußland erſt ein Netz von guten Wegen überziehen, dann ſind die dortigen Verwaltungsbehörden der Mühe überhoben, gemalte Dörfer an die Landſtraße zu ſtellen, wie es zur Zeit der Kaiſerin Katharina geſchah. Selbſt für Landestheile, in denen die Wege in guter Beſchaffenheit ſich befinden, iſt indeſſen eine Wegegeſetzgebung, welche keine Ahnung von dem Aufſchwunge aller Zweige der Produktion, von der Ausdehnung und Vollkommenheit der gegenwärtigen Kommunikationsmittel und von den Fortſchritten der heutigen Technik hat, in der Gegenwart unzulänglich. Das Wachſen und die immer größere Vervollkommnung des Eiſenbahn- und Chauſſeenetzes macht den gründlichen Ausbau der Kommunikationswege nicht überflüſſig, ſondern immer dringlicher. Denn dieſe ſind es, welche die kleinen Städte und Dörfer in den lebendigen Strom des Verkehrs ziehen, die einzelnen Kreiſe und Gemeinden mit ihren Marken aus der Iſolirung herausreißen und ausdehnen, während die Eiſenbahnen die Entfernungen vermindern, die Grenzen näher aneinander rücken, und die räumliche Ausdehnung der Länder verkürzen. Gegenden, welchen eine ausläng-liche Verbindung mit den Eiſenbahnen und Chauſſeen fehlt, werden von dem lebendigen Verkehrsſtrome und damit von dem Wachsthume im Wohlſtande abgeſchnitten. Je mehr ſich die volkswirthſchaftliche Thätigkeit hebt, deſto größer iſt das Bedürfniß nach guten

Digitized by Google

Kommunikationsmitteln. Es ist demnach eine volkswirthschaftliche Wahrheit, daß der allgemeine Wohlstand wesentlich von der Erleichterung des öffentlichen Verkehrs abhängt, und daß dieser durch die Herstellung guter Wege bedingt ist. Darauf weisen schon fast alle älteren Wegeordnungen, in den als Einleitung vorausgeschickten Motiven, ausdrücklich hin.

In den Klagen über die schlechte Beschaffenheit der Kommunikationswege und in der klar zu Tage liegenden Thatsache, daß der Wohlstand der Staaten, der Provinzen und der Kreise mit der guten oder schlechten Beschaffenheit der Kommunikationswege im innigsten Zusammenhange steht, liegt hiernach für die Kreise und die Gemeinden, welche solche Klagen treffen, eine hinreichende Aufforderung, auf eine gründliche Besserung des bemängelten Zustandes im eigenen wohlverstandenen Interesse hinzuwirken, auch wenn sie durch die hierzu berufenen Verwaltungsbehörden, die Regierungen und die Landräthe, nicht besonders aufgefordert und angehalten werden. In vielen Gemeinden wehren sich allerdings die Bauern und Rittergutsbesitzer noch mit Händen und mit Füßen gegen die gründliche Instandsetzung und Unterhaltung der Kommunikationswege.

Sie halten, bei der Anlage neuer Wege, mit aller Zähigkeit an der Ansicht der reichspostalischen Ansicht fest, daß die krumme Linie die kürzeste Verbindung zwischen zwei Punkten sei, ein Grundsatz, von dem sich schon Rom bei seinen Straßenbauten losgesagt hatte und mit dem auf dem Kontinente in neuerer Zeit Napoleon zuerst brach. Handelt es sich dagegen um das Bessern der Wege, so werden dazu am liebsten Schlamm und Kartoffelkraut so lange verwendet, bis der Landrath mit Zwangsmaßregeln dahin wirkt, „von diesem köstlichen System des Naturbaues abzustehen, welcher Frost und Hitze für den besten Straßenbaumeister erklärt."

Fälle der Art werden indessen immer seltener, weil selbst die Landleute in den vom Verkehr abgelegensten Kreisen einsehen lernen, daß nicht bloß auf Eisenbahnen und Chausseen, sondern auch auf kunstmäßig gebauten Gemeindewegen zieht

„Der sorgenvolle Kaufmann, der heitre Spielmann,
Der Säumer mit dem schwer beladenen Roß,

Digitized by Google

Der ferne herkommt von der Menſchen Ländern;
Denn jede Straße führt an's End' der Welt."

Sie lernen ferner einſehen, daß dort, wo es an guten Kommunikationswegen ganz fehlt, oder wo dieſelben vernachläſſigt werden, der Verkehr abſtirbt, und daß damit die werthvollſte Güterquelle verſiecht. Ein Kreis, eine Gemeinde, in welcher ſich die Bewohner der Erkenntniß verſchließen:

„daß es beſonders die guten Wege ſind, welche mehr als irgend eine Art der Verkehrsanſtalten, auf den Handel überhaupt und insbeſondere auf den Vertrieb aller Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und des Gewerbebetriebes einen ſo wichtigen Einfluß ausüben, daß ſo lange es an denſelben fehlt, viele andere Beförderungsmittel des Handels, der Induſtrie und des Ackerbaues fruchtlos bleiben;"

ein Kreis, eine Gemeinde, denen der Vorwurf trifft, hinter einer derartigen gebieteriſchen Zeitforderung zurück zu bleiben, würden ſich ſelbſt brach legen und die ſchweren Nachtheile einer gänzlichen Abgeſchloſſenheit von allen größeren Verkehrsſtrömungen nur zu ſchmerzlich empfinden. Schon die Erwägung, wie groß namentlich für den Landwirth, der durch die Anbahnung guter Wege erzielte Gewinn an Zeit ſo wohl für die Betriebsarbeiten, als auch für die Abfuhr und Verwerthung landwirthſchaftlicher Produkte iſt, wie bedeutend die Erſparniß an Spannkräften, wie erheblich die verminderte Abnutzung am Geſchirr und wie ſehr dies Alles den geſammten Produktionsaufwand vermindert, ſollte zu der Ueberzeugung führen, daß die für die ordentliche Inſtandſetzung und Unterhaltung der Kommunikationswege aufzuwendenden Ausgaben die allerwirthſchaftlichſte Verwendung finden.

Dieſe Ueberzeugung, ſollte man meinen, wäre für die Kreiſe und Gemeinden ſchon allein ein hinreichender Sporn, einen der heilſamſten Fortſchritte auf dem Gebiete der materiellen Intereſſen, in richtiger Würdigung des Wohles der Einzelnen wie der Geſammtheit, in ſolchem Grade zu fördern, daß es geſetzlicher Vorſchriften über den Wegebau gar nicht, höchſtens darüber bedürfte, wie gebaut

Digitized by Google

werden soll. Man weiß indessen nur zu wohl, wie sich doch noch viele Gemeinden und Gutsbesitzer gerade dieser Erkenntniß verschließen oder doch die Opfer scheuen, welche die Herstellung und die Unterhaltung stets fahrbarer Wege erfordert. Solchen Gemeinden und Gutsbesitzern gegenüber muß es Mittel geben, sie zu dem anzuhalten, was im Interesse des Staates und der Gesellschaft liegt, denn es können sich in der heutigen Zeit gewiß nur wenige Gemeinden, ganze Kreise wohl gar nicht, der ordentlichen Instandsetzung der Kommunikationswege entziehen, ohne den benachbarten Gemeinden und Kreisen einen schweren Nachtheil zuzufügen. Es entsteht deshalb die die Frage: ob es denn, beim Mangel einer allgemeinen Wegeordnung nicht Mittel und Wege giebt, um auch ohne ein allgemeines Gesetz den Anforderungen des Industrialismus gerecht werden zu können? Die Beantwortung dieser Frage ist von um so größerem Interesse, als es, nach den gemachten Erfahrungen schwer halten muß, den gordischen Knoten der collidirenden Interessen durch Erlaß einer allgemeinen Wegeordnung durchzuhauen, welche tief in die Eigenthumsverhältnisse einschneidet. Jene Frage ist für uns um so wichtiger, als gerade die Wegebauangelegenheiten einen der wichtigsten Zweige der landräthlichen Verwaltung ausmachen, weil sie, wie sich aus Vorstehendem ergiebt und Jedermann bekannt ist, die wichtigsten Interessen der Gegenwart und selbst die der Politik berühren.

Um so angenehmer ist es uns, dieselbe aus dem Leben heraus beantworten zu können. Eine allgemeine Verfügung der Königlichen Regierung zu Merseburg und eine spezielle Verordnung des Landraths des Naumburger Kreises machen uns dies möglich. Dieselben berühren mithin die wegebaulichen Verhältnisse in den ehemals sächsischen Landestheilen, dort, wo dieselben verwickelter sind, als in jedem anderen Bezirke des preußischen Staates. Daß diese Behauptung nicht übertrieben ist, lehrt ein Blick in die Motive der, mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 15. Januar 1862 den beiden Häusern des Landtages vorgelegten „Wegeordnung für den Preußischen Staat", in denen ein Bild aufgerollt wird, wie es kaleidoskopischer nicht gedacht werden kann. Es ist ein legislativer Wirrwarr der

Digitized by Google

ſchönſten Art. Denſelben in einem Kreiſe jenes Landestheiles beſeitigt zu haben, iſt das Verdienſt der gedachten Verwaltungsbehörden.

Ein Publikandum der gedachten Regierung v. 27. Dezbr. 1851 macht nämlich den Landräthen zur Pflicht, nöthigenfalls unter Anwendung der geſetzlichen Zwangsmaßregeln darüber zu wachen, daß die Gemeinden oder ſonſtigen Verpflichteten den Anforderungen wegen Inſtandhaltung der Kommunikationswege überall entſprechen. Findet ein ſolches Einſchreiten ſtatt, ſo hat der Landrath in jedem einzelnen Falle zu beſtimmen, ob und in wie weit die Inſtandſetzung des Weges geſchehen muß und was zu deſſen Sicherſtellung etwa erforderlich iſt. Die Verpflichteten haben der Anweiſung des Landraths innerhalb der ihnen geſetzten Friſt Folge zu leiſten, oder nachzuweiſen, daß ſie den Rekurs bei der vorgeſetzten Regierung angebracht haben. Bis zum Erlaß der höheren Entſcheidung iſt der Wegebau zu beanſtanden, falls nicht Gefahr im Verzuge iſt. In letzterem Falle hat der Landrath, bei eigener Verantwortung, ohne Rückſicht auf den eingelegten Rekurs, für Herſtellung eines gefahrloſen Weges zu ſorgen. Die Zwangsmaßregeln des Landraths beſtehen in Ordnungsſtrafen gegen die ſäumigen Ortsbehörden (ausnahmsweiſe bis zur Höhe von 100 Thlr.), oder in der exekutiviſchen Ausführung der Arbeiten auf Koſten der Verpflichteten, der Regel nach durch Annahme eines Entrepreneurs oder unter Leitung eines Sachverſtändigen. Auf den Grund dieſer Verfügung hat der Landrath des Naumburger Kreiſes nun Normativ-Beſtimmungen über den Bau und die Beſſerung der Gemeindewege erlaſſen, und dieſe im Kreisblatte, unterm 31. März 1852 publizirt. In der Publikationsformel wird allerdings bemerkt, daß die publizirten Beſtimmungen in dem als Provinzialgeſetz noch giltigen Sächſiſchen Wegebau-Mandate vom 28. April 1781 begründet ſeien. Nun iſt es rechtlich freilich nicht zweifellos, ob daſſelbe noch Giltigkeit hat. Das Obertribunal wenigſtens iſt, wie gedacht, dieſer Anſicht. Unter allen Umſtänden erſcheint es ſomit gerathen, die Wegebaureform auf geſetzlichem Wege zu reguliren, was ohne erhebliche Schwierigkeiten geſchehen könnte,

Digitized by Google

1) wenn den Kreispolizeibehörden (den Landräthen) gesetzlich die Befugniß eingeräumt würde, nach Berathung mit der Kreisvertretung, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben giltige Polizeivorschriften in derselben Weise zu erlassen, wie solche den Regierungsbezirken nach §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 261) ja sogar den Ortspolizeibehörden nach §. 5. a. a. O. zusteht und
2) wenn gleichzeitig alle älteren wegebaupolizeilichen Vorschriften aufgehoben und nur so lange in Giltigkeit erhalten würden, bis
3) es den Kreisverwaltungsbehörden und dem Kreistage gelungen wäre, einen den Anforderungen der Jetztzeit, der Gerechtigkeit und der Billigkeit, den lokalen Verhältnissen entsprechende Kreiswegeordnung zu Stande zu bringen. Ist dies auf dem unter 1. vorgeschlagenen Wege geschehen, und auch eine gesetzliche Bestimmung den Vorschlägen unter 2 u. 3 entsprechend ergangen, so steht gar nicht zu bezweifeln, daß ganz vortreffliche Kreis-Wegeordnungen zu Stande kommen würden, die dann bei der Anlage neuer, beziehungsweise bei der Instandsetzung und Unterhaltung der vorhandenen Kreis-Chausseen, Kommunikationswege, öffentlichen Fahr- und Fußwege ꝛc. zum Anhalt dienen könnten.

Die Polizei hat ferner

II. für die physische Persönlichkeit der Staatsbürger zu sorgen und zu diesem Zwecke die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erhalten oder wieder herzustellen, und bevorstehende Gefahren abzuwenden. Dieser Zweig des Polizeiwesens heißt

die Sicherheits- und Ordnungspolizei.

Der Landrath hat bei dessen Verwaltung sein Augenmerk im Allgemeinen darauf zu richten, daß die bestehenden Vorschriften richtig gehandhabt, etwaige, dem entgegenstehende Hindernisse beseitigt, Uebertretungen der Gesetze ermittelt und den zuständigen Behörden angezeigt werden.

Digitized by Google

Von besonderer Bedeutung sind folgende sicherheits- und ordnungspolizeiliche Gegenstände:

1) Die Feuerpolizei. Denn

„Wohlthätig ist des Feuers Macht,
Wenn sie der Mensch bezähmt, bewacht.
Doch furchtbar wird die Himmelskraft,
Wenn sie der Fessel sich entrafft;
Einhertritt auf der eig'nen Spur,
Die freie Tochter der Natur."

Der Dichter hat in diesen Worten poetisch schön und doch naturgetreu die furchtbare Macht des Feuers geschildert, welches unter allen zufälligen Gefahren, die das Eigenthum und sogar das Leben bedrohen, wie z. B. Hagelschlag, Sturm, Ueberschwemmungen ꝛc. eine am häufigsten vorkommende ist.

Es ist deshalb eine der vornehmsten Pflichten der Polizei, hierauf ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu richten. Die letztere wird es sich besonders angelegen sein lassen müssen

a) den Hausbesitzern zu empfehlen, sich vor Verlusten in Folge verheerender Naturereignisse im Allgemeinen, vor denen des Feuers aber im Besonderen, durch Benutzung der bestehenden Feuer- ꝛc. Anstalten in Zeiten möglichste Sicherung zu verschaffen;

b) womöglich den Ausbruch von Feuersbrünsten zu verhüten, und zu diesem Zwecke auch die Anstalten zur Bekämpfung einer Feuersbrunst im Voraus zu rüsten;

c) die wirklich ausgebrochene Feuersbrunst so schnell und unschädlich als möglich zu machen, zu dem Ende dieselbe wieder zu löschen und nach beseitigter Gefahr deren Wiederausbruch unmöglich zu machen.

Sache des Landraths ist es besonders, periodische Feuerrevisionen vorzunehmen, die Qualifikation der von den Ortspolizeibehörden zur Direktion des Feuerdienstes bestimmten Beamten zu prüfen, deren Geschäftsführung zu beachten und, unter Umständen, bei Feuersbrünsten selbstthätig einzugreifen.

Digitized by Google

Von besonderer Wichtigkeit ist ferner

2) die Gesundheitspolizei.

Der finstere Orkus verschlingt zwar alle, die vom Weibe geboren sind; sie sind Blumen, die heute blühen, deren Stätte man aber morgen nicht mehr sieht. Wie unsicher und nothwendig ein Ende nehmend aber auch das menschliche Leben, und der damit verbundene Besitz physischer Kraft, Arbeitslust, Geschicklichkeit und Intelligenz ist, so werden doch gleichwohl die meisten Existenzen auf dieses individuelle Vermögen gesetzt. Neunzig Prozent der Familien lebt von demselben und in den heranwachsenden Geschlechtern beruht die Existenz des Staates, dessen werthvollsten Theil die Bevölkerung ausmacht. Deshalb ist auch eine starke Einwohnerzahl von der ältesten Zeit an bis auf die Gegenwart als die Ursache so wohl wie als die Folge des Wohlstandes eines Landes angesehen worden, während eine geringe Einwohnerzahl als das entschiedenste Merkzeichen des Gegentheils betrachtet wird. Je bevölkerter ein Land ist, desto reicher ist es. Das ist eine volkswirthschaftliche und sittliche Wahrheit. Man denke nur ein Mal darüber nach, welche Summen Geldes nöthig sind, um die Bevölkerung eines Staates ein Jahr lang zu erhalten, dieselbe zu ernähren, zu kleiden, mit Wohnung, Feuerung, Beleuchtung zu versehen, ihre Kinder zu erziehen und zu bilden! Noch mehr aber wird man staunen, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Summen es erfordert, eine ganze lebende Generation zu erziehen und zu dem zu machen, was sie ist. Es leuchtet deshalb ganz von selbst ein, daß, selbst wenn die wachsende Bevölkerung eines Staates zu ihrem Wohlstande sich ganz gleich bliebe, die Vermehrung der Bevölkerung im Laufe der Zeit allein schon eine größere Zunahme des Reichthums eines Staates verriethen. Viel Kinder, viel Segen! Das ist eine Wahrheit, welche nicht blos die Kirche, sondern auch der Staat würdigen soll. Deshalb ist es für die Staatsverwaltung vom höchsten Interesse, die Gesundheit der Menschen zu erhöhen nnd die Sterblichkeit derselben zu vermindern, durch geeignete physische Erziehung, rationelle Ernährung, gesunde Wohnungen, guten Volksunterricht, Pflege des Assoziationswesens, aber auch durch Beseitigung offener Kloaken, der Sümpfe, Moräste und

Digitized by Google

stinkenden Gräben, welche die Heerde für epidemische Krankheiten: Typhus, Cholera ꝛc. und endemische Krankheiten aller Art sind, endlich durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Hebung der Wald- und Gartenkultur, weil hierdurch die Luft verbessert wird. Nur in reiner Luft gedeiht der Mensch, wird gesund, körperlich und geistig stark. Non est vivere, sed valere, vita. Die Griechen fingen nicht umsonst ihre Briefe an mit: Sei gesund! (ὑγί αἰ νε) und die Römer schlossen dieselben nicht umsonst mit: vale! Mens sana in corpore sano. Nur in einem gesunden Leibe wohnt die gesunde Seele des Menschen, der seine Pflichten gegen sich, die Gemeinde, den Staat erfüllen kann. Die Wichtigkeit der Gesundheitspolizei bringt es mit sich, daß die Ortspolizeibehörden dem Landrath über alle vorkommenden Fälle wichtiger, dem Gemeinwesen Gefahr drohenden ansteckenden Krankheiten, sowie von plötzlich eintretenden verdächtigen Erkrankungen oder Todesfällen sofort Bericht erstatten müssen, denn der Landrath ist die oberste Kreissanitätspolizeibehörde und hat als solche die Verpflichtung, auf Alles zu achten, was das öffentliche Gesundheitswesen in seinem Kreise betrifft. Er leitet deshalb auch die Pockenimpfungen. Bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten

„— welche sich mit grimmem Zahn
Einhacken, verzehrend unserer Sehnen alte Kraft:
Und weißes Haupthaar zeugen wie die wilde Pest!“ —

hat er Vorkehrungen zu treffen, daß die weitere Verbreitung verhütet und den Erkrankten die nothwendige Hilfe werde. Er hat auch auf die gesundheitsmäßige Beschaffenheit der Lebensmittel sein Augenmerk zu richten, und endlich die Aufsicht über sämmtliche Krankenanstalten des Kreises zu führen. In allen diesen Angelegenheiten, in denen es immer heißt: „vorbeugen, bekämpfen, unschädlich machen, lindern, helfen,“ sind die Gehilfen und technischen Konsulenten des Landraths die Kreis-Medizinalbeamten: der Kreis-Physikus, der Kreis-Wundarzt und der Kreis-Thierarzt. Auch auf diesem Gebiete hat der Landrath somit sehr schwere Berufspflichten zu erfüllen.

Digitized by Google

Schon die Gesundheitspolizei, aber auch die Gewerbepolizei machen es dem Landrath zur Pflicht

3) auf die Witterungsverhältnisse, Hitze und Kälte, Windstille und Sturm, Regen und Sonnenschein zu achten.

Donars und Paltars Kräfte besitzt der Landrath allerdings nicht, und deshalb kann er auch die Witterung nicht regieren, wenn er es manchmal wohl gern möchte. Einen solchen Eingriff in sein Regiment gestattet der nicht,

„Den der Sterne Wirbel loben,
Den des Seraph's Hymne preist."

Nichts desto weniger ist die Metereologie für den Landrath und für die Staatsverwaltung insofern von Bedeutung, weil sie ihnen Winke für sein amtliches Verhalten giebt. Die Witterung ist es nämlich, welche den wesentlichsten Einfluß auf die Gesundheit der Menschen, Thiere und Pflanzen ausübt, auf Alles was da lebet und webet auf Erden. Es kann somit der Polizei durchaus nicht gleichgiltig sein, ob der Winter warm und der Sommer kalt, der Frühling trocken und der Herbst naß ist, ob der Landwirth viel oder wenig einscheuert, große oder kleine Quantitäten auf den Markt bringt. Kann der Oekonom wenig oder gar keine landwirthschaftlichen Produkte verkaufen, dann hat auch der Kaufmann und der Gewerbetreibende keine Einnahmen, dann stockt die Cirkulation des Geldes, des Blutes für das Staatsleben, dann ist Schmalhanns der ungebetene Gast der Bewohner der Dörfer und Städte, dann wird dem Landmann, dem Gewerbetreibenden, dem Kaufmann das Steuerzahlen schwer oder ganz unmöglich, dann brechen wirthschaftliche, soziale, wohl gar politische Krisen aus, dann wird eine minder kräftige Descendenz erzeugt und die Bevölkerungszunahme gehemmt, mithin das Individuum, die Gesellschaft und der Staat nach allen Seiten hin geschwächt. —

Gerade von diesem Standpunkte aus ist endlich

4) die Armenpolizei

von hoher Bedeutung; denn das Wort des Herrn: „Arme habt ihr allezeit bei euch" hat heute eine doppelte Bedeutung, so gut wie der

Digitized by Google

Satz: „die Armuth ist der Leute Verderben.“ Sie gebiert die Noth, das Elend, die Sünde und den Tod fortzeugend, mag sie ganze Bevölkerungsschichten ergreifen, mithin in sozialen Mißständen ihre Ursache finden, oder, als die Schattenseite des menschlichen Lebens und des Industrialismus insbesondere, also mitten unter einer erwerbsfähigen, ökonomisch glücklichen Bevölkerung, alltäglich auftreten. Auf dem Gebiete der Armenpolizei gilt es nicht nur aus christlichem, menschlichem, sondern auch aus polizeilichem und ökonomischen Gesichtspunkte, die materiellen und sittlichen Gesichtspunkte richtig aufzufassen, und darüber zu wachen, daß ausreichende und wirksame Mittel angewendet werden, um unverschuldetem Mangel abzuhelfen, schlummernde Arbeitskräfte zu wecken und gelähmte wieder zu heben; gleichzeitig aber auch zu verhüten, daß Leichtsinn, Trägheit und Liederlichkeit die öffentliche Unterstützung zur Bestärkung dieser schlechten Neigung mißbrauchen. Zu dem Ende hat der Landrath sich zu bemühen

a) daß durch Präventivmaßregeln, durch Sparkassen, Unterstützungskassen der Gewerbetreibenden und Arbeiter, Lebensversicherungs-, Aussteuer-, Kranken-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen- und Altersversorgungsanstalten, durch moderne Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, auf dem Wege der Selbsthilfe, der Noth, aber auch der übertriebenen Verschwendung vorgebeugt werde. Er darf namentlich nicht dulden, daß dem schädlichen Müßiggange der niederen Volksklassen durch Tanzbelustigungen der schulpflichtigen Kinder und durch Hazardspiele Nahrung gegeben und die Arbeitslust und die Sparsamkeitsliebe durch zu häufige und ausgedehnte Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sowie Volksfesten geschwächt werde.

Der Landrath hat ferner

b) die Organisation der Privatarmenpflege in die Hand zu nehmen.

Zu dem Ende hat er zur rechten Zeit die Barmherzigkeit der Einzelnen anzuregen, den Assoziationsgeist zur Organisation einer christlichen, vernünftigen Armenpflege zu benutzen, und mit dessen

Digitized by Google

Hilfe Vereine ins Leben zu rufen, welche die Minderung der Abwehr des aus dem Pauperismus oder aus der sittlichen Rohheit hervorgehenden physischen, sozialen und sittlichen Verderbens sich zur Aufgabe machen, wie z. B. Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder, Kleinkinderbewahranstalten, Armen- und Krankenpflegevereine, Vereine zur Erbauung von Familienwohnungen für Unbemittelte, Bürgerrettungsvereine, Vereine zu sittlicher und sozialer Wiederherstellung der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge, Vereine zur Fürsorge für verwahrloste Kinder und Verhinderung des Bettelns u. s. w. Er hat alle derartigen Vereine in ihrer Wirksamkeit zu erhalten und zu fördern.

In der Lösung dieser schweren Aufgabe unterstützt den Landrath der unter der Herrschaft des Industrialismus immer lebendiger werdende Geist der Humanität, an dem selbst Lessing in seinem „Nathan der Weise" noch verzweifelte. Von dem, was in jüngster Zeit Erfreuliches geschehen, verdient kaum etwas größere Anerkennung und Beachtung, als die weit verbreiteten Bestrebungen, auf dem Genossenschaftswege physische und moralische Leiden zu lindern.

Dieses Streben ist wesentlich eins mit dem: das Christenthum zu beweisen, nicht durch Streit und Hader um das starre Dogma, durch pharisäisches Fasten und leiblich sich bereiten, aszetische Bußübungen und äußere Geberden, wohl aber durch Leben und That im Geiste und in der Wahrheit dessen, der der Menschheit nicht blos zugerufen hat: „bete!" sondern auch „arbeite!" — arbeite an deiner sittlichen Veredelung durch thätiges Ueben des göttlichen Willens auf dem Felde der Wohlthätigkeit, der Barmherzigkeit, der göttlichen Liebe. Auf diesem Felde thätig zu sein, dazu sind alle Staatsbürger berufen, Männer und Frauen aus allen Bekenntnissen, Ständen und Stimmen, alle die Gott fürchten und das Wort des Herrn beherzigen: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!" Diesem Weinberge des Herrn ist der Schwanenorden bereits im Jahre 1442 aber auch der 1843 reorganisirte St. Johanniterorden entsprossen, der nicht blos im ganzen Lande Kranken- und Siechenhäuser gegründet, sondern seine Pflichten im vorjährigen Kriege auch auf dem Schlachtfelde geübt hat.

Digitized by Google

Das Armenwesen fordert ferner vom Landrath

c) die wechselseitige Verbindung zwischen der bürgerlichen und der kirchlichen Armenpflege herbeizuführen. Ohne Hinzutritt des kirchlichen und religiösen Einflusses vermag nämlich die weltliche Armenpflege ihre Aufgabe, die Armen nicht nur vor äußerer Noth zu bewahren, sondern sie vorzugsweise in ihrem meist gesunkenen Sittlichkeitsgefühle zu heben und sie an ein geregeltes thätiges Leben zu gewöhnen, nicht zu lösen, so wie andererseits auch die kirchliche Armenpflege der bürgerlichen Hilfsmittel und Einrichtungen zu einer kräftigeren Wirksamkeit nicht zu entbehren vermag.

Die der Unterstützung und Pflege der Armen zuzuwendende Liebesthätigkeit erfordert demnach das Hand in Hand gehen der bürgerlichen und geistlichen Organe; und zu dem Ende ist es erforderlich, dahin zu wirken, daß den Geistlichen der nöthige Einfluß gewährt wird, um als Mitglieder der Armen-Kommissionen für die sittliche und religiöse Pflege der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und der einzelnen Anstalten gedeihlich wirken zu können.

Der Landrath hat ferner dafür zu sorgen

d) daß die Armenpflege nach richtigen Grundsätzen gehandhabt wird, um so die Moralität der unterstützten Personen zu heben.

Zu dem Ende ist es erforderlich, den Kommunalbehörden und Geistlichen Einfluß auf die Privatwohlthätigkeit zu verschaffen, zur Armenpflege Privatpersonen, Armenpfleger, heranzuziehen, die Armen zu beschäftigen, verbrecherische und arbeitsscheue Arme zu überwachen und dahin zu wirken, daß der Regel nach die Unterstützung in Gewährung von Arbeitsgelegenheit, von Naturalverpflegung, so wie in der Verabfolgung von Miethszuschüssen an den Wirth besteht, und endlich, daß bestrafte Bettler und Müßiggänger in öffentlichen Arbeitshäusern an ein thätiges Leben gewöhnt werden.

Eine wesentliche Unterstützung würde dem Landrath zu Theil werden, wenn ein das ganze Land umfassender Wohlthätigkeitsverein in's Leben gerufen würde, welcher die freiwillige und die amtliche Armenfürsorge durch eine Organisation verbindet, welche die Orts-

Digitized by Google

und Bezirks-Wohlthätigkeitsleitungen unter Leitung eines Central-Instituts stellt und nicht durch Geldbeiträge allein, sondern durch Beseitigung der verschiedenen Ursachen der Verarmung, durch Vermittelung von Arbeit, durch Einführung neuer Industriezweige, durch Fürsorge für die Jugend und dergleichen der Armuth auf eine wirksame und nachhaltige Weise abzuhelfen sucht. Ein solcher Wohlthätigkeitsverein besteht seit 1817 in Württemberg. Derselbe will „nicht nur für Zeiten der Noth, sondern für alle Zeiten mit vereinten Kräften dem menschlichen Elend in seinen mannigfachen Verzweigungen entgegen treten und es in seinen Quellen aufsuchen, um von da aus die Strömung des Pauperismus sicher eindämmen zu können; es ist ihm hierzu keine Kraft zu schwach, keine Gabe zu klein, kein Arbeiter zu gering, den die freie Liebe treibt, sein Schärflein zu Linderung der Noth beizubringen; vielmehr will er, um auf dem weiten Arbeitsfeld desto umfassender wirken zu können, alle sammeln und in sein Netz ziehen. Aber der Verein ist weit entfernt, die ganze Armenpflege auf sich zu nehmen und mit der Macht der freiwilligen Liebe allein vor den Riß stehen zu wollen. Er weiß eben so gut, daß der Staat nur seiner Pflicht gegen die Staatsgenossen genügt, wenn er mit Gesetzen und äußeren Hilfsmitteln der Armuth zu steuern sucht, als, daß die Kirche sich das Recht nicht nehmen lassen darf, mit der Macht des Geistes und mit der persönlichen Hingebung des barmherzigen Samariters, die der Menschheit geschlagenen Wunden zu heilen. Darum stellt er sich in die Mitte gleichsam zwischen beide, um Lücken, die da und dort gelassen worden, auszufüllen und beiden als Armenpfleger zu dienen. So geschieht es, daß seine Thätigkeit eine sehr vielseitige ist und keine Arbeit auf dem Boden der Armuth ihm fremd bleiben darf, wie er denn auch seiner eigenthümlichen Organisation gemäß, in welcher Gesetz und freier Wille, öffentliche Behörden und Privatvereine beständig in einander fließen, keine Form des Thuns von sich ausschließt." (Jubiläumsbericht der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins im Königreich Würtemberg ꝛc. v. 11. Septbr. 1867. Erstattet von Dr. Chr. U. Hahn, Pfarrer in Heslach).

Digitized by Google

Ein solcher Verein vermag am wirksamsten da zu helfen, wo eine zahreiche Volksklasse sich durch die angestrengteste Arbeit höchstens das nothdürftigste Auskommen verdienen kann, vielleicht auch dessen nicht ein Mal sicher, vielmehr in der Regel schon von Geburt an und auf Lebenszeit zu einer solchen Lage verdammt ist, ohne Aussicht der Aenderung, in Stumpfsinn und Rohheit versinkt, den Seuchen und Lastern erliegt, sich dabei aber schnell erzeugt und vermehrt, kurz da, wo der moderne „Pauperismus" auftritt.

Mit den Maßregeln zu Abhilfe dieses Elends hat es zwar die eigentliche Armenpflege nicht zu thun, weil die Massenarmuth in politischen, wirthschaftlichen und sozialen Mißständen ihren Grund hat, folglich großartige staatswirthschaftliche Maßnahmen erforderlich macht. Indessen Sache des Landraths ist es doch, das Auftreten des sozialen Gespenstes zu erkennen und danach seine Präventivmaßregeln so zu treffen, daß die Mühseligen und Beladenen von ihm sagen können:

„Ja, du bist gut und hilfreich, dienest Allen."

Die Last, welche die Verwaltung der Armenpolizei auf die Schultern des Landraths legt, ist hiernach nicht leicht, selbst wenn er mit Verwaltung der Ortsarmenpflege direkt nichts zu thun hat. Immer wird von ihm zunächst verlangt, gegen die selbstverschuldete Armuth, wenn auch weniger zur Pflege als zur Zucht einzuschreiten, wenn der Müßiggang, die Liederlichkeit und die Verschwendung sich als ein Verstoß gegen die Sittlichkeit darstellt. Im Uebrigen vermag er gegen die natürlichen Folgen dieser Laster: Noth, Elend und Hilfsbedürftigkeit nur indirekt einzuschreiten, durch Einrichtungen, welche den Zweck haben, der unverschuldeten Armuth durch Spar- und Unterstützungskassen auf dem Wege der Selbsthilfe und der Privatwohlthätigkeit vorzubeugen.

Der Landrath tritt in diesem Falle gleichsam als die rettende Vorsehung auf, besonders denjenigen gegenüber, welche durch Armuth an den Rand des Verbrechens getrieben sind und durch Rath und That dem bürgerlichen und moralischen Tode entrissen werden können. In Fällen dieser Art kommt der Landrath mehr als jeder

Digitized by Google

andere in die Lage, nicht bloß als Beamter einzuschreiten, sondern auch, eingedenk der christlichen Mahnung: „Wohlzuthun und mitzutheilen, vergesset nicht, denn solche Dinge gefallen Gott wohl", als Mensch werkthätig einzuschreiten, selbst wenn es sich nicht um öffentliche Kollekten handelt, bei denen der Landrath mit der Zeichnung ohnehin pflichtmäßig immer zuerst die Hand im Seckel haben muß.

Kann der Armuth auf den angedeuteten Wegen nicht vorgebeugt werden, so tritt der Schutz und Beistand des Staates, die öffentliche Armenpflege ein, welche anfangs unter dem Schutze der Kirche stand, demnächst aber deren Händen entglitt und endlich in die Hand des Staats überging.

Der letztere suchte sich derselben im 17. und 18. Jahrhundert durch einzelne Verordnungen und endlich dadurch zu entledigen, daß er jedes Dorf und jede Stadt verpflichtete, nothdürftig für ihre Armen zu sorgen. Das Allgemeine Landrecht fügte dem hinzu, „sofern nicht vorzüglich Verpflichtete (Verwandte, Dienstherrschaft, Stiftungen, Unterstützungskassen) vorhanden sind." Zweifelhaft blieb es, wem die Fürsorge für einen Armen oblag, der vor dem Eintritt seiner Hilfsbedürftigkeit an verschiedenen Orten sich befunden hatte. Vorzugsweise zur Ausfüllung dieser Lücken erging das Gesetz vom 31. Dezember 1842, welches mit den an demselben Tage erschienenen Gesetzen über die Aufnahme neu anziehender Personen, namentlich mit dem über die Erwerbung und den Verlust des Staatsbürgerrechtes im innigsten Zusammenhange steht. Auch das Gesetz von 1842 befriedigte indessen das Bedürfniß nicht, weil dasselbe den Gemeinden keinen ausreichenden Schutz gewährte, gegenüber dem Andrange lästiger, der Verarmung nahe stehender und den Ansprüchen der bereits verarmten Personen. Die in dieser Beziehung laut gewordenen Klagen abzustellen ist der Zweck des Gesetzes v. 21. Mai 1855. Auch dieses hat indessen die Mängel der älteren Gesetzgebung nur gemildert, nicht gründlich beseitigt. Nach dem bestehenden Armenrecht hat nämlich heute noch die Fürsorge für einen Armen, entweder auf den Grund eines Privatrechtstitels ein Verwandter,

Digitized by Google

eine Herrschaft, eine Stiftung ꝛc. oder, als öffentliche Last, der Landarmenverband oder endlich diejenige Gemeinde zu tragen, in welcher derselbe ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder einen Wohnsitz erworben und nach erlangter Großjährigkeit während der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hilfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Es leuchtet ein, daß die Hauptarmenlast heute noch immer die Gemeinde trifft, heute, wo die besseren Kommunikationsmittel der Gegenwart, der Aufschwung des Ackerbaues, der Gewerbe, des Handels, der ganzen materiellen, nicht minder aber auch der geistigen Produktion, gefördert durch Gestattung der wirthschaftlichen Freiheit, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, die Bewohner der einzelnen Orte, Kreise, Bezirke und Länder mit einander solidarisch verbunden haben und in Folge dessen die Aus- und Einwanderungen, der Ab- und Zuzug immer häufiger, die Staats- und Ortsbevölkerung mithin beweglicher, flüssiger geworden ist. Der Macht dieser Thatsachen ist es zuzuschreiben, daß Preußen (Hannover, Kurhessen, Frankfurt), Sachsen, Weimar, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha, Anhalt, Rudolstadt, Sondershausen, die beiden Lippe, die beiden Reuß und Bremen wegen Verpflegung und Beerdigung verstorbener Angehörigen des anderen Staates die Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 getroffen haben. Das Gewicht dieser Thatsachen erheischt aber nicht minder, die schwere, einzelne Gemeinden fast erdrückende Last der örtlichen Armenpflege abzunehmen und den größeren Kommunalverbänden, den Kreisen zu übertragen. Es wird zwar vorgeschlagen, die Armenpflege lediglich der Privatwohlthätigkeit zu überlassen. Dieser Vorschlag ist indessen weder theoretisch richtig, noch praktisch durchführbar. Die Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, kann niemals eine andere sein als die, als Helferin der öffentlichen Armenpflege aufzutreten. Dagegen hat der Kreisverband, in dessen Rahmen sich das ganze staatliche Leben abspiegelt, der für Ruhe und Sicherheit der Einzelnen sorgen kann und sorgen muß, auch die Verpflichtung, für die Armen zu sorgen, eine Pflicht, die jetzt solche Gemeinden erdrückt, in welchen das

Digitized by Google

Großgewerbe seinen Sitz aufgeschlagen hat oder in deren Nähe wohnen. —

Aus dem, was wir eben gesagt haben, folgt indessen, daß die besondere Aufmerksamkeit des Landraths auch

5) die Wohlthätigkeit und Menschenliebe

auf sich zieht. Derselbe hat somit auch die Thätigkeit derjenigen ins Auge zu fassen, in deren Herz das menschliche Erbarmen, das Mitleid eingezogen ist —

„Mitleid! Heil dir, du Geweihte!
Weiches Herzens, milder Hand,
Wallst du an des Dulders Seite
Durch der Prüfung reiches Land;
Than'st, wie Balsam, milde Zähren,
Hebest das zerknickte Rohr", —

welche die Armen trösten, Wittwen und Waisen Rath geben, Kranke laben, die Noth der Bedrängten lindern, die Müden pflegen und mit den Hungrigen das Brod brechen, welche der Stab umstürmter Pflanzen sind,

„Die das ewige Erbarmen,
Ihrer Pflege übergab."

Ganz besonders lenken die Aufmerksamkeit des Landraths diejenigen auf sich, denen das Herz so warm im Busen schlägt, wie dem Bauer, der mit Gefahr seines eigenen Lebens den bebenden Zöllner mit Weib und Kind vom sichern Untergange rettete, oder, wie die Priester und Feldprediger, welche Preis gegeben dem Kugelregen in das Feld ziehen, um die Sterbenden mit den Tröstungen der Kirche zu erquicken, oder, wie die Diakonissen, wie die barmherzigen Schwestern und Franziskanerinnen, Freunde und Feinde verbinden und heilen, oder, wie die Johanniter, getreu ihrem Ordensgelübde, ihre Pflichten erfüllen, wenn, um mit J. B. Rousseau zu reden „die Könige Gottes Zorn in Waffen gebracht hat."

Der köstlichste Lohn für alle Samariterwerke liegt zwar schon im Bewußtsein, Gutes gethan zu haben um des Guten willen. Sache der Verwaltung ist es jedoch, verdienstlichen Handlungen der

Digitized by Google

werkthätigen Nächstenliebe auch öffentlich Anerkennung, durch öffentliche Belobungen und Verleihung von Medaillen, Orden und Ehrenzeichen zu verschaffen. Schon die heilige Pflicht der Dankbarkeit erfordert dies. Die öffentliche Anerkennung ist somit zunächst der Tribut, die Ehrenschuld, welchen der Staat im Namen der Gesellschaft dem gemeinnützigen Wirken abträgt, in demselben liegt aber auch für Andere die stillschweigende Mahnung: „Gehet hin und thut desgleichen!" Besonders in den Fällen, in denen selbst die bestorganisirten Wohlthätigkeits- und Rettungsanstalten keine, sondern nur das menschliche Erbarmen, lebendiges Gottvertrauen und opferfreudiger Muth Hilfe bringen können.

Der Landrath soll indessen nicht blos dahin blicken, wo im menschlichen Leben der helle Sonnenschein hinfällt, auch die dunklen Flecken desselben verdienen von ihm aufmerksam beachtet zu werden, nicht etwa blos im Sicherheits- und ordnungspolizeilichen, sondern im höheren staatspolitischen Interesse. Zu dem Ende muß er sich Kenntniß

6) von den Verbrechen verschaffen, die in seinem Kreise verübt werden, weil diese der untrügliche Gradmesser für das physische, geistige und sittliche Leben des Volkes sind, die sich mit dem steigenden Wohlstande vermindern und mit der zunehmenden Armuth vermehren. Soll die Armuth, die treue Begleiterin des Verbrechens, beseitigt werden, so müssen vor allen Dingen alle Hindernisse beseitigt werden, welche der freien Arbeit entgegenstehen, denn dann wächst der Wohlstand, dieser verscheucht das Elend und das Verbrechen, die Sittenlosigkeit und den Selbstmord, das traurigste Wahrzeichen des Verfalls mit Gott, mit sich und mit der Welt. Seneca und alle Stoiker wußten zwar kein anderes Mittel mehr als: Patet janua, exi! Allein der christliche Staatsphilosoph mahnt: Bete und arbeite! Begnügt sich aber doch nicht allein mit dieser Mahnung, sondern empfiehlt der Verwaltung, folglich auch dem Landrathe, daß er den Ursachen des menschlichen Elends nachforsche, weil dies blos das äußere Symptom des inneren staatlichen, sozialen und individuellen Moders ist. Diesen zu beseitigen ist somit zunächst Sache der Verwaltung und der Verwaltungs-Gesetzgebung. Die erste Aufgabe des Landraths ist es folglich, den Uebertretungen, Vergehen und Ver-

Digitized by Google

brechen nachzuforschen, worin für ihn die Verpflichtung beruht, in dem Falle, daß ihm Kunde von einer Zuwiderhandlung gegen das Gesetz geworden ist, von der Lage der Sache sich sofort zu unterrichten und die Thatumstände zu sammeln, oder durch die untergeordnete Polizeibehörde sammeln zu lassen, welche die glaubhafte Ueberzeugung zu gewähren geeignet sind, daß das fragliche Verbrechen ꝛc. wirklich vorgekommen ist, wer der muthmaßliche Thäter und seine Gehilfen sind und für deren Bestrafung Sorge zu tragen. Der Landrath ist somit recht eigentlich die rechte Hand der zürnenden Justitia, ein Nomofylax oder Beschirmer der Gesetze.

Sache der Polizei ist es endlich auch

III. für die geistige Persönlichkeit, für Begründung, Erhaltung und Förderung der geistigen Bildung und des religiösen Sinnes zu sorgen. Dieser Zweig der Polizei heißt deßhalb auch die Kulturpolizei.

Staat, Kirche und Schule sind nicht identisch. Kirche und Schule sind vornehme soziale Institutionen, wie die Gemeinde, zu dem Zwecke, die geistigen Bedürfnisse des Menschen zu befriedigen und zu dem Ende, für Herz und Verstand desselben zu sorgen. Insofern Kirche und Schule Rechtssubjekte darstellen und dem Staate die Verpflichtung obliegt, das Recht zu ermitteln und zu handhaben, sind beide Institutionen dem Staate untergeordnet.

Ursprünglich ruhten der Staat und die Schule an der Brust der Kirche, deren Symbol die von Christus geoffenbarte Religion ist. Diese ist deshalb unvergänglich, weil sie in dem innersten Bedürfniß des Menschen, dem Glauben, der Liebe und der Hoffnung, ihren Ursprung findet und auf dem Unvergänglichen im Menschen, auf Gott, Vorsehung und Unsterblichkeit beruht Jean Paul nennt deshalb auch die Religion die goldene Kette, welche den Erdball am Throne des Ewigen festhält. Die Religion ist es, welche dem Denken und Handeln der Menschen erst die rechte Weihe giebt, die sich durch bloße Bildung des Verstandes und Gefühls in der Schule, niemals erreichen läßt. Der lebendige Glaube an das höchste Wesen: Zeus, Tien, Manitu, Deus, Brama, Foh, Eloah, Allah,

Digitized by Google

„Gott, Vater, Schöpfer, Ordner, Walter,
Des Cherubs und des Wurms Erhalter, —

der Gedanke an ein ewiges Leben und eine Wiedervergeltung im Jenseits, tröstet im Unglück, sichert gegen Muthlosigkeit, warnt vor Unrecht und beruhigt über alle Räthsel des Diesseits. Dieser Glaube ist deshalb auch die gewaltigste Stütze aller Moral. In ihm ruht das Prinzip der Liebe, der Freiheit, der Brüderlichkeit, der Gleichheit und der Arbeit. Deshalb macht auch dieser Glaube den höchsten Gegenstand aller spekulativen Forschungen aus. Der menschliche Geist vermag denselben indessen in seiner körperlichen Hülle nicht zu fassen. Er ist nach der Definition der Neuphilosophen „das Bewußtsein des Nichtwissens von dem Höchsten im Menschen," oder, wie der Apostel Paulus diesen Gedanken weit natürlicher und deshalb faßlicher ausdrückt, „die Zuversicht dessen, was man hofft, und nicht zweifelt an dem, was man nicht sieht," was über die Vernunft geht, metaphysisch ist, deshalb von Anaxagoras bis auf Kant, Jacobi, Schelling, Fichte und Hegel in Worten nicht würdig ausgedrückt, sondern in allen Theodiceen nur geahnt, gehofft worden.

„Die Hoffnung ist kein leerer, schmeichelnder Wahn,
Erzeugt im Gehirne der Thoren,
Im Herzen kündigt es laut sich an:
Zu was Besserem sind wir geboren;
Und was die innere Stimme spricht,
Das täuschet die hoffende Seele nicht."

Die religiöse Bildung, welche nur eitle Philosophen, Skeptiker, Atheisten mit Hilfe mathematischer Beweise für überflüssig halten, die Thoren, welche in ihrem Herzen sagen, es ist kein Gott! vollendet somit erst die sittlichen und die religiösen Bedürfnisse und füllt einen großen Theil des menschlichen Lebens aus.

Als die Allmacht der römischen Hierarchie sank, wurde die Kirche dem Staate untergeordnet. Dem Staate gebührten deshalb auch, bis zum Erscheinen der Verfassungs-Urkunde, gewisse kirchenpolitische Hoheitsrechte. Die rein kirchlichen Rechte übten die verschiedenen Kirchengesellschaften durch ihre Organe aus. Die Ereignisse des Jahres 1848 veränderten vorzugsweise aus politischen Gründen dieses Verhältniß.

Digitized by Google

Die Verfassungs-Urkunde gewährleistet zwar die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübungen, verpflichtet aber den Staat einer aufzunehmenden Religionsgesellschaft die Bedingungen ihrer Aufnahme und ihres Fortbestandes zu stellen, damit nicht Fanatismus, Priesterbetrug und Mystizismus den bürgerlichen Frieden stören. Der Staat hat deshalb das Recht, die Religionsgrundsätze der Religionsgesellschaften zu prüfen, und falls diese ihren Mitgliedern nicht Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittliche, gute Gesinnungen gegen ihre Mitglieder einflößen, deren Ausübung zu untersagen.

Der preußische Staat schützt demnach jede Art der Gottesverehrung, welche mit den Grundsätzen der Moral in Uebereinstimmung steht, weil die Religion ein lebendiges, im Herzen wohnendes, das ganze Gemüth durchdringendes Etwas, und der Sinn für das Heilige, Unendliche, geheimnißvolle Unbekannte, oder, wie die Bibel spricht, das Leben in Gott — in spiritu altissimo — weil sie eine Sache des Gemüths und der Phantasie, wie die Poesie, ist und deshalb sich nicht unter gewisse Vernunftregeln bringen läßt.

Nach der Art und Weise, wie der Staat sein Aufsichtsrecht in religiösen Dingen ausübt, unterscheidet man:

1) die öffentlich aufgenommenen, geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechtigte Kirchen, welchen der Staat die Rechte einer juristischen Person nach Innen und nach Außen zugesteht. Diese sind in Preußen die evangelische und die römisch-katholische Kirche.

Seit Einführung der Reformation war Preußen ein rein evangelischer Staat; erst durch Erwerb von Jülich-Cleve, Schlesien, Polen, Rheinland und Westfalen nahm Preußen römisch-katholische Elemente in sich auf. Die Mischung beider Konfessionen und die ganze Entwickelung Preußens ließen dasselbe von jeher die Tugend der Duldsamkeit üben und darin anderen deutschen Staaten zur Leuchte dienen. In dem Religions-Edikte von 1788 wurde dieselbe demnächst gesetzlich sanktionirt. Die Verfassungsurkunde wiederholt somit nur das, was in Preußen längst Rechtens war.

Digitized by Google

Nicht bevorrechtigt sind

2) die ausdrücklich aufgenommenen Kirchen, wie die Herrnhuter, Böhmischen Brüder und die Lutheraner, deren Gerechtsame die ihnen ertheilten Konzessionen bestimmen,
3) die staatsrechtlich geduldeten Religionsgesellschaften der Menoniten, der Quäker, der Griechen und der Juden.

Von dem religiösen Bekenntnisse ist der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Niemand ist auch schuldig, über seine Privatmeinung in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen. Dagegen sollen unter dem Vorwande häuslichen Gottesdienstes heimliche Zusammenkünfte, welche die Ordnung und Sicherheit des Staates gefährlich werden können, nicht polizeilich geduldet werden. Dem Einzelnen steht es auch frei, mit Genehmigung der Obrigkeit sich zu Religionsübungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, insoweit dadurch nicht die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. Solche Verbindungen sind

4) die freien Vereinigungen der Dissidenten der römisch-katholischen und evangelischen Kirche,

welche, da sie nur die Rechte jeder anderen Privatgesellschaft genießen, unter fortwährender Aufsicht des Staates stehen, der sie demzufolge auch verbieten kann, sobald sich findet, daß sie anderen gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist.

Jede Religionsgesellschaft ist befugt, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen, und hier so wohl wie in den Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben. Sie bleibt aber dabei der Oberaufsicht des Staates unterworfen, und letztere ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

Der Glocken dürfen sich nur die öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften bedienen. Sie müssen aber eben so wohl wie die faktisch geduldeten Religionsgesellschaften in allen Angelegenheiten,

Digitized by Google

die sie mit anderen öffentlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Staatsgesetzen richten.

Die wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes von den Kirchengesellschaften eingeführten Ordnungen haben mit den Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

Die Sorge für die Ruhe und Ordnung an den Gott geweihten Tagen, den Sonntagen, als dem Tage der Auferstehung unsers Herrn Jesu Christi, und den übrigen kirchlichen Fest- und Feiertagen, eingedenk des Gebotes: „Du sollst den Feiertag heiligen!“ liegt dem Staate ob, weil er ein christlicher und deshalb verpflichtet ist, die kirchlichen Ordnungen nicht nur im Allgemeinen aufrecht zu erhalten, sondern auch die Mitglieder der Kirche und des Staates in der Ausübung ihrer kirchlichen Rechte und Pflichten zu schützen. Mag man nun den Begriff der Sonntagsfeier noch so weit fassen, so steht doch ganz unzweifelhaft fest, daß der Sonntag als Ruhetag sich auch äußerlich von den Arbeitstagen der Woche unterscheiden, und daß mithin jedem Christen die Möglichkeit gegeben werden muß, den Sonntag in ungestörter Ruhe feiern zu können. Dieser Pflicht ist sich der Staat bereits in der frühesten Zeit bewußt gewesen. Schon im 4. Jahrhundert wurden bürgerliche Gesetze wegen der Sonntagsheiligung gegeben. Kaiser Konstantin untersagte auf's Strengste alle gerichtlichen Verhandlungen und Handarbeiten am Sonntage, Fälle der Noth ausgenommen, sogar die militärischen Uebungen der heidnischen Soldaten. Seine Nachfolger verboten am Sonntage jede Art von theatralischer Lustbarkeit, Puppenspiel, Reiter- und Tänzer-Vorstellungen und dergl. — Auch wenn der Geburtstag des Kaisers auf einen Sonntag fiel, mußten alle Festlichkeiten unterbleiben, damit der Tag des Herrn den Vorrang habe. Die Verordnung lautete: „Die Kaiserliche Majestät wird dann am Meisten geehrt, wenn man dem allmächtigen Gott den schuldigen Gehorsam leistet.“ In Preußen liegt die Sorge für diesen Gegenstand den Polizeibehörden ob und es sind zu dem Ende einzelne Verordnungen für die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage gegeben, die freilich häufig genug übertreten werden, so sehr sich auch die Landräthe bemühen, dem entgegen zu treten. Ihre Bemühungen werden so lange nicht den gewünschten

Digitized by Google

Erfolg haben, als nicht die Diener der Kirche, gleich viel ob Dogmatiker oder Schismatiker, Orthodoxe oder Heterodoxe, ſelbſt mehr in den wahren Geiſt deſſen eindringen, der da ſpricht:

„Ob ſo — ob ſo! — Ich bin das Leben,
Ich bin der Weg! — Wer glaubt es nicht?
In Mir iſt Euch das Heil gegeben.
Ich bin die Wahrheit, bin das Licht!
Ich halt' den Sünder in den Armen,
Der reuig zu Mir kommt zum Mahl
Ich kenne Haß nicht, nur Erbarmen
Und nur, wer liebt, iſt Meine Wahl!"

Erſt wenn die Geiſtlichen im Geiſte des Chriſtenthums die rechte, heilige Friedensſaat ausſäen, welche die Menſchen einigt, nicht trennt, und ſo den rechten Sinn der unſichtbaren Kirche zu erwecken vermögen, welcher die Menſchen antreibt, Gott im Geiſte und in der Wahrheit, nicht im knechtiſchen ſondern im kindlichen Sinne anzubeten, wird auch die äußere Heilighaltung der Tage des Herrn in gewünſchter Weiſe erfolgen. Vor allen Dingen wird es gerathen ſein, daß die Geiſtlichen von dem Irrthume zurückkommen, daß der Induſtrialismus ein Feind des chriſtlichen Glaubens und der chriſtlichen Sitte, folglich auch der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feſttage ſei. In dieſem Irrthum iſt auch der Verfaſſer der übrigens ſehr empfehlenswerthen Schrift: „Der Sonntag der Tagelöhner", befangen, welcher auf die Frage: Welches ſind die Urſachen des Verfalles der Sonntagsfeier? antwortet: „Es iſt der in unſern Tagen herrſchende unchriſtliche Geiſt überhaupt, die bittere Frucht des allgemein verbreiteten und auch in die niederen Volksſchichten eingedrungenen Unglaubens, der Abfall von Gott, der den Verfall des religiöſen und ſittlichen Lebens, ja einen geiſtlichen Tod herbeigeführt hat. Daher der Materialismus und der Mammonismus, die Signatur dieſer Zeit, welchem die große Mehrzahl ergeben iſt, die Vornehmen wie die Geringen, der Bürger wie der Bauer, die Herrſchaften wie die Tagelöhner, denn gleiche Urſachen, gleiche Wirkung: Länger denn ein halbes Jahrhundert hindurch hat das Gift des Unglaubens und der falſchen Weltweisheit um ſich gefreſſen und mit der Entfremdung der Herzen vom göttlichen Worte ſie natürlich auch der Kirche entfremdet und den „König der Tage"

Digitized by Google

seiner göttlichen Glorie beraubt. An die Stelle des Hungers nach dem göttlichen Worte ist die unersättliche Begierde nach irdischem Gute (auri sacra fames) getreten."

„Aus der Verachtung des göttlichen Wortes folgt aber mit der Nothwendigkeit eines Naturgesetzes von selbst auch die Nichtachtung des dritten Gebotes und jegliche Sabbatschänderei."

Wenn das nun auf den Kanzeln gepredigt wird, und es geschieht! kann man sich denn da noch wundern, daß die Kirchenstühle die Geistlichen anschauen wie hohle Todtenschädel? Kann man sich da wundern, daß der Industrialismus, der dem innersten Leben der christlichen Lehre entspringt, sich aus den Kirchen zurückzieht, weil deren Diener das Wehen des Zeitgeistes nicht verstehen. Lehrt nicht Mecklenburg, das Land, das den Industrialismus nicht kennt, und doch über leere Kirchenstühle, werkthätige Geschäftigkeit und weltliche Lustbarkeit klagt, daß der Unglaube seinen Grund nicht in dem Streben nach Geld und Gut hat? Predigt nicht andererseits England, daß der Industrialismus sich mit aszetischer Heilighaltung des Sonntags verträgt? Naturgesetz ist es, daß da, wo der Bürger und Arbeiter jeder Art durch das Gesetz gehindert wird, an den Wochentagen so viel zu verdienen, um den Sonntag davon leben zu können, wo die Beamten und Lehrer nicht mehr Gehalt bekommen, wie vor 50 Jahren, am Sonntag arbeiten müssen, und daß der Arbeiter, gleichviel welchen Standes, der in der Kirche das Streben nach irdischen Gütern verdammen hört, der Kirche entfremdet wird und sich dann, wenn er nicht arbeitet, rauschenden, weltlichen Lustbarkeiten hingiebt. Dringen erst die deutschen Geistlichen in den frischen lebendigen Geist der Lehre ihres Herrn und Meisters ein, welcher den Pharisäern erklärte, „der Sabbath ist um des Menschen willen gemacht, und nicht der Mensch um des Sabbaths willen," welcher die Sabbathfeier somit auf das menschliche Bedürfniß zurückführte und selbst die nothwendige Sonntagsarbeit nicht für Sünde erklärte, dann wird auch die strengere Sonntagsfeier in Deutschland nationales Bedürfniß werden, wie in der anglikanischen Kirche, in England, Nordamerika und Canada, wo jedes Geschäft ruht, wo selbst Gasthäuser geschlossen, die Gotteshäuser dagegen gefüllt, andererseits freilich aber auch, als der böse Auswuchs

Digitized by Google

der allzustrengen Sonntagsfeier die meisten stillen Säufer anzutreffen sind. Deshalb sagt auch v. Raumer in seinen Briefen über England mit vollem Rechte: „Ein singendes und tanzendes Volk stehe ihm immer noch höher, als ein der sinnlichen Völlerei ergebenes.“ Seit dem Raumer dies schrieb und heute, ist es, Dank dem freien Assoziationswesen auch in England besser geworden. Karl d. Gr. war es möglich, durch unerhörte Strenge jede Sonntagsarbeit zu verhindern, in dem modernen Staate, mit der Unverletzlichkeit der Wohnung ist das nicht mehr möglich. Hier muß die Freiheit der Arbeit und die Freiheit des Willens die polizeiliche Gewalt ergänzen; erst dann werden die Menschen den alten Adam ausziehen, die Wochentagsarbeiten ruhen lassen, und

„Wenn die hellen Kirchenglocken
Laden zu des Festes Glanz.“

mit der ganzen christlichen Gemeinde den Tag des Herrn feiern, nicht da, wo man mit gläsernen Glocken läutet und wo das Buch mit den vier Königen die Bibel ist, sondern in der Kirche, wo ihnen die Bergpredigt im Einklange mit den Lehren Adam Smiths ausgelegt wird.

Ein ferneres Recht des Staates auf kirchlichem Gebiete besteht darin, *von den kirchlichen Zuständen zu allen Zeiten Kenntniß zu nehmen.*

Das Kirchenregiment, nämlich das Recht der Ordination, Exkommunikation und der liturgischen Gesetzgebung wird in der *katholischen Kirche* durch den Bischof, soweit dem Staate ein Aufsichts- und Verwaltungsrecht nach dem kanonischen Rechte, wie dasselbe in der bulla animarum und der Allerhöchsten Kabinets-Order von 1821 beschränkt ist, zusteht, durch den Ober-Präsidenten, in der *evangelischen Kirche* dagegen durch das landesherrliche Principat ausgeübt. Der Landesherr ist somit oberster Bischof der letzteren. Der 1850 eingesetzte evangelische Kirchenrath, welcher die im Art. 15. der Verfassungs-Urkunde garantirte Unabhängigkeit der Kirche vom Staate gewähren soll, bildet die höchste Instanz der selbstständigen Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen (des Gottesdienstes, der Seelsorge, der Kirchendisziplin u. s. w.).

Digitized by Google

Die äußeren Angelegenheiten werden von dem Kultus-Ministerium verwaltet. Organe des Oberkirchenraths sind die Konsistorien, während die Regierungs-Abtheilungen mehr als Organe des Ministerii aufgefaßt werden können. Unter beiden Behörden stehen als Aufseher die Superintendenten, Inspektoren und Erzpriester der Kirchenkreise. Ihr Amt besteht hauptsächlich in den Kirchenvisitationen, bei denen sie von der Beschaffenheit des Kirchenvermögens und den Bauverhältnissen der kirchlichen Gebäude Kenntniß nehmen und darüber berichten müssen. — Die Verwaltung der äußeren Rechte der einzelnen Kirchen, insbesondere die Sorge für die Herstellung, Unterhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude, für die Administration des übrigen Vermögens, also der liegenden Gründe, Kapitalien und Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach der Verfassung bestimmt sind, steht den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern zu.

Die Rechte und Pflichten des Landraths als Organ der Staatsverwaltung, besonders aber rücksichtlich der Verwaltung der äußeren kirchlichen Angelegenheiten, ergeben sich aus dem Vorstehenden ganz von selbst; sie sind natürlich da umfassender, wo dem Staate das Patronatsrecht zusteht. Denn in diesem Falle liegt ihnen die nächste Kontrolle der Verwaltung der äußeren Kirchenrechte, namentlich der Vermögensverwaltung, also auch die Prüfung und Dechargirung der Kirchenrechnungen ob. Wünschenswerth wäre es übrigens, wenn das im Art. 17. der Verfassung ergangene besondere Gesetz über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, recht bald erginge. Jedenfalls ist das Privatpatronat auch noch eines von denjenigen Rechten, welche ihre Wurzel im Naturalsystem haben, und deshalb dem Geiste der Jetztzeit weichen müssen.

Ausgedehnter, wie auf dem Gebiete der Kirche, ist auch die Wirksamkeit des Landraths auf dem Gebiete der Schule, der Anstalt, welche es sich vorzugsweise zur Aufgabe gemacht hat, für die gleichmäßige geistige Bildung aller Menschen durch zweckmäßigen Unterricht zu sorgen, um ihn, durch harmonische Entwickelung und Aus-

Digitized by Google

bildung seiner sämmtlichen Kräfte, zu dem zu machen, zu dem er erschaffen ist, zum Bilde Gottes.

Wie der Staat, so war auch die Schule lange Zeit die Dienerin der Kirche. Schon Karl der Große ließ sich indessen den Unterricht des Volkes angelegen sein. Bis zum Aufkommen des Gewerbewesens lag derselbe lediglich in der Hand untergeordneter Kirchendiener.

Da ein solcher Unterricht den Anforderungen nicht genügte, welche das Leben an die Kaufleute und Handwerker stellte, so fingen die Städte sehr früh an, selbstständige Schulen einzurichten, denen, nach Erfindung der Buchdruckerkunst, durch das Flüssigwerden der klassischen Bildung und Gründung von Universitäten, neues Material zufloß. Unter dem Einflusse der Reformation und der Ausbildung des absoluten Staats entwand sich demnächst die Schule dem Schooße der Kirche, jedoch ist der Streit darüber, welchen Antheil der Kirche am Schulunterrichte, mindestens am Religionsunterrichte, gebühre, noch lange nicht ausgekämpft. Nach dem Allgemeinen Landrechte sind Schulen und Universitäten Staatsanstalten, die Lehrer somit Staatsdiener. Dieser Grundsatz ist in den Art. 23 der Verfassungs-Urkunde übergegangen, und deshalb unterstützt auch der Staat die Schule nach allen Richtungen hin, tritt helfend für Gemeinden ein, wenn eine Gemeinde, wegen Armuth, ihren Pflichten nicht vollständig genügen kann, sorgt für höhere Lehranstalten, verbessert fortwährend die Lehrergehälter und leitet natürlich auch den Unterricht, bestimmt die Unterrichtsgegenstände und das Ziel, welches in denselben erreicht werden muß. Um in den Volksunterricht, welcher für den Staat die größte Wichtigkeit hat, Methode zu bringen und durch ein folgerichtig durchgeführtes Erziehungssystem die Vaterlandsliebe, Volkssitte und Anhänglichkeit an die bestehenden Staatseinrichtungen zur unauslöschlichen Gewohnheit zu machen, sind die Schulregulative gegeben worden, die, was auch einseitige Pädagogen und verbissene Fortschrittler dagegen vorbringen mögen, das preußische Volk nicht in versteinerte Puppen verwandelt hat, wie die Chinesen durch ihre Schulreglements, sondern die Bildung zum Gemein-

Digitized by Google

gut aller Preußen gemacht haben, daß dasselbe, unbestritten, als das gebildetste Volk der Welt dasteht.

Die Regulative haben natürlich auch ihre Mängel, weil sie Menschenwerk sind. Wir bemängeln an ihnen, daß sie die Jugend nicht mit den Elementen der Volkswirthschaftslehre und des Staatsrechts bekannt machen, daß sie nicht auf zwei Gegenstände Rücksicht nehmen, ohne welche im Kulturstaate Niemand zum vollen Bewußtsein über seine menschlichen und bürgerlichen Pflichten kommen kann, wie die unsinnigen Beschlüsse des Handwerkertages gegen Einführung einer freisinnigen Gewerbeordnung und das Herumführen der Bürger und Bauern am demokratischen Narrenseile, bei den Wahlen, endlich aber auch die kolossale Unwissenheit des größten Theiles der sogenannten Gebildeten über die alltäglichsten Wahrheiten der Nationalökonomie und des preußischen Staatsrechts beweisen. Klagt doch selbst Freiherr von Nordenflycht, der als Examinator der angehenden höheren Verwaltungsbeamten fungirt hat, über das Lückenhafte des Wissens seiner Examinanden in der Nationalökonomie und hat doch erst kürzlich in einer Juristengesellschaft die Frage eine lebhafte Debatte hervorgerufen, ob der Kreis-Sekretair ein Privatschreiber des Landraths oder ein Staatsdiener sei?

Wenn das aber am grünen Holze geschieht, was soll am dürren werden?! Nur, wer seinen menschlichen und bürgerlichen Pflichten im vollen Umfange genügt, bereitet sich würdig für eine andere Welt vor. Der Mensch vermag dies aber nur dann, wenn er ohne Vernachlässigung der physischen Erziehung, religiös und sittlich gebildet, wenn sein Schönheitssinn erweckt, belebt und gestärkt und sein Verstand erleuchtet wird. Die Ausbildung des Verstandes aber erfordert Entwickelung und Uebung der Denkkraft, Einsicht in die Rechte und Verbindlichkeiten des Staatsbürgers und eine Summe von volkswirthschaftlichen Kenntnissen. Da die Regulative so dehnbar sind, daß sich in ihrem Rahmen die einklassige Elementar- und die vielklassige Bürgerschule bewegen kann, welche letztere die Brücke für die Realschule, die technische Schule, das Gymnasium und somit auch für die Akademien für Ackerbau, Handel und Gewerbe und für die

Digitized by Google

Universitäten bildet, die nirgends so hoch stehen und in so großer Zahl vorhanden sind, wie in Preußen, so kann es nicht fehlen, daß gewiß auch die Grundbegriffe der Volkswirthschaftslehre und des Staatsrechts als obligatorische Gegenstände auf den Lektionsplan der Volksschule werden gesetzt werden.

Es erscheint dies um so gebotener, als hierdurch dem Volke die Möglichkeit gewährt wird, Interesse für die trefflichen, der „Provinzial-Correspondenz" entnommenen Aufsätze über Politik und Volkswirthschaft zu gewinnen und dieselben richtig zu würdigen. Die Aufklärung der Erwachsenen, für die auch der Landrath durch seine publizistische Thätigkeit in den Kreisblättern viel thun kann, schließt sich somit dem Unterricht der Jugend würdig an, für den in Preußen, seit dem Uebergange zum Industriesystem, mehr gethan ist, als in jedem anderen Lande. Preußens Herrscher würdigten auch in dieser Beziehung Adam Smith's Lehre, welcher sagt:

„Kenntnisse und gute Erziehung führen am sichersten zur weisen und sparsamen Verwendung der vorhandenen Kräfte; Unwissenheit dagegen ist die theuerste Sache im Lande. Ein unterrichtetes und verständiges Volk ist immer sittlicher und fleißiger, als ein unwissendes und ungebildetes."

Friedrich Wilhelm III. legte deshalb auch zuerst die bessernde Hand an die Jugenderziehung, und setzte an die Stelle des bis dahin herrschenden scholastischen Schematismus eine, die sämmtlichen Lebenskräfte des Menschen gleichmäßig, harmonisch entwickelnde und auf die Eigenthümlichkeiten des Individuums eingehende Unterrichtsmethode, welche die Jugend in der Elementar- wie in der Gelehrtenschule, getreu den Pestalozzi'schen Grundsätzen, erzieht. Denn die Erziehung ist nichts anderes, als die Potenzirung des Gewissens zur höchsten Macht und die rechte Uebung der speziellen Talente eines Jeden. Das ist allerdings zunächst Sache des Lehrers, indessen nicht ausschließlich, vielmehr schließt sich, um Sklavenfurcht, Langeweile, Theilnahmlosigkeit von den Schulen fern zu halten, an den Unterricht die Leitung der äußeren und inneren Angelegenheiten der Elementar- und Bürgerschule, so wie der Privat-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten durch eine Schul-Deputation an, deren Glieder

Digitized by Google

aus Vertretern der Schulgemeinde, der Ortsbehörde, des Patronats, der Geistlichkeit und Lehrerschaft bestehen. Dieselbe wirkt, unter Aufsicht der ordentlichen Obrigkeit, also auch des Landraths, da unmittelbar, wo keine Lokalpolizeibehörde vorhanden ist.

Da übrigens die Schulen vermögensrechtlich dieselben Vorrechte genießen, wie die Kirchen, so folgt daraus, daß dem Landrath in dieser Beziehung dieselben Rechte und Verpflichtungen obliegen, wie bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die obere Aufsicht über das gesammte Volksschulwesen liegt natürlich in der Hand der Regierung, über die gelehrten Schulen dagegen in der des Provinzial-Schulkollegiums, welches sich des Landraths häufig als Kommissarius, besonders bei den Abiturientenprüfungen, bedient. —

Es leuchtet ein, daß die polizeiliche Thätigkeit des Landraths eine erhöhte Bedeutung gewonnen hat, seitdem Preußen in die Reihe der Industrie- und Verfassungsstaaten eingetreten ist. Die Zeit, in der: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht!" der erste und letzte Artikel des Polizeigesetzbuchs, das Alpha und das Omega der Regierungsweisheit war, ist vorüber. Damit ist auch für den Landrath die Zeit der patriarchalischen, ländlichen Ruhe dahin: die Zeit, in der es noch keinen Allgemeinen Landtag gab, der die politischen Heißsporne echauffirt, in der es noch kein Vereinsgesetz gab, welches auch dem Erzphilister gestattet, alle möglichen verdauten und unverdauten Fragen des öffentlichen Lebens auf offenem Markte, unter dem Auge der heiligen Hermandad zu erörtern, zu berathen und zu besprechen; die Zeit, in der es noch keine Preßfreiheit, aber auch noch keine Preßfrechheit, wohl aber die Zensur gab, in der die Herausgabe von Zeitungen nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet war, in der Onkel Spener und Tante Voß die einzigen größeren Organe der periodischen Presse waren, welche die Zünfte des Adels, der Gelehrten und der Beamten über Staats- und gelehrte Sachen aufklärten; die Zeit, in der das Gift sozial-politischer Theorien die geheiligte Staats- und Gesellschaftsordnung noch nicht zu untergraben drohte; die Zeit, in der die Jagd noch eine noble Passion, das Jagdrecht noch ein edelmännisches Privilegium, war, mithin noch

Digitized by Google

nicht Jedermann Waffen besitzen, tragen und gebrauchen durfte und die ehrlichen Spießbürger und Kleinackerer noch keine Nimrodgefühle kannten, dafür aber auch ihr Jagdkartengeld in der Tasche und die Zeit zur gewinnbringenden Thätigkeit übrig behielten; die Zeit, in der die Beamten zur Reise nach Berlin noch einer ministeriellen Erlaubniß bedurften, und jeder gewissenhafte Geschäftsmann ehe er aus einer Provinz in die andere ging, ernst-feierlich seinen letzten Willen vor Gericht oder Notar kundgab; die Zeit, in der auf den Landstraßen die Fuhrleute noch eine observanzmäßig uniformirte soziale Bevölkerungsschicht bildeten, welche die ihnen anvertrauten Güter, mit Hilfe ihrer Pferde, Peitschen und Flüche so schnell vorwärts zu bringen strebten, wie diese Hebel primitiver Zustände es zuließen, die Zeit, in der Eisenbahnen, Dampfmaschinen und Telegraphen Raum und Zeit noch nicht abgekürzt hatten, in der statt der grellen Dampfpfeife gemüthlich das Horn des Postillons ertönte; die Zeit, in der die Gendarmen noch mit Seelenruhe auf Olitätenkrämer vigilirten, Bullrich, Hoff und Daubitz dagegen noch nicht daran dachten, die Faktoren der modernen Industrie zum Vertriebe ihrer Universalheilmittel in Bewegung zu setzen und vom Tribut der leichtgläubigen Menge sich Paläste zu bauen; die Zeit, in der die Städte noch ausschließlich Sitze des Handels und der Gewerbe waren, die Rittergutsbesitzer sich vom Industrialismus noch fern hielten, und der Landwirth noch nicht daran dachte, Ackerbauschulen und landwirthschaftliche Akademien zu besuchen; die Zeit, in welcher das Volk noch an die rein patriarchalische Gewalt des Landraths, als des nächsten Oberherrn, gewöhnt und der respektvolle Ausdruck: „Ich gehe zum gnädigen Herrn Landrath!“ gang und gäbe war; kurz, in der Zeit, in der das Naturalsystem dem Landrathe noch gestattete, auf seinem Gute Hof zu halten und seine Thätigkeit der Urproduktion und der einfachen Landbevölkerung vorzugsweise zu widmen.

Indessen: „Tempora mutantur.“ Der Landrath der Jetztzeit muß alle Kräfte anspannen, wenn er alle polizeilichen Funktionen gewissenhaft erfüllen will.

Er muß mit Faust sprechen:

Digitized by Google

„Stürzen wir uns in das Rauschen der Zeit,
In's Rollen der Begebenheit!
Da mag denn Schmerz und Genuß
Gelingen und Verdruß,
Mit einander wechseln wie es kann,
Nur rastlos bethätigt sich der Mann."

Denkt er so und handelt er dieser Denkweise gemäß; dann macht er die Beschuldigung seiner politischen Feinde zu Schanden, die ihn bald einen türkischen Pascha, bald einen französischen Präfekten, bald einen chinesischen Mandarinen (Bao-tschan) nennen; dann ist er ein treuer Diener seines Königs, ein wahrer Freund des Preußenvolkes, ein Normal-Polizeibeamter, der sich immer der vornehmsten Regeln der polizeilichen Thätigkeit bewußt ist:

1) keine Verbote ergehen zu lassen, wenn sie nicht kontrolirt werden können;
2) da nicht einzuschreiten, wo dies der Einzelne, die Familie, oder die Gesellschaft besser, sicherer oder gleich wirksam vermögen;
3) möglichst allwissend zu sein, zur rechten Zeit energisch einzuschreiten und die Kräfte so zu konzentriren, daß jeder Widerstand überwunden werden kann;
4) im Uebrigen aber mit größter Humanität zu verfahren, die mit der treuesten Pflichterfüllung verträglich ist, alle Vexationen verbietet und die Anhänglichkeit an die Regierung mächtig erweckt, belebt, stärkt und erhält;
5) ein Ausforschungssystem nur dann eintreten zu lassen, wenn dies die höheren Zwecke des Staats, der Gesellschaft und der Individuen zur unabweisbaren Pflicht machen, und endlich
6) mit unpartheiischer Gerechtigkeit, unbeeinflußt durch Menschenfurcht, Freundschaft, Feindschaft, Gewinnsucht oder andere unlautere Motive, Eigenthum, Leben und Freiheit der Staatsbürger zu schützen.

Schon die polizeilichen Funktionen machen den Landrath zum Kosmopoliten und führen ihn mitten in die Wogen des bewegten Lebens. Sie bringen ihn in Berührung mit Personen aus allen

Digitized by Google

Ständen: mit Kaisern, Königen, Edelleuten, mit Bürgern, Bauern und Bettelleuten, mit Jung und Alt, mit Reich und Arm, mit Greisen und Greisinnen, deren Silberlocken die goldene Myrthe in Ehren schmückt und denen deshalb aus der Elisabethstiftung ein Erbauungsbuch als Wegweiser für die letzte Reise mitgegeben werden soll, mit allen Behörden und Beamten, vom Minister-Präsidenten bis zum Nachtwächter, vom General-Superintendenten und Bischof bis zum Landschulmeister, Kantor und Organisten so wie Zymbelträger, mit Militairpersonen jeden Ranges, vom General bis zum Rekruten, mit den Bau-, Medizinal-, Forst-, Post-, Auseinandersetzungs- und anderen Behörden, ja sogar mit Sr. Majestät dem König und Allen, die ihm anverwandt und zugethan sind, oder auch nicht und eben deswegen auch mit Denen, die sich im Unfrieden mit Gott, dem Staate, der Kirche und ihrem Gewissen befinden, die klagen, oder seufzen:

„Meine Ruh' ist hin,
Mein Herz ist schwer;
Ich finde sie nimmer,
Und nimmermehr, —"

also mit Denen, die im Konkubinat mit einander leben und die gute Sitte mit den Füßen treten, mit Denen, die ihren Leib, den Tempel Gottes, durch Prostitution entweihen, mit den Forst- und Jagdfrevlern, mit den Vagabonden und strafbaren Müßiggängern, mit den Betrügern und Dieben, deren krumme Wege nach dem Gefängniß, dem Zuchthause und der Korrektionsanstalt führen, und mit den blutigen Irrlichtern am sozialen Horizonte: den Mördern, deren irdische Laufbahn auf der Richtstätte endigt, kurz, mit Allen, an deren Fersen sich die Erinnyen heften, und eben deswegen ganz besonders mit den Beamten der Staats- und Polizeianwaltschaft, den Polizei-Kommissarien, Polizeidienern und Gendarmen, welche letztere die Spezialorgane des Landraths sind.

Um ihren Anordnungen Nachdruck zu geben, können die Landräthe die gesetzlichen Zwangsmittel anwenden. Sie können demnach verlangte Leistungen, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, sowie Lieferungen,

Digitized by Google

wo es nicht geradezu auf einzelne, im Besitze des Verpflichteten befindliche Stücke ankommt, für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm beitreiben; sie können ferner Strafbefehle im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von zehn Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe androhen oder vollstrecken, militairische Exekutionen in geeigneten Fällen, mit höherer Genehmigung, anordnen, Grundstücke im Wege der nothwendigen Subhastation verkaufen lassen und Effekten abpfänden und zum Verkauf bringen.

Die polizeiliche Polymorphie des Landraths hat schließlich dahin geführt:

1) ihn fortschreitend in polizeilichen Dingen mit immer größerer Selbstständigkeit auszustatten.

Dies ist indessen doch erst unter der Herrschaft des Industriesystems geschehen, welches in der bewegten Neuzeit die staatlichen, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse immer mannigfaltiger gestaltet hat.

In Folge dessen sind die Sonderinteressen der einzelnen Stände und Korporationen, der größeren und kleineren örtlichen Bezirke und ihrer Bewohner immer schärfer hervorgetreten, sich friedlich bekämpfend, harmonisch verschmelzend, naturgemäß auflösend und doch schöpferisch neugestaltend. Hierdurch und durch fortschreitende Bildung aber ist es klar geworden, daß der Schwerpunkt für die gedeihliche Entwickelung des ganzen Staatskörpers und die Förderung des leiblichen und geistigen Wohles seiner einzelnen Glieder in einem frischen Leben innerhalb der Kreise und der diese bildenden Aemter, Gemeinden und Gutsbezirke beruht. In Folge dessen hat sich auch in der Staatsverwaltung das Streben geltend gemacht, den Kreisen, den größeren staatlichen Verbänden, den Provinzen und Regierungsbezirken und den kleineren örtlichen Verbänden, den Städten, Flecken und Dörfern, den privilegirten Korporationen, den Armen-, Deich-, Feuer-, Schul-Verbänden, und den Genossenschaften zur Förderung des materiellen, sittlichen, geistigen und religiösen Wohles der Menschen, und den Verwaltungen aller dieser Institutionen gegenüber, eine immer selbstständigere und deshalb würdigere Stellung anzu-

Digitized by Google

weisen, und ihnen die nöthige Kraft zu ihrer weiteren gedeihlichen Entwickelung durch Stärkung der Selbstständigkeit der Landräthe zu verschaffen und zu erhalten.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, überweist der Landrath Ehemänner, Väter, Mütter und Kinder, welche, uneingedenk ihrer Pflichten, ihre Angehörigen so hilflos lassen, daß sie der Armenfürsorge anheimfallen, durch Resolut der Armenanstalt, bestimmt alljährlich, nach den klimatischen und lokalen Verhältnissen, die Fristen, innerhalb welcher die Besitzer von Obstbäumen verpflichtet sind, ihre Obstbäume von Raupennestern und Raupen zu reinigen und entscheidet darüber, ob eine neue Ansiedelung statthaft ist oder nicht.

Wer eine Kolonie auf seinem Grundstücke anlegen und dasselbe zu dem Zwecke zerstückeln will, hat vor der Ausführung dem Landrath einen Plan vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Angelegenheiten der neuen Ortschaft, so wie deren Verhältnisse zur Gerichts- und Polizeiverwaltung geordnet und sichergestellt werden.

Dem Landrathe sind Veräußerungsverträge jeder Art, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstückes sind, von diesen abgetrennt sind, vorzulegen, damit er die Regulirung der öffentlichen Lasten, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringenden und sonstigen Korporations- und Sozietätsabgaben herbeiführen kann. Er fertigt die Ein- und Ausgangspässe, die Auslands-Wanderbücher und Leichenpässe aus, führt die Kontrole über die Verbrecher, verhängt die vorläufigen Maßnahmen wegen Detention der Landstreicher, Bettler, Spieler und Trunkenbolde und ordnet die Landesverweisung derjenigen Ausländer an, welche dem Staate lästig geworden sind oder lästig zu werden drohen.

Der Landrath hat darüber zu entscheiden, welche Grundstücke im Sinne des Jagdpolizeigesetzes für dauernd und vollständig eingefriedigt zu erachten sind; er fertigt die Jagdscheine für seine Kreiseingesessenen aus und ordnet den Abschuß des Wildes und der

Digitized by Google

Kaninchen selbst während der Schonzeit an, wenn sich hierzu die Nothwendigkeit im Interesse der Feld- und Gartenkultur herausstellt; er stellt die kreispolizeilichen Erlaubnißscheine zum Hausirgewerbebetriebe im zweimeiligen Umkreise des Wohnorts einer Person aus, trifft Anordnungen wegen Unterstützung und Verpflegung der fremden Armen und Berichtigung der dadurch entstehenden Kosten, führt die Geschwornenlisten, leitet die Wahl der Schiedsmänner auf dem platten Lande u. s. w. u. s. w.

Aus der ganzen Stellung des Landraths folgt endlich

2) daß dem Landrathe die Aufsicht über die sämmtlichen Lokalpolizei-Verwaltungen des Kreises, mit Ausnahme der königl. Polizeiverwaltungen, in den (Immediat-) Städten zusteht.

Ausdrücklich ausgesprochen ist dies in der Verordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, v. 22. Septbr. 1867.

Die Amtmänner in der Provinz Westfalen, im Regierungsbezirke Wiesbaden, die Hardesvögte im Herzogthum Schleswig, die Kirchspielsvögte im Herzogthum Holstein, die Bürgermeister in den Städten, in ihrer Eigenschaft als Organe der Polizeigewalt, und auf dem platten Lande, die Polizeiverwalter und alle diesen Beamten als Gehilfen untergeordneten mittelbaren und unmittelbaren Staatsdiener: insbesondere die Gemeindevorsteher (Schulzen, Schultheißen, Dorfrichter), Polizeidiener, Nacht- und Tagewächter u. s. w. sind demnach dem Landrath in polizeilichen Angelegenheiten untergeben.

Er ist deshalb befugt, gegen dieselben disziplinarisch einzuschreiten und demzufolge Geldbußen bis zu 3 Thalern gegen sie zu verfügen, sie sogar vorläufig vom Amte zu suspendiren.

Dem Landrathe müssen die ortspolizeilichen Verordnungen vorgelegt werden, und er ist befugt und verpflichtet, letztere, falls darin Verstöße gegen die Förmlichkeiten enthalten sind, zur nochmaligen richtigen Redaktion und Publikation der Verordnung anzuhalten, beziehungsweise die Außerkraftsetzung derselben durch das Regierungs-Präsidium zu beantragen.

Der Landrath ist berechtigt, die Handhabung der vorläufigen Straffestsetzungen, eine Einrichtung, die sich so überaus zweckmäßig

Digitized by Google

erwiesen hat, zu prüfen und die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen.

Er bildet hiernach die erste Beschwerde-Instanz über alle Verfügungen und Anordnungen der Lokalpolizeibehörde, mögen sie die Gesetzmäßigkeit oder die Nothwendigkeit derselben betreffen.

Die vornehmste Regel für den Landrath in polizeilichen Dingen aber ist die:

„Vertraulichkeit, und selten nur Vertrauen,
Und links und rechts, von Furcht und Hoffnung frei,
Auf Seelenphänomene schauen,
Erwarten und nichts auf Erwartung bauen;
Nur alle Menschen menschlich nehmen,
Das Gute, so wie sie es seh'n,
Mit Muth und Kraft dem Bösen widersteh'n,
Anstatt darüber sich zu grämen;
Und zu der Sicherheit der Sache,
So weit das Erdenelement
Ihm Sicherheit in seinem Schooße gönnt,
Den Geist der Vorsicht auf die Wache."

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Der Landrath als Lokal-Polizeiverwalter.

Der Landrath verwaltet die Lokalpolizei auf dem platten Lande da, wo eine solche nicht in der Hand dritter Personen liegt.

In dem Grade, in dem die Autorität des Landraths als Kreisverwaltungschef unter dem Industrialismus steigt, vermehren sich auch die ortspolizeilichen Geschäfte, die, so geringfügig sie auch manchmal sein mögen, doch die edle Zeit des Landraths immer mehr in Anspruch nehmen, zum Nachtheil für seine übrigen weit wichtigeren Amtsgeschäfte, zum Nachtheil für seine Autorität und zum Nachtheil für die Administrirten. Daß die wichtigeren Dienstgeschäfte des Landraths leiden, wenn ihm die Verwaltung der Ortspolizei obliegt, bedarf keines Beweises. Daß aber der Nimbus des Landraths fällt, wenn er mitten in die Kleinigkeiten und Kleinlichkeiten der ortspolizeilichen Geschäfte hineintritt, wenn er, statt die kreispolizeiliche Beschwerde-Instanz zu bilden, es sich gefallen lassen muß, daß über ihn bei der vorgesetzten Regierung über die geringfügigste Angelegenheit Beschwerde geführt wird, wenn er wegen einfacher Uebertretungen Polizeistrafen verhängen und diese exekutiren muß, das wird auch Niemand bezweifeln.

Endlich aber ist den Administrirten selbst zu wünschen, daß ihnen die Ortspolizeibehörde leichter zugänglich ist, als der Landrath, der manchmal zwei, drei, vier Meilen von Ihrem Wohnorte entfernt seinen Amtssitz hat.

Digitized by Google

Eine Ortspolizei kann nur dann ihre Zwecke erfüllen, wenn sie am Orte selbst oder doch in unmittelbarer Nähe ihren Sitz hat.

Im anderen Falle ist sie nicht tausendarmig und tausendäugig, und wenn sie diese Eigenschaften nicht besitzt, seufzen die Administrirten, wie seiner Zeit Seume:

„Der Henker hol Euch mit der Polizei!
Es ist doch Alles lauter Hudelei."

Aus allen diesen Gründen erscheint es dringend geboten, den Landrath mit der Verwaltung der Ortspolizeiverwaltung, mit Geschäften zu verschonen, welche mit der ganzen landräthlichen Stellung nicht in Harmonie zu bringen sind. Der Landrath soll die Intelligenz, die Macht und die Stärke zur Erhaltung der rechtlichen Ordnung des monarchisch-konstitutionellen Staates zwar nach Unten, aber nicht auf der untersten Stufe repräsentiren. Er soll gewissermaßen als Schiedsrichter, Vermittler zwischen der Regierung und der Ortsgemeinde, aber auch zwischen jener und der Ortspolizeibehörde stehen.

Das verlangt der Genius der preußischen Verwaltung.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Der Landrath als Kreis-Kommunalverwaltungsbeamter.

Die preußische Verfassungs-Entwicklung ist nicht organisch erfolgt, wie in Frankreich, Belgien und Schweden, sondern nach und nach historisch und deshalb vielgestaltig ausgebaut. Die Volksvertretung auf dem Landtage der preußischen Monarchie ruht, wie die auf dem Reichstage des Norddeutschen Bundes, auf dem Repräsentativsystem, jene geht indessen aus indirekter, diese aus direkter Wahl hervor; die Provinzial- und Kreisvertretung dagegen basirt sich auf das ständische Prinzip, während die Bürgerrepräsentation in den Städten homogen derjenigen der Landesvertretung ist. Zu den adeligen Rittergutsbesitzern, welche vor dem Bruche mit der Naturalwirthschaft die Kreisstandschaft allein ausgeübt hatten, traten in Gemäßheit der provinzialständischen Gesetze vom 5. Juni 1823, 1. Juli 1823 und 27. März 1824, den Anforderungen der Geld- und Kreditwirthschaft entsprechend, Abgeordnete, d. h. Vertreter der Städte, des Bürgerstandes, des Handels und der Gewerbe und der Landgemeinden hinzu. Da, wo bis zum Erscheinen der neuen Kreis-Ordnungen kreisständische Versammlungen früher bestanden, sollten dieselben wieder eingeführt werden. Nachdem die ersten Provinziallandtage sich darüber ausgesprochen hatten, wie der Zutritt aller Stände zu den Kreis-Versammlungen einzurichten sein möchte, erfolgte demnächst die Publikation der Kreis-Ordnungen: für die Kurmark, unterm 17. August 1825, für Rügen und Pommern, unterm 17. August 1825, für Sachsen, unterm 17. Mai 1827, für Schlesien, die

Digitized by Google

Grafschaft Glatz und die Oberlausitz, unterm 2. Juni 1827, für Westfalen und die Rheinprovinz, unterm 17. März 1828, für das Großherzogthum Posen, unterm 20. Dezbr. 1828. Aehnliche Verfassungen, wie die Kreise in den älteren Landestheilen haben erhalten: das Gebiet des Regierungsbezirks Kassel, mittelst Verordnung v. 9. Septbr. 1867; die Provinz Hannover, mittelst Verordnung von 12. Septbr. 1867; die Provinz Schleswig-Holstein, mittelst Verordnung vom 22. Septbr. 1867 und der Regierungsbezirk Wiesbaden, mittelst Verordnung vom 26. Septbr. 1867. Diese Verordnungen bilden die organische Gesetzgebung über die kreisständische Verfassung. Die älteren Ordnungen sind in verschiedenen Punkten nach und nach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, indessen immer in der Absicht, die Autonomie der Kreise zu erhöhen. Die wichtigste Abänderung besteht in der den Kreisvertretungen beigelegten Befugniß, die Kreiseingesessenen zu Ausgaben zu verpflichten, zu denen ihnen nicht ohnehin schon eine Verbindlichkeit obliegt. Erst nachdem die Kreisstände dieses urdeutsche Recht auf dem Wege der organischen Entwickelung wiedererlangt hatten, führten die Kreise kein schattenhaftes Dasein mehr, sondern waren wieder selbstständige Korporationen, wie es nach altgermanischer Verfassung die Gaubezirke waren. Wie eine physische Person erst nach erlangter Majorennität die Befugniß erlangt, über ihr Vermögen frei verfügen zu können, d. h. selbstständig wird, eben so nehmen die Kreise, welche sich nach dem Aufkommen der Souverainetät in bloße geographische Begriffe verwandelt hatten, erst nach der kreisständischen Gesetzgebung unter der Herrschaft des Industrialismus wieder den vollen Karakter einer moralischen Person an, nachdem ihnen durch das Budgetrecht die vermögensrechtliche Mündigkeit zurückgegeben worden war. Einen weiteren Schritt vorwärts haben die Kreisverfassungen der neuerworbenen Landestheile gemacht, indem dieselben die Errichtung von Kreisstatuten über solche Gegenstände zulassen, deren Regelung auf diesem Wege gestattet ist. Auch können in den Kreisstatuten Anordnungen über besondere in den eigenthümlichen Verhältnissen der Kreise begründete Einrichtungen getroffen werden. So sehr sich der Patriot über das hierdurch gestärkte korporative Dasein der Kreise freuen muß, so bleibt doch

Digitized by Google

immerhin die Heterogenität der Systeme zu beklagen, auf denen die Reichs-, Landes-, Provinzial-, Kreis- und Stadtgemeindevertretung beruht. Alle politischen Parteien haben dazu Ursache, mögen sie mit Demokratenaugen hinüberschielen nach Frankreich, wo die Zeiten, Regierungsformen und Dynastien wie die Moden wechseln, und das doch trotz seiner furchtbaren Revolutionen die Fesseln der politischen und sozialen Knechtschaft weniger als alle übrigen Kulturvölker abzuschütteln vermocht hat; oder sehnsüchtig die Rückkehr der „guten alten Zeiten" unter der öden Naturalwirthschaft zurückwünschen, welche nur despotische Herren und elende Knechte kannte; oder endlich eine preußisch-patriotische Einkehr halten in die Geschichte Deutschlands und Preußens, in das germanische Recht, in die geläuterten Lehren der Volkswirthschaft und in die nationalen Bedürfnisse des preußischen, des deutschen Volkes. Wer letzteres thut, hat alle Ursache dazu, darüber zu trauern, daß wir es 1848 und 1849 gemacht haben, wie das jüdische Volk, welches, als es am Berge Sinai das göttliche Gesetz nicht erwarten konnte, sich aus Ungeduld ein goldenes Kalb machte und darüber die wahren Gesetzestafeln zerschlug. Man muß es mit tiefen Schmerze beklagen, daß der Ausspruch deutscher Patrioten von Ulrich von Hutten bis jetzt: Deutschland werde durch seine eigenen Gesetzgeber nicht zu seinem nationalen Rechtsanspruch gelangen, wenn es nicht das fremde Recht ablege, noch immer nicht gehörig gewürdigt, daß unser nationales Verfassungsleben vielmehr durch den fremden Schematismus gestört, und daß Preußen durch das Gift des französischen radikalen Mechanismus daran behindert worden ist, an die provinzial- und kreisständische Gesetzgebung, so wie an das Patent vom 13. Februar 1847 seine Staatsverfassung anzuknüpfen und hierdurch in den Besitz einer ständischen, organisch gegliederten Landesverfassung zu gelangen. Die Elemente hierzu finden sich seit dem Uebergange zum Industrialismus in allen Zweigen und Schichten der materiellen und geistigen Produktion. Auf diesem Wege wäre dem großen Grundbesitz, der Großindustrie und der Wissenschaft der nöthige Einfluß auf die Gesetzgebung gesichert worden, und es hätte eine Aristokratie politische Bedeutung erlangt, welche sich in Preußen auf wirthschaftlichem Gebiete historisch entwickelt,

Digitized by Google

große soziale Bedeutung erlangt und eine lebensfähige und lebensvolle Bevölkerungsschicht bildet. Dann hätte die Zusammensetzung der Landesvertretung im Großen und Ganzen mit der Kreisvertretung harmonirt, und es wären Preußen sicher die Verfassungskämpfe erspart worden, die zum Schaden des gemeinen Wesens hätten ausschlagen müssen, wenn die Bismarckische Staatsverwaltung nicht Kraft, Macht und Geschick genug gehabt hätte, das Staatsschiff durch die hochgehenden Wogen des Parlamentarismus glücklich durch zu lootsen. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß die Landesvertretung eine vergrößerte Kreisvertretung hätte sein sollen: weil letztere selbst der Reform bedürftig ist. Die älteren Kreisordnungen machen nämlich den großen Grundbesitz zum dominirenden Prinzip auf den Kreistagen. Dies hatte in der Periode des Uebergangs vom Natural- zum Industriesystem seine volle Berechtigung, in der Gegenwart, unter der Herrschaft der Geld- und Kreditwirthschaft jedoch nicht mehr, wie auch in den den neuen Provinzen gegebenen Kreisverfassungen anerkannt worden ist. Die kreisständischen Versammlungen in den alteren Provinzen bestehen nämlich

a. aus allen qualifizirten Prälaten, Besitzern von Fürstenthümern, Standesherrschaften, so wie Rittergutsbesitzern des Kreises und den mit dem Stande der Ritterschaft auf dem Provinziallandtage vertretenen Grundeigenthümern resp. deren Vertretern,
b. aus wenigen Deputirten der Städte und
c. aus einigen Repräsentanten der Landgemeinden.

In den Kreisverfassungen für die neuen Provinzen ist überall darauf Bedacht genommen, ein Uebergewicht der großen Grundbesitzer über die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden zu verhüten. Zu dem Ende ist bestimmt worden

daß die Stimmzahl der größeren Grundbesitzer, im Regierungsbezirk Kassel die Hälfte, in der Provinz Hannover den dritten Theil, in der Provinz Schleswig-Holstein der Regel nach den dritten Theil, in den Kreisen Eckernförde, Oldenburg und Plön die Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten aus den Städten und Landgemeinden nicht übersteigen soll. Im Regierungsbezirk Wies-

Digitized by Google

baden stützt sich die Kreisversammlung auf das Repräsentativsystem, indessen nicht in voller Reinheit, indem die Besitzer größerer Güter zum Erscheinen auf dem Kreistage ebenfalls berechtigt sind und durch Kreisstatut dem Besitzer eines umfangreichen Fabrik-Etablissements, so wie von Berg- und Hüttenwerken eine Virilstimme beigelegt werden kann.

Die Verordnungen für die neuen Provinzen knüpfen überall an die realen Verhältnisse, an das soziale und wirthschaftliche Leben im Kreise an und haben es staatspolitisch zu vermeiden gewußt, für alle neuen Provinzen eine Schablone zu geben. Bei der demnächst bevorstehenden Reform der älteren Kreisordnungen wird man in derselben Weise vorgehen müssen. Vielleicht dürfte es sogar angemessen sein, die Autonomie der Kreise so weit auszudehnen, daß sie, nach gewissen Normen, eine ständische Vertretung einrichten, welche der Produktion, d. h. der Art und Weise entspricht, wie die Kreiseinsassen gewohnheitsmäßig durch Arbeit ihre Bedürfnisse zu befriedigen pflegen. Den Maßstab für das Theilnahmeverhältniß der einzelnen Stände gewähren in der gerechtesten Weise die von denselben zu entrichtenden Steuerquoten. In Kreisen, in denen die Landwirthschaft Handel und Gewerbe an Bedeutung überragt, wie in Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien, werden die Landwirthe, wo aber, wie am Rhein und in Sachsen, die Industrie stärker betrieben wird, wie die Landwirthschaft, da werden die Repräsentanten des Handels und der Gewerbe auf den Kreistagen naturgemäß die Majorität bilden. Auch dieser Vorschlag ist natürlich disputabel, nicht aber das Verlangen, daß jede Kreis-Ordnung die landräthliche Institution, den Krystallisationspunkt des politischen, sozialen und wirthschaftlichen Lebens innerhalb der Kreise konserviren muß, mag die Kreis-Versammlung zusammengesetzt sein wie sie will. Der Beruf der letzteren ist es

1) unter Leitung des Landrathes die Kreis-Kommunalangelegenheiten zu verwalten und die Kreiskorporation in dieser Richtung hin zu vertreten,
2) die Verwaltung des Landraths in denjenigen Fällen zu unterstützen, in welchen die Gesetze ihnen eine Theilnahme oder Mitwirkung dabei zuweisen,

Digitized by Google

3) über diejenigen Gegenstände zu berathen und Beschluß zu fassen, welche ihnen sonst noch zu diesem Behufe durch Gesetze und Verordnungen ausdrücklich überwiesen werden.

Zu dem Ende beruft der Landrath die Kreisversammlung, den Kreistag, in der Regel jährlich ein Mal zusammen, welchem, unter Mitwirkung und Aufsicht der Staatsbehörde zusteht:

I. Bezüglich der Kreis-Kommunalverwaltung:

a. die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Fonds mit der Befugniß Ausgaben daraus zu beschließen,
b. die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Anstalten (Arbeitsanstalten, Baumschulen, Armenhäuser ꝛc.),
c. das Recht zu gemeinnützigen Zwecken, bei welchen ein Interesse des Kreises obwaltet, oder zur Abwehr eines Nothstandes die Kreistags-Eingesessenen mit Beiträgen zu belasten,
d. die Wahl und Bestellung der für die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten etwa erforderlichen Beamten;

II. bezüglich der Kreisverwaltung:

e. die Repartition der Staatsprästationen (z. B. Landlieferungen im Falle einer Mobilmachung der Armee), welche kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung nicht bereits näher bestimmt ist,
f. die Wahl der zur Theilnahme an der Verwaltung gesetzlich erforderlichen Kommissionen (z. B. der Civilmitglieder der Kreisersatzkommissionen, der Deputirten, welche an der Veranlagung der klassifizirten Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer, sowie an der Prüfung der gegen diese Steuergattung und die Klassensteuer erhobenen Beschwerden Theil nehmen, der Mitglieder der Kreisverwaltungsbehörden in Auseinandersetzungssachen, so wie zum Zwecke der Ausführung von Bewässerungsanlagen).

Auf dem Kreistage führt der Landrath den Vorsitz, leitet die von ihm vorzubereitenden Verhandlungen, hat die Ordnung in den Berathungen zu erhalten und führt die Beschlüsse aus oder hat dafür zu sorgen, daß dies geschieht. Bestellt der Kreistag aus seiner Mitte

Digitized by Google

zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, sowie für gewisse Geschäfte Kommissionen und Bevollmächtigte, so stehen diese unter der Leitung des Landraths. Auch in den eigentlichen Kreis-Kommunalangelegenheiten fällt dem Landrathe somit die eigentliche Geschäftsverwaltung zu; insbesondere liegt ihm die Revision der Kreiskommunalkasse und der Kreissparkasse, wo letztere besteht, ob, Geschäfte, die deshalb unerquicklich sind, weil damit die vermögensrechtliche Responsabilität verbunden ist. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, dergleichen Kassen nicht in die Hände von bloßen Privatpersonen zu legen, sondern immer mit größeren öffentlichen Kassen, den Kreis- und städtischen Kassen in Verbindung zu bringen, welche ohnehin revidirt und kontrolirt werden müssen, und deren Verwalter, in ihrer Eigenschaft als öffentliche, gut besoldete Beamte und erprobte Fachmänner, eine größere Garantie für eine gewissenhafte Verwaltung der kreisständischen Fonds gewähren, als z. B. die Privatgehülfen der Landräthe, denen, nach den häufig gemachten traurigen Erfahrungen, die Verwaltung öffentlicher Fonds in der Regel nicht anvertraut werden sollte.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Die Vertreter und Gehilfen des Landraths: die Kreis-Deputirten, der Kreis-Sekretair, die Büreaugehilfen und der Kreisbote.

Die landräthliche Wirksamkeit ist gerade so umfassend, wie der Geschäftskreis der Regierung. Ein Landrathsamt ist somit eine preußische Regierung im Kleinen, freilich immer so bedeutend, wie ein Ministerium in manchem deutschen Kleinstaate der Gegenwart, und bedeutender wie in den spannenlangen Monarchien der Vergangenheit

„Wo ein rascher Sechszehnender
Quer durch dreier Herren Länder
In sechs Minuten setzt!"

Daher kommt es auch, daß die Staatsminister der Kleinstaaten häufig aus der Klasse der preußischen Landräthe, der Chefs der preußischen Kreisregierung, wie man das landräthliche Amt hin und wieder, und nicht mit Unrecht nennt, hervorgegangen sind.

Dem Dirigenten einer so bedeutenden Behörde, deren Arbeitslast mit dem steigenden Industrialismus und dem zunehmenden Einfluß des schriftlichen Verkehrs als bevorzugtes Kommunikationsmittel, so wie mit der Verbesserung der Land- und Wasserstraßen, von Jahr zu Jahr wächst, sind gewiß Räthe und Assessoren berathend und helfend, koordinirt oder subordinirt, wie dem Amtmann in Hannover und dem Polizeidirektor jeder bedeutenderen Stadt, bei- und Sekretaire, Kalkulatoren, Registratoren und Kanzlisten dienend unter-

Digitized by Google

geordnet? — so wird, so muß derjenige fragen, dem man sagt, in einem Landrathsamte werden jährlich 5—30,000 Nummern bearbeitet, Jahr aus Jahr ein Termine, häufig an Ort und Stelle abgehalten, und täglich, stündlich, manchmal sogar des Nachts Rath in allen möglichen Angelegenheiten des Lebens ertheilt und Hilfe gewährt.

Die Antwort auf diese ganz natürliche Frage lautet indessen dahin: von einem solchen Beamtenpersonale ist in einem landräthlichen Amte überall keine Rede. Daher kommt es auch, daß kein deutscher Staat ein so kleines Beamtenheer hält, wie Preußen. Unter hundert Köpfen der Bevölkerung befinden sich nämlich in Preußen: $1_{,87}$, Beamte, dagegen in Hannover: $1_{,08}$, in Kurhessen: $5_{,66}$, in Nassau: $4_{,82}$, in Holstein und Lauenburg: $3_{,27}$ und in Frankfurt a. M. gar: $8_{,76}$ Beamte!

Der Staat gewährt nämlich dem Landrath zur Hilfeleistung nur:

1) den Kreis-Sekretair,
2) den Kreis-Boten und
3) eine dürftige Entschädigung zu Haltung der benöthigten Schreiber.

Dieses ganze Personal ist selbstverständlich dem Landrath subordinirt und somit auch der Kreis-Sekretair, den ersterer, wenn er tüchtig ist, gern „meinen Kreis-Sekretair", die Dorfrichter und Bauern, sofern sie sich noch in primitiven Zustande befinden, mit besonderem Respekt „Herr Kreis-Sekretair", die Industriellen und die höher und niedriger stehenden Beamten schlechtweg, gerade so wie jeden landräthlichen Privatschreiber, „Sekretair" nennen, obgleich er, wie wir weiter unten erfahren werden, diesen Titel mit derselben Berechtigung führt, wie irgend ein Subalternbeamter den Rathstitel.

Früher war der Kreissekretair, wie der Landrath, ein ständischer Beamte, jetzt ist er Staatsdiener, indessen steht dem Landrath das Vorschlagsrecht zu, denn

„Ein Mann, der recht zu wirken denkt,
Muß auf das beste Werkzeug halten."

Nach der Instruktion vom Jahre 1816 soll der Kreis-Sekretair ein im Rechnungs-, Expeditions- und Registraturwesen erfahrenes

Digitized by Google

Subjekt sein, dessen Obliegenheiten vornämlich darin bestehen, „daß er alle eingegangenen Sachen dem Landrathe zur mündlichen oder schriftlichen Angabe der Verfügungen wieder vorlegt, diese, wo es nöthig ist, expedirt, und alle vorkommenden Kalkulatur- und Registraturgeschäfte besorgt, insonderheit die Registratur stets in gehöriger Ordnung hält. Von dem Mundiren der Konzepte darf er sich, so weit es seine Zeit zuläßt, auch nicht ausschließen."

So die gute, alte und antiquirte Instruktion.

Ein Kreis-Sekretair, welcher heute nur die gedachten, rein gewerblichen Dienste zu leisten vermag, besitzt die Qualifikation eines landräthlichen Büreaugehilfen, nicht mehr und nicht weniger. Die „geile, die hungrige Zeit, die nicht blos ewig Kinder erzeugt und ewig Kinder verschlingt", hat auch den Vorschriften der Instruktion von 1816 ihren Werth geraubt. Dieselbe entsprach der Arbeitstheilung in der Periode des Uebergangs vom Naturalsystem zum Industriesystem, ist aber jetzt vollständig veraltet, weil die von Jahr zu Jahr steigende Arbeitsmenge eine weitere Arbeitstheilung der landräthlichen Geschäfte nothwendig gemacht hat, in der Art, daß der Kreis-Sekretair zum materiellen Gehilfen emporgestiegen ist, während die gewerblichen Dienste, deren Verrichtung ihm die Instruktion zuweist, auf die landräthlichen Privatgehilfen übergegangen sind.

Das, was von dem modernen Kreis-Sekretair der Landrath, der Staat und der Kreis verlangen können und im allseitigen Verwaltungs-Interesse verlangen müssen, ist von dem Minister des Innern in dem Bescheide vom 26. März 1860 ausgesprochen. Dort heißt es:

„Der Kreis-Sekretair ist der gesetzliche Vertreter der Landräthe bei vorübergehenden Verhinderungen, bis zu 14 Tagen!"

Der Landrath kann indessen den Kreis-Deputirten, deren es in den älteren Landestheilen in jedem Kreise zwei giebt, in einzelnen Fällen Aufträge ertheilen und die letzteren sind in diesen Fällen die Amtsgehilfen der Ersteren. Sie sind indessen zur Erfüllung der landräthlichen Aufträge nur dann verpflichtet, wenn ihnen dadurch keine Kosten erwachsen. Die temporaire Vertretung des Landraths

Digitized by Google

über 14 Tage soll einem Kreis-Deputirten von der Regierung der Regel nach übertragen werden; die Kreis-Deputirten haben indeß keinen Anspruch auf die interimistische Verwaltung erledigter Landrathsämter bis zu deren Wiederbesetzung; vielmehr sind die mit einer solchen langwierigen Verwaltung beauftragten Personen in jedem einzelnen Falle von den Regierungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen, und diese Auswahl ist von dem Minister des Innern zu genehmigen. Wenn jedoch ein Kreis-Deputirter, welcher die Qualifikation eines Landraths bereits vorschriftsmäßig nachgewiesen hat, sich um die interimistische Verwaltung der in seinem Kreise erledigten Landrathsstelle bewirbt, so ist ihm der Vorzug zu geben. Hat ein Kreis-Deputirter dagegen die erforderliche Qualifikation noch nicht nachgewiesen, wird jedoch zur interimistischen Verwaltung als tüchtig von der Regierung berufen, so ist ihm von derselben zugleich anzudeuten, daß er durch diese interimistische Geschäftsführung von dem Erforderniß der vorschriftsmäßigen Prüfung nicht entbunden werde, sondern solche zu bestehen verpflichtet sei, falls er zum Landrath gewählt werden sollte. Da, wo die Landräthe überhaupt nicht von den Kreisständen erwählt, sondern von der Regierung ernannt werden, haben auch die Kreis-Deputirten keinen vorzugsweisen Anspruch auf temporaire Vertretung des Landraths. Den Kreis-Deputirten kann somit in gewissen Fällen die Vertretung des Landraths übertragen werden. Dieselben sind demnach zur Vornahme von Amtshandlungen autorisirte Personen, deren Stellung auf einem aus dem Vertrauen der Kreisstände hervorgegangenen Auftrage beruht, welcher von selbst erlöscht, sobald die körperliche oder die geistige Unfähigkeit, den Auftrag zu erfüllen, festgestellt ist. Denselben wohnt keine Beamtenqualität bei und deshalb unterliegen sie auch nicht den Disziplinargesetzen.

Ihre Thätigkeit bezweckt lediglich die momentane Aushilfe in besonderen Bedürfnißfällen und die äußere Repräsentation des behinderten Landraths. Diese ganze Institution hat nicht die Bedeutung erlangt, welche bei Emanation der älteren Kreis-Ordnungen intentirt worden war, und deshalb hat dieselbe auch in den Kreis-Verfassungen für die neuen Provinzen keinen Platz gefunden.

Digitized by Google

Auf den Kreis-Deputirten findet somit in vollem Umfange das Dichterwort Anwendung:

„Ein Stellvertreter strahlet wie ein König,
Bis ihm ein König naht, und verläuft
Sein Prunk sich wie vom festen Land ein Bach
In's große Wasserbette."

Die eigentliche materielle Vertretung des Landraths ist immer Sache des Kreis-Sekretairs, welcher demnach als ein Vertreter der Amtsstelle, die der Landrath einnimmt, anzusehen und eben so verpflichtet, wie berechtigt ist, die Vertretung des Chefs der Kreisverwaltung zu übernehmen, mag das Landrathsamt erledigt, und deshalb eine längere Vertretung durch eine dritte Person angeordnet, oder mag der Landrath temporair abwesend, oder durch Krankheiten und andere Zufälle von seinen Amtsverrichtungen abgehalten und deshalb die Vertretung durch einen Kreis-Deputirten genehmigt sein, oder mag es sich endlich um eine direkte Vertretung durch den Kreis-Sekretair in Fällen kürzerer Abwesenheit oder persönlicher Behinderung handeln, ein Fall, der bei der Vielseitigkeit der Geschäfte des Landraths und besonders bei der Ambulanz desselben, täglich, ja fast stündlich eintritt. Der Kreis-Sekretair ist somit der permanente landräthliche Vertreter, folglich zur Vornahme und Erledigung aller landräthlichen Geschäfte in Abwesenheit oder bei Behinderungsfällen des Landraths von Amtswegen eben so berechtigt, wie verpflichtet. Da er, wie erwähnt, auch sonst der einzige materielle Gehilfe des Landraths ist, so muß er

„Regen ohne Ende
Die fleißigen Hände."

Herr von Roenne befindet sich demnach in einem unbegreiflichen Irrthume, wenn er in seinem „Staatsrecht der Preußischen Monarchie" bemerkt: „Die Landräthe werden in Behinderungsfällen in der Regel durch einen der beiden Kreis-Deputirten vertreten." Herr von Roenne hat die Thatsachen, Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsmaximen somit geradezu auf den Kopf gestellt. Ganz komisch klingt es und ist es, wenn derselbe ferner anführt, der Kreis-Sekretair werde mit-

Digitized by Google

unter genöthigt, den Landrath zu vertreten. Immer, immer, nicht mitunter, wird der Kreis-Sekretair hierzu „genöthigt." Was Herr von Roenne sich beim Niederschreiben dieses Satzes gedacht haben mag, das mögen die Götter des Olymps wissen. Jedenfalls hat derselbe sich aber nicht klar gemacht, daß die landräthlichen Geschäfte wahre Sysiphusarbeiten sind, daß der Landrath eine physische und deshalb untheilbare Person ist, die nicht immer im Büreau sein kann, viel außerhalb desselben sein muß, und endlich, daß die landräthliche Amtsverwaltung eine solche ist, welche in den meisten Fällen keine Trennung der einzelnen Geschäftsmomente gestattet, sondern die innige Verbindung des Beantragens, Ersuchens, Verlangens und des Erledigens verlangt. Da v. Roenne's Staatsrecht sich besonders in der Hand der Juristen befindet, denen selbst Gneist den Mangel staatsrechtlicher Kenntnisse zum Vorwurf macht, und da v. Roenne als eine Autorität angesehen wird, so kann man sich denken, zu welchen Konfusionen die gedachte Stelle führt. Thatsache ist es, daß ein Gericht von dem Kreis-Sekretair, welcher als Vertreter des Landraths aufgetreten, eine Vollmacht des letzteren verlangt, und daß ein anderes Gericht sich geweigert hat, auf den Grund von Urkunden, welche der Kreis-Sekretair in Vertretung des Landraths vollzogen, gerichtliche Akte vorzunehmen. Wünschenswerth wäre es demnach, wenn die Gerichtsbehörden über die Stellung des Kreis-Sekretairs aufgeklärt würden, damit Weiterungen erspart werden, welche das dienstliche Interesse eben nicht fördern.

Während der Schwerpunkt der Thätigkeit des Landraths außerhalb der Schreibstube, im persönlichen Verkehr mit den Kreiseinsassen, an Ort und Stelle liegt, fällt dem Kreis-Sekretair, naturgemäß, vorzugsweise die Erledigung der materiellen Büreaugeschäfte zu. Dagegen sind die gewerblichen Büreauarbeiten in die Hände der Büreaugehilfen übergegangen.

Diese sind es somit, welche die Reinschriften anfertigen, die Journale führen, die Registratur verwalten, sogar expediren und kalkuliren. Dem Kreis-Sekretair dagegen liegt, in seiner Eigenschaft als Büreauvorsteher, die Kontrole der Expedienten und Schreiber, die Anfertigung der Berichte und Verfügungen, die Vernehmung und

Digitized by Google

die mündliche Bescheidung der Parteien so wie die Aufnahme der Protokolle, überhaupt die Erledigung aller wichtigeren landräthlichen Geschäfte ob, welche Kenntniß der Gesetze und Verwaltungsnormen und Eindringen in deren Geist verlangen, natürlich im Sinne und so weit nöthig, nach Anleitung des Landraths, der Seele der Kreisverwaltung, in Abwesenheit und in Vertretung desselben aber nach eigenem gewissenhaften Ermessen. Die Arbeit des Kreis-Sekretairs ist somit rein geistiger Natur, gerade so wie die der Räthe und Assessoren bei anderen Behörden. Der Kreis-Sekretair muß deshalb auch ein Mann sein, welcher nicht nur den Büreaudienst durch und durch kennt, sondern er muß auch hinreichende Bekanntschaft mit dem preußischen Staatsrecht, besonders gründliche Kenntniß der Verwaltungsgesetze, Geschick zum persönlichen Verhandeln mit dem Publikum, ein leichtes Auffassungsvermögen, Gefühl für das Rechte, und endlich das Vermögen besitzen, dasselbe schnell zu erkennen. Dazu gehört allgemeine Bildung und ganz besonders diejenige Selbstständigkeit im Denken und im Handeln, welche von dem Vertreter eines Landraths nach allen Richtungen hin verlangt werden muß. Bloße Routiniers können deshalb auch niemals tüchtige Kreis-Sekretaire werden. Dieselben werden demzufolge auch nie im Stande sein, den Grad von geistiger und sittlicher Haltung zu gewinnen, welcher ihnen die Achtung ihrer Vorgesetzten und der Kreiseingesessenen verschafft. Ohne Achtung aber keine Autorität. Diese verlangt das Amt eines Kreis-Sekretairs der Jetztzeit aber unbedingt.

Der Staat freilich wird diese auch nach folgenden Richtungen hin unterstützen müssen.

Erstens dadurch, daß er ihnen ein den jetzigen Preisverhältnissen, ihrer überwiegend geistigen Thätigkeit, ihrer faktischen Stellung in der Beamtenhierarchie und endlich ihrer aus beiden Aeußerungen des Verwaltungsorganismus resultirenden Amtswürde entsprechendes Gehalt, nämlich ein solches gewährt, welches nicht als eine bloße Alimentation angesehen werden kann, sondern dem Ertrage anderer, eine gleiche Bildung bedingender Erwerbszweige gleichkommt, welche auch nicht blos den dürftigen Lebensunterhalt, sondern als Rente eines besonderen individuellen Vermögens, einen

Digitized by Google

größeren Gewinn gewähren. Jeder Arbeiter ist ja seines Lohnes werth! sagt schon ein altes Sprichwort. Dasselbe hat heute noch seine volle Bedeutung, wie schon die Bewegungen im Arbeiterstande beweisen, denen sich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen läßt. Die Mittel freilich, mit denen die Lassallianer, ausgehend von utopistischen Theorien, ihren Wünschen Geltung verschaffen wollen, muß man verwerfen. Auch die Beamten, die Arbeiter mit dem Kopfe und mit der Feder, sind von dieser Bewegung ergriffen worden, nur vermag ihre Lage nicht die soziale Selbsthilfe, die sich auf dem Gebiete der materiellen Produktion wirksam erweist, sondern nur der Staat zu heben. Dieser ist es nämlich, der die Dienste seiner Diener ausschließlich in Anspruch nimmt, die Konkurrenz auf dem Gebiete der Staatsarbeit, im Interesse des gemeinen Wesens beschränkt, eben deswegen aber dafür sorgen muß, daß das Gehalt, das Arbeitslohn der Beamten, sich nach dem allgemeinen Güterpreise regulirt. Das verlangte bereits von Goenner, indem er bemerkte: „Schon die schädlichen Folgen geringer Besoldungen sollten ein Bestimmungsgrund sein, den Beamten eine, dem Preise aller Lebensmittel, dem Ertrage anderer Erwerbszweige und der Wichtigkeit des Staatsdienstes angemessene Größe zu geben.“ Ganz so dachte übrigens auch König Friedrich Wilhelm III., indem er väterlich erklärte: „Menschen, die mir dienen, müssen es gut haben.“

Während unter der Herrschaft des Industrialismus der Wohlstand des Staates und des ganzen Volkes zugenommen hat, während die Staatseinnahmen in Folge dessen von Jahr zu Jahr zu steigen, während jeder andere Arbeiter heute noch ein Mal so viel Lohn bekommt, wie vor der Industrieperiode, und in Folge dessen alle Bedürfnisse des Lebens mannigfaltiger und theurer geworden sind, hat nur ein einziger Berufsstand Ursache über den steigenden Wohlstand zu seufzen: das ist der Beamtenstand. Autor hat in seiner Schrift: „Der landwirthschaftliche Realkredit“, 1863, ziffermäßig nachgewiesen, daß die Grundrente und der Güterpreis in der Zeit von 1816 bis 1860 um 94 Prozent gestiegen sind. Man kann also getrost annehmen, daß die Steigerung heute 100 Prozent beträgt. Wie der Güterpreis so ist auch der Preis der Arbeit um 100 Prozent gestiegen. Die

Digitized by Google

Gehälter der Kreis-Sekretaire dagegen sind in dieser langen Zeit nur um 25 Prozent erhöht worden. Während ihr Gehalt früher 500 Thaler betrug, ist dasselbe nämlich auf den Satz von durchschnittlich 600 Thalern normirt worden. Die finanzielle Lage der Kreis-Sekretaire hat sich somit im Laufe der letzten Jahre mindestens um 75 Prozent verschlechtert. Autor sagt mindestens, denn der Wegfall der Einnahmen aus den Paß- und Paßkartengebühren, die ihnen vor 1848 extraordinair zuflossen, sind dabei ganz unberücksichtigt geblieben, auch ist dabei völlig außer Betracht gelassen, daß dem Kreis-Sekretair ganz in neuerer Zeit die Verwaltung der Kreis-Kommunalkassen, folglich auch der Genuß der damit verbundenen Einkünfte und zwar deshalb mit Recht entzogen worden ist, weil derselbe als Vertreter des Landraths nicht sein eigener Kontroleur und Revisor sein kann.

Da nun aber bei Normirung der Beamtengehälter im Jahre 1816, der Gott des Geldes, Plutos, nicht die Funktionen eines Hausverwalters des Kreis-Sekretairs erhalten hat, so kann man sich ein Bild von der Lage dieser Beamtenklasse in der Jetztzeit machen. Bei doppelt und dreifach gestiegener Arbeitslast und relativ bedeutend verringertem Einkommen darf man sich denn auch nicht wundern, daß die Parzen selten einem amtirenden Kreis-Sekretair den Lebensfaden abschneiden, denn

„Zu angestrengtes Mühen kerkert ein
Die Lebensgeister der Arterien;
Wie übermäß'ges Gehen allgemach
Des rüst'gen Wandrers Sehnenkraft ermüdet."

Deshalb stellt auch keine andere Beamtenkategorie ein so starkes Kontingent zu den Pensionairen, wie die der Kreis-Sekretaire; und Jedermann wird es glaublich finden, daß sich der lebensfrohe Kreis-Sekretair vor Entwickelung des Industrialismus in einen gedrückten Beamten verwandelt hat, der Tag für Tag, Jahr für Jahr, seine saueren Berufsarbeiten mit preußischer Treue erfüllt,

„Ein Leben, d'rin die Sonne Jahr für Jahr
Den einen Tag so wie den andern scheint,"

und doch nicht einmal Ferien hat, wie der geringste Ludimagister und der simpelste Büreaubeamte bei den Gerichten. Wenn trotzdem der

Digitized by Google

Kreis-Sekretair nicht murrt, so verdient er bei Aufbesserung der Beamtengehälter gewiß um so eher berücksichtigt zu werden, als sein Einkommen nicht ein Mal demjenigen gleichkommt, welches die Beamten seiner Rangstufe, die Provinzial-Subalternbeamten erster Klasse, die Regierungs- und Appellationsgerichts-Sekretaire ꝛc. beziehen, die doch nie mit dem Publikum in Berührung und deshalb auch nie in die Lage kommen, die Hand für solche Ausgaben in der Tasche haben zu müssen, die hiermit ganz unvermeidlich verbunden sind, besonders wenn der Kreis-Sekretair als Vertreter des Landraths außerhalb seines Wohnortes terminiren muß. Es erscheint deshalb auch zweitens geboten, den Kreis-Sekretair für auswärtige Geschäfte Diäten wie anderen Staatsbeamten zu bewilligen; denn mehr als freie Fuhre kann er doch von dem Landrathe deshalb nicht beanspruchen, weil diesem für auswärtige Geschäfte der Staat auch nur ein Aequivalent für das Geschirr gewährt; er muß also die unvermeidlichen Ausgaben bei auswärtigen Dienstverrichtungen jetzt aus eigenen Mitteln bestreiten, eine Pflicht, die schon mit Rücksicht auf sein Einkommen und die Vortheile, welche der Staat anderen Beamtenkategorien bei Geschäften außerhalb des Wohnortes gewährt, mit dem Gefühl für Billigkeit und Recht in Konflikt geräth.

Billigkeit und Recht treten somit als Anwalt für die Aufbesserung der Einkommensverhältnisse der Kreis-Sekretaire auf; und die Staatsraison erheischt dieselbe; denn

„Die Sorge nistet gleich im tiefen Herzen,
Dort wirket sie geheime Schmerzen,
Unruhig wiegt sie sich und störet Lust und Ruh."

Auch das Abgeordnetenhaus hat diese Nothwendigkeit anerkannt und der Minister des Innern hat Abhilfe in Aussicht gestellt. Möge diese bald kommen, zumal dem Kreis-Sekretair seit 1848 der Uebergang in die lohnenderen und sozialgehobeneren Gemeindeämter verschlossen ist, weil deren Vergebung meist in der Hand fortschrittlicher Stadtverordneten liegt, welche dem königstreuen Kreis-Sekretair prinzipiell ihre Stimme versagen, — weil er Kreis-Sekretair ist. Gerade weil er dies ist, muß seine Lage aber auch noch in anderer Weise aufgebessert werden.

Digitized by Google

Drittens handelt es sich nämlich darum, dem Kreis-Sekretair einen, den komplizirten Funktionen seines Amtes, welche extensiv und intensiv mit dem Wachsthum der landräthlichen Geschäfte gleichen Schritt gehalten haben, entsprechenden Amtskarakter zu verleihen. Zu der Zeit, als man dem Büreaubeamten des Landraths den Amtstitel „Kreis-Sekretair" beilegte, führten den Titel „Sekretair" nur die vornehmsten, wissenschaftlich gebildeten Expedienten bei den Provinzialbehörden. Die Subalternbeamten bei den Untergerichten hießen „Aktuarien", die landräthlichen Privatschreiber „Kopisten". Heute nennt man aber jeden Schreiber „Sekretair", den Kreis-Sekretair aber auch. Fast jeder Büreauvorsteher bei einem Untergericht führt dagegen jetzt den Titel „Kanzlei- oder Rechnungsrath", obgleich er nur Subalternbeamter zweiter Klasse und nur dazu da ist, formelle Büreaugeschäfte zu erledigen, jeder ältere Post-Sekretair erhält den Titel „Post-Kommissarius", der Ober-Post-Sekretair, welcher mit dem Kreis-Sekretair auf gleicher Rangstufe steht, dagegen den Titel „Ober-Post-Kommissarius", der Büreau-Vorsteher des Ober-Post-Direktors führt den Amtskarakter „Postrath", und die Amtsgehilfen des Polizei-Direktors sind „Polizei-Assessoren und Polizeiräthe." Seiner ganzen Stellung nach gehört der Kreis-Sekretair zur Klasse derjenigen Untergebenen eines einzeln stehenden höheren Provinzialbeamten, welche thatsächlich materielle Hilfe leisten und deshalb erfordert es die Gerechtigkeit, ihnen einen dem entsprechenden, ihrer Amtswürde und ihrer Beschäftigung entsprechenden Amtskarakter statt des anachronistisch gewordenen seitherigen, beizulegen. Kreis-Kommissarius würde passend sein, Kreis-Assessor vielleicht noch passender. Da Kanzlisten und Journalisten, einfache Registratoren, Kalkulatoren und Rendanten bei Unterbehörden mit dem Rechtsdiplom begnadigt werden, so wird Niemand unser Verlangen unbegründet finden, am wenigsten die Landräthe selbst, weil sie dann den Mann auch äußerlich seiner Stellung im Landrathsamte entsprechend situirt sehen, den einer der würdigsten, vornehmsten und reichsten Kreis-Chefs gern „den vornehmsten Mann nach mir in meinem Kreise nannte." Seine Worte waren indessen nicht blos tönendes Erz und klingende Schellen, er honorirte „seinen Kreis-Sekretair" auch bei allen Ge-

Digitized by Google

legenheiten seinen Aeußerungen entsprechend. Ein anderer, gleich ehrenwerther Landrath nannte den Kreis-Sekretair mit besonderem Vergnügen, nicht heimlich, sondern öffentlich „seinen Freund," erwägend, daß dessen Stellung eben so karakteristisch ist, wie seine eigene und daß demselben deshalb während seiner Amtirung grundsätzlich nie ein Rathsdiplom beigelegt wird. Ein solches beanspruchen wir für den Kreis-Sekretair auch nicht, wohl aber einen entsprechenden Amtskarakter, damit der Vertreter des Landraths bei amtlichen Verhandlungen mit Gerichts-, Gemeinde- und anderen Beamten sich nicht da, durch konventionelle Vornehmthuerei, im Innersten zurückgesetzt und deshalb gekränkt fühlt, wo er geschäftlich dominirt. Besonders hervorragende persönliche Eigenschaften werden allerdings vorzugsweise geeignet sein, einem Beamten zu dem in seinem Wirkungskreise erforderlichen Ansehen zu verhelfen; allein außer der nöthigen Bildung sind auch Vermögen, welches sich gewiß in den seltensten Fällen in der Hand des Kreis-Sekretairs befindet, und eine entsprechende Amtswürde, ein Amtskarakter oder Titel, im menschlichen Leben Faktoren, mit denen gerechnet werden muß, zumal der Mittelmäßigkeit gegenüber, welche immer die Majorität bildet und deshalb nur zu gern die Wahrheit ungewürdigt läßt:

„O würden Stand und Rang und Aemter nur
Durch das Verdienst der Tragenden erkauft:
Wie Mancher deckte dann sein kahles Haupt!
Wie Mancher, der befiehlt, erhielt Befehl!"

Wie Kleider Leute machen, wenn sie ihnen passen, so geben Titel Ansehen, Würde und Autorität, auch dem Kreis-Sekretair, wenn sie der Idee entsprechen und diese mit den realen Verhältnissen harmonirt. Beiden entspricht der Amtstitel Kreis-Sekretair nicht mehr. Man ändere ihn also. Daß hierdurch übrigens das subordinirte Verhältniß des Kreis-Sekretairs zu dem Kreischef nicht alterirt werden darf, versteht sich von selbst, denn sonst würde ein Beamter den andern im Amte paralisiren, der Organismus des Landrathsamtes würde in seiner Grund-Idee absorbirt werden, und es könnte leicht Zwietracht entstehen, welche für die Verwaltung zum Hemmschuh werden würde.

Digitized by Google

Der Kreis-Assessor muß als Gehilfe des Landraths bleiben. Der Postrath ist ja auch der Adjunkt des Ober-Post-Direktors, der Polizei-Assessor und Polizei-Rath der des Polizei-Direktors. Dessen Amt rücksichtlich der büreaukratischen Einrichtung mit dem des Landraths die größte Aehnlichkeit hat.

Nach den angedeuteten Richtungen hin die Lage des Kreis-Sekretairs aufzubessern, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten, ist ein Bedürfniß, dessen Befriedigung die staatlichen, sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart, die Arbeitstheilung und Arbeitskombination, ja sogar die herrschenden Meinungen, Vorurtheile, Sitten und Gewohnheiten und folglich auch die Fortbildung des landräthlichen Instituts, kurz die Gerechtigkeit erheischt. Kann doch der Kreis-Sekretair mit dem Landrath sagen:

„So wie die Frucht sich ansetzt um den innern Kern
Und sich um ihn in vollem Wachsthum rundet,
Beim Sonnenschein gleich einem gold'nen Ball,
So bin auch ich gewachsen, froh gereif't
Bin ich um diesen Kern."

Schlußbetrachtung.

Nach unserer Untersuchung und Darstellung kann wohl kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß das Institut der Landräthe deshalb besonderen Werth für den Staat, den Kreis und den Einzelnen hat, weil es

1) die Wahl des Landraths in die Hände der Kreisvertretung legt, mithin auf Autonomie beruht,
2) den Landrath aus dem Stande der großen, wohlhabenden Grundbesitzer hervorgehen läßt, folglich
3) denselben, weil Reichthum das vornehmste Mittel ist Bildung zu erwerben, und weil Reichthum in Verbindung mit Bildung die Quelle der Unabhängigkeit nach oben und unten, der Freiheit, Selbstständigkeit und Ehrenhaftigkeit ist, befähigt:

Digitized by Google

a. der Staatsverwaltung Kraft und Schnelligkeit in der Ausführung ihrer Aufgabe zu geben, und doch
b. die Interessen der Kreiseingesessenen nach allen Seiten und insbesondere auch den höheren Behörden gegenüber, wirksam und wohlfeil zu vertreten.

Der Landrath ist hierzu um so mehr befähigt, als

4) die große Mannigfaltigkeit seiner Geschäfte, die praktischen Lebenserfahrungen, die umfassenden Kenntnisse und das gesunde Urtheilsvermögen, welches erstere erfordern, ihn vor den Einseitigkeiten bewahrt, in welche der bloße Fachmann so leicht verfällt, und als endlich
5) seine ganze Stellung und Thätigkeit der Regierung und den Regierten das für die Erreichung aller menschlichen Endzwecke erforderliche Vertrauen einflößt.

Gegen das Institut der Landräthe selbst hat sich deshalb auch nie eine Stimme erhoben. Selbst die Beschwerden der enragirtesten Fortschrittsmänner über die Thätigkeit dieser Verwaltungsbeamten laufen doch nur darauf hinaus, dieselben vom politischen Schachbrett zu entfernen, d. h. die Regierung machtlos, den Landrath mundtodt, zum politischen Prometheus zu machen, was indessen so lange nicht gelingen wird, als der Landrath mit der Würde des freien Mannes, mit preußischer Intelligenz, Gründlichkeit und Gerechtigkeit, preußischen Patriotismus zu verbinden weiß.

Das Landrathsamt ist somit ein Eichbaum, dessen Samenkorn da aufgegangen, wo die Wiege des preußischen Staates steht; ein Baum, der, wie sein Heimathland, durch die Regentenweisheit der Hohenzollern sich herrlich entwickelt hat; ein Baum, dessen Wurzeln tief in die Geschichte Preußens und dessen Staatsrecht hineinragen; ein Baum, der seine Nahrung aus dem Leben des preußischen Volkes und aus der Verwaltung des preußischen Staates, aus der Tiefe und aus der Höhe zieht; ein Baum, der im Sonnenschein und Sturm des preußischen Staatslebens einen starken Stamm getrieben hat, mit kräftigen Aesten und Zweigen und grünen Blättern; ein Baum, in dessen Schatten sich die Künste des Friedens und des Krieges gleich ersprießlich entfalten können; ein Baum, im Garten

Digitized by Google

des preußischen Staates, der fortwährend herrliche Blüthen und Früchte treibt, dessen Bestimmung es somit nicht ist, abgehauen und ins Feuer geworfen zu werden, der vielmehr sorgfältig gehegt und gepflegt werden muß, weil er die vielfachen Bedürfnisse des preußischen Lebens nach allen Richtungen hin befriedigt hat und heute noch befriedigen kann; ein Baum, welcher somit Triebfähigkeit genug besitzt, um sich auch über Hannover Segen bringend verbreiten zu können.

Denn der Zweck der landräthlichen Institution identifizirt sich ja mit dem des preußischen Staates selbst.

Dieselbe ist somit eines der vornehmsten Mittel zu Befriedigung aller menschlichen Bedürfnisse in einem geographisch abgegrenzten Bezirke. Der Landrath hat mithin, wie der Staat selbst, die Aufgabe, die gesammte Kultur innerhalb seines Kreises sicher zu stellen und zu fördern: durch Aufrechthaltung des Gesetzes der Arbeitstheilung, der Erziehung des Volkes zur Selbstbeherrschung, Erhaltung der äußeren rechtlichen Ordnung und Beherrschung der Natur zum Wohle der Kreiseingesessenen, zur Erziehung des Menschengeschlechts, wie Lessing diesen Gedanken so schön ausdrückt.

Die landräthliche Institution ist somit ein Universalamt, wie es in Preußen, in Deutschland, in Europa, auf der ganzen Erde sonst kein zweites giebt; es ist ein Mittel des Genius der preußischen Verwaltung im Dienste der gesammten ethischen Ideen,

„Ein Theil von jener Kraft,
Die stets das Gute will und dann auch Gutes schafft."

Von dem Landrathe, dem obersten exekutiven, konsultativen, autonomisch-büreaukratischen Kreisverwaltungsbeamten, gilt mithin im ganzen Umfange Göthe's Wort:

„Er unterscheidet,
Wählet und richtet."

Deshalb kann auch die preußische Staatsverwaltung in Erfüllung ihrer Zwecke leicht

„Den Bösen strafen,
Heilen und retten,
Alles Irrende, Schweifende
Nützlich verbinden."

Digitized by Google

Anhang.

Instruktion für die Landräthe und die ihnen untergeordneten Kreis-Offizianten, vom 31. Dezember 1816

(den Regierungen als vorläufige Instruktion zugefertigt mittelst Reskripts vom 24. November 1822. d. K.-A. Bd. VI. S. 929, abgedruckt in den Ergänzungen und Erläuterungen der Pr. Rechtsbücher v. Graeff, v. Roenne ꝛc.

Zweite Aufl. Bd. 6. S. 191.)

§. 1.

Von der Qualifikation und den persönlichen Verhältnissen der Landräthe.

Zur Qualifikation der Landräthe gehört zuvörderst im Allgemeinen, daß sie Männer von reifer Lebensbildung, erprobter Rechtschaffenheit und Ansehen unter ihren Mit-Eingesessenen, folglich selbst im Kreise angesessen sind, jedoch dieses nur insofern, als sich Männer von dieser Art und sonst mit den nöthigen Kenntnissen versehen, im Kreise vorfinden werden.

§. 2.

Insonderheit aber müssen sie die nöthigen Kenntnisse in den allgemeinen Rechts- und Verwaltungs-Grundsätzen, in der Landes- und Provinzial-Verfassung, in den hauptsächlichsten Gewerben der Kreis-Einwohner, vorzüglich der Oekonomie, und in den die Militair-Bedürfnisse angehenden Gegenständen besitzen und sich darüber gehörig ausgewiesen haben, oder auszuweisen im Stande sein.

§. 3.

Dahin gehört, daß dieselben entweder bereits ein anderes Civil-Amt, wozu nach den Grundsätzen der preußischen Verwaltung die Qualifikation eines Regierungs- oder Oberlandesgerichtsraths erfordert wird, bekleidet, oder auch schon das große Examen vor einer der Ober-Examinations-Kommissionen zu Berlin, der kameralistischen, mit Beifall bestanden, und in beiden Fällen die betreffenden

Digitized by Google

Regierungen rücksichtlich der bisher allein im Justiz-Fach bewährte Subjekte zugleich anderweit die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es ihnen auch an den nöthigsten ökonomischen, technischen und militairischen Kenntnissen nicht fehle; oder endlich, daß sie behufs ihrer Ausbildung für den öffentlichen Dienst praktisch an den Geschäften eines Provinzial-Kollegii (als Referendarien oder Hülfsarbeiter), oder wenigstens eines landräthlichen Büreau's Antheil genommen, und es so weit gebracht haben, daß die vorgesetzte Provinzial-Behörde ihnen das Zeugniß der Reife zum großen Examen ertheilt.

§. 4.

Im letztern Fall soll aber die Bestätigung solcher Subjekte, wofern dieselben in Vorschlag kommen, nur provisorisch für sechs Monate gelten und es tritt bei ihnen die Verpflichtung ein, innerhalb dieser Frist die letzte Prüfung wirklich zu bestehen. Diese Prüfung findet in der Regel vor der kameralistischen Ober-Examinations-Kommission in Berlin mit besonderer Rücksicht auf die für den praktischen Dienst eines Kreis-Landraths vorzüglich wichtigen Erfordernisse, wonach auch die Themata zu den Probearbeiten und die mündlichen Fragen ausgewählt werden sollen, statt; das Ministerium des Innern soll aber befugt sein, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen, z. B. wegen großer Entfernung von Berlin oder dringend nothwendiger Gegenwart eines schon interimistisch fungirenden Kandidaten im Kreise die mündliche Prüfung einer bei den resp. Regierungen niederzusetzenden Kommission unter Leitung des Oberpräsidenten oder Präsidenten insofern zu delegiren, als die Probearbeiten zuvor von der Ober-Examinations-Kommission geprüft und unverwerflich gefunden sind.

§. 5.

Jede einzelne Probearbeit muß allemal mit der eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eides Statt unterzeichnet werden, daß er solche ohne fremde Beihülfe allein angefertigt und eigenhändig niedergeschrieben habe.

§. 6.

Jeder Landrath steht in seinen allgemeinen Dienstverhältnissen unter der Departements-Regierung nach Verschiedenheit des den beiden Abtheilungen derselben anvertrauten, durch die Königl. Allerhöchste Verordnung vom 30. April (wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden) und durch die besondere Regierungs-Instruktion abgegrenzten Verwaltungs-Zweige.

Von der Regierung allein also hat der Landrath Verfügungen zu erhalten und dahin seine Berichte zu erstatten. Werden ihm von höheren Behörden unmittelbar Aufträge ertheilt, so muß er solches der Regierung jedesmal anzeigen. Urlaubsgesuche sind von ihm bei der ersten Abtheilung der Regierung anzubringen, und damit stets der bestimmte Vorschlag wegen seiner Stellvertretung auf die Dauer seiner Abwesenheit zu verbinden.

§. 7.

Die Landräthe sollen künftig mit den Regierungsräthen in und außer dem Dienste gleichen Rang nach dem Datum der Patente, und im Falle ihrer

Digitized by Google

Abwesenheit in dem Hauptorte des Regierungs-Departements, auf gebührendes Ansuchen bei dem Präsidium, behufs der Diskussion einzelner Angelegenheiten, auch Sitz und Stimme in der ersten Abtheilung der Regierung haben.

§. 8.

Jeder Landrath kann, in sofern er im Kreise angesessen ist, auf seinem Gute wohnen, und in der Regel dort die ihn obliegenden Dienstgeschäfte betreiben. Die Kreiskasse aber muß sich allemal in der Kreisstadt befinden, und dort auch der Landrath ein Geschäftsgelaß für die Fälle seiner Anwesenheit in der Kreisstadt (§. 24) besitzen. Nur diese Geschäftsgelasse, nämlich für die Kreis-Kasse und daneben ein oder zwei Zimmer für den sonst auf dem Lande domizilirenden Landrath werden auf öffentliche Kosten gemiethet, oder sonst beschafft, und das dazu erforderliche Quantum auf den Kreis-Etat gebracht. Ist der Landrath im Kreise nicht angesessen, so muß er selbst in der Kreisstadt wohnen. Daß ein Landrath seinen gewöhnlichen Wohnsitz außerhalb des Kreises nehme, ist niemals ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministerii des Innern zu gestatten.

§. 9.

Der Landrath darf außer seiner Besoldung, welche jederzeit genügend ausgemessen, und nebst der etwaigen Vergütigung für Haltung eines Schreibers, auch einem Aversional-Quanto zu Schreibmaterialen und anderen Büreaukosten, und zur Entschädigung für die Fuhr- und andern Kosten bei Reisen innerhalb des Kreises, die er immer aus eignen Mitteln bestreiten muß, auf den Kreis-Kassen-Etat gebracht werden soll, in allen seinen Wirkungskreis betreffenden Geschäften bei Vermeidung der Kassation, nichts an Gebühren, Dienstleistungen und Gefälligkeiten oder sonstiger Belohnung von den Einsassen weder annehmen, noch weniger fordern. Auch Diäten bei Dienstreisen und den ihm im Kreise aufgetragenen außerordentlichen Geschäften finden in der Regel nicht nur bloß ausnahmsweise in besonderen Fällen, und zwar alsdann nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Ministerii des Innern statt.

§. 10.

Geschäftskreis und Gehilfen der Landräthe.

Im Allgemeinen hat der Landrath die Verpflichtung zur fortgesetzten und unermüdeten Sorgfalt für die Beobachtung aller das öffentliche Interesse betreffenden Gesetze, und für alles, was dem Staate überhaupt und dem ihm anvertrauten Kreise insbesondere zuträglich sein kann. Er muß alles, was dem entgegensteht, nach allen Kräften zu finden, und zu entfernen, alles aber, was dahin führt, zu befördern suchen, und wenn seine Verfügungen dazu nicht hinreichen, oder nicht befolgt werden, der Regierung davon Anzeige machen.

§. 11.

Sein Geschäftskreis umfaßt ausschließlich alle Gegenstände, welche von der ersten Abtheilung der Regierung ressortiren, in soweit als solche in besonderer

Digitized by Google

Beziehung auf den ihm anvertrauten Kreis stehen, namentlich alle allgemeine Verwaltungs-Landes-Polizei- und Militairsachen; von den Geschäftszweigen der zweiten Abtheilung alle Gegenstände, die ihm von derselben zugewiesen werden oder nach schon bestehenden und noch ergehenden Verordnungen den Landräthen bereits mit übertragen sind, wozu vorzüglich gehören

1) die Gewerbeangelegenheiten im weitesten Sinne nach den näheren Bestimmungen des §. 48;
2) die Aufsicht und Kontrolle über das Regalien- und Abgabenwesen, wovon der §. 55 insbesondere handelt;
3) die Kuratel über die Kreiskassen, welche den Gegenstand des §. 56 ausmacht.

§. 12.

Ebensowohl die zum Kreise gehörigen Städte, als das platte Land stehen unter dem Landrath, und es müssen alle Ortsobrigkeiten, Ortskommunal- und Polizeibeamten den Verfügungen des Landraths in Sachen seines Ressorts unverzügliche Folge leisten.

§. 13.

In Justizsachen aber hat er sich nicht zu mischen, und wenn ihm über die Behörigkeit einer Sache vor die Justiz Zweifel, oder in Absicht des sonst implizirten öffentlichen Interesse Bedenken aufstoßen, sich bei der Regierung Verhaltungsbefehle zu erbitten.

Sollte aber bei rechtlichen Verhandlungen sein ökonomisches oder sachverständiges Gutachten in Anspruch genommen werden, so darf er sich demselben nach Pflicht und Gewissen nicht entziehen.

Wenn wirkliche Verbrechen zu seiner Kenntniß gelangen, so hat er davon sofort dem Kriminal-Gerichts-Hofe, und zugleich der Regierung schleunigst Anzeige zu machen. Bei geringen Polizei-Vergehungen und Kontraventionen aber steht ihm nach vorgängiger summarischer Untersuchung ein Strafrecht bis auf 5 Rthlr. Geld- oder 48stündiger Gefängnißstrafe und deren Vollstreckung in soweit zu, als gegen das von ihm abgefaßte Resolutum nicht in zehn Tagen der Rekurs an die Regierung genommen worden sein sollte.

§. 14.

In wie weit der Landrath mit den ständischen Verhältnissen zu thun haben, Kreisstände formirt, und mit ihm in Verbindung gesetzt, auch aus letztern zu seiner Unterstützung in gewissen Angelegenheiten Kreis-Deputirte bestellt werden sollen, bleibt einer besondern Verordnung vorbehalten.

§. 15.

Sonst aber gehören zu den unmittelbaren Gehülfen des Landraths vornämlich der Kreis-Sekretair, die Kreisboten und die Kreis-Ausreiter. Der Kreissekretair muß ein im Rechnungs-, Expeditions- und Registraturwesen erfahrnes Subjekt sein. Er wird von der Regierung geprüft und bestellt; dem Landrath aber steht das Präsentationsrecht zu. Er bekommt seinen etatsmäßigen

Digitized by Google

Gehalt aus der Kreiskasse, und hat bei erprobter Geschicklichkeit und Rechtlichkeit auf die Beförderung in die Kreis-Kassen-Rendanten- und in die Regierungs-Sekretair- und Regierungs-Kalkulatorstellen vorzüglichen Anspruch. Seine Obliegenheiten bestehen vornämlich darin, daß er alle eingegangene Sachen dem Landrath zu mündlicher, oder schriftlicher Angabe der Verfügung wieder vorlegt, diese, wo es nöthig ist, expedirt, und alle vorkommenden Kalkulatur- und Registraturgeschäfte besorgt, insonderheit die Registratur stets in gehöriger Ordnung hält. Von dem Mundiren der Konzepte darf er sich zwar auch, so weit es seine Zeit zuläßt, nicht ausschließen: wenn die Geschäfte jedoch zu überhäuft sind, als daß er dieses auch noch bestreiten könnte, so soll der Landrath alsdann gegen Empfang der etatsmäßigen Entschädigung dafür noch einen Schreiber halten, und zur Geheimhaltung der Dienstsachen und sonstiger Pflichtmäßigkeit vereiden, welcher aber kein Staats-Offizant wird, sondern in Absicht seiner Anstellung und Entlassung lediglich von dem Landrath und dem mit demselben geschlossenen Verein abhängig bleibt.

Die Kreisboten, welche dazu bestimmt sind, die vorfallenden Botenreisen und die Insinuation der von dem Landrath zu erlassenden Verfügungen und Cirkularien zu verrichten, wählt und bestellt der Landrath selbst, jedoch nur aus der Klasse der noch brauchbaren und rüstigen mit einem Versorgungsschein versehenen Militair-Invaliden; zu einer etwanigen Abweichung von dieser Regel ist ausdrückliche Genehmigung der Regierung erforderlich. Sie werden aus der Kreiskasse besoldet. Von den Kreis-Ausreitern, die zu polizeilicher Vigilance und zu Exekutionen in Polizei- und Finanz-Angelegenheiten bestimmt sind, gilt dasselbe: doch ist ihre Anstellung, so lange nicht mit der Gendarmerie, die einstweilen ihre Stelle vertritt, eine Veränderung vorgeht, entbehrlich.

§. 16.

Sodann stehen die Offizianten der Kreiskasse unter dem Landrath, und sind ihm in seinen Geschäften, besonders was das Steuer- und Kassenwesen betrifft, zu helfen, auch von ihm Aufträge anzunehmen, und sich nach seinen Anweisungen zu achten verpflichtet, und überhaupt unbeschadet ihrer unmittelbaren Verbindung und Korrespondenz mit der Regierungs-Haupt- und mit der Regierungs-Institute- und Kommunal-Kasse seiner Aufsicht und Disziplin unterworfen. Ihre Anstellung aber geht von der zweiten Abtheilung der Regierung unter Genehmigung des Finanz-Ministers, und die Landräthe üben dabei blos ein Präsentationsrecht aus. Ihre Besoldung ist auf dem Kreis-Kassen-Etat zu bringen.

§. 17.

Der Kreis-Physikus und Kreis-Chirurgus hängen zwar in ihren persönlichen Dienstverhältnissen überhaupt, und rücksichtlich der allgemeinen Aufsicht auf das Verhalten der Medizinalpersonen im Kreise, nämlich der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen u. s. w. unmittelbar von der ersten Abtheilung der Regierung ab. Sie sind aber nicht allein in allen medizinal- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten von Amts wegen des Landraths Gehülfen und technische

Digitized by Google

Konsulenten, und darin, insbesondere bei epidemischen Krankheiten, Schutzblatternimpfungen, Viehseuchen u. s. w. Aufträge von ihm zu übernehmen und seinen Anweisungen zu folgen verpflichtet, sondern der Landrath ist auch berechtigt, sie in der Erfüllung ihrer besonderen Amtspflichten zu kontroliren, bemerkte Vernachlässigungen oder Unschicklichkeiten bei Behandlung der Kranken und Wöchnerinnen von Seiten der Medizinalpersonen aller Art zu rügen, und deshalb an den Kreisphysikus oder Kreischirurgus die nöthigen Aufforderungen, sowie an die erste Abtheilung der Regierung die nöthigen Anträge ergehen zu lassen. Die Kreisphysiker und Kreischirurgen werden übrigens als solche nach geschehener vorschriftsmäßiger Prüfung und Erlangung des Qualifikations-Attestes von der ersten Abtheilung der Regierung unter Genehmigung des Ministers des Innern bestellt und aus der Kreiskasse besoldet.

§. 18.

In den Städten sind für landespolizeiliche und andere Kreisangelegenheiten die jedesmaligen Magistrats-Dirigenten persönlich die untergeordneten Gehülfen des Landraths und seinen Anweisungen zu folgen verpflichtet.

§. 19.

In den Gemeinden des platten Landes sind da, wo das gutsherrliche Verhältniß nicht mehr vorhanden ist, die Schulzen und Gerichtsmänner (in den westlichen Provinzen bisher Bürgermeister und Beigeordnete genannt) die untergeordneten Gehülfen des Landraths, und werden jene von ihm aus der Klasse der angesehensten und geehrtesten, mit Grundstücken angesessenen Mitglieder der Gemeinde bestellt und verpflichtet, diese aber von der Gemeinde gewählt und von dem Landrath bestätigt. Sie alle werden in der Regel nicht besoldet, und ist entgegengesetzten Falls dazu erst durch die Regierung die Genehmigung des Ministers des Innern einzuholen.

§. 20.

Wo das gutsherrliche Verhältniß noch besteht, da sind:

1) außer den Gemeindeschulzen noch die Gutsherren, als untergeordnete Gehülfen des Landraths innerhalb der Grenzen ihrer Gutsfeldmark anzusehen, und seinen Anweisungen unterworfen, auch die öffentliche Ordnung in der ihnen untergebenen Gemeinde und die Pflichterfüllung der Schulzen und Gerichtsmänner zu kontrolliren vorzüglich verpflichtet, und
2) gebührt da die Auswahl der Schulzen und Gerichtsmänner (Schöppen) zwar den Gutsherren (Allg. L. R. Th. 2, Tit. VII., §§ 46 seq.); es sollen aber fortan von den Gutsherrschaften die zu Schulzen oder Schöppen ausersehenen Subjecte dem Landrathe präsentirt, und von ihm geprüft und bestätigt werden. Dies findet ohne Unterschied, ob die Gutsherrschaft eine Privatperson, ein Amt oder eine Kämmerei ist, statt.

§. 21.

Auch soll im Fall des §. 20 wenn die Gutsherrschaft zu einem vacanten Schulzen-Posten nicht innerhalb vier Wochen ihr Präsentationsrecht ausübt,

Digitized by Google

oder die etwa vorhandenen mehreren Gutsherrschaften sich in dieser Frist über den Vorschlag nicht vereinigen können, die Bestellung der Schulzen ganz auf den Landrath involvirt sein.

§. 22.

Imgleichen dürfen Schulzen und Schöppen von dem Gutsherrn nicht willkührlich entlassen werden, sondern ihre unfreiwillige Entlassung findet nur auf vorgängige Untersuchung des Landraths durch einen förmlichen Beschluß der ersten Abtheilung der Departements-Regierung, oder aber durch den Weg Rechtens statt.

§. 23.

Allgemeine Dienstordnung.

Der Landrath muß alle an das landräthliche Officium ergehende Verfügungen der Landes-Kollegien, Schreiben anderer Behörden und Bittschriften selbst erbrechen und mit dem Präsentatum versehen, auch die Konzepte selbst unterzeichnen und die Reinschriften, es mögen Berichte, Circularien, Bescheide oder sonstige Verfügungen sein, allein vollziehen.

§. 24.

Er muß jeden, der sich bei ihm meldet, hören und bescheiden: wie weit dies mündlich abgethan werden kann, oder, falls auch die Partheien es nicht begehrten, gleichwohl schriftlich geschehen muß, hängt von seinem pflichtmäßigen Ermessen ab. Damit darin aber auch den Kreiseinsassen die möglichste Erleichterung gewährt werde, ist der Landrath, wenn er nicht immer in der Kreisstadt wohnt, verpflichtet, sich wöchentlich wenigstens Einen oder besser Zwei ein- für allemal bestimmte Tage, die nach der Bequemlichkeit der Einsassen ausgewählt werden und mit den gewöhnlichen Markttagen zusammenfallen müssen, in der Kreisstadt aufzuhalten und dort Jedermann Gehör zu geben. Wo es nöthig ist, muß er das mündliche Anliegen der Supplikanten zu Protokoll nehmen, oder den Kreis-Sekretair dazu anweisen.

§. 25.

Der Geschäftsverkehr zwischen dem Landrath und den verschiedenen Dorf-Schulzen muß so viel möglich mündlich betrieben werden, und nicht in unnütze Schreibereien ausarten. Zu dem Ende müssen die Schulzen (eilige Fälle ausgenommen, wo sie wie Jedermann, zu allen Zeiten Zutritt haben) regelmäßig an dem ersten in jedem Monat eintretenden Tage, welche der Landrath nach dem vorstehenden Paragraphen in der Kreisstadt zubringen muß, in der Kreisstadt erscheinen, dem Landrath mündlich rapportiren und seine Anordnungen entgegen nehmen. Es versteht sich aber von selbst, daß der Landrath schriftlich verhandeln kann, wo er es nöthig findet.

§. 26.

Um diese Nothwendigkeit seltner zu machen, muß jeder Landrath ein all-

Digitized by Google

gemeines Protokollbuch halten, in welches durch ihn oder den Kreis-Sekretair alle diejenigen vorgekommenen Angelegenheiten, von denen ein dauerndes Andenken aufzubewahren räthlich scheint, wiewohl ihre schriftliche Behandlung nicht nöthig gefunden worden, chronologisch kurz registrirt werden, und welches dann in der landräthlichen Registratur jahrgangweise aufbewahrt wird.

§. 27.

Die ihm untergebenen Subalternen muß der Landrath durch sein eigenes Beispiel zu einer sorgfältigen und schnellen Bearbeitung der Geschäfte ermuntern, und diejenigen, bei welchen er darunter seinen Zweck verfehlt, mit Glimpf, aber auch mit Ernst zu ihrer Pflicht zurückführen. Es steht ihm zu diesem Ende gegen die Kreis-Beamten (Physikus, Chirurgus, Kreis-Kassen-Rendant und Kontrolleur, Kreis-Sekretair, Kreisboten u. s. w.) imgleichen gegen die Magistrats-Dirigenten in den Städten, und gegen die die Polizei-Gerichtsbarkeit ausübenden Gutsherren, sowie die Schulzen auf dem platten Lande das Recht der Ordnungsstrafen bis zu 5 Thalern Geldstrafe zu. Wo er aber Unfolgsamkeit und bösen Willen oder Mangel an Fähigkeiten bemerkt, hat er der Regierung zur weitern Verfügung Bericht zu erstatten.

§. 28.

In allen seinen Berichten, Verfügungen und Requisitionsschreiben muß der Landrath sich einer ruhigen, anständigen Schreibart bedienen und aller beleidigenden und schonungslosen Sprache enthalten. Auch nöthige Zurechtweisungen müssen zwar mit Ernst und Würde, unter Festhaltung der Gesichtspunkte auf die es ankommt, abgefaßt werden, aber niemals in Leidenschaftlichkeit oder persönliche Bitterkeit ausarten. Ueberhaupt haben die Landräthe gegen die vorgesetzte Regierung Achtung und pünktliche Folgsamkeit, gegen andere Behörden Anstand, gegen Untergebene die Würde ihres Amtes, gegen die Kreiseingesessenen Glimpf, Bescheidenheit, Geduld, aber auch, wo die Pflicht es erheischt, Ernst zu beweisen, sich überall rechtschaffen zu benehmen, thätig und überlegt zu handeln, auf alles, was in ihrem Kreise vorgeht, Acht zu haben, sich von allem und jedem Notiz zu verschaffen, dazu die ohnehin nach der Natur ihrer Geschäfte oft vorkommenden Reisen im Kreise fleißig zu benutzen, und sich dadurch des in sie gesetzten vorzüglichen Vertrauens werth zu machen und zu erhalten.

§. 29.

Ganz besonders müssen die Landräthe ihre theilnehmenden Blicke auf die unteren Volksklassen der Handwerker und Landleute richten, ihnen überall mit Belehrung, Aufmunterung und gutem Rath an die Hand gehen, ihre Gesinnugen für König und Vaterland möglichst zu heben suchen, das Gute in ihnen erwecken und fördern, und vorzüglich sie zur kirchlichen Andacht und zum sorgsamen Anhalten ihrer Kinder zur Schule ermahnen. Sie müssen sie vor den verführerischen

Digitized by Google

Rathschlägen von Winkel-Konsulenten und Winkel-Advokaten warnen, Prozesse nach Möglichkeit zu verhüten bestrebt sein, und überhaupt durch Weckung des persönlichen Vertrauens die Kreiseinwohner gewöhnen, den Landrath als ihren natürlichen Rathgeber zu betrachten.

Wie weit übrigens die Landräthe auch an der Beaufsichtigung und Leitung des Kirchen- und Schulwesens in ihren Kreisen Theil zu nehmen haben, wird noch in einer besonderen Instruktion näher bestimmt werden, und ihnen hier nur eine vorzügliche väterliche Sorgfalt für diesen wichtigen Theil ihres Berufs dringend empfohlen.

§. 30.

In allen landräthlichen Geschäften ist der Landrath der vorgesetzten Behörde für den ordnungsmäßigen, gründlichen und den Gesetzen entsprechenden Betrieb derselben allein verantwortlich und zu haften verpflichtet. Alle Offizianten und Behörden unter ihm sind in Sachen seines Ressorts nur ihm untergeordnete und zu seiner Hülfe bestimmte, nicht selbstständige und verfügende Behörden, und er muß also für das, was sie thun und unterlassen, ganz allein einstehen, so weit dieses durch eigne Thätigkeit und Umsicht möglich ist.

§. 31.

Der Landrath bildet daher auch niemals, und am wenigsten in den Angelegenheiten der Landespolizei, eine vorgesetzte, sondern er selbst ist überall die erste entscheidende Instanz, und also auch in Kontraventionsfällen diejenige Behörde, welche gesetzlich verwirkte Strafen in erster Instanz festzusetzen befugt ist, und keiner der ihm untergebenen Beamten darf sich anders, als in seinem Namen und besondern Auftrage eine dieser Gewalten anmaßen. Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn z. B. in Krankheits- oder Abwesenheits- oder in solchen einzelnen Fällen, wo der Landrath für eine besondere Angelegenheit einem Dritten (z. B. bei einer Viehseuche dem Kreis-Physikus) auch seine ganze Amtsgewalt kommissarisch überträgt, die gesammte landräthliche Pflicht auf einen Stellvertreter übergeht, diesem alsdann auch für die Dauer des kommissarischen Verhältnisses die mit dem landräthlichen Amte verbundenen Rechte und Verantwortlichkeiten übertragen werden.

§. 32.

Dagegen steht zwar die fortdauernd aufsehende und das für den Augenblick Zweckmäßige und Nöthige anordnende Polizeigewalt, vermöge welcher der Landrath überall in seinem Kreise den ordnungs- und gesetzmäßigen öffentlichen Zustand erhält, oder wiederherstellt, oder ein Interimistikum regulirt, jeder Ortsobrigkeit innerhalb ihres Bezirkes von Amts wegen und ohne besondere Uebertragung dergestalt fortwährend zu, daß dieselbe, als dem Landrathe subdelegirt, gänzlich dessen Stelle vertritt, so lange der Landrath nicht persönlich zugegen ist, sobald aber der Landrath selbst erscheint, fällt alle eigne Gewalt der untern Beamten

Digitized by Google

fort; der Landrath hat dann allein zu befehlen und zu ordnen, und jene sind fortan nur als Vollstrecker seiner Anordnungen zu betrachten.

§. 33.

Besondere Dienstverpflichtungen der Landräthe.

Der Landrath muß insonderheit für die schnelle Publikation der Verordnungen, insofern solche nicht durch die Amtsblätter der Regierung erfolgt, in seinem Kreise sorgen und dahin sehen, daß die Amtsblätter in allen Gemeinden gehörig publizirt und aufbewahrt werden. Dringende Verfügungen, welche ihm von der Regierung zu weiterer Bekanntmachung zugehen, vorzüglich in Militairangelegenheiten, muß er bei schwerer Verantwortung sogleich nach Ansicht derselben expediren, und die erfolgte Publikation von den resp. Magistraten, Schulzen, Beamten, Gutsbesitzern u. s. w. bescheinigen lassen.

§. 34.

Der Landrath muß mit Sorgfalt selbst darauf sehen, daß die vorgeschriebenen oder noch vorzuschreibenden Tabellen über den Zustand seines Kreises mit Wahrheit und Zuverlässigkeit aufgenommen werden, und sich darin nicht auf die Unteroffizianten allein verlassen.

§. 35.

Da auch bei seiner Amtsverwaltung nicht alles von ihm allein sondern sehr vieles auch von der Qualifikation und treuen Pflichterfüllung der übrigen Kreis- und Lokal-Offizianten abhängt, so muß er insbesondere nicht nur bei deren Auswahl und resp. Präsentation alle Sorgfalt anwenden, und ohne Vorliebe, Vergünstigung und Ansehen der Person verfahren, sondern auch deren Pflichterfüllung fortwährend genau beobachten, und über sie eigenhändig Konduiten-Listen führen, in welchen alle besonders erheblichen Thatsachen, sowohl zu deren Lobe als Tadel, verzeichnet werden müssen.

Die Regierung wird sich diese Konduiten-Listen von Zeit zu Zeit vorlegen lassen und den Landrath in diesem Geschäfte kontrolliren.

§. 36.

Auch auf das Betragen der Kreis-Eingesessenen in Rücksicht auf allgemeine Sicherheit und öffentliche Ruhe hat der Landrath genau zu achten. Seine Königliche Majestät haben zwar zu allen Ihren Unterthanen ohne Unterschied das gerechte Vertrauen, daß sie, ihrer Pflicht wie bisher eingedenk, von selbst alles vermeiden werden, was die öffentliche Ruhe stören könnte. Sollten aber einzelne Personen oder gar ganze Verbindungen etwas dem entgegen unternehmen wollen, so muß der Landrath nicht nur sogleich nach den Umständen die nöthigen Verfügungen treffen, sondern auch ohne Zeitverlust der vorgesetzten Regierung Bericht erstatten. Im Fall des Erfordernisses sollen auch die Chefs und Kommandeurs nicht Anstand nehmen, auf Requisition des Landraths und in den Schranken derselben die zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthige Hülfe zu leisten.

Digitized by Google

§. 37.

Eine besondere Aufmerksamkeit muß auf solche Personen, es seien Einheimische oder Fremde, gewandt werden, die weder einen bestimmten Wohnort noch bestimmte Geschäfte haben, sich vom Betteln nähren, oder ein vagabundirendes Leben führen. Sobald solche Leute sich betreten lassen, müssen die Ortspolizeibehörden davon dem Landrath Nachricht mittheilen, und dieser hat dann nach den Gesetzen weiter zu verfahren. Vorzüglich ist diese Aufmerksamkeit auf die Krüge und Wirthshäuser sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten auszudehnen, damit sich darin nicht verdächtiges und vagabondirendes Gesindel aufhalte, und sind solche Häuser, zumal wenn sie verdächtig geworden, zum öftern unvermuthet zu visitiren. Ueberhaupt beruht die ganze Verwaltung der Sicherheitspolizei im Kreise auf den Landrath und derselbe muß genau auf die Befolgung der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften oder durch das Polizei-Ministerium ergangenen Instruktionen achten.

§. 38.

Alles was die Feuerpolizei betrifft, gehört zu dem Geschäftskreis des Landraths. Er muß dahin sehen, daß Alles vermieden werde, wodurch Feuerschaden entstehen kann, namentlich aber beim Bau neuer Gebäude und bei Haupt-Reparaturen, zumal auf dem platten Lande des Kreises, auf genaue Beobachtung der schon ertheilten oder noch zu ertheilenden Baupolizei-Vorschriften halten und durchaus nicht gestatten, daß irgend ein Einsasse des Kreises, wer es auch sei, ihnen entgegen handele. Sind alte Gebäude so baufällig, daß durch das fernere Bewohnen derselben für die Einwohner und Nachbarn Gefahr entsteht, so muß er Feuer und Licht darin nicht weiter gestatten, und nach Umständen auch das Bewohnen solcher Gebäude ganz untersagen. Entsteht irgendwo im Kreise Feuer, so muß solches dem Landrath sofort durch einen reitenden Boten angezeigt werden. Ist es in der Nähe, so muß der Landrath sich sogleich zur Stelle begeben und die Löschanstalten leiten; ist es aber auch dazu zu fern, so muß er gleichwohl sich ohne Anstand dahin verfügen, um die Entstehung des Feuers vorläufig zu untersuchen, nach den Umständen für die Abgebrannten oder für die Erhaltung dessen, was noch zu retten ist, zu sorgen, und um der Regierung deshalb gründlichen Bericht erstatten zu können. Es versteht sich auch von selbst, daß der Landrath vorschriftsmäßig die Visitationen der Feuerlöschgeräthe abhalten und darauf sehen muß, daß die nöthigen Löschgeräthschaften stets vorhanden und im brauchbaren Zustande sind.

§. 39.

Derselbe muß auch auf die Zweckmäßigkeit, Regelmäßigkeit und gefällige Anordnung des Anbaues in den Städten und ihres Anbaues achten, auf eine solche Bebauung etwa vorhandener wüster Bauplätze Bedacht nehmen, die Entstehung derselben verhüten, die Verbesserung des Straßenpflasters befördern, und strenge auf die Erhaltung der Reinlichkeit desselben wirken.

Digitized by Google

§. 40.

Er muß ferner auf alles achten, was auf Leben und Gesundheit von Menschen und Vieh im Kreise Bezug hat, insonderheit die Kreisphysiker und Kreischirurgen in ihrer Amtsübung zu unterstützen und kontrolliren, die Schutzblatternimpfung befördern, und durchaus keine Quacksalber im Kreise dulden.

§. 41.

Bei ansteckenden Krankheiten muß der Landrath sich auch selbst darum bekümmern, daß die Kranken Hülfe und Arznei erhalten, und dazu, sei es durch ihn unmittelbar, oder durch den Kreisphysikus, oder durch die Ortsbehörde, die unaufschieblichen Veranstaltungen getroffen, und daß die Gesunden möglichst vor Ansteckung gesichert werden, sodann muß er aber unverzüglich darüber an die Regierung berichten. Auf die der Gesundheit nachtheilige Zubereitung verkäuflicher Lebensmittel muß genau gesehen, und von Zeit zu Zeit mit Zuziehung des Kreisphysikus Proben angestellt werden.

Imgleichen muß bei Seuchen und Krankheiten, die unter dem Wirthschaftsvieh im Kreise ausbrechen, der Landrath nicht säumen, sofort mit dem Kreisphysikus an Ort und Stelle nähere Untersuchung anzustellen, und nicht allein selbst die Vorschriften, wie beim Viehsterben zu verfahren, auf's genaueste beobachten, sondern dies auch den Kreiseinsassen einschärfen und deren Beobachtung halten; nicht minder in einem jeden solchen Falle der Regierung ohne allen Aufenthalt darüber Bericht erstatten.

§. 42.

Eine der vorzüglichsten Beschäftigungen des Landraths gewähren sowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten die Militair-Angelegenheiten. Insonderheit ist bei den Ausbebungen zum Militairdienst die allerhöchste Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit zu beobachten, und die dieserhalb jedesmal geltenden Gesetze mit der allerpünktlichsten Genauigkeit zu befolgen. Ein Gleiches findet in Absicht der Einquartierung der Soldaten und der dadurch für den Kreiseinsassen entstehenden Last statt; nicht minder aber muß auch darauf gesehen werden, daß der Soldat überall das Gebührende erhalte, und die Militair-Besatzungen an den reglementsmäßigen Bedürfnissen nicht Mangel leiden.

§. 43.

Bei Musterungen und Kantonirungen, auf Märschen u. s. w. sehen die Landräthe dahin, daß die Quartiere sowohl auf dem Marsch, als am Kantonirungsort gehörig gemacht, und die Bataillons- und Schwadrons mit Allem, was ihnen zukommt, gehörig versehen werden. Der Vorspann wird nach dem jedesmal angesetzten, aber von dem Landrath zu prüfenden Bedarf innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schranken besorgt und gestellt.

Wird die in der Provinz einquartierte Garnison ganz oder zum Theil mobil gemacht, so muß der Landrath die ihm dabei obliegenden Geschäfte mit vor-

Digitized by Google

züglicher Genauigkeit, Verschwiegenheit und Beschleunigung betreiben, und besonders für Gestellung der erforderlichen Pferde und Knechte nach dem Etat und der besondern Anweisung der Regierung sorgen. Es dürfen schlechthin nur Pferde von der vorschriftsmäßigen Größe und Beschaffenheit, und diese müssen bis zu dem jedesmal bekannt gemachten Bestimmungsort geliefert, und von dem Landrath bis dahin für Fourage und Koppelknechte, imgleichen die Verpflegung der letzteren gesorgt werden. So viel von dem Landrath dabei abhängt, muß derselbe dahin sehen, daß Knechte und Fourage schon früher als die Pferde an Ort und Stelle sind, damit es an deren Wartung nicht fehle. Auch muß gleich die Reserve mit ausgeschrieben werden, damit statt der etwa unbrauchbar gefundenen Pferde sogleich andere gestellt werden können.

Die Quartiere im Kreise nach der Marschroute zu machen, die Dislokation dem kommandirenden Offizier zuzustellen, das marschirende Militair in seinem Kreise zu führen, und vorschriftsmäßig mit Lebensmitteln und mit Fourage in den Nachtquartieren zu versorgen, ist gleichfalls die Sache des Landraths: und sobald die Mobilmachung oder ein Marsch vorbei ist, muß er auch ohne Anstand durch Anfertigung und Beförderung der Liquidationen die Bezahlung der Kreis-Einsaßen bewirken.

Ueberhaupt ist es seine Pflicht, dahin zu sehen, daß das Militair das Seinige erhält, die Eingesessenen aber so wenig als möglich, und am wenigsten zur Gebühr belästigt werden. Was dem Militair bei Märschen und bei Kommandos in Kriegs- und in Friedenszeiten gebührt, werden besondere Verordnungen bestimmen.

§. 44.

Das Vorspannwesen im Kreise muß durchaus vorschriftsmäßig verwaltet, die Last den Kreiseingesessenen möglichst leicht gemacht, und vor allen Dingen schlechthin kein Vorspann anders, als in den wenigen durch das Gesetz bestimmten Fällen, oder auf einen gehörigen Paß der vorgesetzten Regierung selbst angewiesen, und jede ungebührliche Anmuthung ohne Ansehn der Person zurückgewiesen werden. Der Landrath muß sich bei seinen Kreisbereisungen fleißig erkundigen, ob dieserhalb Mißbräuche stattgefunden, und sobald er solche erfährt, jederzeit darüber der Regierung Bericht erstatten.

In Kriegszeiten und bei Truppenmärschen muß auf den Straßen, wo der Vorspann häufig ist, der Landrath im Allgemeinen vorzüglich die von der Straße entlegenen Dörfer anziehen, um die an der Straße liegenden Dörfer für schleunige Fälle bereit zu haben, ohne daß dieselben prägravirt und am Ende ruinirt werden. Ueberall aber muß bei der Vorspannausschreibung mit der höchsten Unpartheilichkeit zu Werke gegangen, und bei schwerer Verantwortung, nicht zu der Klage Anlaß gegeben werden, daß ein Dorf überlastet, und ein anderes geschont worden sei.

§ 45.

So wie beim Vorspann, so muß auch der Landrath bei Ausschreibung an-

Digitized by Google

derer Naturallasten jeder Art die äußerste Unpartheilichkeit beobachten und die vorgeschriebenen Repartitions-Grundsätze genau befolgen, niemals aber von der Vorschrift abweichende Grundsätze eigenmächtig aufstellen und in Anwendung bringen, wenn aber ja es an vorgeschriebenen Grundsätzen fehlte, darüber von der Regierung Verhaltungs-Befehle einholen, oder in dringenden Fällen die provisorisch aufgestellten und angenommenen Prinzipien der Regierung anzeigen, und nach deren fernern Vorschriften modifiziren.

§. 46.

Die Verwaltung des Kämmerei- und Gemeinde-Vermögens der Städte gebührt zwar jeden Orts zunächst dem Magistrat, indessen hat der Landrath das Recht und die Pflicht, auf die Mißbräuche, welche etwa dabei stattfinden, zu achten, und nöthigen Falls an die Regierung zu berichten. Das Gemeindevermögen der Dörfer wird von den Schulzen und Gemeindevorstehern, und zwar, wo Gutsherrschaften sind, unter deren nächster Aufsicht verwaltet, dem Landrath gebührt auch hier die Oberaufsicht, und er muß darauf halten, daß die Gemeindeberechnungen jährlich abgelegt, und ihm zur Superrevision eingereicht werden. Dadurch erhält der Landrath Gelegenheit, den Zustand des Gemeinde-Vermögens und dessen Bewirthschaftung genau kennen zu lernen, und es ist seine Pflicht, die bemerkten Fehler zu rügen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Benutzung und Verwendung des Gemeinde-Vermögens überall möglichst zweckmäßig und zur Wohlfahrt der Gemeinde geschehe.

§. 47.

In gleicher Art gehört die Oberaufsicht auf das Armenwesen und auf die Verwaltung der im Kreise vorhandenen Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, imgleichen sonstiger darin befindlicher öffentlicher Anstalten, als Gefängnisse, Waisen- oder Krankenhäuser und dergleichen zu den besonderen landräthlichen Pflichten.

§. 48.

Eine der vorzüglichsten Pflichten des Landraths ist die Sorgfalt für die Verbesserung und Beförderung der Gewerbe sowohl in den Städten als auf dem Lande.

§. 49.

Was den Ackerbau betrifft, so muß der Landrath, wo er selbst angesessen ist, vorzüglich mit einem guten Beispiel vorangehen, überall aber es weder an gutem Rath für die Eingesessenen, noch an Vorschlägen bei der Regierung fehlen lassen, immer das Bestreben vor Augen haben, seinen Kreis nach und nach auf eine höhere Stufe der Kultur zu bringen, und insonderheit zur Einführung der Stallfütterung Verbesserung und Veredelung der Viehracen, Abgrabung und bessere Beackerung der Felder Reinigung der Wiesen und Hütungen, Anpflanzung der Obstbäume, Anbau der Futterkräuter, des Hanfs, des

Digitized by Google

Hopfens, des Tabaks und was sonst nach jeden Orts Gelegenheit und Beschaffenheit am besten paßt, ermuntern.

Um dergleichen zur Aufnahme nicht nur der einzelnen Güter, sondern oft auch ganzer Provinzen gereichende Verbesserungen zu erleichtern, muß vorzüglich auf Separation der Gemeinheiten, Austrocknung von Brüchen, Ablassung morastiger Wiesen und dergleichen gedacht werden; wozu solchen Meliorationen Vorfluth zu schaffen ist, liegt dem Landrath mit Zuziehung sachkundiger Männer die Untersuchung und die Pflicht zu möglichster Bemühung um eine glückliche Vermittelung der Sache ob. Neue Wasseranlagen, als Dämme, Schleußen u. s. w., welche den gemeinen Wesen und den Nachbarn nachtheilig werden könnten, darf der Landrath niemals ohne Genehmigung der Regierung gestatten. Bei Ablösung der Dienste und Zehnten muß der Landrath nützlich mit- und dahin zu wirken suchen, daß die Interessenten sich gütlich einigen und Prozesse und Streitigkeiten vermieden werden, überall aber dahin streben, daß die bestmöglichste Benutzung der Grundstücke nicht durch dergleichen Streitigkeiten behindert werde.

§. 50.

Auch die Bewirthschaftung der Gemeindeforsten darf der Aufmerksamkeit des Landraths nicht entgehen. Er muß auf die Befolgung der polizeilichen Forst- und Jagdgesetze halten, die Eingesessenen zur Pflege und zum Anbau ihrer Forstreviere ermuntern, und, wenn er Verwüstungen und unwirthschaftliche Behandlung der Forsten zu bemerken glaubt, davon der Regierung Anzeige machen, welche dann in Absicht etwaniger Zuziehung sachkundiger Forstmänner oder sonst das weitere nach den Gesetzen verordnen wird.

§. 51.

Mit gleicher Sorgfalt muß der Landrath auch für das Emporkommen der Städte zu streben suchen, und sich das Beste der Städte und des platten Landes jederzeit und überall als zusammenhängendes und unzertrennlich denken. Er muß sich vorzüglich auf's Genaueste davon unterrichten, welche Art der Gewerbsamkeit für jede Stadt besonders wichtig und ihr zuträglich ist, und der wichtigsten Gewerbzweige, je nachdem dies jeden Orts die Webereien, Leinewandfabrikationen, Metallarbeiten u. s. w. sind, in allen ihren Theilen vollkommen kundig, und für deren Beförderung nützlich zu werden, stets beflissen sein.

§. 52.

Marktäglich oder wöchentlich müssen sich die Landräthe von den Magistraten die Getreide-Preise von jeder Art Getreide und die ungefähre Zufuhr anzeigen lassen, und davon eine monatliche Nachweisung anfertigen und der Regierung einreichen, auch beim Eintritt der Erndte, sobald sie die nöthige nähere Ueberzeugung haben gewinnen können, vom Ausfall derselben umständlich an die Regierung berichten.

Digitized by Google

§. 53.

Auch müssen sie auf richtiges Maaß und Gewicht sehen, und zu dem Zwecke von Zeit zu Zeit überall, wo es ihnen nöthig scheint, vorzüglich aber in den Städten auf den Märkten, einzelne unvermuthete Revisionen anstellen.

§. 54.

Eben so machen gute Wege und Landstraßen ein hauptsächliches Hilfsmittel für die Beförderung aller Gewerbsamkeit aus. Wo also die Wege noch nicht im gehörigen Stande sind, muß der Landrath durchaus dahin zu gelangen suchen, vornehmlich aber den schon vorhandenen guten Zustand der öffentlichen Straßen, Dämme, Brücken, Gräben, Alleen, Wegweiser, Meilenzeiger u. s. w. zu erhalten Bedacht nehmen. Wem die Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken obliegt, bestimmen jeden Orts Verträge und Observanz oder Gesetze. An den Verpflichteten muß der Landrath sich halten, und wenn die Pflicht streitig ist, der Regierung deshalb berichten, damit diese für die Ausmachung solcher Streitigkeiten Sorge trage und festsetze, was interimistisch mit Vorbehalt der Privatrechte geschehen solle.

§. 55.

Der Landrath hat endlich wie auf das Königliche Allerhöchste Interesse überhaupt, so auch insonderheit darauf zu sehen, daß die Landesherrlichen Regalien und das Staats-Eigenthum aller Art nicht gefährdet werden, und daß Niemand sich Regalien und Hoheits-Rechte wider Gebühr anmaße. Seiner Aufmerksamkeit werden die vorkommenden Auswanderungs- und Abschoß-Fälle und die Beobachtung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen empfohlen.

Der Landrath führt die Direktion bei Veranlagung, Ausschreibung und Betreibung der Grund-, Personen-, Gewerbe- und sonstigen Steuern, sowie der Fertigung oder Berichtigung der Hebe-Rollen; er leitet die Untersuchung der Steuer-Beschwerden und befördert sie zur Entscheidung der Regierung.

Des Landraths Sache ist es, dafür zu sorgen, daß alle Staats-Einkünfte und zumal die etatsmäßigen direkten Steuern prompt und richtig eingehen, wiewohl er sich niemals selbst mit Geldeinnahmungen befassen muß; und daß dabei alle Ausfälle möglichst vermieden werden. Wenn Kreiseingesessene solche Unglücksfälle erleiden, welche ihnen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Ansprüche auf Remission geben, so liegt dem Landrathe nach der ein für alle Mal ertheilten oder ihm besonders zugehenden Instruktion die desfallsige Untersuchung, die deutliche und ausführliche Entwickelung des ganzen wahrhaften Sachverhältnisses, und die Berichterstattung an die Regierung unter Einreichung der Verhandlungen, Taxen und Remissions-Tabellen nach Pflicht und Gewissen, und demnächst die Sorge für die festgestellte Befriedigung ob.

§. 56.

Die Kreiskasse ist seiner Kuratel unterworfen. Er muß sie also nicht nur vorschriftsmäßig revidiren, dabei auf die prompte Einziehung der Gefälle und,

Digitized by Google

wenn Reſte bemerklich werden, auf deren Erledigung, ſo wie darauf ſehen, daß keine andern Ausgaben, als die etatsmäßigen, oder auf die ausdrückliche Anweiſung der Regierung ſtattfinden, dahingegen aber auch dieſe und zumal die für die Kreiseinſaſſen angewieſenen Zahlungen für gelieferte Lebensmittel, Fourage, Vorſpannvergütigung oder an Remiſſionen und dergleichen prompt geleiſtet werden, ſondern er muß auch überall die Führung der Kreis-Kaſſen-Offizianten im Auge behalten und darauf achten, daß die Kreis-Kaſſen nicht mehr Geld, als nöthig, zurückhalten, ſondern alle entbehrlichen Ueberſchüſſe an die Regierungs-Hauptkaſſe abführen.

Wie die Kaſſenführung eingerichtet, in welcher Art jede Kreis-Kaſſe auch mit den Regierungs-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe in Verbindung geſetzt, wie alsdann die Anforderung der verſchiedenen Fonds, ohne daß die Ueberſichtlichkeit des geſammten Kaſſen-Zuſtandes darunter leide, bewerkſtelligt und nach welchen Grundſätzen bei den Kaſſen-Reviſionen verfahren werden ſoll, darüber ſoll noch eine beſondere nähere Inſtruktion erfolgen.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

Digitized by Google

Druckfehler-Verzeichniß.

Seite	2	Zeile	5	von oben	lies	„Peinstrom" statt „Peinstein".
„	27	„	11	„ unten	„	„Mennoniten" statt „Mennonisten".
„	35	„	8	„ oben	„	Belle-Alliance „oder" Waterloo, statt „ „und" „
„	60	„	8	„ unten	„	„den Feinden" statt „die Feinde".
„	66	„	12	„ „	„	„westlichen" statt „östlichen".
„	104	„	11	„ oben	„	„Urrecht" statt „Unrecht".
„	111	„	2	„ „	„	„qu'au", statt „qu'an".
„	112	„	5	„ „	„	„Wehen" statt „Wesen".
„	123	„	10	„ „	„	„fort" statt „hat".
„	182	„	15	„ „	„	„welche" statt „denen".
„	190	„	8 u. 9	„ „	„	„Rücksichten", statt „Gesichtspunkte".
„	212	„	8	„ unten	„	„die Zeit" statt „in der Zeit".
„	238	„	8	„ „	„	„Rathsdiplom", statt „Rechtsdiplom", endlich ist
„	240	„	3	„ oben	ist	nach dem Worte „Polizei-Direktor" ein „Komma" statt des „Punktes" und demzufolge statt „Dessen" zu setzen „dessen".

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google